OFw Rosskuch

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ZDv 44/10 VS-NfD

Schießsicherheit

September 1987

Nachdruck Januar 1990
mit eingearbeiteter Änderung 1

DSK FH360100242

Vereinnahmt	Datum	Lfd Nr
Jg. Btl. 102	29. JULI 1991	15.
SanAusbZ NORD	03. FEB. 1997	-3-

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, den 09. September 1987

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Schießsicherheit

ZDv 44/10 VS-NfD

In Vertretung

Dr. Pfahls

Diese Dienstvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ZDv 44/10 „Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit erdgebundenen Waffen auf Übungsplätzen und in freiem Gelände", Ausgabe Oktober 1976, außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung **Führungsstab des Heeres I 5**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält

- die grundlegenden Sicherheitsbestimmungen und die Gefahrenbereiche für die Schießausbildung mit den eingeführten **erdgebundenen** Waffen und Kampfmitteln aller Teilstreitkräfte,
- die grundlegenden Sicherheitsbestimmungen und die Gefahrenbereiche für das Schießen von **Panzerabwehrhubschraubern,**
- Bestimmungen für **Luft-Boden-Einsätze** der Luftwaffe und der Marine auf Truppenübungsplätzen und
- die **schießtechnischen Begriffe**, die für Schießen auf Übungsplätzen, Standortschießanlagen, Kleinschießplätzen und in freiem Gelände gültig sind.

Sie regelt auch die **Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche** im Rahmen der Schießausbildung auf Übungsplätzen, Schießanlagen und in freiem Gelände und ist Grundlage für alle Schießsicherheitsbestimmungen in anderen Dienstvorschriften.

2. Sicherheitsbestimmungen sollen die übende Truppe und Unbeteiligte vor Unfällen schützen. Sie schränken die Ausbildung nur im unbedingt erforderlichen Umfang ein. Im Zweifel hat aber die **Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Vorrang vor taktisch richtigem Verhalten**. Greifen Vorgesetzte in den Ablauf eines Schießens ein, darf dies nur unter Wahrung der Sicherheit geschehen. Für ihr Eingreifen übernehmen sie die Verantwortung.

3. Die Bestimmungen und schießtechnischen Begriffe dieser Dienstvorschrift gelten für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Sie sind sowohl für Leitungs- und Sicherheitsorgane der schießenden Truppe als auch für das Sicherheitspersonal der Übungsplätze und Schießanlagen verbindlich.

Soweit die Deutschen Militärischen Vertreter Truppenübungsplatzkommandantur (DMV TrÜbPlK) und Deutsches Verbindungskommando/Truppenübungsplatzkommandantur SHILO/CA (DtVKdo/TrÜbPlK SHILO/CA) nicht gesondert angesprochen sind, gelten die für die Truppenübungsplatzkommandantur verfaßten Bestimmungen entsprechend. Ä

Für den Flugabwehrschießplatz TODENDORF gelten die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sinngemäß wie für Truppenübungsplätze.

Änderung 6

Der Leiter der Gruppe Truppenübungsplatz HAMMELBURG ist einem Truppenübungsplatzkommandanten im Sinne dieser Dienstvorschrift gleichgestellt.

Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift gelten – soweit sie die Äußere Sicherheit betreffen – auch für andere Nutzer der Übungsplätze und Schießanlagen (z.B. Verbündete Streitkräfte, Bundesgrenzschutz, Polizei); für die Innere Sicherheit sind diese selbst zuständig. Ist sowohl die Äußere als auch die Innere Sicherheit berührt, entscheidet die Truppenübungsplatzkommandantur.

4. Die nachfolgend aufgeführten Abweichungen vom Geltungs- und Anwendungsbereich dieser Dienstvorschrift sind durch Einzelverträge begründet:

- Für Waffen und Munition anderer Streitkräfte, die nicht in dieser Dienstvorschrift aufgeführt sind, gelten auf allen Übungsplätzen unter deutschem Kommando die jeweiligen nationalen oder die Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenbereiche einer vergleichbaren Waffe oder Munition dieser Dienstvorschrift; die Entscheidung trifft das Heeresamt.
- Auf Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Kommando verbündeter Streitkräfte und auf ausländischen Truppenübungsplätzen gelten
  + für die Äußere Sicherheit die Bestimmungen der Nation, unter deren Verwaltung der Übungsplatz steht (Ausnahme: letzte Strichaufzählung) und
  + für die Innere Sicherheit die nationalen Bestimmungen der schießenden Truppe.
- **Auf dem NATO-Truppenübungsplatz BERGEN und dem Truppenübungsplatz MUNSTER-SÜD** gelten für **die britischen Streitkräfte** und für die Streitkräfte anderer Nationen, die Waffensysteme benutzen, die in den britischen Streitkräften eingeführt sind, die britischen Gefahrenbereiche.[1])
- Unabhängig davon, unter welchem nationalen Kommando ein Übungsplatz in der Bundesrepublik steht, gelten für **Außenfeuerstellungen** die in dieser Dienstvorschrift angegebenen Gefahrenbereiche.

5. Für Schießen auf Übungsplätzen zum Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung unter der Verantwortung einer Wehrtechnischen Dienststelle, für Schießen im Rahmen von Truppenversuchen und Firmenversuchen und für die

[1]) gilt nicht für die Bundeswehr

Herstellung von Ausbildungsfilmen sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zulässig. Das Heeresamt legt dafür auf Vorschlag des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vorläufige Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenbereiche fest.

Soldaten der Bundeswehr dürfen grundsätzlich nur mit in die Bundeswehr eingeführten Waffen und Munitionssorten schießen.

Wird ausnahmsweise - z.B. bei Teilnahme an Schießen verbündeter Streitkräfte - mit nicht eingeführten Waffen geschossen, müssen die Soldaten ausreichend in die Handhabung des fremden Wehrmaterials eingewiesen sein.

6. **Schießen im Sinne dieser Dienstvorschrift** ist auch das Schießen mit Manövermunition, das Werfen von Handgranaten, der Einsatz von Kampfmitteln zur Panzerabwehr und Kampfmitteln für den Pionierdienst sowie von Darstellungsmitteln, die Explosivstoffe enthalten (Simulatoren, pyrotechnische Mittel).

Die Sicherheit beim Einsatz von Lasergeräten, Zielscheinwerfern und Radargeräten wird in dieser Dienstvorschrift nur insoweit behandelt, als der Einsatz im Rahmen der Schießausbildung und in Verbindung mit einem Waffeneinsatz erfolgt.

Für den Waffeneinsatz von Luftfahrzeugen der Luftwaffe und der Marine auf Übungsplätzen (Luft-Boden-Schießen) gelten

- die ZDv 19/2 VS-NfD „Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr“ Ä
- die LDv 820/1 - MDv 290/1 VS-NfD „Schießplatzordnung für fliegende Verbände der Luftwaffe“ und
- die örtliche Betriebsanweisung (**L**ocal **O**perating **P**rocedures - LOP).

7. Ergänzende Sicherheitsbestimmungen enthalten die

- Waffen-, Schieß- und Sprengvorschriften,
- Sonderbestimmungen der Truppenübungsplätze,
- Benutzungsordnungen der Standortübungsplätze,
- Lasersicherheitsbestimmungen der Bundeswehr sowie orts- und systemgebundene Lasersicherheitsbestimmungen und
- Einzelanweisungen für die Ausbildung.

Das Bundesministerium der Verteidigung oder das Heeresamt können darüber hinaus aus aktuellem Anlaß zusätzliche Sicherheitsbestimmungen anordnen.

8. Mit Inkrafttreten dieser Dienstvorschrift werden alle bisher zu dieser Dienstvorschrift erteilten Ausnahmeregelungen

und zusätzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Bei Bedarf sind Ausnahmeregelungen beim Heeresamt II 3 (3) zu beantragen.

9. Die in dieser Dienstvorschrift berücksichtigten Dienstvorschriften, STANAG, Erlasse und Weisungen sind in Anlage 9 aufgeführt.

10. Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

11. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräfteamt
Abt IV 3
Postfach 205003
53170 BONN.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Begriffe**	**101–144**
Kapitel 2	**Anmeldung und Genehmigung des Schießens**	**201–232**
I.	**Truppenübungsplatz**	**201–217**
II.	**Standortübungsplatz, Standortschießanlage, Kleinschießplatz**	**218–222**
III.	**Freies Gelände**	**223–227**
IV.	**Anschießen von Waffen nach einer Mobilmachung**	**228–232**
Kapitel 3	**Ermitteln von Gefahrenbereichen**	**301–307**
Kapitel 4	**Aufgaben der Truppenübungsplatzkommandantur**	**401–407**
I.	**Absperrung**	**401–402**
II.	**Freigabe des Schießens**	**403–404**
III.	**Schießüberwachung**	**405–407**
Kapitel 5	**Aufgaben des Standortältesten**	**501–502**
Kapitel 6	**Leitungs-, Sicherheits-, Funktions- und Sanitätspersonal, Schiedsrichter und Führer von Zuschauern**	**601–663**
I.	**Allgemeines**	**601–605**
II.	**Leitender**	**606–622**
III.	**Sicherheitspersonal**	**623–652**
	a) Sicherheitsoffizier	623–642
	b) Sicherheitsgehilfen	643–650
	c) Führer der schießenden Abteilung	651–652
IV.	**Funktionspersonal**	**653–659**
	a) Leitungsgehilfen	653–654
	b) Schreiber	655
	c) Munitionsausgeber	656
	d) Trefferaufnahmekommando	657–659
V.	**Sanitätspersonal**	**660**
VI.	**Schiedsrichter**	**661**
VII.	**Führer von Zuschauern**	**662–663**

Kapitel 7	**Kennzeichnung**	**701–706**
I.	**Personal**	**701**
II.	**Waffen**	**702–704**
III.	**Anlagen**	**705–706**
Kapitel 8	**Umgang mit Munition**	**801–818**
I.	**Munition und Munitionsteile**	**801–805**
II.	**Versager**	**806–808**
III.	**Blindgänger**	**809–818**
Kapitel 9	**Besondere Vorkommnisse, Vorfälle und Mängel mit oder an Waffen und Munition**	**901–915**
I.	**Allgemeines**	**901–903**
II.	**Sofortmaßnahmen**	**904–906**
III.	**Meldungen, Berichte und Untersuchungen**	**907–915**
Kapitel 10	**Sonstige Bestimmungen**	**1001–1023**
I.	**Einstellen des Schießens**	**1001–1002**
II.	**Sicherheitsfernmeldeverbindungen**	**1003–1008**
III.	**Sanitätsdienst**	**1009–1010**
IV.	**Gehörschutz**	**1011**
V.	**Besonders zu schützende Geländeteile**	**1012**
VI.	**Brandverhütung**	**1013–1019**
VII.	**Tarnung**	**1020**
VIII.	**Verhalten bei Gewittern**	**1021–1023**
Kapitel 11	**Manövermunition, pyrotechnische Munition, Nebelmittel und ABC-Darstellungsmittel**	**1101–1113**
Kapitel 12	**Sicherheit im Luftraum und auf See**	**1201–1208**
I.	**Allgemeines**	**1201–1205**
II.	**Höhe (über Grund) des gefährdeten Luftraums beim Schießen auf Erd- und Flugziele und beim Sprengen**	**1206–1208**
Kapitel 13	**Waffen unter 12,7 mm**	**1301–1325**
I.	**Allgemeines**	**1301–1304**
II.	**Gefahrenbereiche**	**1305–1306**
III.	**Behelfe**	**1307–1310**

IV.	**Großes Zielfeld**	**1311–1313**
V.	**Standortschießanlage**	**1314–1322**
VI.	**Kleinschießplatz**	**1323–1325**
Kapitel 14	**Panzerabwehrhandwaffen, Leuchtbüchse, Granatpistole 40 mm und nicht waffengebundene Kampfmittel**	**1401–1454**
I.	**Panzerabwehrhandwaffen einschließlich Schießgeräte**	**1401–1430**
	a) Allgemeines	1401–1410
	b) Leichte Panzerfaust (Panzerfaust 44 mm)	1411–1412
	c) Panzerfaust 3	1413–1415
	d) Leuchtbüchse	1416–1418
	e) Schießgeräte	1419–1430
II.	**Granatpistole 40 mm**	**1431–1432**
III.	**Nicht waffengebundene Kampfmittel**	**1433–1454**
	a) Kampfmittel für den Pionierdienst	1433–1444
	b) Handgranaten	1445–1451
	c) Handflammpatronen	1452–1454
Kapitel 15	**Maschinenwaffen ab Kaliber 12,7 mm und Bordkanonen**	**1501–1516**
I.	**Waffen von Kaliber 12,7 mm bis 35 mm (Schießen auf Erdziele)**	**1501–1507**
II.	**Bordkanonen 105 mm bis 120 mm und Übungsschießgerät 14,5 mm x 51**	**1508–1516**
	a) Bordkanonen	1508–1511
	b) Übungsschießgerät 14,5 mm x 51	1512–1516
Kapitel 16	**Panzerabwehrwaffen**	**1601–1625**
I.	**Allgemeines**	**1601–1608**
II.	**Panzerabwehrwaffe MILAN**	**1609–1614**
III.	**Panzerabwehrwaffe TOW**	**1615–1618**
IV.	**Panzerabwehrwaffe HOT**	**1619–1625**
	a) Jagdpanzer Jaguar 1	1619–1622
	b) Panzerabwehrhubschrauber PAH-1	1623–1625
Kapitel 17	**Mörser und Artilleriewaffen**	**1701–1766**
I.	**Mörser und Übungsschießgerät 22 mm x 172**	**1701–1711**

Ä

II.	**Haubitzen und Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 Artillerie**	**1712–1739**
	a) Gefahrenbereiche und Sicherheitsbestimmungen	1712–1727
	b) Beobachtung aus Luftfahrzeugen beim Artillerieschießen mit Haubitzen	1728–1739
III.	**Raketenartillerie**	**1740–1760**
	a) Allgemeines	1740–1748
	b) Raketenwerfer LARS	1749–1753
	c) Raketenwerfer MARS	1754–1757
	d) Ausbildungsausstattung Verschuß 110 mm MARS	1758–1760
IV.	**Schießen aus Außenfeuerstellungen**	**1761–1766**
Kapitel 18	**Besondere Bestimmungen**	**1801–1886**
I.	**Überschießen, Vorbeischießen und Schießen durch Lücken**	**1801–1816**
	a) Allgemeines	1801
	b) Überschießen	1802–1807
	c) Vorbeischießen und Schießen durch Lücken	1808–1816
II.	**Gefechtsschießen**	**1817–1822**
III.	**Nachtschießen**	**1823–1832**
IV.	**Gefechtsschießen Verbundener Waffen, Schießen im Verband und Schießen mehrerer Verbände**	**1833–1843**
V.	**Schießen auf Flugziele**	**1844–1855**
VI.	**Einsatz von Laser, Radar, IR-/Weißlicht-Zielscheinwerfern**	**1856–1877**
	a) Lasergeräte	1856–1874
	b) Radargeräte	1875
	c) IR-/Weißlicht-Zielscheinwerfer	1876–1877
VII.	**Unterstände und Zielpanzer**	**1878–1886**
Anhang		
Anlage 1	Schießanmeldung und Sicherheitsbefehl (Truppenübungsplatz)	1/1-2
Anlage 2	Schießanmeldung für Schießen in freiem Gelände und für Überschießen von freiem Gelände	2

Anlage 3	Schießbefehl (Anhalt)	3/1–2
Anlage 4	Belehrung § 19 WStG Ungehorsam § 42 WStG Unwahre dienstliche Meldung § 267 StGB Urkundenfälschung	4
Anlage 5	bleibt frei	
Anlage 6	Kleinschießplatz	6/1–2
Anlage 7	Meldung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen oder Mängeln beim Schießen (Muster)	7/1–3
Anlage 8	Fragebogen für die Untersuchungskommission (Muster)	8
Anlage 9	In dieser Dienstvorschrift berücksichtigte Dienstvorschriften, STANAG, Erlasse und Weisungen	9/1–2
Anlage 10	Sanitätsdienstliche Versorgung beim Schießen Fachdienstliche Anweisung Generalarzt des Heeres für die Abstellung von Sanitätspersonal zu Ausbildungsvorhaben	10/1–10/14

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Begriffe

101. Benutzungsbestimmungen

Anweisung für die Benutzung einer Schießanlage, einer sonstigen Ausbildungsanlage oder einer Standortschießanlage.

102. Benutzungsordnung

Informationen, Anweisungen und Befehle des Standortältesten für die Benutzung eines Standortübungsplatzes.

103. Bodentreffbild

Bild aller auf eine Zielfläche (Erdboden) unter gleichen Bedingungen abgegebenen Schüsse.

104. Feuerstellung

Geländeraum oder Stelle im Gelände, wo eine Einheit oder Teileinheit der Artillerie oder der Mörser für den Feuerkampf in Stellung gehen soll. Feuerstellungen auf Truppenübungsplätzen sind vermessen und gekennzeichnet.

105. Feuerstrecke

(siehe Schießübungsstrecke, Nr. 129)

106. gedachter Verlauf

Plan des Leitenden - in schriftlicher oder graphischer Form - für den Ablauf eines Schießens.

Alle Bewegungen, Stellungen, Zuschauerplätze und der Einsatz aller Waffen müssen aus dem gedachten Verlauf und den beigefügten Zielskizzen erkennbar sein (Gliederung in einzelne Phasen).

Fertigt die Truppenübungsplatzkommandantur die Zielskizzen an, muß aus dem gedachten Verlauf der gewünschte Zielbau hervorgehen.

107. Gefahrenbereich

Raum, in dem - abhängig von der Waffe und der Munition - eine Gefährdung besteht.

Änderung 7

Personen dürfen sich darin nicht oder nur unter Einhaltung der für die einzelnen Waffen und Munitionssorten in dieser oder in anderen Dienstvorschriften festgelegten Bestimmungen aufhalten.

Der Gefahrenbereich ist grundsätzlich freizuhalten, sobald eine Waffe geladen oder feuer-bereit ist und ohne nennenswerte weitere Tätigkeit oder Verzögerung geschossen werden kann (beim Schießen mit Handwaffen ist dieser Zustand erreicht, wenn „fertiggeladen und gesichert" ist).

Es wird unterschieden zwischen

- **Gefahrenbereich der Stellung oder Feuerstellung** und
- **Gefahrenbereich des Zielraums oder Zielsektors**.

108. Gefechtsschießen/Gefechtsübungen

Ä mit Übungs- und Gefechtsmunition sind alle Schießen mit den Waffen/Waffensystemen einer Truppengattung, unabhängig von deren Art und Anzahl, sowie gemeinsame Schießvorhaben mit direkt gerichteten Waffen anderer Truppengattungen.

109. Gefechtsschießen Verbundener Waffen

Ä sind Gefechtsübungen mit Gefechts- und Übungsmunition, bei denen zusätzlich zu den direkt gerichteten Waffen andere Waffensysteme zum Einsatz kommen, die nicht der jeweils schießenden Truppengattung angehören. Das sind indirekt gerichtete Waffen, Pionierkampfmittel, PAH Luft-Boden-Schießen und/oder der Einsatz der Luftwaffe in der Bekämpfung von Bodenzielen.

110. Hartziele

Alle Ziele aus Stahl, Stein, Beton u.ä.

Für Panzerwracks gelten hinsichtlich der Gefahrenbereiche besondere Bestimmungen.

111. Lasergefahrenbereich

Bereich, in dem Laserstrahlen höchstzulässige Bestrahlungswerte für Augen und ggf. Haut überschreiten können.

Er ist abzusperren und durch Warnschilder zu kennzeichnen.

112. Lasersicherheit

Zustand beim Einsatz von Lasergeräten, der eine Gefährdung von Personen und Vieh ausschließt.

113. Leit- und Kontrollstelle

Einrichtung der Truppenübungsplatzkommandantur, über die alle Angelegenheiten abgewickelt werden, die die Schießsicherheit für das laufende Schießprogramm betreffen.

114. NOHD [1])

Kritische Reichweite eines Lasergerätes, innerhalb der eine Augenschädigung durch Laserstrahlung möglich ist.

Die **erweiterte NOHD** ist die kritische Reichweite eines Lasergeräts, innerhalb der bei Benutzung optischer Geräte mit vergrößernder Wirkung eine Augenschädigung durch Laserstrahlung möglich ist.

115. Pufferzone

Horizontaler und vertikaler Winkelbereich um ein Ziel oder einen Zielraum, der mögliche Fehler beim Ausrichten der Laserachse berücksichtigt:

- 2 Strich bei feststehender Lasereinrichtung oder
- 5 Strich bei bewegter Lasereinrichtung mit Stabilisierungsanlage.

Die Pufferzone gehört zum Lasergefahrenbereich.

116. Schießanlagen

Anlagen zur Ausbildung der Truppe im Schießen (z.B. Schießbahnen, Feuerstellungen, Schießstände, Kleinschießplätze, Handgranatenwurfstände, Sprengplätze).

117. Schießanmeldung

Schriftliche Anmeldung eines Schießvorhabens (Anlage 1 und Anlage 2).

118. Schießbahn

Vermessener und gekennzeichneter Geländestreifen, in dem die Truppe Schießen durchführen darf.

119. Schießbahnskizze

Plan, in dem die Nutzungsmöglichkeiten einer Schießbahn mit Schießübungsräumen, Schießübungsstrecken, Stellungen, Zielen, Begrenzungszeichen usw. dargestellt sind (Maßstab meist 1:10 000).

---

[1]) NOHD (**N**ominal **O**cular **H**azard **D**istance = Kritische Reichweite für die Augengefährdung bei Betrachtung im Strahlengang)

120. Schießbefehl

Schriftliche Anweisung der schießenden Einheit für ein Schießvorhaben (Anlage 3).

Er enthält zumindest:

Ä
- Ort, Zeit, Art und Organisation des Schießens,
- Leitungs-, Sicherheits- und Sanitätspersonal, Helfer im Sanitätsdienst sowie
- die Regelung von Auf- und Abbau auf den Schießbahnen oder Schießständen.

121. Schießbesprechung

Zusammenkunft von Vertretern der Truppenübungsplatzkommandantur und der übenden Truppe.

Ihr Zweck ist die Vorbereitung des Truppenübungsplatzaufenthalts, besonders der Planung der Schieß- und Übungsvorhaben, und der Unterbringung der übenden Truppe.

122. Schießen in freiem Gelände

Schießen, bei dem das Schießgebiet außerhalb militärischer Liegenschaften und Anlagen liegt.

123. Schießgebiet

Ein Schießgebiet umfaßt die Stellungen oder Feuerstellungen und die Zielsektoren oder Zielräume, sowie die dazugehörenden Gefahrenbereiche.

124. Schießordnung

Bestimmungen, die den Schießbetrieb bei Schulschießen und Gefechtsschießen regeln.

125. Schießstand

Schießanlage, bei der unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger Durchführung des Schießens die **Äußere Sicherheit** durch die bauliche Ausführung der Anlage gewährleistet wird.

126. Schießüberwachung

Gesamtheit aller Maßnahmen beim Schießen, die die Sicherheit der am Schießen Beteiligten und von Unbeteiligten gewährleisten.

127. Schießübungsraum

Gekennzeichneter Geländeteil einer Schießbahn, in dem die Truppe für direkt gerichtete Waffen die Stellungen und Feuerstrecken frei wählen darf.

Ein Schießen aus der Bewegung ist dort ebenfalls möglich[1]).

128. Schieß- und Übungsplan

Liste aller Schieß- und Übungsvorhaben auf einem Übungsplatz für einen befohlenen Zeitraum.

129. Schießübungsstrecke

Befohlener Weg eines Kampffahrzeugs auf einer Schießbahn beim Schulschießen und beim Gefechtsschießen.

Das Kampffahrzeug darf schießen:

- aus dem **Halt** aus besonders gekennzeichneten **Stellungen**,
- aus der **Bewegung** innerhalb einer gekennzeichneten **Feuerstrecke**[1]).

130. Schulschießen

Schießen mit Übungsmunition oder Gefechtsmunition auf Schießanlagen nach den Bestimmungen der Dienstvorschriften für die Schießausbildung (Schulschießübungen).

131. Schulschießplatte

Befestigte Fläche (z.B. Beton, Luftlandebleche) auf einer Schießbahn, von der aus Kampffahrzeuge Schulschießübungen schießen können.

132. Sicherheit, Äußere

Zustand beim Schießen, bei dem die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen gewährleistet ist, so daß am Schießen unbeteiligte Personen, Vieh sowie Land-, Luft- und Seefahrzeuge nicht gefährdet werden.

133. Sicherheit, Innere

Zustand beim Schießen, bei dem gewährleistet ist, daß keine Gefährdung der am Schießen b e t e i l i g t e n Personen, Waffen und Geräte eintritt.

134. Sicherheitsbefehl

Schriftliche Genehmigung eines Schießens; er betrifft die Sicherheit und enthält verbindliche Auflagen für das Schießen und die dazu nötigen Sicherheitsauflagen. (Anlage 1)

135. Sicherheitskontrollfahrzeug

Fahrzeug der Truppenübungsplatzkommandantur, das mit Funk

[1]) ZDv 40/11 „Übungsplätze"

ausgestattet ist und zur Überwachung der Gefechtsschießen gepanzerter Fahrzeuge eingesetzt wird.

136. Sonderbestimmungen

Sammlung von Informationen, Anweisungen und Befehlen einer Truppenübungsplatzkommandantur für die Benutzung des Truppenübungsplatzes.

137. Überschießen von freiem Gelände

Schießen, bei dem die Zielräume und ihre Gefahrenbereiche innerhalb von zugelassenen Schießgebieten oder Truppenübungsplätzen liegen, die Feuerstellungen dagegen außerhalb dieser Gebiete, so daß die Geschoßflugbahn über freies Gelände führt.

138. Übungsplatz[1])

Gekennzeichnetes Gebiet, das der Truppe für die Ausbildung im Schießen und im Gefechtsdienst sowie für Truppenübungen zur Verfügung steht.

Es gibt Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze, Pionierübungsplätze und Gebirgsübungsplätze.

139. Zielpanzer

Kampf-, Jagd- oder Schützenpanzer, die zur Darstellung beweglicher Ziele eingesetzt werden und besonders hergerichtet sind, vor allem dadurch, daß die Öffnungen ausreichend verschlossen sind.

140. Zielraum

Geländeteil, in dem die Ziele für das Schießen mit indirekt gerichteten Waffen liegen.

141. Zielsektor

Gekennzeichneter Bereich einer Schießbahn, in dem Ziele bekämpft werden dürfen.

142. Zielskizze

Plan für einen Zielaufbau, der von der Schießbahnskizze abweicht oder sie ergänzt.

Die genehmigte Zielskizze ist Teil des Sicherheitsbefehls.

[1]) ZDv 40/11 „Übungsplätze"

143. Zuschauer

Person, die nicht zu den für ein Schießen eingeteilten Kräften gehört.

Vorgesetzte gelten nicht als Zuschauer.

144. Zwischenzone (bei indirekt gerichteten Waffen)

Raum zwischen dem Ende des Gefahrenbereichs der Feuerstellung und dem Beginn des Gefahrenbereichs des Zielraums.

Die Zwischenzone wird in bestimmten Fällen Gefahrenbereich (Kapitel 17).

Kapitel 2

Anmeldung und Genehmigung des Schießens

I. Truppenübungsplatz

201. Die Kommandantur inländischer Truppenübungsplätze lädt sechs bis acht Wochen vor Beginn des Truppenübungsplatzaufenthalts die Vertreter der übenden Truppe zur **Schießbesprechung** ein, um die Schieß- und Übungsvorhaben gleichzeitig auf dem Truppenübungsplatz übender Truppenteile zu planen und zu koordinieren.

202. Die Truppenübungsplatzkommandantur sendet den Truppenteilen vor der Schießbesprechung die **Sonderbestimmungen** des Truppenübungsplatzes und, wenn nötig, die Benutzungsbestimmungen zu. Weitere Unterlagen empfängt der Vertreter der übenden Einheit bei der Schießbesprechung.

Schieß- und Ausbildungsvorhaben, die nicht in den Sonderbestimmungen oder den Benutzungsbestimmungen beschrieben sind, müssen die Truppenteile v o r der Schießbesprechung schriftlich vorlegen.

203. Zur Schießbesprechung sind Teilnehmer zu entsenden, die über die Ausbildungsvorhaben und die Munitionsausstattung ihres Truppenteils unterrichtet und b e f u g t sind, E n t s c h e i d u n g e n z u t r e f f e n.

204. Der Vertreter der Truppe hat alle von ihm vertretenen Truppenteile über die in der Schießbesprechung bekanntgegebenen zusätzlichen Sicherheitsauflagen, Platzsperrungen, Gefahrenstellen auf dem Truppenübungsplatz usw. vollständig zu unterrichten.

205. Das Ergebnis der Schießbesprechung ist der **Schieß- und Übungsplan**. Die übenden Einheiten erhalten ihn etwa 14 Tage nach der Schießbesprechung. Daraus sind ersichtlich:

- Datum und Zeitdauer des Schießens oder der Übung,
- die schießende oder übende Einheit,
- die Schießbahnen, Feuerstellungen, Beobachtungsstellen, Übungsräume oder sonstige Ausbildungsanlagen,
- genehmigte Waffen und Munitionssorten,
- Vorgehtiefen mit den Waffen oder zur Trefferaufnahme, soweit

sie von den in den Benutzungsbestimmungen genannten Werten abweichen,
– zusätzliche Sicherheitsbestimmungen.

Der Schieß- und Übungsplan ist für die Truppenübungsplatzkommandantur und die Truppe verbindlich.

206. Für ausländische Truppenübungsplätze erläßt das Heeresamt besondere Weisungen und stellt jährlich Ausbildungspläne auf.

Diese regeln die Übungs- und Schießvorhaben aller Truppenteile für die Dauer der Benutzung des jeweiligen ausländischen Truppenübungsplatzes innerhalb eines Jahres.

207. Für alle Schießvorhaben muß die übende Truppe die **Schießanmeldung** (Anlage 1) unter Beachtung der Angaben im Schieß- und Übungsplan spätestens 14 Tage vor dem Schießen der Truppenübungsplatzkommandantur vorlegen. Die Anzahl der Schießanmeldungen pro Schießvorhaben und weitere Einzelheiten regeln die Sonderbestimmungen des jeweiligen Truppenübungsplatzes.

208. Ein Schießen aus Außenfeuerstellungen der Truppenübungsplätze, die der Bundeswehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist mit der Schießanmeldung bei der Truppenübungsplatzkommandantur anzumelden. Ein Schießen aus Feuerstellungen, die außerhalb des Truppenübungsplatzes liegen und für die k e i n e Vereinbarung zwischen der Bundeswehr und zivilen Behörden besteht, setzt die Anmeldung nach Nr 226 voraus.

209. Für Gefechtsschießen Verbundener Waffen, das Schießen im Verband und das Schießen mehrerer Verbände sind zusammen mit den Schießanmeldungen Zielskizzen in der geforderten Anzahl einzureichen, wenn die Truppenübungsplatzkommandantur diese nicht selbst anfertigt.

Für ein Schießen, das von den zugelassenen Nutzungsmöglichkeiten einer Schießbahn abweichen soll, ist daneben auch der gedachte Verlauf vorzulegen.

Zielskizzen und gedachter Verlauf müssen spätestens 14 Tage vor dem Schießen der Truppenübungsplatzkommandantur vorliegen.

210. **Zielskizzen** bestehen aus
– Kartenausschnitten im Maßstab möglichst 1:10 000 oder
– Transparentauflagen für die neueste Truppenübungsplatzkar-

te 1:25 000 oder in einem anderen Maßstab nach den Sonderbestimmungen.

In die Zielskizze sind einzutragen:
- die Feuerstellungen oder Stellungen,
- die Beobachtungsstellen oder Räume für Beobachtungsstellen,
- die Zielpunkte oder Ziele,
- die Zielräume und Gefahrenbereiche,
- die Lasergefahrenbereiche,
- Zuordnungen zum zeitlichen Ablauf und
- Zuschauerplätze.

211. Die Truppenübungsplatzkommandantur prüft die Zielskizzen, bestimmt die Zielräume, Gefahrenbereiche, Ladungen, Munitionssorten, Zuschauerplätze und weitere Einzelheiten und trägt oder zeichnet sie in die Zielskizze ein.

Aufenthaltsorte für Zuschauer sind so festzulegen, daß sie bei einem Schießen niemals innerhalb der jeweiligen Zielräume (Nr. 140) und Gefahrenbereiche (Nr. 107) liegen. Das gilt beim Schießen **indirekt gerichteter Waffen** auch für Zielräume und Gefahrenbereiche, die für eine **frühere oder spätere Phase** eines Schießens vorgesehen sind.

212. Für **Artillerieschießen und Mörserschießen** fertigt die Truppenübungsplatzkommandantur anhand der Schießanmeldung Zielskizzen an; diese enthalten die Grenzen und Gefahrenbereiche der Zielräume und der Feuerstellungen. Darüber hinaus kann die Truppenübungsplatzkommandantur die Anmarschwege befehlen.

213. In der Zielskizze für Artillerieschießen und Mörserschießen ist mit S t r i c h e l u n g nach innen und in einer F a r b e einzuzeichnen:
- die Feuerstellung mit Gefahrenbereich und der dazugehörende Zielraum in ausgezogenen Linien,
- der Gefahrenbereich des Zielraums in unterbrochenen Linien,
- die Zwischenzone in unterbrochenen Linien, wenn sie zugleich Gefahrenbereich ist; in unterbrochenen Linien o h n e S t r i c h e l u n g, wenn sie k e i n Gefahrenbereich ist (Bild 304).

Für jede Feuerstellung ist eine andere Farbe zu verwenden.

Die Einzeichnungen sind, wenn nötig, in der Zielskizze zu erläutern.

214. Die **Genehmigung** des Schießens erteilt die Truppenübungsplatzkommandantur[1]) mit dem **Sicherheitsbefehl** (Rückseite der Schießanmeldung, Anlage 1). Ä

[1]) nur Offiziere/Stabsoffiziere mit Spezialausbildung für Fachkundige (Mun) im Truppenübungsplatzdienst Ä

Änderung 5

Deutsche Truppen, die auf Übungsplätzen schießen, die von verbündeten Streitkräften verwaltet werden, erhalten den Ä übersetzten Sicherheitsbefehl vom DMV TrÜbPlK.

215. Zwei Ausfertigungen des Sicherheitsbefehls bleiben bei der Truppenübungsplatzkommandantur (Leit- und Kontrollstelle und beim schießtechnischen Offizier oder Feuerwerker).

Weitere Ausfertigungen stellt die Truppenübungsplatzkommandantur dem schießenden Truppenteil für den Leitenden und die Sicherheitsoffiziere zu, soweit notwendig, mit Zielskizzen.

Beim Schießen der Artillerie mit **Meßbeobachtung** erhält der Zugführer des Lichtmeßzuges oder des Schallmeßzuges oder der Radargruppenführer eine weitere Ausfertigung mit Zielskizze.

216. Der **Sicherheitsbefehl** enthält als verbindliche Auflagen

- die genehmigten oder die geänderten Angaben aus der Schießanmeldung,
- Hinweise, wenn andere Truppen überschossen werden oder der schießende Truppenteil selbst überschossen wird und
- Auflagen für das Verhalten bei Blindgängern (Nr. 809 und Nr. 815).

Darüber hinaus kann er enthalten:

- Angaben zum Sanitätsdienst,
- An- und Abmarschwege,
- Absperrungen durch die Truppe,
- Einschränkungen beim Schießen oder Gebrauchseinschränkung von Munition,
- Vorgehtiefen mit den Waffen und bei der Trefferaufnahme oder beim Zielaufbau, soweit sie von den Benutzungsbestimmungen abweichen,
- den Hinweis auf einen anderen, die Ausbildungsanlage gleichzeitig benutzenden Truppenteil,
- beim Einsatz von Luftfahrzeugen den Hinweis auf noch bestehende Gefahrenbereiche (Nr. 1205) und
- Angaben für den Einsatz von Beobachtungsluftfahrzeugen beim Artillerieschießen (Nr. 1728).

217. Der Sicherheitsbefehl gilt nur in Verbindung mit den Benutzungsbestimmungen für die Schießanlage und ist von der Truppenübungsplatzkommandantur mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

II. Standortübungsplatz, Standortschießanlage, Kleinschießplatz

218. **Schießvorhaben auf Standortübungsplätzen** mit Gefechtsmunition und mit Übungsmunition genehmigt der Standortälteste.
Eine Benutzung der Schießanlagen ohne Zuweisung ist verboten.

219. Die **Anmeldung** der Schießvorhaben ist dem Standortältesten schriftlich gemäß der Benutzungsordnung vorzulegen.

220. Falls die Truppe für das Schießvorhaben andere Stellungen oder Feuerstellungen und Ziele wünscht als die in den Benutzungsbestimmungen festgelegten, ist zusammen mit der Anmeldung eine Schießbahnskizze oder eine Zielskizze einzureichen.

221. Der Standortälteste nimmt die Aufgaben nach Nr 211 wahr. Er weist die Schießanlage zu, indem er dem Truppenteil die **2. Ausfertigung** der Anmeldung des Schießvorhabens zurückgibt und Auflagen macht, soweit dies notwendig ist. Damit ist die Benutzung des Standortübungsplatzes und das Schießen genehmigt.

222. Für alle Schießvorhaben auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen befiehlt der Standortälteste oder der Kasernenkommandant die Benutzungszeiten und regelt Anforderung und Zuweisung.

III. Freies Gelände

223. Das **Schießen in freiem Gelände** setzt voraus, daß

- sich im Gefahrenbereich der Stellungen oder Feuerstellungen und der Zielsektoren oder Zielräume keine besonders zu schützenden Einrichtungen und Anlagen, z.B. Gebäude, Hauptstraßen, Wasserstraßen, Bahnanlagen, Radar- und Sendeeinrichtungen, Versorgungseinrichtungen und -leitungen, befinden,
- der gefährdete Luftraum freigehalten wird und
- das gesamte Schießgebiet so abgesichert ist, daß bei Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Menschen, Fahrzeuge und Vieh nicht gefährdet sind.

Als Schießgebiet kommen daher im allgemeinen nur abgelegene, verkehrsarme und unbewohnte Räume in Betracht, die für die Dauer des Schießens abgesperrt werden können und die für die Gefahrenbereiche der eingesetzten Waffen ausreichen.

Änderung 2

224. Das Schießgebiet muß eine Stunde vor Beginn des Schießens abgesperrt sein; das Absperren leitet ein Offizier. Besonders wichtige Posten sind durch Fernmeldemittel mit dem Leitenden zu verbinden. Die nächste Fernmeldestelle muß jedem Posten bekannt sein. Das Schießen darf erst beginnen, wenn die Gewißheit besteht, daß das Schießgebiet von Personen Fahrzeugen und Vieh frei ist.

Absperrposten machen Personen auf die Lebensgefahr beim Betreten des Gefahrenbereichs aufmerksam und fordern sie auf, das gesperrte Gebiet nicht zu betreten. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Leitende zu verständigen. Maßnahmen nach dem UZwGBw sind nur zu ergreifen, wenn das gesperrte Gebiet zum militärischen Sicherheitsbereich erklärt wurde und die Absperrposten Wachaufgaben ausüben.

225. Die Verfahren für die Inanspruchnahme des Geländes regelt die HDv 101/300 VS-NfD „Bestimmungen für Truppenübungen".

226. Schießvorhaben in freiem Gelände meldet die Einheit über die für das Schießgebiet zuständigen territorialen Dienststellen (Standortältester, Verteidigungskreiskommando) beim Wehrbereichskommando auf Vordruck (Anlage 2) in fünffacher Ausfertigung an, und zwar

- **beim Schießen auf dem Lande**
  + bis Kompanie-/Batteriestärke mindestens 4 Wochen vor Beginn,
  + über Kompanie-/Batteriestärke hinaus mindestens 6 Wochen vor Beginn und
- **beim Schießen auf See** (gleich, ob vom Land oder von See aus geschossen wird) mindestens 6 Wochen vor Beginn.

S t O Ä / V K K legen die Anmeldung in vierfacher Ausfertigung dem W B K vor. Das WBK übersendet die Anträge nach Überprüfung mit Stellungnahme an die Wehrbereichsverwaltung, die das Schießen bei der zuständigen zivilen Behörde anmeldet. Nach deren Zustimmung genehmigt das W B K das Schießen, wenn nötig, mit Auflagen.

227. Alle **Schießunterlagen** hat die schießende Einheit mindestens e i n J a h r aufzubewahren.

IV. Anschießen von Waffen nach einer Mobilmachung

Ä **228.** Nach einer Mobilmachung sind entkonservierte sowie zer-

legt eingelagerte Waffen anzuschießen[1]). Truppenübungsplätze werden dafür nur in begrenztem Rahmen zur Verfügung stehen oder sind zu weit entfernt, so daß auf freies Gelände ausgewichen werden muß. Die Anwendung und Absperrung der Gefahrenbereiche[2]) wird dabei nur in Ausnahmefällen möglich sein. Ä

Für Handwaffen sind möglichst in der Nähe gelegene Standortschießanlagen zu nutzen. Ä

229. Steht keine Standortschießanlage bzw. kein Gelände zur Verfügung, in dem der Gefahrenbereich mit vertretbarem Aufwand abgesperrt werden kann, ist unter Fortfall des Gefahrenbereichs gegen einen Geschoßfang anzuschießen.

230. Ein natürlicher oder künstlicher Abhang (z. B. Abraumhalde) mit einem Böschungsneigungswinkel von mehr als 30 Grad ist als Geschoßfang geeignet, wenn seine Höhe über dem Ziel mindestens 10 m beträgt (Bild 201) und seine Mächtigkeit in Schußrichtung den Mindestmaßen für die jeweils anzuschießenden Waffen (Bild 203) entspricht. Bewaldetes Gelände oberhalb/hinter diesem Geschoßfang verringert zusätzlich die Splitterwirkung. Ä

231. Während des Anschießens ist das Gelände zwischen den Waffen und dem Geschoßfang beiderseits der Schußrichtung sowie rund um das Ziel abzusperren (Bild 202). Ä

232. Geeignete Geländeteile sind bereits im Frieden zu erkunden.

[1]) Diese Maßnahme ist im Alarmkalender zu erfassen.
[2]) Kapitel 13 und 15 Ä

Änderung 2

Bild 201

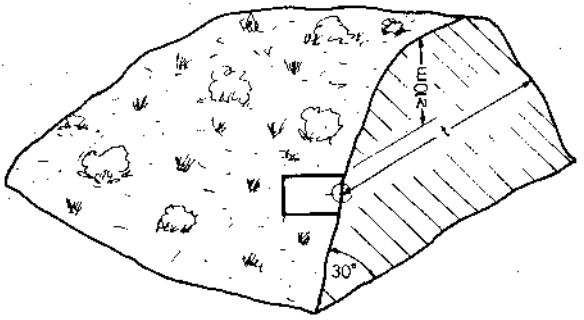

Ä

Beispiel für einen Geschoßfang für das Anschießen in freiem Gelände
(Maß t siehe Bild 203)

Ä

Bild 202

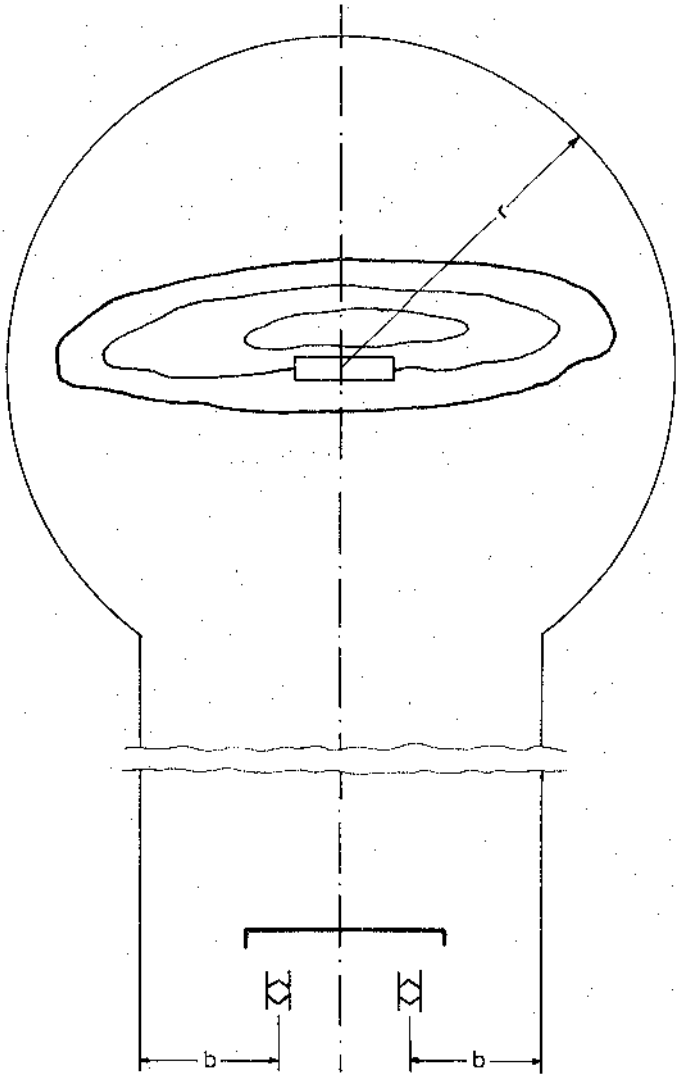

Ä

Ä

Sicherheitsabstände für das Anschießen in freiem Gelände
(Maße b und r siehe Bild 203)

Ä

Änderung 2

Bild 203

Ä

Waffe	Mächtigkeit t des Geschoßfangs	Absperrbereich Breite b	Radius r
BK 105 mm BK 120 mm	50 m	200 m	500 m
FK 20 mm BMK 20 mm	15 m	50 m	400 m
Handwaffen 7,62 mm 9 mm	5 m	25 m	–

Maße für die Mächtigkeit des Geschoßfanges und den Absperrbereich beim Anschießen in freiem Gelände

Kapitel 3

Ermitteln von Gefahrenbereichen

301. Die Gefahrenbereiche legt auf Vorschlag des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung das Heeresamt Abt II 3 (3) fest. Ihre Ausdehnung ist so bemessen, daß bei **vorschriftsmäßigem Ablauf der Schießen** außerhalb der Grenzen der Gefahrenbereiche nach menschlichem Ermessen keine Gefährdung für Personen und Sachen besteht. Ä

302. Die **Gefahrenbereiche** werden nur für Schießen auf Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und in freiem Gelände ermittelt. Auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen wird die Äußere Sicherheit durch die bauliche Ausführung und durch die Einhaltung der Schießordnung, der Benutzungsbestimmungen und der Sicherheitsbestimmungen in den Dienstvorschriften gewährleistet.

303. Der Gefahrenbereich wird mit einer **Gefahrenbereichsschablone** auf eine Karte übertragen. Die Schablonen sind anhand der in dieser Dienstvorschrift abgebildeten Muster für die einzelnen Gefahrenbereiche selbst anzufertigen. Es ist zu beachten, daß

- die Muster nicht maßstabsgerecht dargestellt sind und
- der Gefahrenbereich einer Waffe nur für ein Punktziel oder einen Aufschlagpunkt abgebildet ist (Ausnahme: Raketenwerfer LARS, Raketenwerfer MARS nach Kapitel 17 und Schießen auf Flugziele nach Kapitel 18).

304. Für direkt gerichtete Waffen ist der **Gesamtgefahrenbereich** zu ermitteln, indem man

1. die Achse der Schablone (Schußrichtung) von der jeweils äußerst rechten und linken Waffe einer Stellung (Flügelwaffe) auf die Begrenzung der Zielsektoren und von der Mitte der Stellung in Hauptschußrichtung anlegt,
2. die Eckpunkte markiert und
3. die äußersten Eckpunkte miteinander verbindet (Bild 301).

Ist das Verhältnis der Entfernung Stellung - nächststehendes Begrenzungszeichen zur Breite der Stellung kleiner als 3 : 1, so ist die Achse der Schablone zusätzlich von der mittleren Waffe auf beide Begrenzungen des Zielsektors zu legen.

Reicht der Raum für die Breite des Gesamtgefahrenbereichs nicht aus, ist die Schießbahn in zwei oder mehrere Zielsektoren zu unterteilen (Bild 302).

Der Gesamtgefahrenbereich von Schießübungsräumen und Schießübungsstrecken wird ermittelt, indem man die Schablone - angelegt an die Ecken der Schießübungsräume oder von den einzelnen Stellungen der Schießübungsstrecken oder von Anfang und Ende der Feuerstrecke - auf beide Begrenzungen des jeweiligen Zielsektors legt (Bild 303).

305. Bei **Artillerieschießen und Mörserschießen** ist der **Aufschlagpunkt** auf der Gefahrenbereichsschablone (Bilder 1701 bis 1703) - von den Flügelwaffen in der Feuerstellung ausgehend auf die Begrenzung der Zielräume zu legen und so der Gesamtgefahrenbereich zu ermitteln. Bei der Artillerie wird darüber hinaus der Gefahrenbereich der Feuerstellung bestimmt.

Bei einem Verhältnis Zielentfernung zur Breite der Feuerstellung von mehr als 10 : 1 ist es zulässig, den Gefahrenbereich dadurch zu ermitteln, daß die Schablone an die Linien rechte Flügelwaffe - rechte Grenze des Zielraums und linke Flügelwaffe - linke Grenze des Zielraums angelegt wird (Bild 304).

306. Liegt die hintere Grenze **des Gefahrenbereichs des Zielraums** tiefer als die Stellung oder Feuerstellung und beträgt der **Höhenunterschied „h" mehr als 200 m**, ist wegen möglicher Weitschüsse und der größeren Flugweite von Abprallern die Länge des Gefahrenbereichs hinter dem Ziel um den Wert 1' = 1,5 x h zu vergrößern (Bild 305).

307. Die Länge der Gefahrenbereiche beim Schießen direkt gerichteter Waffen auf Erdziele gilt für eine Rohrerhöhung von maximal 10° (178⁻), sofern für einzelne Waffen keine abweichenden Winkelangaben gemacht werden.

Beim Schießen auf Ziele **über** der Abgangsebene (positiver Geländewinkel) verringert sich dieser ausnutzbare Winkel um das Maß des Geländewinkels, d.h. bei ansteigendem Gelände ist die auf die Abgangsebene bezogene zulässige maximale Rohrerhöhung besonders zu beachten.

Bild 301

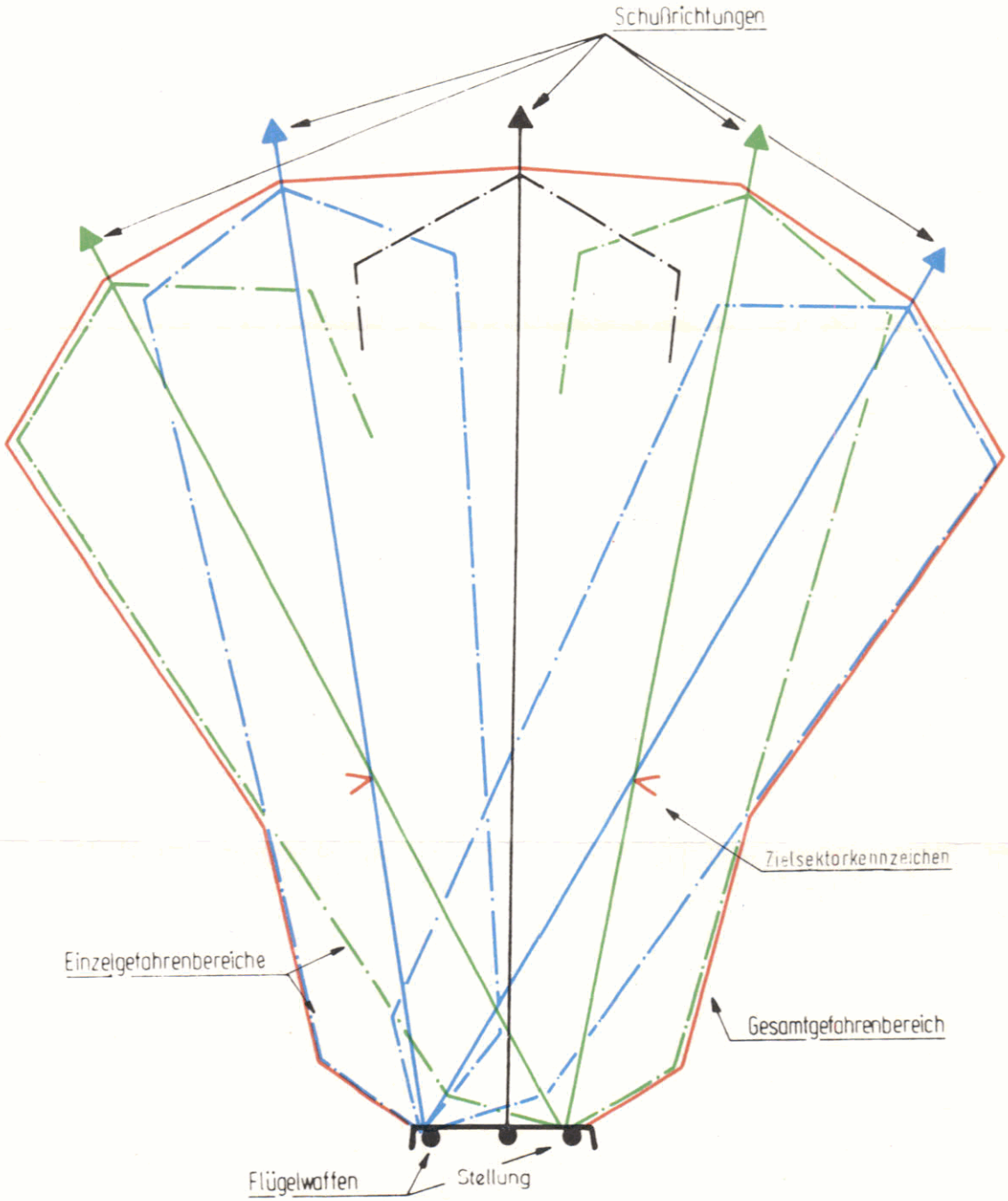

Ermitteln des Gesamtgefahrenbereichs einer Schießbahn mit einem Zielsektor

Bild 302

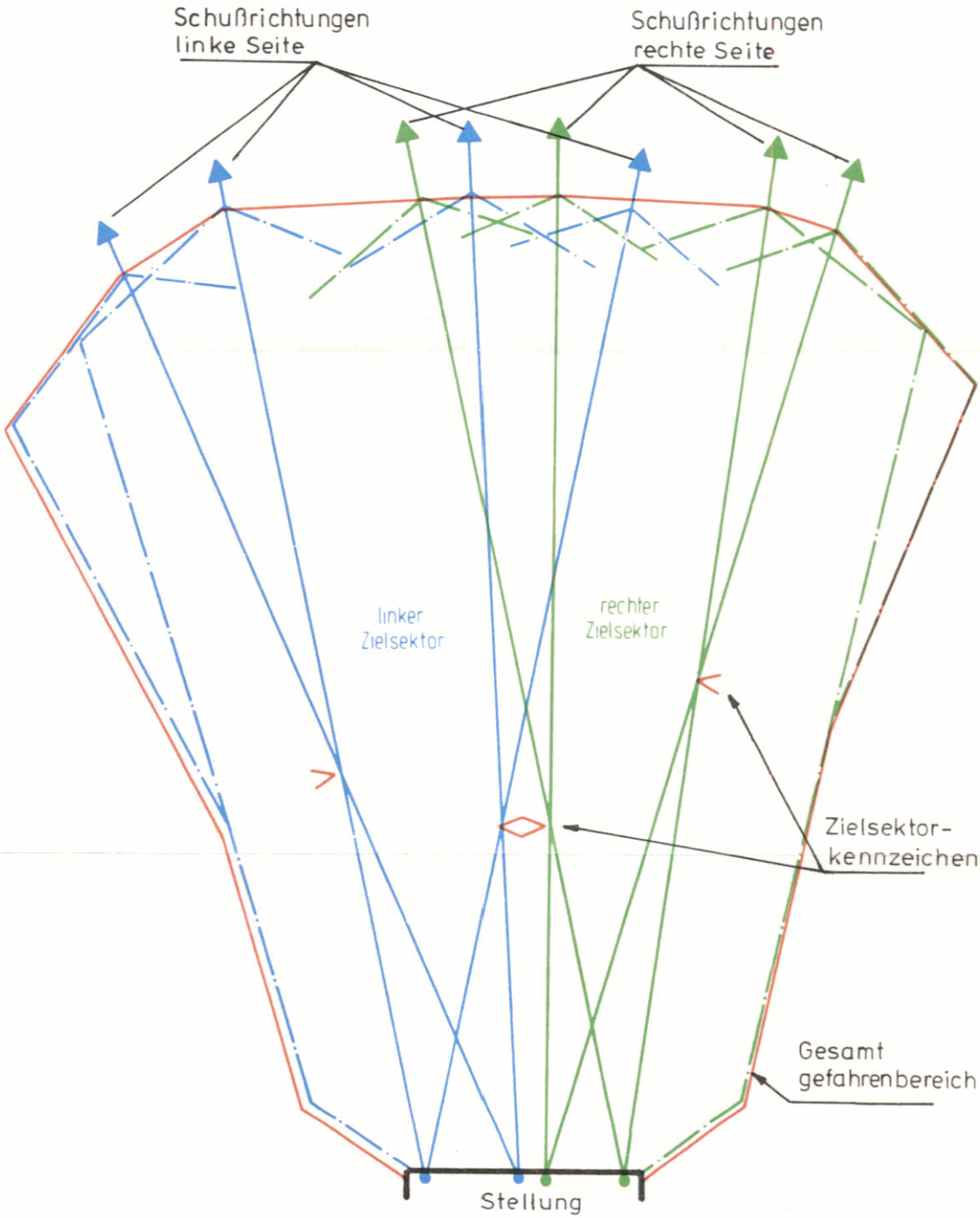

Unterteilung einer Schießbahn in zwei Zielsektoren

Bild 303

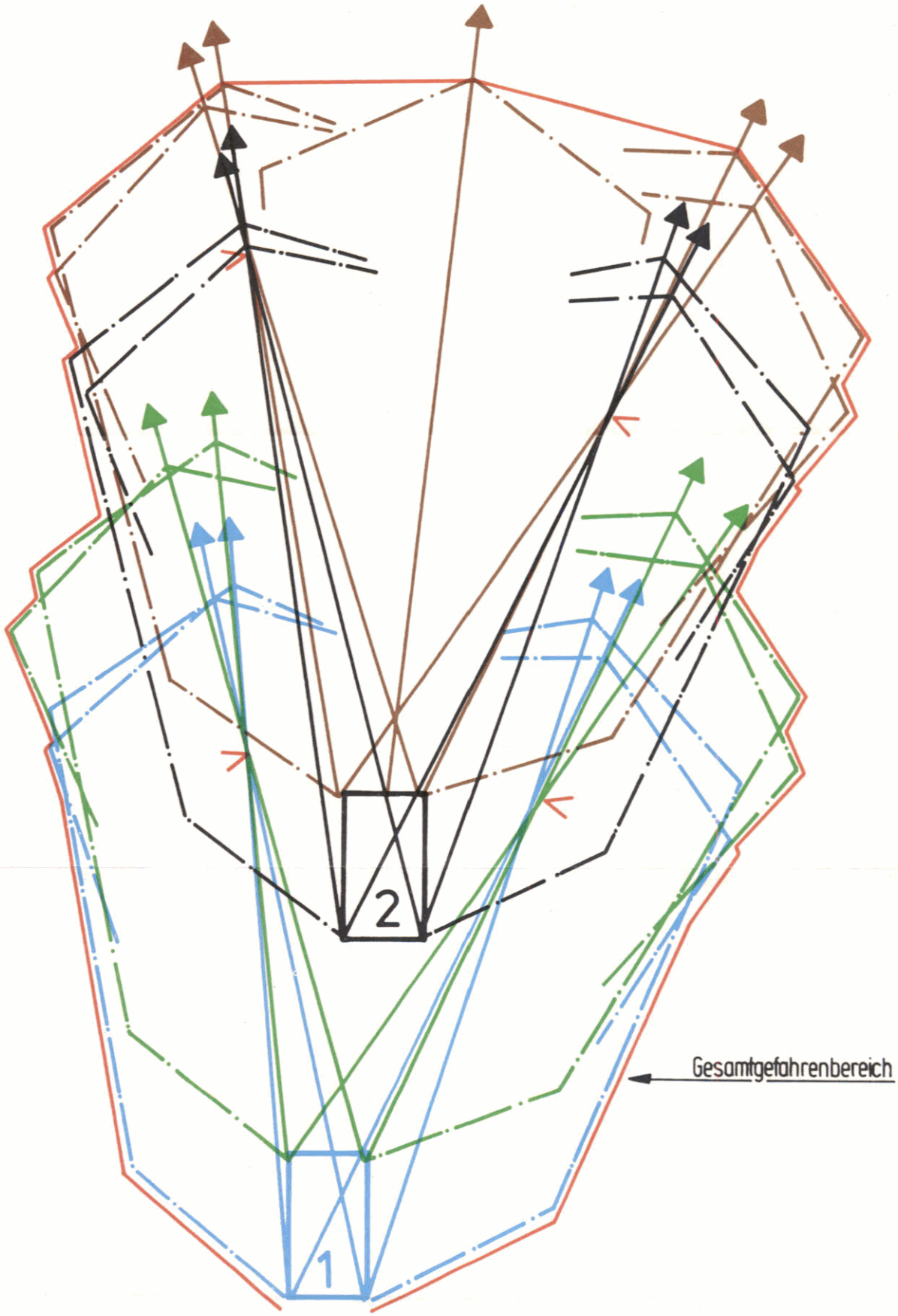

Ermitteln des Gesamtgefahrenbereichs einer
Gefechtsschießbahn mit zwei Schießübungsräumen

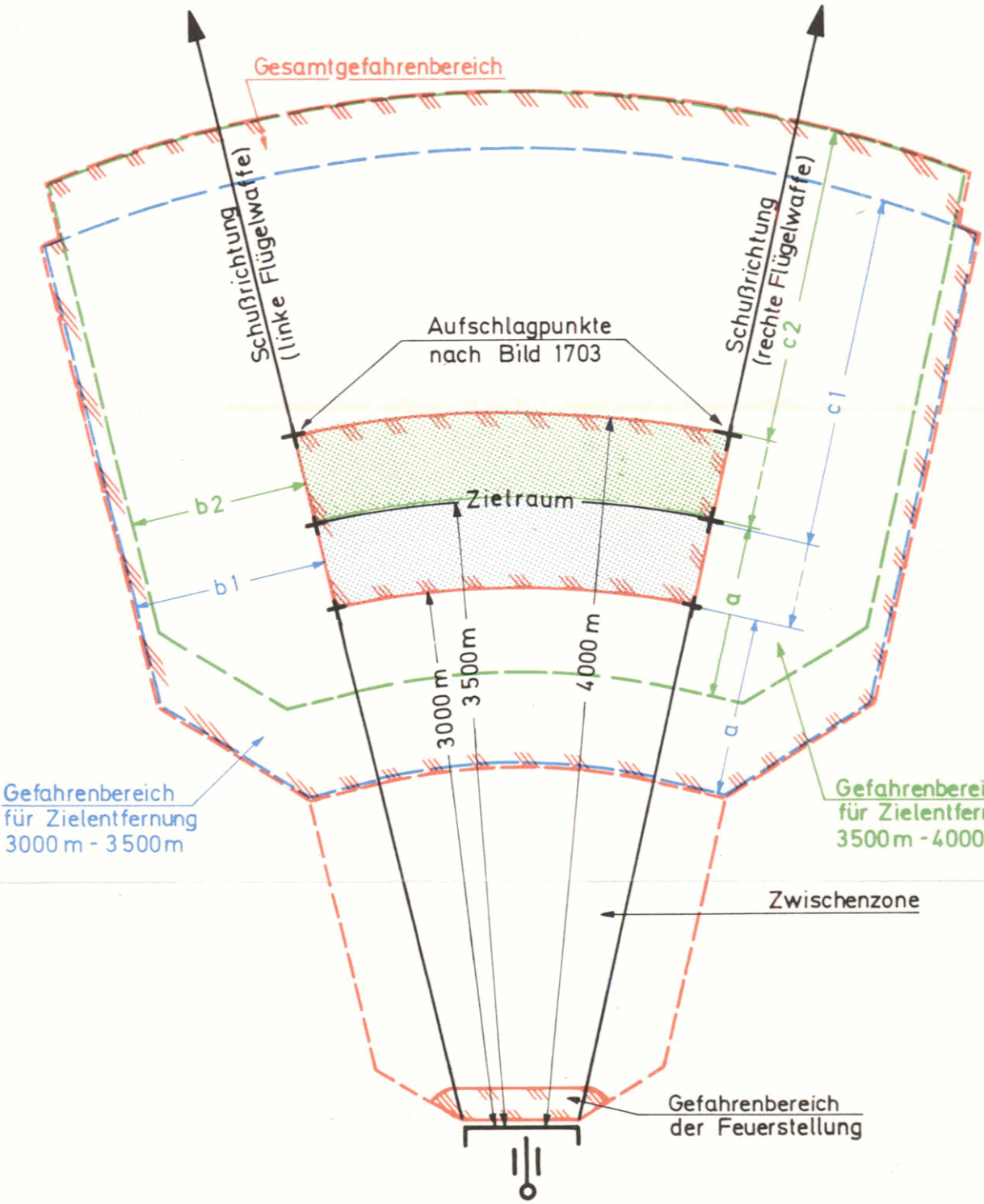

Ermitteln des Gefahrenbereichs beim Artillerieschießen mit einer kürzesten Zielentfernung von 3000 m und einer weitesten Zielentfernung von 4000 m bei gleicher Ladung

(Beispiel)

Bild 305

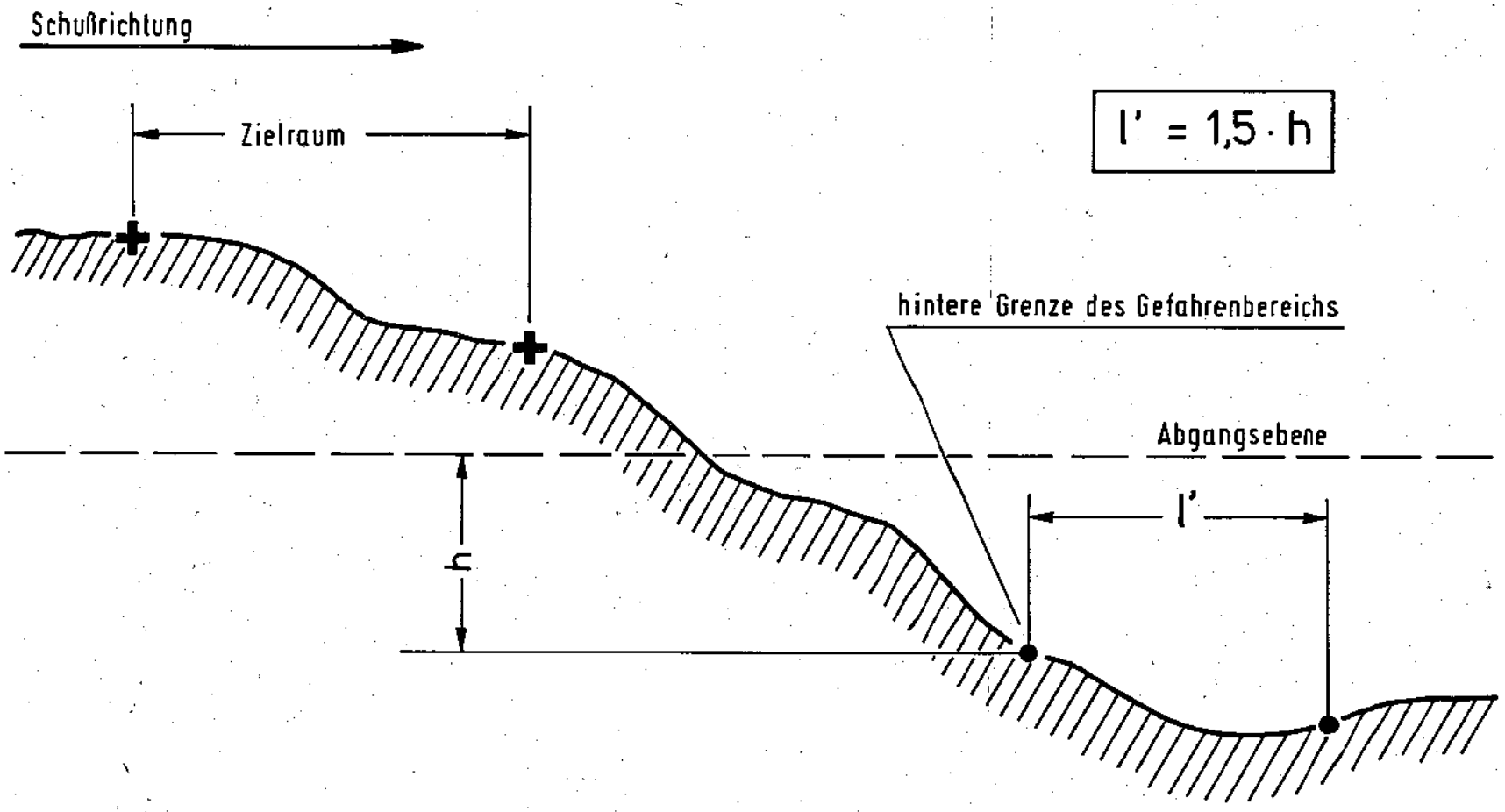

Gefahrenbereichsvergrößung l' bei abfallendem Gelände

Kapitel 4

Aufgaben der Truppenübungsplatzkommandantur

I. Absperrung

401. Die **Gefahrenbereiche** und Räume für Übungsvorhaben muß die Truppenübungsplatzkommandantur durch folgende Vorkehrungen nach außen absichern:

- Schießwarnungen an Polizei, Forstämter, Standortverwaltung und die Bürgermeister der umliegenden Ortschaften verteilen; wenn Außenfeuerstellungen benutzt werden, auch an die Besitzer des Geländes, auf dem die Außenfeuerstellungen liegen oder das in einem Gefahrenbereich liegt. In den Schießwarnungen sind die Schießzeiten und die Grenzen der Gefahrenbereiche anzugeben.
- Sperrungen der von der Bevölkerung mitgenutzten Straßen in der örtlichen Presse etwa eine Woche im voraus veröffentlichen.
- Alle Personen einweisen, die in dienstlichem Auftrag den Truppenübungsplatz betreten müssen.
- Karten 1:25 000 mit farbig gekennzeichneten Gefahrenbereichen und der Angabe der Schießzeiten in Schaukästen am Dienstgebäude der Truppenübungsplatzkommandantur und an den wichtigsten Toren der Truppenlager anbringen.
- Schranken an Straßen und Wegen, die in den gefährdeten Bereich führen, spätestens eine Stunde vor Beginn des Schießens schließen.
- Rote Flaggen oder rot-weiße Signalkörbe als öffentliche Warnzeichen an weithin sichtbaren Geländepunkten mindestens eine Stunde vor Beginn des Schießens aufziehen.
- Laserwarnungen an übende Truppen, Standortverwaltung und auf dem Truppenübungsplatz tätige Forstämter verteilen.
- Während Lasereinsätzen gelbe Flaggen (Nr 705 und 1860) als öffentliche Warnzeichen an weithin sichtbaren Geländepunkten aufziehen.
- Absperrposten aufstellen (Personal der Truppenübungsplatzkommandantur oder Soldaten der schießenden/übenden Truppe), wenn der Gefahrenbereich/Raum für Übungsvorhaben sich nicht durch Schranken sichern läßt. Absperrposten machen Personen auf die Lebensgefahr beim Betreten des Ge-

fahrenbereichs/Raum für Übungsvorhaben aufmerksam und fordern sie auf, das gesperrte Gebiet nicht zu betreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, verständigt der Absperrposten unverzüglich den Leitenden und/oder die Kontrollstelle für den Sicherheits- und Absperrdienst. Sie entscheiden über weitere einzuleitende Maßnahmen nach dem UZwGBw durch berechtigte Personen (OvWa, Feldjäger) oder die Einschaltung der Polizei.
- Eine Kontrollstelle für den Sicherheits- und Absperrdienst bestimmen. Jeder Absperrposten soll nach Möglichkeit eine Fernmeldeverbindung zu dieser Kontrollstelle haben.
- Die Absperrschranken bei Dunkelheit an Hauptstraßen und -wegen mit rotem Licht oder Reflektoren sichern.
- Zweimal jährlich das Verbot, den Truppenübungsplatz zu betreten, und Hinweise über die Gefahren des Truppenübungsplatzes, z. B. Gefahrenbereiche, Blindgänger und Verkehr mit Militärfahrzeugen, in der örtlichen Presse veröffentlichen.

402. Nach Ende des Schießens hebt die Leit- und Kontrollstelle die Absperrung auf und läßt die Warnzeichen einziehen. Der Truppenübungsplatzkommandant kann aufgrund der Notwendigkeit oder der Zweckmäßigkeit entscheiden, welche Absperrung bestehen bleiben kann.

II. Freigabe des Schießens

403. Der **Truppenübungsplatzkommandant** übernimmt mit der Ausgabe des Sicherheitsbefehls die **Verantwortung** für die **Äußere Sicherheit**. Die Sicherheitsorgane der Truppenübungsplatzkommandantur überprüfen in seinem Auftrag auf den Schießbahnen und in den Feuerstellungen die Einhaltung der Auflagen und Bestimmungen, die sich auf die Äußere Sicherheit beziehen (Nr 132).

Die Leit- und Kontrollstelle (Nr 113) gibt das Schießen frei, wenn
- die **Äußere Sicherheit** vorhanden ist,
- der Leitende oder der Sicherheitsoffizier die **Innere Sicherheit** (Nr 133), die Anwesenheit des Sicherheits- und Sanitätspersonals sowie das Bestehen der Sicherheitsfernmeldeverbindungen gemeldet hat[1]) und
- bei Laserbetrieb der Laserschutzbeauftragte oder der von diesem benannte Verantwortliche anwesend ist.

Beim Schießen aus Außenfeuerstellungen gibt die Leit- und Kon-

[1]) Beim Schießen der Rohrartillerie ist außerdem die Abklebung der zulässigen Seiten- und Höhenrichtbereiche zu melden.

trollstelle das Schießen frei, wenn der Leitende die Äußere und die Innere Sicherheit der Außenfeuerstellung gemeldet hat.

404. Es darf grundsätzlich nur geschossen werden, wenn die seitlichen Begrenzungen des Zielsektors und die Ziele, auch bei eingeschränkter Sicht, einwandfrei zu erkennen sind.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der Sicherheitsorgane der Truppenübungsplatzkommandantur möglich, wenn die Ziele sich zweifelsfrei den Stellungen zuordnen lassen.

Bei Dunkelheit müssen die beleuchteten Zielsektorkennzeichen mit bloßem Auge zu erkennen sein.

Bei eingeschränkter Sicht kann auch geschossen werden, wenn

- die Zielsektorkennzeichen und die Ziele mit Hilfe von Nachtsehgeräten eindeutig zu erkennen sind,
- Leitender und Sicherheitsoffizier den Ablauf des Schießens mit Hilfe von Nachtsehgeräten überwachen und
- die Sicherheitsorgane der Truppenübungsplatzkommandantur sich davon überzeugt haben, daß die Überwachung möglich und gewährleistet ist.

Beim Artillerieschießen und beim Mörserschießen muß der Zielraum einsehbar sein.

Ausnahme:

Lassen sich die Aufschläge und Sprengpunkte mit den Augen oder mit Nachtsehgeräten beobachten oder mit Aufklärungsmitteln einmessen, darf geschossen werden.

Bei Gewitter, Platzregen oder Hagelschlag ist jedes Schießen zu unterbrechen.

III. Schießüberwachung

405. Zur **Schießüberwachung** sind im Auftrag des Kommandanten Sicherheitsorgane (schießtechnischer Offizier[1]), Feuerwerker und Laserschutzbeauftragter) einzusetzen. Ihre Aufgabe ist es vor allem,

- die Leitenden in Fragen der Sicherheit aufgrund der örtlichen Besonderheiten zu beraten, einzuweisen und zu unterstützen,
- die Absperrposten zu kontrollieren und die Absperrvorkehrungen zu prüfen,
- den Zielaufbau und den Abruf der Ziele zu überwachen,
- die Einhaltung der Auflagen des Sicherheitsbefehls zu überwachen,

[1]) In der Schießüberwachung auf TrÜbPl eingesetzter InstOffz (Mun) der Grp Schießtechnik

- Hilfe bei der Aufklärung von Besonderen Vorkommnissen und Vorfällen beim Schießen (Kapitel 9) zu leisten und
- Blindgänger, Versager und nicht beförderungssichere Munition zu vernichten.

Unbeschadet der Verantwortung des Leitenden (Nr 606) sind diese Sicherheitsorgane befugt, das Schießen aus dringenden Anlässen einstellen zu lassen, z.B. bei einem Brand, bei Fehlschüssen, Vorfällen und Mängeln mit oder an Waffen und Munition, bei Gefährdung der Äußeren Sicherheit sowie bei groben Verstößen gegen Vorschriften für die Innere Sicherheit.

406. Nach Abstellung der Ursache, die zur Schießeinstellung geführt hat, meldet der Leitende der Truppenübungsplatzkommandantur (Leit- und Kontrollstelle), daß der Mangel abgestellt und die Sicherheit wieder hergestellt wurde.

Wenn keine weitergehenden Untersuchungen notwendig sind, gibt die Truppenübungsplatzkommandantur das Schießen der betroffenen Einheit/des Verbandes wieder frei.

407. Bei Gefechtsschießen mit Kampffahrzeugen ab Zugstärke aufwärts auf unübersichtlichen Schießbahnen setzt die Truppenübungsplatzkommandantur zur Schießüberwachung einen schießtechnischen Offizier mit Sicherheitskontrollfahrzeug ein.

Ausnahme:

Anstelle des schießtechnischen Offiziers kann bei Personalmangel auch ein erfahrener Feuerwerker (mind. Hauptfeldwebel) diese Aufgabe übernehmen.

Kapitel 5

Aufgaben des Standortältesten

501. Der Standortälteste[1]) ist für die **Äußere Sicherheit** beim Schießen auf dem Standortübungsplatz verantwortlich. Er hat

- die Gefahrenbereiche, Lasergefahrenbereiche und Absperrungen einschließlich der Plätze für die Absperrposten in den Schießbahnskizzen und Zielskizzen einzutragen,
- die **Schießwarnung** herauszugeben und
- über weitere Maßnahmen nach dem UZwGBw durch berechtigte Personen (OvWa, Feldjäger) oder Einschaltung der Polizei zu entscheiden, wenn Unbefugte den Aufforderungen der Absperrposten, den Standortübungsplatz nicht zu betreten, nicht Folge leisten.

502. Der Standortälteste **unterrichtet die Bevölkerung der anliegenden Randgebiete** jährlich zweimal in der örtlichen Presse und im Amtsblatt über

- das Verbot, den Standortübungsplatz zu betreten oder während der Sperrzeiten zu betreten,
- die Gefahren auf dem Standortübungsplatz, besonders für Kinder (die Bekanntgabe in den Schulen durch das Lehrpersonal ist anzuregen) und
- das Verbot, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen).

Soweit außerhalb der Sperrzeiten freigegebene Platzteile für Übungen oder Schießvorhaben vorgesehen sind, unterrichtet der Standortälteste die Bevölkerung von Fall zu Fall rechtzeitig.

---

[1]) ZDv 40/1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich"
ZDv 40/11 „Übungsplätze"

Kapitel 6

Leitungs-, Sicherheits-, Funktions- und Sanitätspersonal, Schiedsrichter und Führer von Zuschauern

I. Allgemeines

601. Jedes Schießen ist vom Leitenden oder einem von ihm Beauftragten anhand der Dienstvorschriften und Sonderbestimmungen, Benutzungsbestimmungen oder Benutzungsordnung zu planen und vorzubereiten.

602. Der Einheitsführer unterrichtet alle Soldaten vor ihrem ersten Schießen über die Schießordnung und die §§ 19 und 42 WStG sowie § 267 StGB (Anlage 4).

603. Vor jedem Aufenthalt auf Truppenübungsplätzen, Schießen in freiem Gelände oder auf Schießanlagen im Standort sind die Soldaten zu belehren über:

- die allgemeinen und die waffengebundenen Sicherheitsbestimmungen dieser Dienstvorschrift,
- die Sonderbestimmungen der Truppenübungsplatzkommandantur oder die Benutzungsbestimmungen für die Schießanlagen des Standortübungsplatzes, die Standortschießanlage und den Kleinschießplatz und
- die Sicherheitsbestimmungen in den Waffen-, Schieß- und Sprengvorschriften.

604. Folgendes **Personal** ist einzuteilen [1]):

a) für die **Schießbahn** und bei **Schießvorhaben außerhalb von Schießbahnen** (auf dem Standort- oder Truppenübungsplatz oder in freiem Gelände):

- der Leitende,
- der Sicherheitsoffizier,
- Sicherheitsgehilfen,
- Schreiber,
- der Munitionsausgeber,
- Sanitätspersonal oder Helfer im Sanitätsdienst, Ä

[1]) Beim Schießen mit Manövermunition siehe Nr. 1101

- der Führer der schießenden Abteilung,
- bei Bedarf
  + Leitungsgehilfen,
  + Scheibenpersonal und ein Trefferaufnahmekommando,
  + Schiedsrichter,
  + Führer von Zuschauern,
  + die Aufsicht im Unterstand,
- bei Laserbetrieb ein Verantwortlicher für die Lasersicherheit (Nrn. 1864-1868).

b) Für den **Schießstand** (Standortschießanlage, Kleinschießplatz):

- der Leitende,
- Sicherheitsgehilfen (Aufsicht beim Schützen),
- der Munitionsausgeber,
- der Schreiber,
- das Scheibenpersonal,
- der Soldat am Feldfernsprecher oder am Kommandopult in der Stellungszone,
- der Führer der schießenden Abteilung,
Ä - der Sanitätsdienstgrad oder Helfer im Sanitätsdienst.

Ausnahme:

Beim Schießen auf Schießständen Typ D können bis zu drei Stände unter einem Leitenden zusammengefaßt werden, wenn

- die Stände unmittelbar nebeneinander liegen und
- der Leitende seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann [1]).

605. Die Sicherheitsorganisation beim Schießen ist dargestellt:

- für Truppenübungsplätze, für Standortübungsplätze und für freies Gelände in Bild 601,
- für Standortschießanlagen und für Kleinschießplätze in Bild 602.

Die mit dem Schießbefehl eingeteilten Leitungs- und Sicherheitsorgane sind (unabhängig vom sonstigen Unterstellungsverhältnis) Vorgesetzte aufgrund besonderer Anordnung gemäß § 5 Vorgesetztenverordnung (VorgV).

II. Leitender

606. Der Leitende ist verantwortlich für

- den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens,
- die Innere Sicherheit,

[1]) Einzelheiten sowie den Einsatz von Schreibern, Munitionsausgebern und Sanitätspersonal für diesen Fall regelt die ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen".

Bild 601

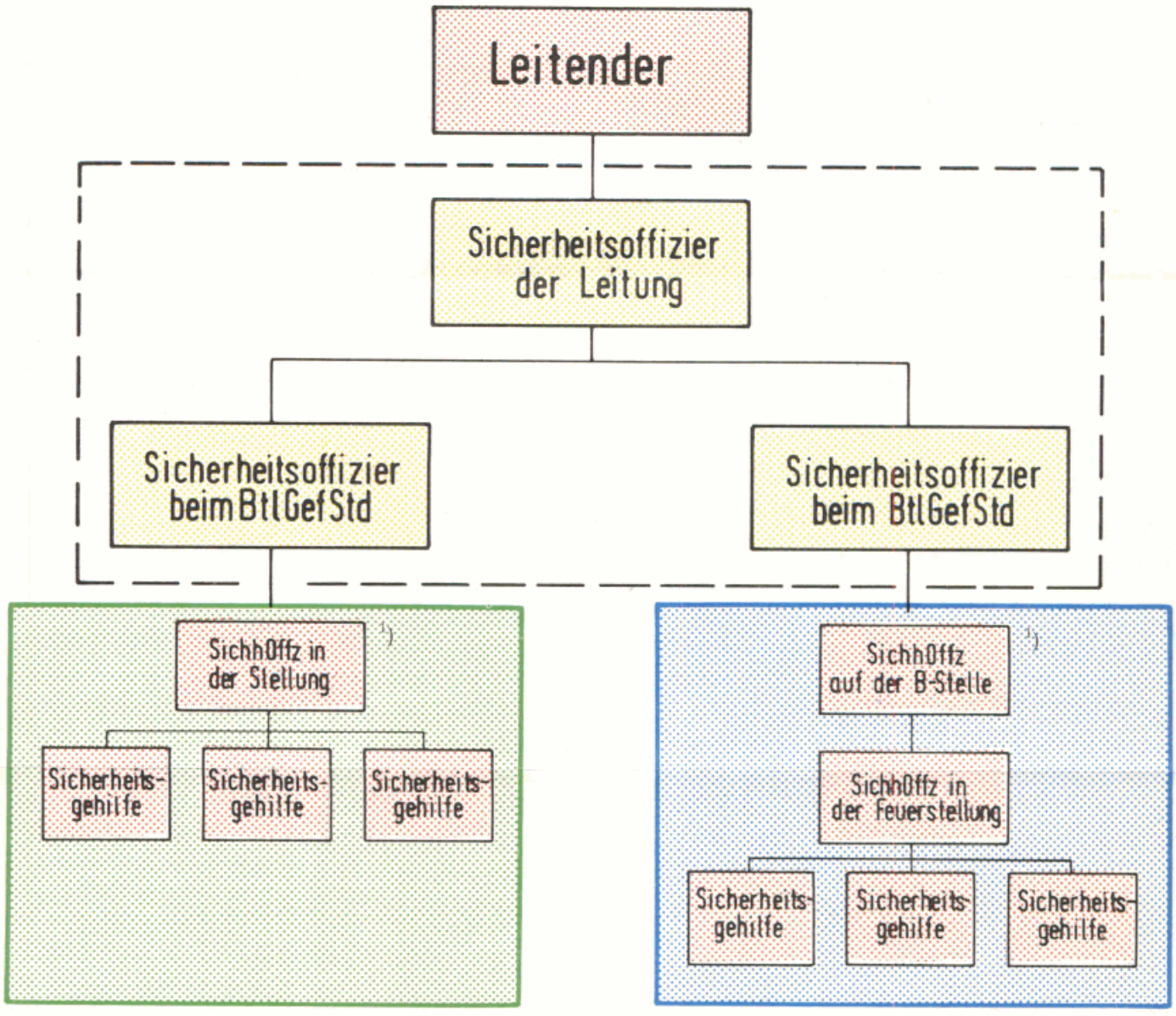

gilt für Schießen mit direkt gerichteten Waffen

gilt für Schießen mit indirekt gerichteten Waffen

zusätzliche Sicherheitsoffiziere beim Schießen Verbundener Waffen und Schießen im Verband (Nr 624)

Sicherheitsorganisation beim Schießen auf Truppenübungsplätzen, Standortübungsplätzen und in freiem Gelände

[1]) Beim Einsatz von Lasergeräten ist auch ein Verantwortlicher für die Lasersicherheit einzuteilen.

- die Einhaltung der Befehle für die Äußere Sicherheit,
- die Einhaltung der Auflagen der Sonderbestimmungen, Benutzungsordnung oder Benutzungsbestimmungen,
- die Absperrung des Gefahrenbereichs
  + beim Schießen auf Standortübungsplätzen und
  + der Feuerstellung beim Artillerieschießen,
- die Äußere Sicherheit, die Absperrung (wenn nötig, in Zusammenarbeit mit der Polizei) und Blindgängerbeseitigung beim Schießen in freiem Gelände.

Bild 602

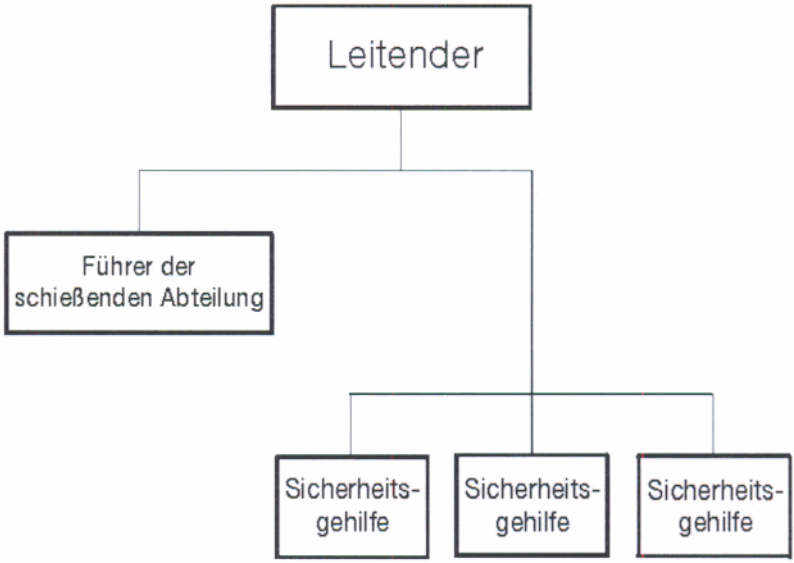

Sicherheitsorganisation beim Schießen auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen

607. Als Leitende sind grundsätzlich **Offiziere** einzuteilen.

Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann auch Unteroffiziere mit Portepee [1]) (einschließlich Fähnriche und Oberfähnriche) dazu einteilen, sofern sie

- als Zugführer eingesetzt oder
- als ehemalige Zugführer die Eignung besitzen oder
- als Schießlehrer ausgebildet sind.

[1]) Weitergehende Ausbildungsforderungen der TSK/Truppengattungen des Heeres bleiben hiervon unberührt.

Unteroffizier mit Portepee dürfen jedoch nur leiten:

- **Schießen** mit
  - + Handflammpatronen und Übungshandflammpatronen,
  - + Übungspatronen 7,62 mm x 51, auch auf der Schießanlage Fliegerabwehr,
  - + Manöverpatronen,
- **Schulschießen** [1]) auf Schießbahnen der Übungsplätze mit
  - + Bord- und Bordmaschinenkanonen,
  - + Feldkanone 20 mm,
  - + Handwaffen (auch Maschinengewehre auf Fahrzeugen),
  - + Panzerabwehrhandwaffen,
  - + Panzerabwehrwaffen,
- **Gefechtsschießen** bis zur Stärke einer Gruppe nur mit Genehmigung durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
  - + im Bereich der Kampftruppen mit den Waffen dieser Teileinheit,
  - + bei anderen Truppengattungen des Heeres mit Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen, sofern sie als Schießlehrer ausgebildet sind,
  - + im Bereich der Marinesicherungstruppen mit den Waffen der Teileinheit,
  - + im Bereich der Luftwaffe mit Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen, wenn sie ständig in einer Luftwaffensicherungsstaffel oder in der Allgemeinen Grundausbildung als Zugführer eingesetzt oder als Schießlehrer ausgebildet sind und ihre Ausbildung zum Feldwebel der Luftwaffensicherungstruppe abgeschlossen haben. Die gleichen Befugnisse haben die Ausbilder, die in den Lehrgängen für die militärfachliche Ausbildung der Soldaten der Luftwaffensicherungstruppe im infanteristischen Objektschutz (Uffz-, Fw-, OffzLwSichTr) eingesetzt sind.

608. Beim Schießen mit Übungsschießgeräten für **Artillerie** oder für **Mörser** können alle Unteroffiziere mit Portepee Leitende sein, die eine Ausbildung zum Sicherheitsoffizier erhalten haben.

609. Beim **Sprengen** dürfen Leitende nur Offiziere oder Unteroffiziere mit Portepee sein, die den **Sprengberechtigungsschein für Soldaten der Bundeswehr** [2]) besitzen.

Ä ~~Fachkundige im Sinne der ZDv 34/120 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition" dürfen als Leitende eingesetzt werden. Voraussetzung ist die bestandene Ausbildung zum Leitenden beim Belehrungssprengen.~~

Fachkundige im Sinne der ZDv 34/210 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition" dürfen als Leitende beim Belehrungssprengen eingesetzt werden. Voraussetzung ist die bestandene Ausbildung zum Leitenden beim Belehrungssprengen. * *

07. OKT 2002

[1]) ausgenommen ist das Schulschießen auf Flugziele
[2]) ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen"

610. Auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen muß der Leitende mindestens ein Unteroffizier mit Portepee[1]) sein. Ä

611. Der Leitende hat folgende **Unterlagen** mit sich zu führen:
- den Sicherheitsbefehl (ggf. mit genehmigter Zielskizze),
- diese Dienstvorschrift,
- die Waffen- und Schießvorschriften und
- die Sonderbestimmungen oder die Benutzungsordnung und die Benutzungsbestimmungen für die Schießanlage,
- bei Einsatz von Lasereinrichtungen die system- und ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen,
- Schießbefehl.

612. Der Leitende eines Schießens ist an keinen festen Platz gebunden. Er wählt ihn so, daß er das Schießen überwachen kann.

Beim Mörserschießen und beim Artillerieschießen kann er sich sowohl auf der Beobachtungsstelle als auch in der Feuerstellung aufhalten.

613. Der Leitende muß während des Schießens **ständig anwesend** sein; er ist nur aus zwingenden Gründen abzulösen, z.B. bei einer Verletzung oder akuten Erkrankung.

Das Schießen ist dann zu unterbrechen, bis der neue Leitende eingewiesen und – bei Schießen auf Truppenübungsplätzen – von der Truppenübungsplatzkommandantur bestätigt worden ist.

614. Der Leitende prüft, ob das zu seiner Unterstützung eingeteilte Personal ausreicht und ausgebildet ist, alle Funktionen ordnungsgemäß wahrzunehmen.

615. Fordern die Dienstvorschriften für die bei einem Gefechtsschießen Verbundener Waffen verwendeten Waffen einen besonders ausgebildeten Leitenden, sind entsprechend ausgebildete Leitungsgehilfen zu seiner Unterstützung einzuteilen, wenn er selbst die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

616. Der Leitende ist dafür verantwortlich, daß
- die eingesetzten Waffen vor dem Schießen auf Funktion und Sicherheit überprüft sind,
- die Sicherheitsfernmeldeverbindungen hergestellt sind und gehalten werden (Nrn. 1003 bis 1008),

[1]) Im Geschäftsbereich des BWB können vergleichbar befähigte Beamte und Angestellte als Leitende eingesetzt werden. Ä

Änderung 5

- das Schießen erst nach Freigabe durch die Leit- und Kontrollstelle beginnt,
- die sanitätsdienstliche Versorgung gewährleistet ist (Nrn. 1009 bis 1010),
- die Soldaten den vorgeschriebenen Gehörschutz tragen (Nr. 1011),
- die Soldaten die vorgeschriebenen Laserschutzbrillen tragen und - bei Gefechtsfahrzeugen - die ggf. erforderlichen Schutzfilter benutzt werden,
Ä - mit keiner beschädigten Munition geschossen wird,
- die Sicherheit der Besatzungen in den Unterständen und in den Zielpanzern gewährleistet ist,
- die Sicherheit im Luftraum und auf See gegeben ist (Nrn. 1201 bis 1205),
- nur mit den im Sicherheitsbefehl aufgeführten Waffen und Munitionssorten geschossen wird,
- die Schießzeit und die zugeteilten Schießbahnen oder die in der Zielskizze genehmigten Feuerstellungen und Zielräume sowie im Sicherheitsbefehl erteilte Auflagen eingehalten werden (Nrn. 214 bis 217,
- die Sicherheitsbestimmungen der Waffen- und Schießvorschriften eingehalten werden,
- die Bestimmungen für das Überschießen von Personen in der Zwischenzone eingehalten werden (Kapitel 17),
- keine Manövermunition oder Exerziermunition gleichzeitig mit Übungsmunition oder Gefechtsmunition an einer Waffe sind und
- bei Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen oder Mängeln sofort das Schießen eingestellt wird (Kapitel 9).

617. **Vor Beginn des Schießens** muß der Leitende
- das Leitungs-, Sicherheits-, Funktions- und Sanitätspersonal
Ä bzw. den Helfer im Sanitätsdienst in seine Aufgaben einweisen,
- die Schießenden auf wichtige Punkte der Schießordnung hinweisen und ihnen den Ablauf der Schießübung erklären und
- die Sicherheitsgehilfen, die Aufsicht beim Schützen, den Schreiber, den Munitionsausgeber, das Scheibenpersonal, das Trefferaufnahmekommando, den Soldaten am Feldfernsprecher bzw. am Kommandopult in der Stellungszone und die vorgesehene Ablösung belehren.

Die Belehrung hat folgenden Wortlaut:

„Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschriften und Befehle, insbesondere auch falsches Anzeigen, Ansagen und Eintragen in

die Schießunterlagen sowie das Aneignen von Munition und Munitionsteilen kann - beim Eintreten einer schwerwiegenden Folge - als **Ungehorsam** oder als **unwahre dienstliche Meldung**; das Fälschen der Schießkladde (oder Schießliste) als **Urkundenfälschung** mit Freiheitsstrafen geahndet werden." (Anlage 4)

Darüber hinaus hat der Leitende die Aufgabe,

- den Aufbau für die befohlene Übung oder das Schießen zu überprüfen,
- den Zustand von Schießanlage, Waffen, Gerät und Munition zu prüfen und Mängel abstellen zu lassen,
- die Menge der mitgeführten Munition und die Belehrung des Personals in der Schießkladde oder Schießliste zu bescheinigen,
- die zusätzlichen Maßnahmen für das Schießen bei Dunkelheit anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

Er darf das Schießen erst freigeben, wenn

- alle Soldaten des Leitungs-, Sicherheits und Funktionspersonals ihre Tätigkeit aufgenommen haben und das Sanitätspersonal bzw. der Helfer im Sanitätsdienst einsatzbereit ist, Ä
- beim Schießen auf der Standortschießanlage und auf Kleinschießplätzen ihm die Sicherheitsgehilfen „Sicherheit" gemeldet haben und
- die Innere und Äußere Sicherheit gegeben ist.

618. **Während des Schießens** hat der Leitende

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals (Nr. 604) zu überwachen,
- das Beziehen und das Räumen der Stellungen oder Feuerstellungen und die Feuereröffnung zu regeln,
- die Trefferaufnahme zu befehlen und sich die Lage der Schüsse melden zu lassen,
- rechtzeitig das eingeteilte Personal (z.B. zum Schießen) ablösen zu lassen, entsprechende Eintragungen in der Schießkladde oder Schießliste zu bescheinigen [1]) und
- Unterbrechungen und die Beendigung des Schießens zu befehlen.

[1]) Beim Schießen auf Standortschießanlagen ist das Schießen einer Schulschießübung durch das eingeteilte Personal keine Ablösung im Sinne dieser Dienstvorschrift. Verläßt dieses im Anfangsstempel namentlich eingetragene Personal den Schießstand, ist die Ablösung in der Schießkladde zu vermerken.

619. **Nach Beendigung des Schießens** läßt sich der Leitende die Sicherheit der verwendeten Waffen melden und befragt die Soldaten:

„Hat jemand Munition oder Munitionsteile bei sich?"

620. Auf Truppenübungsplätzen ist der Leitende dafür verantwortlich, daß unmittelbar nach Ende des Schießens, spätestens mit Ablauf der im Sicherheitsbefehl genehmigten Schießzeit, die Sicherheit der eingesetzten Waffen hergestellt und das Ende des Schießens unverzüglich der Leit- und Kontrollstelle gemeldet wird.

621. Der Leitende muß eine **Signalpistole** griffbereit haben, damit er im Notfall mit Signal, Licht, Mehrstern, rot, das Schießen einstellen lassen kann (nicht auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen).

Ausnahme:

Wegen der Gefahr der Verwechselung mit internationalen Seenotsignalen ist die Verwendung von roter Signalmunition auf dem Truppenübungsplatz PUTLOS und dem Flugabwehrschießplatz TODENDORF verboten! Notsignale sind dort nach den dort geltenden Sonderbestimmungen zu verwenden.

622. In freiem Gelände, in der Nähe von Flugplätzen, Häfen, der Küste und Binnenwasserstraßen ist der beabsichtigte Einsatz von roten und weißen Leuchtsignalen mit den örtlich zuständigen Stellen abzustimmen z.B. Flugsicherung, Wasserschutzpolizei, Marine.

III. Sicherheitspersonal

a) Sicherheitsoffiziere

1. Allgemeines

623. Für jedes Schießen sind Sicherheitsoffiziere und -gehilfen einzuteilen.

Ausnahme:

Beim Schießen auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen ist die Einteilung eines Sicherheitsoffiziers nicht erforderlich.

624. Die **Sicherheitsoffiziere** sind dem Leitenden für die Sicherheit verantwortlich. Außer Offizieren können auch erfahrene

Unteroffiziere mit Portepee als Sicherheitsoffiziere eingeteilt werden.

Man unterscheidet:

(1) **Sicherheitsoffiziere in der Stellung oder Feuerstellung**
- bei jeder schießenden Einheit oder
- bei jeder Teileinheit, die
  + selbständig schießt oder
  + beim Gefechtsschießen aufgrund räumlicher Trennung vom Sicherheitsoffizier der Einheit nicht überwacht werden kann oder
  + beim Gefechtsschießen Verbundener Waffen zur Unterstützung eingesetzt ist.

Ausnahme:
- Beim Gefechtswerfen mit Übungshandgranaten [1]) entfällt die Sicherheitsorganisation nach Kapitel 6. Ä
- Bei Arbeitsgeschützen und aufgelockert aufgestellten Geschützen/Geschützpaaren braucht kein zusätzlicher Sicherheitsoffizier eingeteilt werden; seine Aufgaben nimmt der Geschützführer (zugleich Sicherheitsgehilfe) wahr.
- Ein Sicherheitsoffizier pro Zug (gemischter SPz und Pz) aufgesessen, wenn der Sicherheitsoffizier der PzGrenTruppe angehört und durch eine nachgewiesene Ausbildung im PzBtl in die Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Kampfpanzers eingewiesen ist und die ausdrückliche Genehmigung des BtlKdr vorliegt. Ä
- Übernahme der Aufgaben Sicherheitsoffizier MILAN durch den Sicherheitsoffizier aufgesessen, wenn dieser als Schießlehrer MILAN ausgebildet ist.

(2) **Sicherheitsoffiziere auf der Beobachtungsstelle** bei jedem Artillerieschießen und Mörserschießen,

(3) **Sicherheitsoffiziere bei jedem Bataillonsgefechtsstand** beim Schießen mehrerer Bataillone sowie

(4) **Sicherheitsoffiziere der Leitung** beim Gefechtsschießen Verbundener Waffen und beim Schießen im Verband oder mehrerer Verbände.

Die einzelnen Sicherheitsoffiziere sind dem nach Bild 601 jeweils übergeordneten Sicherheitsoffizier für die Sicherheit in ihrem Bereich verantwortlich.

[1]) ZDv 3/17 „Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm" Ä

625. Beim Schießen mit **Übungsschießgeräten** für Artillerie oder für Mörser kann der Leitende zugleich Sicherheitsoffizier sein:

- auf der Beobachtungsstelle (vorausgesetzt, er hat Ruf- oder Sichtverbindung zu allen Schießenden),
- beim Bataillonsgefechtsstand und
- der Leitung.

Der Sicherheitsoffizier in der Feuerstellung kann das Schießen mehrerer Einheiten überwachen, wenn er Ruf- oder Sichtverbindung zu ihnen hat.

626. Die Sicherheitsoffiziere werden vom Leitenden in das Schießen eingewiesen. Dieser übergibt ihnen die zur Überwachung der Sicherheit nötigen Unterlagen, die sie während des Schießens bei sich haben müssen.

627. Die Sicherheitsoffiziere müssen ausreichende Kenntnisse im Schießen mit den Waffen besitzen, bei denen sie eingeteilt sind. Die Mindestvoraussetzungen, die in den Waffen- und Schießvorschriften festgelegt sind, müssen erfüllt werden. (Nr. 624)

Sie müssen darüber hinaus kennen:

- die Sicherheitsbestimmungen in dieser Dienstvorschrift,
- die Sicherheitsbestimmungen in den Waffen- und Schießvorschriften für die Waffen und Munition, bei denen sie als Sicherheitsoffizier eingesetzt sind,
- sonstige Befehle mit Sicherheitsbestimmungen, die noch nicht in die Dienstvorschriften aufgenommen sind,
- den Sicherheitsbefehl der Truppenübungsplatzkommandantur (wenn vorhanden, mit genehmigter Zielskizze),
- die Sonderbestimmungen für Schießbahnen, Außenfeuerstellungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen auf Truppenübungsplätzen,
- die Benutzungsordnung für Standortübungsplätze und
- die Benutzungsbestimmungen für Schießanlagen des Standortes.

628. Ein Sicherheitsoffizier darf während des Schießens keine anderen Aufgaben erhalten.

Ein **Wechsel** während eines durchgehenden Schießens i s t grundsätzlich v e r b o t e n; in begründeten Ausnahmefällen darf er nach Ablauf eines Schießabschnitts (z.B. zwischen zwei Rennen oder Phasen) stattfinden. Der Leidende ist dann dafür verantwortlich, daß

- der neue Sicherheitsoffizier von ihm und dem Vorgänger eingewiesen wird,

- die Sicherheitsunterlagen übergeben werden,
- er den Namen des neu eingeteilten Sicherheitsoffiziers der Truppenübungsplatzkommandantur meldet (bei Schießen auf Truppenübungsplätzen) und nach deren Bestätigung alle Ausfertigungen des Sicherheitsbefehls, die sich bei der schießenden Truppe befinden, ändert.

629. Der Sicherheitsoffizier hat beim Schießen mit Handwaffen oder Panzerabwehrhandwaffen auf Übungsplätzen und in freiem Gelände eine rote Flagge mitzuführen. Solange er sie hochhält, darf geschossen werden. Bei Dunkelheit ist anstelle der Flagge eine rote Leuchte zu verwenden.

Es muß gewährleistet sein, daß der Sicherheitsoffizier während des Schießens durch Zuruf oder über Funk direkt auf die Sicherheitsgehilfen und auf die schießende Truppe einwirken kann.

630. Allgemeine Aufgaben eines Sicherheitsoffiziers:

- Der Sicherheitsoffizier achtet darauf, daß
  + die schießende Einheit die zugewiesene Stellung, Feuerstellung und Beobachtungsstelle bezieht,
  + die Sicherheitsfernmeldeverbindungen (Bild 1001) hergestellt und unterhalten werden,
  + eine befohlene zusätzliche Absperrung sichergestellt wird,
  + der Gefahrenbereich, soweit einzusehen, frei von ungeschützten Personen und Fahrzeugen ist,
  + die Sicherheit in den Unterständen gewährleistet ist (er veranlaßt auch, daß Personen und Fahrzeuge im Blickfeld der Unterstände sofort gemeldet werden),
  + die Innere Sicherheit hergestellt und eingehalten wird,
  + die Schießzeiten eingehalten werden,
  + an den Waffen beim Laden und Schießen die maximal zulässige Rohrerhöhung (Nr. 307) nicht überschritten wird,
  + das Schießen bei Gewitter, Platzregen, Hagelschlag, eingeschränkter Sicht oder Ausfall von Sicherheitsfernmeldeverbindungen unterbrochen wird.
- Der Sicherheitsoffizier meldet dem nächsthöheren Sicherheitsoffizier oder dem Leitenden
  + die Einweisung der Sicherheitsgehilfen in ihre Aufgaben (Nr. 646),
  + die Innere und die Äußere Sicherheit,
  + die Freigabe des Schießens durch die Leit- und Kontrollstelle,
  + das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung bei einer Unterbrechung des Schießens und nach dem Schießen,
  + beobachtete Blindgänger und ihre ungefähre Lage.

Änderung 5

- Beim Schießen auf Truppenübungsplätzen meldet der Sicherheitsoffizier der Leit- und Kontrollstelle
  + vor Schießbeginn die Innere Sicherheit und holt die Freigabe des Schießens ein,
  + den Beginn des Schießens - erster Schuß - und
  + das Ende des Schießens - letzter Schuß - unter Angabe von Blindgängern und deren ungefähre Lage.

Bei Gefahr (z.B. Schüsse außerhalb des genehmigten Zielraums, Personen oder Fahrzeuge im Gefahrenbereich) oder Verstößen gegen die Äußere oder die Innere Sicherheit läßt der Sicherheitsoffizier das Schießen sofort unterbrechen (Nr. 1001).

2. Sicherheitsoffizier in der Stellung

631. Vor dem Schießen überprüft der Sicherheitsoffizier in der Stellung, daß

- nur die nach dem Sicherheitsbefehl genehmigte Munition beim Mann, in der Stellung oder auf dem Kampffahrzeug vorhanden ist und daß sie richtig aufbewahrt ist,
- die Schußlinien und die Rohre frei sind (auch die Mündungskappen abgenommen) und
- die befohlenen Warnzeichen aufgezogen sind.

632. Während des Schießens ist der Sicherheitsoffizier dafür verantwortlich, daß

- die Waffen erst dann geladen werden, wenn Innere und Äußere Sicherheit gegeben sind,
- die Flaggen auf der Schießbahn richtig verwendet werden (Nr. 703),
- die Bestimmungen für das Vorbeischießen, Schießen durch Lücken und Überschießen eingehalten werden und
- bei einer **Unterbrechung** des Schießens die Waffen
  + gesichert werden oder
  + entladen werden, wenn die Innere Sicherheit nicht mehr gegeben ist.

s. Fernschreiben Vom 09.02.05

633. Nach dem Schießen ist der Sicherheitsoffizier dafür verantwortlich, daß an allen Waffen die Sicherheit überprüft und gemeldet wird.

3. Sicherheitsoffizier in der Feuerstellung

634. Beim Artillerieschießen und beim Mörserschießen füllt der Sicherheitsoffizier den Sicherheitszettel nach den Angaben auf der Zielskizze zur Überwachung der Feuerkommandos (Ladung, Seite, kleinste und größte Rohrerhöhung) aus.

635. Vor dem Schießen ist der Sicherheitsoffizier dafür verantwortlich, daß

- nur die im Sicherheitsbefehl genehmigte Munition beim Mann, in der Feuerstellung oder auf dem Kampffahrzeug vorhanden und richtig aufbewahrt ist,
- die Schußlinien und die Rohre frei sind (auch die Mündungskappen abgenommen),
- die nach dem Sicherheitsbefehl nicht freigegebenen Teilladungen entnommen werden, die Vollzähligkeit der entnommenen Teilladungen überprüft und diese sichergestellt werden,
- ihm die Überprüfung der Richtungsbestimmung[1]) und jede Änderung gemeldet werden,
- Maßnahmen zur Begrenzung des Schießgebietes nach Seite und Höhe getroffen werden (Warngerät, Richtfehler, Artilleriegeschütz-WARA oder bei der Panzerhaubitze 2000 Aktivierung der automatischen Richtbegrenzung),
- die Vermessungsunterlagen und das Einrichten der Geschütze, Raketenwerfer und Mörser geprüft sind,[1])
- der Deckungswinkel überprüft worden ist,
- die Kontrollzettel[2]) bei der Feld- oder Panzerartillerie an die Geschützführer ausgegeben sind,
- die Sicherheits- und Grunddaten im Feuerleitrechner MRT 86 des Feuerleittrupps Mörser richtig eingegeben sind und
- die befohlenen Warnzeichen aufgezogen sind.

636. Während des Schießens überwacht er, daß

- die Waffen erst dann geladen oder feuerbereit gemacht werden, wenn Innere und Äußere Sicherheit gegeben sind,
- die Feuerkommandos bei Artillerie und Mörser vor dem Abfeuern überprüft werden (Zielskizze, Sicherheitszettel),
- nur mit den nach dem Sicherheitsbefehl genehmigten Ladungen geschossen wird und
- bei einer **Unterbrechung** des Schießens
  + die Waffen gesichert werden oder
  + die Waffen entladen oder Treibladungen und Treibladungsanzünder entnommen werden, wenn die Innere Sicherheit nicht mehr gegeben ist.

637. Nach dem Schießen läßt er

- an allen Waffen die Sicherheit prüfen und sich melden,
- vorbereitete, aber nicht verschossene Treibladungen in seiner Gegenwart mit den vor dem Schießen entnommenen und von ihm sichergestellten Teilladungen unter Berücksichtigung der Losbezeichnung wieder vervollständigen und

[1]) AnwFE 267/300 VS-NfD „Vermessen und Einrichten" in Verbindung mit den Vorschriften für die Geschütz-/Werfergruppe

[2]) AnwFE 269/200 VS-NfD „Sicherheit bei den Schießübungen der Artillerie"

– restliche Teilladungen der Truppenübungsplatzkommandantur zur Vernichtung übergeben.

4. Sicherheitsoffizier im Beobachtungsstellenraum

638. **Vor dem Schießen** ist der Sicherheitsoffizier dafür verantwortlich, daß die Beobachtungsstelle in dem im Sicherheitsbefehl genehmigten Beobachtungsstellenraum liegt.

639. **Während des Schießens** ist der Sicherheitsoffizier dafür verantwortlich, daß nur Ziele innerhalb des genehmigten Zielraums bekämpft werden.

Er läßt das Schießen sofort unterbrechen, wenn Schüsse außerhalb des genehmigten Zielraums liegen. Dieser Vorfall ist sofort dem nächsthöheren Sicherheitsoffizier oder dem Leitenden und der Leit- und Kontrollstelle zu melden.

5. Sicherheitsoffizier beim Bataillonsgefechtsstand

640. Die Sicherheitsoffiziere bei den Bataillonsgefechtsständen werden bei Schießübungen mehrerer Bataillone oder beim Gefechtsschießen verbundener Waffen eingesetzt und halten sich auf den BtlGefStd auf. Sie sind dem Sicherheitsoffizier der Leitung unterstellt und prüfen, ob die Zielschilderungen und Feueraufträge der Ltg im genehmigten Zielraum liegen.

6. Sicherheitsoffizier der Leitung

641. **Vor dem Schießen** läßt sich der Sicherheitsoffizier der Leitung von allen ihm unmittelbar unterstellten Sicherheitsoffizieren melden [1]), daß in ihrem Verantwortungsbereich

– alle Sicherheitsorgane der am Schießen beteiligten Truppenteile in ihre Aufgaben eingewiesen sind,
– die zugewiesenen Schießbahnen oder die im Sicherheitsbefehl genehmigten Feuerstellungen und Beobachtungsstellen eingenommen sind,
– die Innere Sicherheit hergestellt ist und
– die Gefechtsbereiche von Personen und Fahrzeugen frei sind.

[1]) Beim Schießen mehrerer Verbände übernehmen die Sicherheitsoffiziere bei den Bataillonsgefechtsständen diese Aufgabe

642. Während des Schießens ist er dafür verantwortlich, daß

- die Sicherheitsoffiziere die Einhaltung der Grenzen der einzelnen Schießabschnitte überwachen (Vorprellen und Ausbrechen der Übenden verhindern)[1]) und
- die ihm unterstellten Sicherheitsoffiziere vor jedem Schießabschnitt die Innere Sicherheit erneut feststellen und ihm melden[1]); diese Meldung gibt er an den Leitenden weiter.

b) Sicherheitsgehilfen

643. Die **Anzahl der Sicherheitsgehilfen** richtet sich nach:

- Art und Zahl der eingesetzten Waffen,
- Übungszweck,
- Ausbildungsstand der schießenden Truppe,
- Gelände und
- Sichtverhältnissen.

644. Beim Schießen auf Übungsplätzen und in freiem Gelände ist je ein Sicherheitsgehilfe einzuteilen für

- bis zu 4 Schützen mit Gewehr oder Maschinenpistole oder Granatpistole mit Übungspatrone 40 mm x 46,
- jedes Maschinengewehr,
- jede Granatpistole mit Gefechtspatrone 40 mm x 46,
- jede Panzerabwehrhandwaffe.

Jeder Kommandant eines Kampffahrzeugs, jeder Geschützführer oder Mörserunteroffizier und jeder Führer der Feuerleitstelle der Artillerie und des Feuerleittrupps Mörser[2]) ist stets zugleich Sicherheitsgehilfe. Ä

Je nach Ausbildungsstand der Truppe[3]) kann auf Befehl des Leitenden (mindestens Offizier) auf den Einsatz der Sicherheitsgehilfen für Gewehre und Maschinenpistolen verzichtet werden. Ä

Zusätzliche Sicherheitsgehilfen können eingeteilt werden.

645. Die Sicherheitsgehilfen dürfen k e i n e z u s ä t z l i c h e n A u f g a b e n erhalten, sofern die Dienstvorschrift nichts anderes vorsieht.

---

[1]) Beim Schießen m e h r e r e r Verbände übernehmen die Sicherheitsoffiziere bei den Bataillonsgefechtsständen diese Aufgabe

[2]) nur erforderlich bei Anwendung DVA Flfg Art/Mrs

[3]) Soldaten befinden sich in der Vollausbildung (KRK), in der Krisenausbildung oder in der Kontingentausbildung und haben an der Schießausbildung bis zur Zugebene in der entsprechenden Gefechtsart bei Tag und Nacht teilgenommen. Ä

Ausnahme:

Sicherheitsgehilfen beim Schießen mit Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen können:

- zum Beobachten/Zählen von Treffern,
- zur Überwachung des gefechtsmäßigen Verhaltens und
- zum Einspielen von einfachen Einlagen eingesetzt werden, wenn
  + dies nicht durch Bestimmungen dieser oder einer anderen Vorschrift ausgeschlossen wird und
  + sie dadurch nicht in der Wahrnehmung ihrer Sicherheitsaufgaben beeinträchtigt werden und
  + für jede Waffe ein Sicherheitsgehilfe eingesetzt ist.

646. Die Sicherheitsgehilfen überwachen vor allem, daß

- die Soldaten in der Ausgangslage, Stellung oder Feuerstellung die Waffen erst auf Befehl laden,
- die Schußlinien der Waffen und vor dem Schießen die Rohre frei sind (auch die Mündungskappen abgenommen),
- sich keine Personen vor den Rohren aufhalten,
- die Rückstrahlzone und die Absperrzone bei Panzerabwehrhandwaffen frei sind (Nr. 1401),
- die befohlenen Schußrichtungen und -entfernungen (Erhöhungen), Munitionssorten und Ladungen eingehalten werden,
- die Bestimmungen für das Vorbeischießen, Schießen durch Lücken und Überschießen eingehalten werden und
- bei einer Unterbrechung des Schießens die Waffen gesichert sind oder die Waffen entladen oder die Treibladungsanzünder und die Treibladungen entnommen werden.

Sie überwachen außerdem

- die Sicherheit in gepanzerten Kampffahrzeugen,
- das Einrichten der Geschütze,
- das Ermitteln des Deckungswinkels,
- das Festlegen der Waffen und
- die Feuerkommandos.

Ferner

- überprüfen sie die Munitionssorte, die Wahl der Ladung und die Zündereinstellung,
- melden dem Sicherheitsoffizier die Sicherheit,
- schreiten bei Unstimmigkeiten, Beanstandungen oder Vorkommnissen sofort ein und
- prüfen die Sicherheit der Waffen nach dem Schießen und melden das Ergebnis dem Sicherheitsoffizier.

647. Beim **Schießen** gepanzerter Kampffahrzeuge aus der Bewegung überwachen die Kommandanten als Sicherheitsgehilfen vor allem

- die Sicherheit auf der Schießübungsstrecke,
- die Freigabe und Beendigung des Feuers und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrstrecken und Feuerhalte.

Außerdem achten sie darauf, daß die Rohre stets in den Zielsektor zeigen.

648. Darüber hinaus kann der Leitende z u s ä t z l i c h e s **Sicherheitspersonal** in Kraftfahrzeugen mit Funkgeräten einteilen, die hinter den schießenden Kampffahrzeugen fahren.

In besonderen Fällen kann der Truppenübungsplatzkommandant in den Benutzungsbestimmungen festlegen, ob und in welchem Umfang zusätzliches Sicherheitspersonal einzuteilen ist.

649. Beim Schießen auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen übernehmen die Sicherheitsgehilfen auch die Aufgaben der Aufsicht beim Schützen.

Sie haben zusätzlich zu den Aufgaben nach Nr. 646

- die Tätigkeiten der Schützen in der Stellung zu überwachen,
- darauf zu achten, daß die Soldaten ihre Waffen erst unmittelbar vor dem Abfeuern entsichern und sie sofort nach dem Abfeuern wieder sichern,
- den Befehl zum Verlassen der Stellung erst zu geben, wenn der Schütze die Waffe entladen hat, d.h. wenn das Patronenlager (beim MG auch die Verschlußbahn) frei von Munition ist, die Waffe entspannt und (soweit technisch möglich) gesichert ist, und er p e r s ö n l i c h die Waffe des Schützen überprüft hat,
- darauf zu achten, daß nachdem der MG-Schütze die Sicherheit seiner Waffe gemeldet hat, er das MG mit der Rohrmündung aus der Schußrichtung schwenkt und hinter die Waffe zurücktritt, bis der Leitende die Trefferaufnahme befiehlt,
- dafür zu sorgen, daß – falls nicht anders befohlen – beim Pistolenschießen der Schütze die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt und
- zu überwachen, daß die Schützen nicht verschossene oder beschädigte Patronen dem Munitionsausgeber zurückgeben.

Änderung 6

650. Als Aufsicht beim Schützen auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen sind Unteroffiziere[1]) zu befehlen. Je ein Sicherheitsgehilfe ist einzuteilen für

- jeden Schützen oder jede Bedienung während der **Allgemeinen** Grundausbildung und bei allen Schulschießübungen mit Pistole, Maschinengewehr und Panzerabwehrhandwaffen,
- bis zu 4 Schützen mit Gewehr oder Maschinenpistole nach Abschluß der **Allgemeinen** Grundausbildung.

c) Führer der schießenden Abteilung[2])

651. Wird gleichzeitig auf mehreren Schießbahnen eines Übungsplatzes oder auf Schießständen einer Standortschießanlage geschossen, muß der Einheitsführer oder der mit der Organisation des Schießens Beauftragte

- für jede Schießbahn oder jeden Schießstand eine schießende Abteilung einteilen, deren Führer bestimmen und
- den Wechsel dieser Abteilungen regeln.

Die schießende Abteilung untersteht dem Leitenden auf der Schießbahn oder auf dem Schießstand. Der Raum, in dem sie sich aufzuhalten hat, muß **außerhalb der Stellungszone** liegen; der Leitende weist ihn zu.

Wird nur auf einer Schießbahn oder einem Schießstand geschossen, teilt der Leitende den Führer der schießenden Abteilung ein oder übernimmt selbst dessen Aufgaben.

652. Der **Führer der schießenden Abteilung**

- prüft vor Schießbeginn, vor einem Wechsel der Schießbahn oder des Schießstandes und vor dem Abmarsch nach Beendigung des Schießens, ob Waffen, Magazine, Patronenkästen und sonstige Behälter frei von Munition und Munitionsteilen sind, und meldet das Ergebnis bei An- und Abmeldung dem Leitenden,
- meldet die Abteilung beim Leitenden an und ab,
- läßt, sobald die schießende Abteilung auf der Schießbahn oder dem Schießstand eingetroffen ist und er die Sicherheit festgestellt hat, im zugewiesenen Raum die Gewehre und

---

[1]) – Der Einheitsführer kann im Ausnahmefall auch besonders befähigte Mannschaftsdienstgrade befehlen,
– im Geschäftsbereich des BWB können vergleichbar befähigte Beamte und Angestellte als Aufsicht beim Schützen eingesetzt werden.

[2]) Alle Soldaten, die an einem Schießen teilnehmen (ausgenommen Leitungs-, Sicherheits-, Funktions- und Sanitätspersonal)

sonstige Waffen abstellen oder ablegen (alle Magazine sind zuvor von den Waffen abzunehmen); die Verschlüsse bleiben in vorderster Stellung,
- hält ständig Verbindung zum Leitenden,
- teilt die Rennen und für jedes Rennen einen Führer ein,
- regelt den Abmarsch der Rennen zum Schießen,
- befiehlt und überwacht das Entölen der Rohre der Waffen, die zum Schießen mitgenommen werden,
- läßt die Soldaten jedes Rennens vor dem Abmarsch zum Schießen den Gehörschutz anlegen und, wenn für die Übung vorgeschrieben, den Stahlhelm aufsetzen,
- befiehlt und überwacht beim Gefechtsschießen bei Dunkelheit und beim Zusammenwirken mit gepanzerten Kampffahrzeugen, daß die Soldaten des zum Schießen eingeteilten Rennens auf Brust und Rücken je ein gelbes Tuchdreieck [1]) tragen,
- überwacht die Pflege der Waffen, mit denen geschossen worden ist, und
- ist für das Verhalten der Abteilung und die befohlene Ausbildung verantwortlich.

IV. Funktionspersonal

a) Leitungsgehilfen

653. Leitungsgehilfen werden je nach Bedarf vom Leitenden angefordert und eingeteilt. Sie unterstützen ihn, indem sie
- im Sinne des gedachten Verlaufs auf die schießende Truppe lenkend einwirken, z.B. durch Einlagen,
- den Leitenden informieren,
- Beiträge zur Auswertung des Schießens liefern und
- zusammen mit dem Sicherheitspersonal auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen achten.

654. Beim Schießen mehrerer Züge oder entsprechender Teileinheiten mit Handwaffen auf einer Schießbahn kann der Leitende die Führer als Leitungsgehilfen für das Schießen ihrer Teileinheiten einteilen. In diesem Fall ist für jede Teileinheit ebenfalls ein zusätzlicher Sicherheitsgehilfe einzuteilen, der den Sicherheitsoffizier unterstützt.

b) Schreiber

655. Der Schreiber führt die Schießkladde [2]) oder die Schießliste.

[1]) Markierungszeichen Mann - für Übungen mit gepanzerten Kampffahrzeugen
[2]) ZDv 3/12 "Schießen mit Handwaffen"

c) Munitionsausgeber

656. Der Munitionsausgeber oder der Führer des Munitionskommandos

- übernimmt die Munition vor dem Schießen,
- ist verantwortlich für Transport, Aufbewahrung, Verwaltung und Ausgabe der Munition auf der Schießbahn oder dem Schießstand und
- nimmt nicht verschossene Munition, Versager, beschädigte Munition und Restladungen entgegen und liefert sie zusammen mit der restlichen nicht ausgegebenen Munition ab.

d) Trefferaufnahmekommando

657. Das Trefferaufnahmekommando stellt die Lage der Treffer fest und meldet sie dem Schreiber. Sein Führer soll mindestens ein Unteroffizier ohne Portepee sein. Der Leitende weist dem Kommando einen Platz in einer Deckung zu, die den Sicherheitsbestimmungen entspricht oder außerhalb des Gefahrenbereichs liegt (z.B. Zielbeobachtungsunterstände auf Schießbahnen). Auf Schießbahnen ist die zulässige Vorgehtiefe zu beachten. Ä

658. Auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen nehmen die Soldaten in der **Anzeigerdeckung** die Treffer auf[1]).

Zum Dienst in der Anzeigerdeckung ist ein Unteroffizier oder erfahrener Mannschaftsdienstgrad als **Aufsichtsführender** einzuteilen.

659. Der Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung

- ist dem Leitenden für den Auf- und Abbau der Scheiben verantwortlich (die Scheiben müssen lotrecht und rechtwinklig zur Längsachse des Schießstandes stehen),
- gewährleistet, daß die Soldaten des Kommandos die Anzeigerdeckung nur auf Befehl des Leitenden betreten und verlassen.
- achtet darauf, daß sie Stahlhelm und Gehörschutz tragen, und
- überwacht, daß sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

[1]) ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen"

V. Sanitätspersonal

660. Bei jedem Schießen muß ein Sanitätsdienstgrad[1]) oder Helfer im Sanitätsdienst gemäß Anlage 10 anwesend sein.

VI. Schiedsrichter

661. Bei Schießen eingeteilte **Schiedsrichter** sind verpflichtet einzugreifen, wenn ihnen die Innere oder die Äußere Sicherheit gefährdet erscheint. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen unterbrechen sie das Schießen so lange, bis die Sicherheit wiederhergestellt ist.

VII. Führer von Zuschauern

662. Für Zuschauer sind Führer einzuteilen.

Die Zuschauer sind nach Anweisung des Leitenden so zu führen, daß sie das Schießen nicht stören und selbst nicht gefährdet werden.

663. Der **Führer von Zuschauern** ist dafür verantwortlich, daß Zuschauer

- sich nur außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten,
- Gehörschutz tragen (Nr. 1011),
- sich beim Schießen mit Bordkanonen, Leichtgeschützen und Maschinenkanonen entweder hinter oder schräg hinter den Waffen in einem Abstand von mindestens 30 m aufhalten und
- sich beim Einschießen von Mörsern hinter der Feuerstellung aufhalten.

[1]) mindestens ein Sanitätssoldat mit bestandenem Sanitätslehrgang

Kapitel 7

Kennzeichnung

I. Personal

701. Das Leitungs-, Sicherheits-, Funktions-, Sanitäts- und Schiedsrichterpersonal, der Helfer im Sanitätsdienst sowie die Führer von Zuschauern sind während eines Schießens wie folgt gekennzeichnet: Ä

Funktion	bei Helligkeit	bei Dunkelheit
Leitender	an beiden Oberarmen je eine weiße, 10 cm breite Armbinde mit schwarzem „L"	an beiden Oberarmen je eine nachleuchtende, 10 cm breite Armbinde (PVC) mit 2,5 cm breitem Mittelstreifen
Leitungsgehilfen, Schreiber, Munitionsausgeber, Trefferaufnahmekommando und sonstiges Leitungspersonal	am linken Oberarm eine weiße, 10 cm breite Armbinde mit schwarzem „L"	am linken Oberarm eine nachleuchtende, 10 cm breite Armbinde (PVC) mit 2,5 cm breitem Mittelstreifen
Sicherheitsoffizier	an beiden Oberarmen je eine rote, 10 cm breite Armbinde	an beiden Oberarmen je eine nachleuchtende, 10 cm breite Armbinde (PVC)
Sicherheitsgehilfen (Aufsicht beim Schützen) Führer der schießenden Abteilung	am linken Oberarm eine rote, 10 cm breite Armbinde	am linken Oberarm eine nachleuchtende, 10 cm breite Armbinde (PVC)
Schiedsrichter, Schiedsrichtergehilfen	an beiden Oberarmen je eine weiße 10 cm breite Armbinde	an beiden Oberarmen je eine nachleuchtende, 10 cm breite Armbinde (PVC) mit mehreren 2,5 cm breiten Senkrechtstreifen
Sanitätspersonal	am linken Oberarm eine weiße 10 cm breite Armbinde mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes	

Ä

Funktion	bei Helligkeit	bei Dunkelheit
Helfer im Sanitätsdienst	am linken Oberarm eine weiße Armbinde mit dem verkleinerten Schutzzeichen des Roten Kreuzes	
Führer von Gästen und Zuschauern	an beiden Oberarmen je eine grüne, 10 cm breite Armbinde	wie bei Helligkeit
schießtechnischer Offizier und Feuerwerker in ihrem Tätigkeitsbereich	am linken Oberarm eine rot-weiß-rote, 10 cm breite Armbinde mit schwarzem Aufdruck "Kdtr"	wie bei Helligkeit

II. Waffen

702. **Beim Schießen mit Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen** wird der Zustand der Waffe durch eine Flagge angezeigt, die der Sicherheitsgehilfe hochhält.
Ausnahme: Standortschießanlage, Kleinschießplatz
Es bedeuten:
- rote Flagge "Feuerbereit" und
- grüne Flagge "Sicherheit vorhanden".

703. Beim **Schießen mit anderen Waffen** sind folgende Flaggen zu setzen:

Flagge	Bedeutung
1 grüne	Waffen entladen, Sicherheit vorhanden, Trommelmagazin leer (JPz Jaguar 1), Rohre leer (Raketenwerfer LARS/MARS), Laser nicht betriebsbereit, Lasersicherheitsschlüssel abgezogen.
1 rote	Waffen geladen oder feuerbereit, Laser betriebsbereit.
1 rote, 1 gelbe	Waffen geladen, Ausfall (z.B. technische Störung).
1 grüne, 1 gelbe	Waffen entladen, Ausfall (z.B. technische Störung), Trommelmagazin leer (JPz Jaguar 1).

Flagge	Bedeutung
1 rote, 1 grüne	– **BMK 20 mm** + im SPz Marder: – Verschluß vorne oder – Verschluß in Fangstellung und Spannzylinder hinten – Munition in Zuführlage im Doppelgurtzuführer – Sicherungshebel auf „Sicher" – Doppelgurtzuführer-Schaltstellung „0" – Kippschalter „MK gewählt" aus + im SpähPz Luchs: Abfeuerung auf „Aus", Verschluß entspannt, Munition im Gurtzuführer, Zuführerhalter mit Gurtzuführer angeschwenkt und verriegelt, Gurtzuführer in Schaltstellung „0"; + im WaTr **Wiesel** 1 MK: Verschluß vorgelaufen, Munition in Zuführlage im Doppelgurtzuführer, Doppelgurtzuführer in Schaltstellung „0", „Patronenlager frei" geprüft, Waffenhauptschalter „Bel", Sicherungsdorn eingesetzt; Patronenlager frei, Sicherheit vorhanden. – **Feldkanone 20 mm** FK 20-2 Munition in Gurtzentriervorrichtung, Klapprahmen in Verriegelungsstellung, Verschluß entspannt, Patronenlager frei, Sicherheit vorhanden. – **Flak 35 mm** im FlakPz Gepard Munitionsbehälter und/oder Hartkernmagazin nicht entleert. Kanone entladen, Rohr frei, entspannt und gesichert (Ausschaltung Stufe II). – **PzAbwLFK HOT** im JPz Jaguar 1 LFK im Magazin, Betriebsartenschalter in Stellung „AUS" oder „PRÜFEN I/MUN", Schlüssel abgezogen. – **Raktenwerfer LARS/MARS** Werfer geladen/nicht feuerbereit [1]) **Alle anderen Waffen** am und im Fahrzeug entladen, Sicherheit vorhanden.[2])
1 rote, 1 grüne, 1 gelbe	Störung: sonst wie bei Flaggenkombination rot/grün.

[1]) Bei Raketenwerfer LARS: REPAG aus

[2]) im SPz Marder können Handwaffen **fertiggeladen** und **gesichert** und das Turmmaschinengewehr **teilgeladen bleiben**. Ä

Änderung 7

Beim Schießen auf Flugziel sind an Stelle der Flaggen entsprechend gefärbte Leuchten zulässig. Zusätzliche Lichtzeichen sind erlaubt; sie sind in die Sonderbestimmungen aufzunehmen.

Bei Dunkelheit sind Leuchten in den entsprechenden Farben zu verwenden.

704. Beim Schießen mit Hubschraubern ist – anstatt der Flaggenmarkierung – wie folgt zu verfahren:

a) Bei Tag

1. Waffe entladen, Sicherheit vorhanden	Positionsleuchten	einschalten
2. Waffe und/oder Hubschrauber feuerbereit	Rundumwarnleuchten	zuschalten
3. Techn. Störung/Versager bei Feuerbereitschaft	Positionsleuchten	umschalten auf flash
Ausnahme Bo 105: zusätzlich	Positionsleuchten Landescheinwerfer	bleiben eingeschaltet einschalten

b) Bei Nacht

1. Waffe entladen, Sicherheit vorhanden	Positionsleuchten	einschalten
2. Waffe und/oder Hubschrauber feuerbereit	Rundumwarnleuchten und Formationsleuchten	zuschalten
3. Techn. Störung/Versager bei Feuerbereitschaft	Positionsleuchten	umschalten auf flash

c) Bei Nacht/BIV

1. Waffe entladen, Sicherheit vorhanden	Positionsleuchten/ DIM	einschalten
2. Waffe und/oder Hubschrauber feuerbereit	Rundumwarnleuchten und Formationsleuchten	zuschalten
3. Techn. Störung/Versager bei Feuerbereitschaft	Positionsleuchten/ DIM	umschalten auf flash

Alle Zeichen für Sicherheits- und Gefahrenzustände sind mit Funkverbindungen zu überlagern.

III. Anlagen

705. Auf den **Kontrolltürmen** der Schießbahnen bedeuten:

- rote Flagge — Äußere Sicherheit vorhanden, Feuer frei;
- grüne Flagge — Äußere Sicherheit nicht vorhanden, nicht schießen, Waffen sichern;
- gelbe Flagge — Sicherheit im Lasergefahrenbereich vorhanden, Lasereinsatz.

Beim Schießen unter Einsatz von Lasern wird nur die rote Flagge gesetzt.

Bei Dunkelheit sind Leuchten in der entsprechenden Farbe zu setzen.

706. Bei Feuerstellungen der Artillerie und der Mörser, Sprengplätzen, Wurfständen für das Werfen von Handgranaten, Schießständen für Schießen von Handflammpatronen und Schießanlagen für Fliegerabwehr ist mit einer roten Flagge oder einem Warnkorb an gut sichtbarer Stelle anzuzeigen, daß geschossen wird.

Kapitel 8

Umgang mit Munition

I. Munition und Munitionsteile

801. Der **Leitende** oder in Ausnahmefällen ein von ihm beauftragter Offizier oder Unteroffizier mit Portepee hat vor dem Schießen und vor Übungen

- die Soldaten über die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit der ausgegebenen Munition zu belehren,
- sie über die Bestimmungen dieses Kapitels zu unterrichten.

Die Einhaltung der Bestimmungen ist von allen Vorgesetzten zu überwachen.

802. Die Munition ist sachgemäß zu handhaben und vor Sonne, Nässe und Verschmutzung zu schützen.

Jede Änderung an der Munition ist verboten.

803. Als **Darstellungsmunition** sind ausschließlich die eingeführten Arten und Sorten zu verwenden (**Ausnahme:** Nr. 1841), und nur so, wie es die Gebrauchsanweisungen vorschreiben[1]).

Es ist verboten, **Simulatoren Explosion** auf Fahrzeuge, in Gebäude, Zelte, Materiallager (Betriebsstoff, Munition) und Feldbefestigungen zu werfen oder sie in geschlossenen Räumen zu zünden.

804. Unmittelbar nach Ende des Schießens oder Übungsende ist die Munition einzuziehen, die am Mann oder bei der Waffe ist. Der Sicherheitsoffizier meldet dem Leitenden den Vollzug.

805. Nach dem Schießen

- sind alle nichtverschossenen Teilladungen zu kompletten Treibladungen nach der Los-Bezeichnung zu vervollständigen und danach die entnommenen Teilladungen verschossener Treibladungen der Truppenübungsplatzkommandantur zur Vernichtung zu übergeben,
- ist der Zustand der unverbrauchten Munition zu prüfen,
- ist nicht beförderungssichere Munition der Leit- und Kontrollstelle zu melden (einschließlich Geschosse mit Zündern, in die sich der Vorstecker nicht wieder einführen läßt),

[1]) ZDv 3/20VS-NfD „Verwendung pyrotechnischer Artikel (Materialklasse 1370)"

- ist der tatsächliche Munitionsverbrauch anhand der Schießkladde oder der Schießliste zu überprüfen,
- sind die nicht verbrauchte Munition und die komplettierten Treibladungen vorschriftsmäßig in die Packmittel zu verpakken und
- sind die Richtlinien für die Behandlung gebrauchter Munitionsteile und gebrauchter Packmittel für Munition zu beachten[1]).

II. Versager

806. Treten beim Schießen oder bei Verwendung von Munition Versager (z.B. Anzündversager, Startversager) auf, muß die Waffe oder das Abschußgerät bis zum Ablauf der Wartezeiten, die in den jeweiligen Dienstvorschriften angegeben sind, auf das Ziel gerichtet bleiben.

Für das weitere Verhalten, besonders für das Entladen der Waffe bei Versagern gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Dienstvorschriften.

807. Nicht handhabungs- und beförderungssichere Versager sind zu vernichten.

Im übrigen sind die Richtlinien für die Behandlung von Versagern zu beachten[1]).

808. Die Truppe muß Versager, die sie nicht zurückliefern kann, der Leit- und Kontrollstelle zur Vernichtung melden.

III. Blindgänger

809. Munition jeder Art, die unzerlegt (Blindgänger) oder auch zerlegt in Sprengstücke mit Zündern, Zündladungen oder Teilen davon im Gelände liegt, stellt eine große **Gefahr** dar.

Es ist daher allen Personen[2]) verboten, ohne ausdrücklichen Befehl eines Fachkundigen

- gefundene Munition und Munitionsteile zu berühren, aufzunehmen oder in ihrer Lage zu verändern und

---

[1]) Im Heer: VWH 23 VS-NfD „Versorgung mit Munition", in der Luftwaffe: BesAnLw UKdo 009/77, in der Marine: Versorgungsweisung (Marine) Nr. 1

[2]) ZDv 34/210 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"

– in die Erde, in Bäume, in Ziele usw. eingedrungene Geschosse und Zünder freizulegen.

Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen wird strafrechtlich verfolgt.

810. Alle Einheiten, jeder Soldat und alle auf einem Truppenübungsplatz beschäftigten Personen (z.B. Forstbeamte, Zielbau- und Forstarbeiter) sind verpflichtet, die Lage der gefundenen Blindgänger mit einer roten Flagge (bei der Truppenübungsplatzkommandantur vorrätig) zu kennzeichnen und der Leit- und Kontrollstelle zu melden. Sind keine Flaggen zur Hand, ist der Fundort auffällig zu kennzeichnen, (z.B. mit langen Stöcken, Ästen). Die Markierungen sind etwa 50 cm vom Blindgänger entfernt aufzustellen.

811. Jede Einheit hat beim Schießen die Anzahl und die vermutete Lage beobachteter Blindgänger zu notieren und nach dem Schießen der Leit- und Kontrollstelle zu melden.

812. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Wärmefeuer angelegt werden. Die Feuerstelle ist von Gras, Heidekraut, Ästen, Steinen und dergleichen zu säubern und spatentief umzugraben.

813. Die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Nummern 809 bis 812 allen Soldaten und Zivilpersonen v o r dem Betreten eines Übungsplatzes bekannt gemacht werden.

814. Den Anwohnern des Übungsplatzes sind die Bestimmungen der Nummer 809 zusammen mit anderen Hinweisen und Verboten halbjährlich in der örtlichen Presse bekanntzumachen (Nr 401 und 502).

815. In jeden **Sicherheitsbefehl** der Truppenübungsplatzkommandantur und in jede Zuweisung des Standortältesten ist als besonderer **Hinweis** aufzunehmen:

„Das Berühren von Blindgängern ist lebensgefährlich und daher verboten. Fundstellen von Blindgängern sind zu kennzeichnen und zu melden."

816. Die Beseitigung von Blindgängern auf Truppenübungsplätzen ist Aufgabe der Truppenübungsplatzkommandantur. Auf deren Anforderung hat die Übungstruppe Suchkommandos zu stellen.

817. Auf Truppenübungsplätzen muß stets mit einer Gefahr durch nicht aufgefundene Blindgänger gerechnet werden.

818. Auf Standortübungsplätzen und beim Schießen in freiem Gelände läßt der Leitende sofort nach dem Schießen das Gelände absuchen und die Blindgänger kennzeichnen. Die **Wartezeiten**[1]) sind einzuhalten. Sie beginnen bei Ende des Schießens.

Für das Vernichten von Blindgängern auf Standortübungsplätzen ist der Standortälteste und in freiem Gelände der Leitende verantwortlich. Sie beauftragen damit nur „Berechtigte zum Vernichten von Munition"[2]).

[1]) – AnwFE 183/100 VS-NfD „Bestimmungen für das Vernichten von Munition"
– Besondere Anweisung der Marine für Waffen, Nr 16 „Vernichten von Munition in der Marine"

[2]) ZDv 34/210 „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"

Kapitel 9

Besondere Vorkommnisse, Vorfälle und Mängel mit oder an Waffen und Munition[1] Ä

I. Allgemeines

901. Alle Vorfälle und Mängel beim Umgang mit Waffen und Munition sind nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Nr. 910 zu melden.
Eine Fehlfunktion oder falsche Handhabung von Waffen und Munition, die zu einem schweren Unfall (Todesfall, schwere Verletzung von Personen) oder einem schweren Sachschaden (über 20 000 DM) geführt hat, sowie Vorkommnisse, die wegen ihrer Wirkung oder ihrer voraussichtlichen Wirkung in der Öffentlichkeit von Bedeutung oder besonderer Bedeutung sind, sind darüber hinaus als Besonderes Vorkommnis gem. ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse" zu behandeln und zu melden.
Das gilt auch für Truppenübungsplätze, die von verbündeten Streitkräften verwaltet werden, wenn entweder deutsches Personal oder Material betroffen ist oder die Grenzen des Truppenübungsplatzes überschritten worden sind.

902. Zu diesen Vorfällen und Mängeln zählen besonders
- Fehlschüsse, durch welche die Innere oder die Äußere Sicherheit gefährdet wurden,
- Versagen der Munitionsauslösung, unbeabsichtigtes Auslösen von Munition oder Aufschlag von Munition außerhalb des Zielraums beim Luft-Bodenschießen,
- Funktionsfehler an Waffen oder Munition, welche die Sicherheit gefährden oder die häufig auftreten,
- Rohr- und Frühdetonierer,
- Unfälle beim Umgang mit Waffen und Munition,
- Augenverletzungen durch Laserstrahlung sowie
- Brände und Explosionen von Munition durch Selbstentzündung oder äußere Einflüsse während der Lagerung oder Beförderung.

903. Es ist verboten, nach einem Besonderen Vorkommnis oder Vorfall oder bei einem erkannten Mangel eigenmächtig Untersuchungen an Waffen und Munition anzustellen.

---

[1]) VMBl 1996 S. 245 ff. Ä

II. Sofortmaßnahmen

904. Besondere Vorkommnisse, Vorfälle und Mängel sind unverzüglich der Truppenübungsplatzkommandantur oder - auf Standortübungsplätzen und in freiem Gelände - dem Standortältesten zu melden. Für die Ermittlungen sind unbedingt Zeugen festzustellen und zur Verfügung zu halten.
Bis zum Eintreffen der für die Aufnahme und Untersuchung zuständigen Personen (Untersuchungskommission des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, Untersuchungskommission der betroffenen verbündeten Streitkräfte, Staatsanwaltschaft und Polizei) sind Veränderungen am Schadens- oder Unfallort verboten. Veränderungen sind nur dann statthaft, wenn damit eine weitere Gefährdung abgewendet wird oder wenn sie zur Hilfeleistung für Verletzte oder zur Bergung von Toten unvermeidlich sind. Veränderungen sind schriftlich, fotografisch, zeichnerisch oder durch Markierungen für die Untersuchung festzuhalten.

Bei einem Unfall mit Laserstrahlung muß nach den ersten ärztlichen Hilfeleistungen unverzüglich ein Augenarzt die betroffene Person untersuchen.

Der Unfallort ist abzusperren und zu bewachen.

905. Ist es aus Sicherheitsgründen unvermeidlich, eine Waffe zu entladen, sind alle Veränderungen (Einstellwerte usw.) schriftlich festzuhalten und dem technischen Untersuchungsbericht beizufügen.

906. Die Aufräumungsarbeiten dürfen erst beginnen, wenn der Leiter der Untersuchungskommission es anordnet. Vorher sind nach Möglichkeit Lichtbilder vom Unfallort zu machen. Ist keine Untersuchungskommission eingesetzt, entscheidet der Truppenübungsplatzkommandant oder der Standortälteste darüber, wann die Aufräumungsarbeiten beginnen.

III. Meldungen, Berichte und Untersuchungen

907. Bei jedem Besonderen Vorkommnis, Vorfall oder entdecktem Mangel mit oder an Waffen und Munition ist sofort der **Instandsetzungsoffizier (Mun)** oder **Feuerwerker** der Truppe heranzuziehen, der alle für die Meldung und die weitere Untersuchung notwendigen Angaben ermittelt. Außerdem ist hinzuzuziehen:

- auf Truppenübungsplätzen ein schießtechnischer Offizier oder Feuerwerker der Truppenübungsplatzkommandantur, der die zu treffenden Maßnahmen überwacht,
- auf Standortübungsplätzen und in freiem Gelände der Technische Offizier der Truppe und
- bei Besonderen Vorkommnissen beim Einsatz von Lasereinrichtungen der Laserschutzbeauftragte der Truppe und auf Truppenübungsplätzen der Laserschutzbeauftragte der Kommandantur.

Der **Technische Offizier** oder der Laserschutzbeauftragte der Truppe ist allein zuständig, wenn das Besondere Vorkommnis, der Vorfall oder der Mangel klar erkennbar nur von der Waffe oder Lasereinrichtung herrührt.

908. Die **Truppe** meldet das Besondere Vorkommnis, den Vorfall oder den Mangel nach dem Muster für die **Meldung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen oder Mängeln beim Schießen** (Anlage 7):

- auf Truppenübungsplätzen der Truppenübungsplatzkommandantur,
- auf Standortübungsplätzen, in freiem Gelände, auf Standortschießanlagen und auf Kleinschießplätzen dem Standortältesten und
- in Kasernenanlagen dem Kasernenkommandanten.

Weitere, in den einzelnen Teilstreitkräften geregelte Verfahren für die Meldung von Vorfällen und Mängeln mit oder an Waffen und Munition bleiben unberührt.

909. Bei Sabotageverdacht meldet die Truppe das Besondere Vorkommnis, den Vorfall oder den Mangel außerdem dem MAD-Amt.

910. Die Truppenübungsplatzkommandantur, der Standortälteste oder der Kasernenkommandant melden das Besondere Vorkommnis, den Vorfall oder den Mangel sofort ebenso nach dem Muster für „Meldung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen oder Mängeln beim Schießen“ (Anlage 7) mit P-Fernschreiben - fernmündlich voraus - dem Heeresamt II 3 (3) und dem BWB - AT II 3.

Fernmündliche Erreichbarkeit:

s. Fernschreiben Nr. 03/04 vom 04.01.03

–	HA II 3 (3)	07.00–15.30 Uhr	App. 3588/2294/3329
–	OvSt/OvD HA	n. D.	App. 3690/3361
–	BWB ~~AT II 3~~ T 8/3	w. D.	App. 2504-2507 und 2477
–	BvD BWB	n. D.	App. 2130
–	HA	AllgFspWNBw: 3500 oder Öffentl. FspN: (0221) 9371	
–	BWB	AllgFspWNBw: 4424 oder Öffentl. FspN: (0261) 400	

Änderung 7

Erstmeldung per FAX (bei fernmündlicher Nichterreichbarkeit)

- HA II 3 (3) 07.30–15.30 Uhr App. 3767 oder 2956
- HA II 3 (3) (n.D. bei OvWa HA) App. 3314
- BWB ~~AT II 3~~ T 8/3 App. 2014

(HA II 3 (3) AllgFspWNBw: 3500 oder Öffentl. FspN: (0221) 9371)
(BWB AllgFspWNBw: 4424 oder Öffentl. FspN: (0261) 400)

s. Fernschreiben Nr. 03/04 vom 04.01.03

Bei der fernschriftlichen Meldung sind folgende Dienststellen zu beteiligen:

- HA II 3 (3),
- BMVg - Fü H I 1,
- BMVg - Fü H I 4,
- BMVg - Fü H II 5,
- BWB - ~~AT II 3~~; T 8/3
- MatAH - I 3,
- HUKdo Abt II
- HUKdo - Grp Schutz - Dez 3,
- WBK/Div G3 TSich, in dessen Bereich sich der Vorfall ereignet hat,
- die truppendienstlich vorgesetzte Dienststelle des schießenden und ggf. des betroffenen Truppenteils,
- die jeweilige Truppenschule - Grp Weiterentwicklung.

Bei Vorkommnissen im Bereich der Luftwaffe sind zusätzlich zu beteiligen:

- MatALw III B 2.

Vorkommnisse im Bereich der Marine sind zusätzlich zu melden an:

Ä
- MarA MAusb,
- MUKdo ML 23,
- truppendienstlich vorgesetzte Dienststellen.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung entscheidet, ob eine Untersuchungskommission zu bilden ist.

911. DMV TrÜbPlK melden Vorkommnisse im Bereich der verbündeten Streitkräfte auf Truppenübungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie davon Kenntnis erhalten haben, wenn

- diese zu schweren Personen- oder Sachschäden geführt haben und/oder
- anzunehmen ist, daß der Vorfall besonderes öffentliches Interesse erregt,

gem. ZDv 10/13.

~~HA II 3~~ (3) ist in den Verteiler aufzunehmen.

SKUKDO ABCABW/SCHAUFG III 3
s. FERNSCHREIBEN NR. 03/04 vom 04.01.03

912. Wird eine Untersuchungskommission eingesetzt, sperrt die Truppe bis zu ihrem Eintreffen den Unfallort ab.

Das Beweismaterial (Waffen, Restmunition, Blindgänger usw.) ist gegen Wettereinflüsse zu schützen; eine Reinigung hat zu unterbleiben.

Der Kommission ist auf Anforderung jede personelle und materielle Hilfe zu gewähren.

913. Für die Untersuchungskommission ermittelt der schießtechnische Offizier oder der Feuerwerker die Angaben zu den Fragen nach Anlage 8.

914. Bei **Fehlschüssen**, deren Herkunft nicht sofort und eindeutig festgestellt werden kann, ermittelt die Truppenübungsplatzkommandantur den möglichen Verursacher, indem sie die an der Einschlagstelle gefundenen Munitionsteile und die Lage und Form der Sprengtrichter auswertet (Trichteranalyse zur Schußrichtungsfeststellung).

915. Beim **Luft-Bodenschießen auf Truppenübungsplätzen** meldet der Schießplatzkontrolloffizier oder der Fliegerleitoffizier[1]) der Truppenübungsplatzkommandantur:

- Versagen der Munitionsauslösung oder
- Fehlwürfe und Fehlschüsse, wie Ä
  - + unbeabsichtigte Auslösung von Bordmunition, Bomben, Raketen oder Außenlasten und
  - + Aufschlag der Munition außerhalb des zugewiesenen Zielraums nach einem scharfen Zielanflug. Ä

Die Meldung lautet:

„Munitionsauslösung versagt" oder „Fehlwurf/Fehlschuß – Ursache geklärt und behoben" oder „Fehlwurf/Fehlschuß – Ursache nicht geklärt". Ä

Der Truppenübungsplatzkommandant entscheidet nach der Meldung, ob das Luftfahrzeug, das den Zwischenfall verursacht hat, weiterschießen darf oder ob das Schießen einzustellen ist.

Die Weitermeldung durch die Truppenübungsplatzkommandantur erfolgt nach Nummer 910 (ohne Angaben nach Anlage 7), jedoch mindestens mit folgenden Angaben:

- Name, Dienststelle und Telefonnummer des Schießplatzkontroll- oder des Fliegerleitoffiziers und
- Einheit des schießenden Verbandes.

[1]) LDv 820/1 – MDv 290/1 VS-NfD „Schießplatzordnung für fliegende Verbände der Luftwaffe"

Kapitel 10

Sonstige Bestimmungen

I. Einstellen des Schießens

1001. Die Sicherheitsorgane der Truppenübungsplatzkommandantur sind nach den Bestimmungen der Nr 405 und Nr 406 berechtigt, ein Schießen einzustellen.

Treten beim Schießen Blindgänger auf, ist nach den waffenbezogenen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zu prüfen, ob das Schießen eingestellt werden muß.

1002. Jeder, der im Gefahrenbereich Personen, Fahrzeuge, Flugzeuge, Vieh oder im Zielgebiet größeres Wild feststellt, hat sofort das Schießen einstellen zu lassen; auf Truppenübungsplätzen muß er der Leit- und Kontrollstelle seine Beobachtung melden.

II. Sicherheitsfernmeldeverbindungen

1003. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Sicherheitsfernmeldeverbindungen für die Sicherheit beim Schießen und beim Einsatz von Lasergeräten, ausgenommen Geräte der Klasse 1 und 2.

1004. Der Leitende muß zu den Sicherheitsoffizieren und den Verantwortlichen für die Lasersicherheit nach Nr 1863 eine **vom taktischen Fernmeldenetz unabhängige Fernmeldeverbindung** halten, wenn keine ständige Sicht- und Rufverbindung besteht.

1005. Beim Schießen von Kampffahrzeugen, Panzerabwehrhubschraubern und Geschützen muß der Leitende oder Sicherheitsoffizier, bei Lasereinsatz der Verantwortliche für die Lasersicherheit, Fernmeldeverbindung zu den Kommandanten oder Geschützführern (Sicherheitsgehilfen) der schießenden und der messenden Kampffahrzeuge, Panzerabwehrhubschrauber und Geschütze halten.

1006. Fahren Sicherheitsgehilfen bei Gefechtsschießen mit Bewegungen gepanzerter Kampffahrzeuge hinter den schießenden Kampffahrzeugen, müssen sie Funkverbindung zum Leitenden

Bild 1001

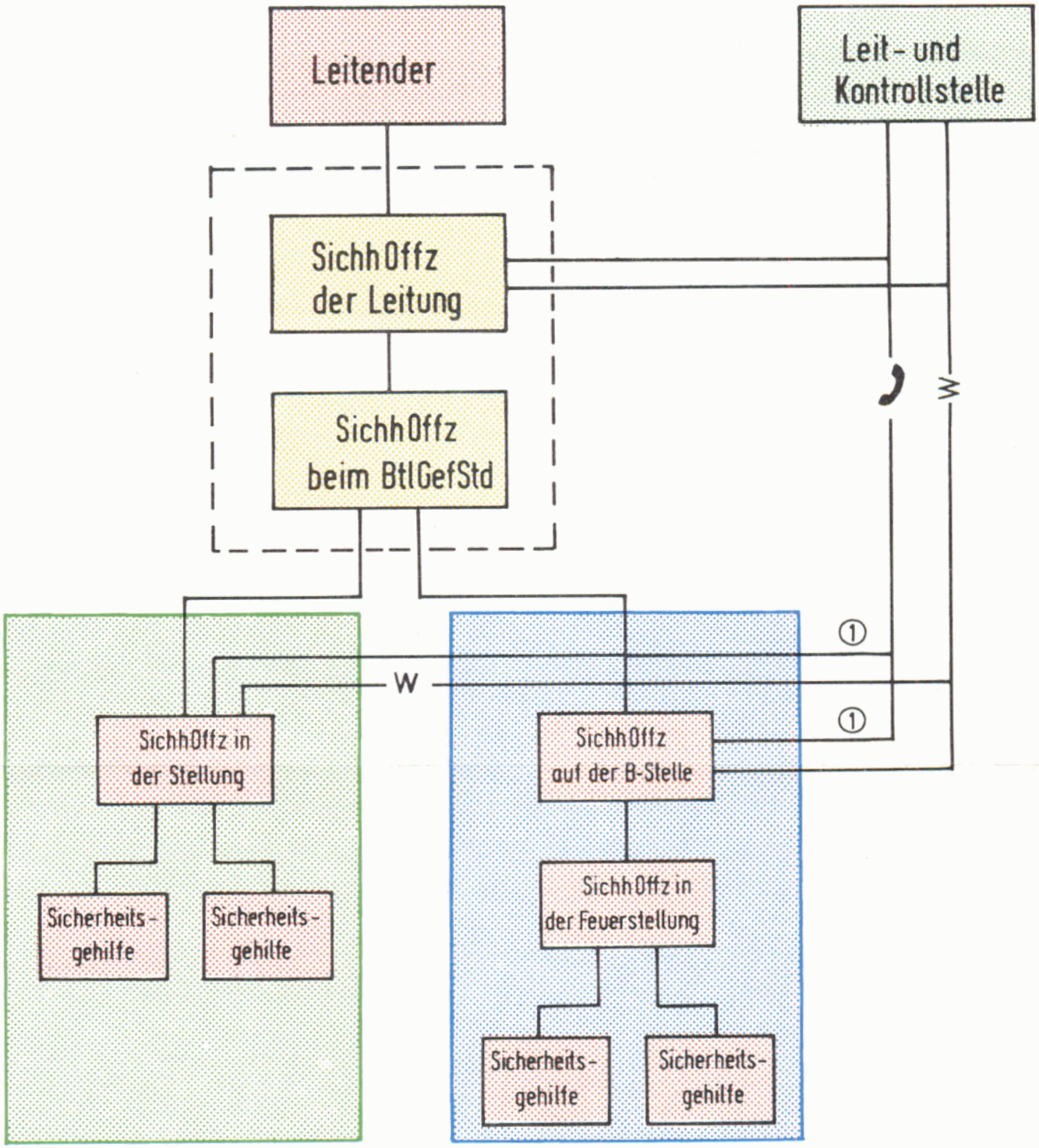

1 Ist ein Sicherheitsoffizier der Leitung eingeteilt, so gibt dieser die Meldungen an die Leit- und Kontrollstelle weiter; die Fernmeldeverbindungen vom Sicherheitsoffizier in der Stellung bzw. auf der B-Stelle zur Leit- und Kontrollstelle entfallen.

gilt für Schießen mit direkt gerichteten Waffen

gilt für Schießen mit indirekt gerichteten Waffen

zusätzliche Sicherheitsorgane bei Schießen Verbundener Waffen und Schießen im Verband

Sicherheitsfernmeldeverbindungen beim Schießen

oder zum Sicherheitsoffizier und zu den Kommandanten der schießenden Kampffahrzeuge halten.

1007. Auf Truppenübungsplätzen muß die schießende Einheit zur Leit- und Kontrollstelle zwei voneinander unabhängige Sicherheitsfernmeldeverbindungen halten (im allgemeinen eine Funkverbindung und eine ortsfeste Drahtverbindung) (Bild 1001).

Eine Fernmeldeverbindung ist ausreichend

- beim Schießen mit Waffen bis 12,7 mm, einschließlich Granatpistole, Panzerabwehrhandwaffen und Übungsschießgeräten 14,5 mm und 22 mm,
- bei der Ausbildung mit Kampfmitteln zur Panzerabwehr, mit Kampfmitteln für den Pionierdienst und mit ABC-Darstellungsmitteln und
- beim Werfen mit Handgranaten.

1008. Das Schießen und der Einsatz von Lasergeräten (ausgenommen Klasse 1 und 2) ist sofort einzustellen, wenn eine der nach den Nrn. 1004 bis 1007 befohlenen Sicherheitsfernmeldeverbindungen ausfällt.

Ausnahme:

Wenn eine der beiden Verbindungen zur Leit- und Kontrollstelle ausfällt, kann die Truppe nach Genehmigung durch die Leit- und Kontrollstelle weiterschießen; jedoch ist die ausgefallene Verbindung unverzüglich wieder herzustellen.

Bis dahin meldet sich die schießende Einheit alle 30 Minuten über die verbleibende Verbindung bei der Leit- und Kontrollstelle.

III. Sanitätsdienst

1009. Die Verantwortung für die sanitätsdienstliche Versorgung bei jedem Schießen trägt der Leitende.

Vor Beginn des Schießens befiehlt er nach Vorschlag des zuständigen SanOffzArzt

- die Stärke des Sanitätspersonals oder Helfer im Sanitätsdienstes und dessen Ausrüstung sowie
- die Verfügbarkeit oder Bereitstellung von Krankentransportmitteln (z.B. KrKw, LKW gl leicht San, Hubschrauber).

Ä

Dabei berücksichtigt er die
- örtlichen Verhältnisse,
- Lage der Schießbahnen,
- Art des Schießens,
- Stärke der schießenden Truppe und
- eingesetzten Waffen.

Bei jedem Schießen muß mindestens e i n Sanitätsdienstgrad oder Helfer im Sanitätsdienst gemäß Anlage 10 anwesend sein.

1010. Bei jedem Schießen muß ein **Arzt** erreichbar sein, z.B. der Truppenarzt im zugeteilten Sanitätsbereich. Einzelheiten sind in Anlage 10 geregelt.

Die schießende Truppe muß wissen, wie sie den Arzt erreichen kann und wo Krankentransportmittel stehen.

Bei Lasereinsatz muß die Truppe wissen, wie ein Augenarzt zu erreichen ist.

IV. Gehörschutz

1011. Alle am Schießen Beteiligten haben Gehörschutz[1]) zu tragen. Das gilt für Schießen mit Gefechtsmunition, mit Übungsmunition und mit Manövermunition.

Am Schießen **Beteiligte** sind:
- Leitende, Leitungs- und Schiedsrichterpersonal,
- Sicherheitsoffiziere in der Stellung und Feuerstellung,
- Sicherheitsgehilfen (Aufsichten beim Schützen),
- Besatzungen, Bedienungen und Schützen sowie
- das Sanitätspersonal.

Zuschauer, Dienstaufsichtsführende und **sonstiges Personal** (z.B. Waffeninstandsetzungspersonal) haben den gleichen Gehörschutz zu tragen, wie die am Schießen Beteiligten (Bild 1002).

Vor jedem Schießen ist über die richtige Trageweise des jeweils befohlenen Gehörschutzes durch den Leitenden zu belehren und die korrekte Trageweise beispielhaft praktisch vorführen zu lassen. Die Sicherheitsgehilfen (Aufsichten beim Schützen) sind durch den Leitenden zu belehren, daß vor der Schußabgabe der korrekte Sitz des Gehörschutzes beim Schützen zu überprüfen ist.

---

[1]) - ZDv 90/20 „Katalog über Lärmschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Wehrmaterial"
- Der **Gehörschutzstopfen** (polymerer Schaumstoff, VersNr. 6515-12-313-4340) ersetzt die Gehörschutzstopfen Comfit und Selektone K.

Bild 1002

Waffe/Munition	am Schießen Beteiligte	Sicherheitsgehilfen	Bemerkungen
a) Handwaffen und Übungsschießgeräte bis ausschließlich 12,7 mm,	Gehörschutzstopfen	Gehörschutzkappe oder Gehörschutzstopfen	– bis 50 m Abstand (bei Gefechtsschießen in Verbindung mit b) oder d) Gehörschutzstopfen, wenn der Abstand zu den schweren Waffen unter 100 m liegt).
b) Panzerabwehrhandwaffen, Schießgerät leichte Panzerfaust und Schießgerät Panzerfaust 3	Gehörschutzstopfen	Gehörschutzkappe[1]) oder Gehörschutzstopfen (nur le PzF oder PzF 3)	– bis 100 m Abstand zulässige Schußzahlen bei PzF 3 gem. ZDv 3/160 VS-NfD „Die Panzerfaust 3“
c) Nicht waffengebundene Kampfmittel, Sprengen, Simulatoren, Expl., Leucht-und Signalmunition	Gehörschutzstopfen	Gehörschutzstopfen	– bis 100 m Abstand
d) Bordkanonen, Maschinenkanonen, PzAbw Waffen Mörser ArtWa und entsprechende Übungsschießgeräte	Gehörschutzstopfen	Gehörschutzstopfen (Aufgesessene Besatzungen oder Bedienungen in Verbindung mit dem Sprechsatz Funk)	– bis 100 m Abstand – PAH-Besatzungen tragen Fliegerhelm – Bei Mörserschießen und mehr als 5 Schuß/Tag: Gehörschutzstopfen

[1]) in Verbindung mit Stahlhelm für Befehlsübermittler, Bord, Anforderung und Ausgabe gemäß Sonderbestimmungnen

Vorgeschriebener Gehörschutz

Änderung 3

Ä

V. Besonders zu schützende Geländeteile

1012. Es ist untersagt, die nach den Sonderbestimmungen, Benutzungsbestimmungen oder Übungsplatzkarten gesperrten Geländeteile, unter Schutz stehende Objekte und Waldgebiete zu beschießen.

VI. Brandverhütung

1013. Bei der Verwendung von Munition mit Brand-, Nebel-, Rauch und Leuchtstoffen und von Darstellungsmunition besteht **Brandgefahr.** Es ist deshalb verboten, leicht entflammbare Gegenstände und Anlagen im Zielgelände (z.B. Strohschober, Holzbauten, Wälder usw.) mit dieser Munition zu beschießen oder beim Werfen als Ziel zu benutzen.

1014. Der Einsatz von Phosphormunition oder von Munition zur Branderzeugung ist nur mit Genehmigung der Truppenübungsplatzkommandantur und nur in den freigegebenen Zielräumen erlaubt.

1015. Der Kommandant oder der Standortälteste kann in Zeiten erhöhter Brandgefahr das Schießen mit Brand- und Leuchtspurgeschossen, den Einsatz pyrotechnischer Munition und die Verwendung von Nebelmitteln einschränken.

1016. Der Einsatz von Nebelmitteln ist der Leit- und Kontrollstelle zu melden. Diese unterrichtet, wenn nötig, die Forstämter, damit kein falscher Feueralarm ausgelöst wird.

1017. Jeder Brand auf dem Truppenübungsplatz oder Standortübungsplatz ist sofort der Leit- und Kontrollstelle/dem Standortältesten zu melden.

1018. Brände auf dem Truppenübungsplatz sind noch während des Entstehens unverzüglich mit allen Mitteln zu bekämpfen, soweit es die **Gefahrenbereiche** anderer Schießanlagen zulassen. Die im Sicherheitsbefehl genehmigten **Vorgehtiefen** zur Trefferaufnahme oder Zielergänzung darf die schießende Einheit erst dann überschreiten, wenn die Truppenübungsplatzkommandantur die Genehmigung dazu erteilt hat.

1019. Ist der Brand gelöscht, gibt die Leit- und Kontrollstelle das Schießen wieder frei.

VII. Tarnung

1020. Die Tarnung darf Beweglichkeit, Sicht und Waffengebrauch der Besatzungen, Bedienungen oder Schützen nicht behindern.

Tarnmittel darf die Truppe nur verwenden, wenn die Sicherheit beim Schießen trotzdem gewährleistet ist.

VIII. Verhalten bei Gewittern

1021. Menschen und Material sind durch Blitzschlag besonders gefährdet, wenn das Gewitter den gefährlichen Nahbereich erreicht hat und sich in einem Umkreis von 3 km Entfernung befindet. Dies ist der Fall, wenn zwischen Blitz und Donner eine Zeit von 10 Sekunden oder weniger verstreicht.

Das Schießen und alle Tätigkeiten mit der Munition sind sofort einzustellen.

1022. Bei Gewittern können Blitzteilströme auf Zündkabel, elektrische Sprengkapseln und Zündpillen einwirken und die letzteren zur Detonation bringen. Deshalb ist die Arbeit an der elektrischen Zündung bei heraufziehenden Gewittern einzustellen. Ä

1023. Beim Vorliegen der „Wettervorhersage" ist durch die Truppenübungsplatzkommandanturen zu prüfen, ob Hinweise auf Gewitterbildung enthalten sind. Diese sind dann unverzüglich an die Truppenteile weiterzuleiten, die Arbeiten an Munition, insbesondere Arbeiten an elektrischen Zündungen, durchführen.

Kapitel 11

Manövermunition, pyrotechnische Munition, Nebelmittel und ABC-Darstellungsmittel

1101. Beim **Schießen mit Manövermunition, beim Gebrauch von pyrotechnischer Munition und beim Einsatz von Nebelmittel** entfällt eine Sicherheitsorganisation nach Kapitel 6, wenn daneben keine Übungs- oder Gefechtsmunition benutzt wird.

Beim **Vorüben eines Schul- oder Gefechtsschießen** ist es zweckmäßig, die für das eigentliche Schießen erforderliche Sicherheitsorganisation zu bilden und mitüben zu lassen.

1102. Die Gefahrenbereiche beim Schießen mit Manövermunition auf Erd- und auf Flugziele haben folgende Abmessungen:

Waffe/Munition	**vor der Mündung**	**beiderseits der Schußrichtung**
Gewehr, Pistole, Maschinenpistole und Maschinengewehr bis ausschließlich 12,7 mm[1])	10 m	5 m
Maschinengewehr 12,7 mm x 99 (US)[1])	20 m	5 m
Simulator, Abschuß leichte Rohrwaffen, DM51, PT (Hinter der Waffe ein Kreisausschnitt von 120° und 10 m Radius)	60 m	10 m
Übungsschießgerät 22 mm x 172 für Mörser 120 mm (Manöverpatrone, Unterkaliber, DM58 Serie)	50 m	10 m
Sicherheitsmanöverpatronengerät (SMPG)	1 m	0,5 m

[1]) Das Schießen mit Manövermunition ist nur in Verbindung mit dem entsprechenden Manöverpatronengerät zulässig (Ausnahme: Pistolen)

Änderung 7

1103. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Manövermunition der Maschinenkanonen, Bordkanonen und Haubitzen auf Erdziele ist in Bild 1101 dargestellt.

Bild 1101

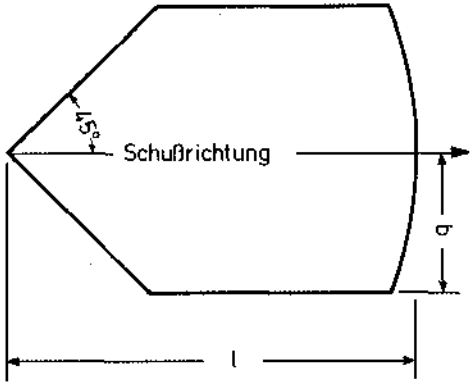

Waffe/Munition	Gefahrenbereichsmaße (m)	
	l	b
Maschinenkanone 20 mm x 139	70	25
Manöverpatronengerät 20 mm x 139	10	5
Haubitze 105 mm x 373	50	30
Haubitze 155 mm (Simulator, Mündungsfeuer, Geschütz, DM31)	100	50
Bordkanonen 105 mm bis 120 mm (Simulator, Explosion, DM29/DM39 und DM54/DM54A1/DM64)	50	30

Ä

Gefahrenbereich und Gefahrenbereichsmaße beim Schießen mit Manövermunition der Maschinenkanonen, Bordkanonen und Haubitzen auf Erdziele

1104. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Manövermunition der Maschinenkanonen 20 mm x 139 **auf Flugziele** und der Flugabwehrkanone 35 mm **auf Erd- und Flugziele** ist eine Kreisfläche rund um die Waffe mit dem Radius

- 70 m für Maschinenkanonen 20 mm x 139, DM73S,
- 10 m für Maschinenkanonen 20 mm x 139, DM128 (Verwendung Manöverpatronengerät),
- 100 m für Flugabwehrkanonen 35 mm, Ä

sowie der Luftraum darüber in Halbkugelform mit dem gleichen Radius.

1105. Beim Schießen mit Manövermunition aus Maschinenwaffen oder aus dem Ausbildungsgerät Kanonenabschuß beobachten Kommandant oder Geschützführer und Richtschütze oder Richtkanonier vor jeder Feuereröffnung den Gefahrenbereich. Die Waffe oder das Ausbildungsgerät Kanonenabschuß ist nur dann zu entsichern und abzufeuern, wenn der Kommandant oder Geschützführer sicher festgestellt hat, daß im Gefahrenbereich keine bewohnten Gebäude, Personen, Fahrzeuge oder Vieh sind.

1106. Schießen mit dem **Flugabwehrkanonenpanzer Gepard** mit Manövermunition **außerhalb** militärischer Anlagen ist verboten.
Innerhalb militärischer Anlagen ist das Schießen zulässig, wenn

- der Flugabwehrkanonenpanzer Gepard steht,
- der Gefahrenbereich nicht über die Grenze der militärischen Anlage hinausreicht,
- die Äußere Sicht gegeben ist,
- die Bedienung des Flugabwehrkanonenpanzers Gepard den gesamten Gefahrenbereich während des Feuerkampfes einsehen kann und
- der Flugabwehrkanonenpanzer Gepard mit der Feuerunterbrechertaste ausgerüstet ist.

Nachdem der Kommandant sich überzeugt hat, daß der Gefahrenbereich frei ist, betätigt er unmittelbar vor der Feuereröffnung die Feuerunterbrechertaste und gibt damit die Abzugsvorrichtung frei.

1107. Bei eingeschränkter Sicht durch Dunkelheit, Witterung oder Hindernisse sowie im Ort- und Waldkampf ist mit **Maschinenkanonen** und Manövermunition grundsätzlich mit einer Rohrerhöhung von **mindestens 30 Grad** (534‾) oder größter Rohrerhöhung zu schießen; dabei sind die technischen Möglichkeiten zur Abfeuerverblockung anzuwenden.

Änderung 6

Besteht bei eingeschränkter Sicht durch geeignete Vorkehrungen die Gewähr, daß eine Gefährdung von Menschen auszuschließen ist, darf der Leitende anordnen, daß auch mit Rohrerhöhungen unter 30 Grad geschossen wird.

Bei Verwendung des Manöverpatronengeräts für Maschinenkanonen 20 mm x 139 ist keine Rohrerhöhung erforderlich.

1108. Beim Gebrauch von **pyrotechnischer Munition** sind die Sicherheitsbestimmungen der ZDv 3/20 VS-NfD „Verwendung pyrotechnischer Artikel" und die Gebrauchsanweisungen zu beachten (im Packgefäß einliegend oder auf die Munition aufgedruckt).

1109. Die Gefahrenbereiche für die **Simulatoren, Explosion** Ä DM12, DM25, DM29/39 und DM54/64 sind kreisförmig und haben folgende Halbmesser:

– DM12	20 m,
– DM25	100 m,
Ä – DM29/39 und DM54/64 (frei verlegt)	30 m [1]).

1110. Bei sachgemäßer Verwendung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen[2]) ist der Einsatz von Nebelmitteln ungefährlich.

1111. Die **Nebelmittelwurfanlage/Mehrfachwurfanlage** für gepanzerte Fahrzeuge sind bei Übungen erst in den Übungsräumen kurz vor dem Einsatz zu laden. Vor dem Verlassen der Übungsräume ist zu entladen.

1112. Die Gefahrenbereiche für den Einsatz von Nebelmittelwurfanlagen/Mehrfachwurfanlage sind in den Bildern 1102 bis 1104 dargestellt.

1113. Die Handhabung und Anwendung der Darstellungsmittel bei der Ausbildung in der ABC-Abwehr ist in der ZDv 5/300 VS-NfD „ABC-Abwehr aller Truppen" beschrieben.

---

[1]) Beim Einsatz im Abschußgestell der Scheibenanlage, Panzer ist der Gefahrenbereich für Bordkanonen (Bild 1101) anzuwenden.

[2]) ZDv 3/21 „Gebrauch von Nebelmitteln"

Bild 1102

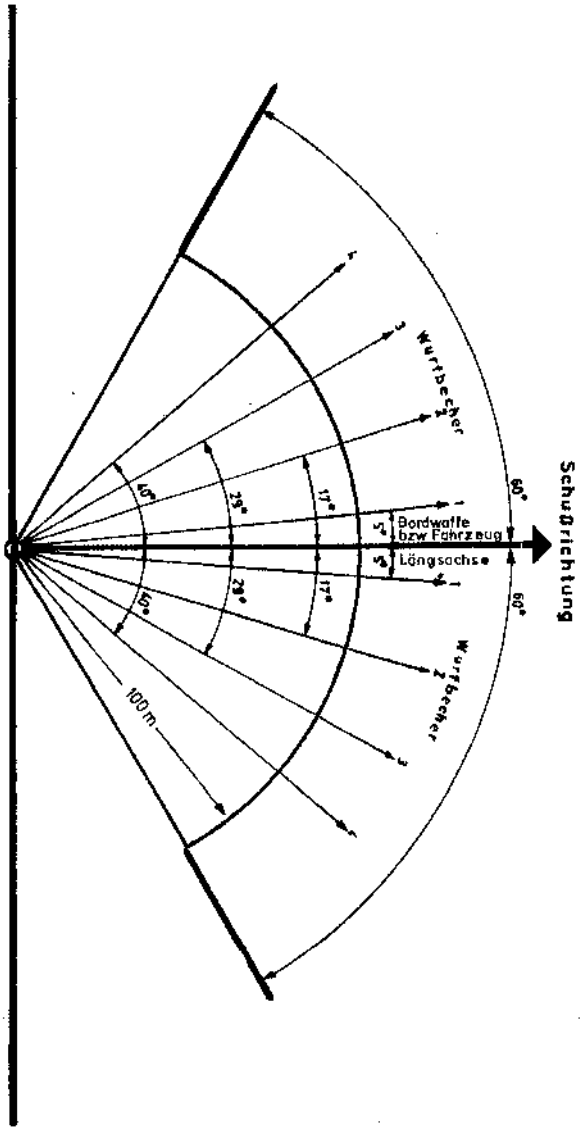

Gefahrenbereich beim Einsatz der Nebelmittelwurfanlage/ Mehrfachwurfanlage für gepanzerte Fahrzeuge
(außer Schnellnebelwurfkörper DM35 und DM55/DM55A1 Ä

Änderung 6

Bild 1103

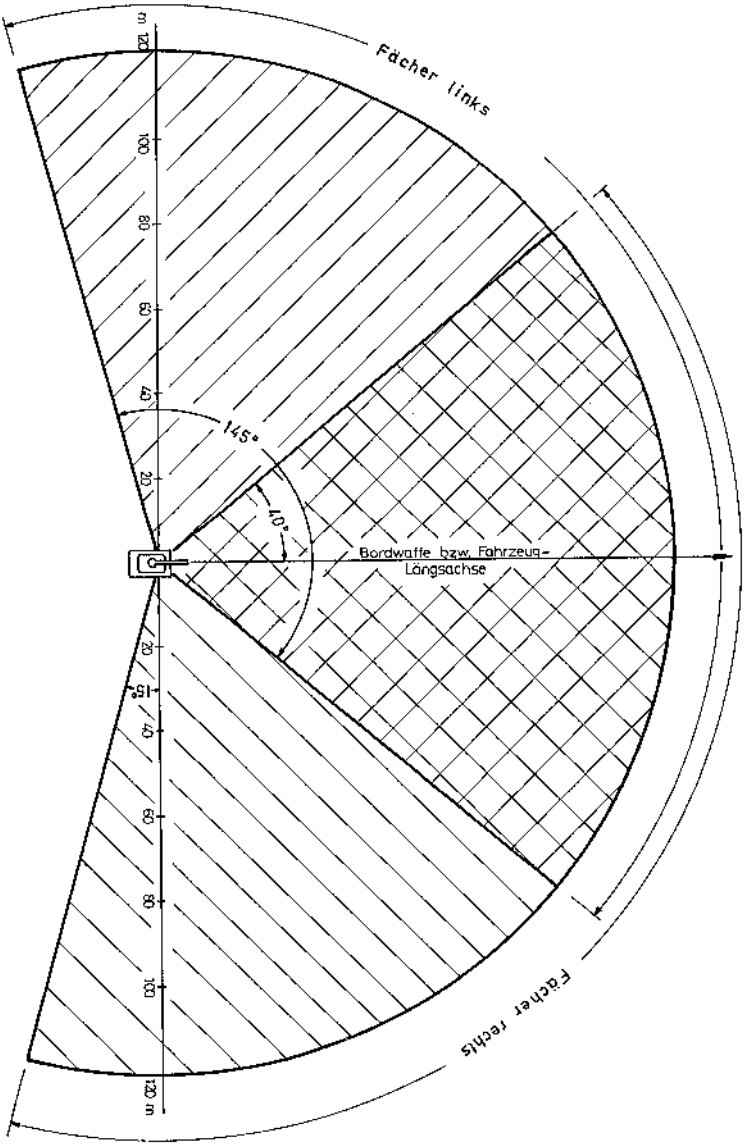

Ä **Gefahrenbereich beim Einsatz von Schnellnebelwurfkörpern DM35 und DM55/DM55A1 aus der Nebelmittelwurfanlage/ Mehrfachwurfanlage**

Bild 1104

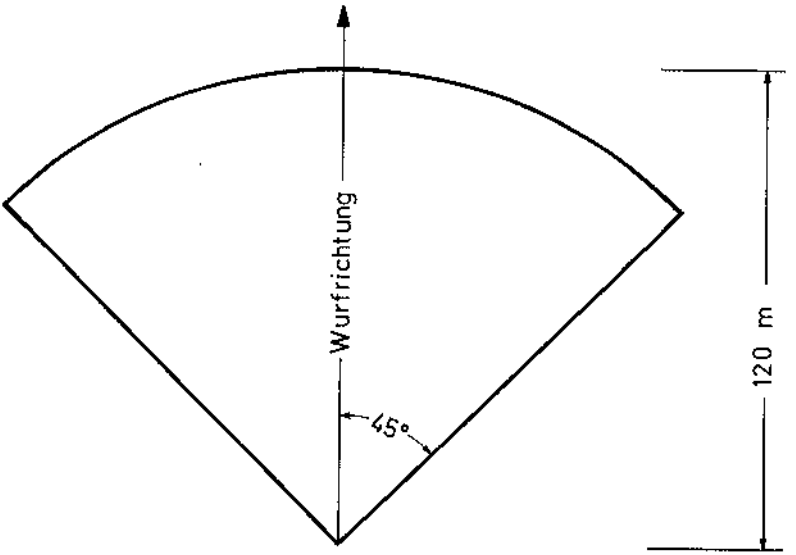

Gefahrenbereich beim Einsatz
eines Schnellnebelwurfkörpers DM35 und DM55/DM55A1 Ä
aus der Nebelmittelwurfanlage/Mehrfachwurfanlage

Änderung 6

Kapitel 12

Sicherheit im Luftraum und auf See

I. Allgemeines

1201. Die Truppenübungsplätze sind für die Luft- und Seefahrt zu **Gebieten mit Flugbeschränkung (Durchflugverbot) oder zu Seegefahrengebieten** erklärt[1].

Die Sonderbestimmungen der Truppenübungsplätze enthalten nähere Angaben.

1202. Bei jedem Schießen auf Übungsplätzen und in freiem Gelände teilt der Leitende **Luftraumspäher** ein, die den Luftraum oder das Seegebiet nach allen Seiten beobachten und jedes Luftfahrzeug oder Seefahrzeug sofort melden. Der Luftraumspäher ist etwa alle 30 Minuten abzulösen.

Auch die Sicherheitsorgane melden, wenn sie Luft- oder Seefahrzeuge wahrnehmen.

1203. Falls sich Luftfahrzeuge oder Seefahrzeuge dem Gefahrenbereich oder Laserschutzbereich nähern oder darin beobachtet werden, stellt der Leitende das Schießen so lange ein, bis der Gefahrenbereich wieder frei ist **(Ausnahme**: Nr. 1854). Bei unmittelbarer Gefahr ist jedermann verpflichtet, das Schießen einstellen zu lassen oder selbst einzustellen.

1204. Verletzungen eines Gebietes mit Flugbeschränkung sind sofort der **Leit- und Kontrollstelle** zu melden, möglichst mit folgenden Angaben über das Luftfahrzeug:

- Art,
- Muster,
- Nationalität und Kennzeichen,
- Flughöhe,
- Zeit und
- Ort.

1205. Die Truppenübungsplatzkommandantur kann für militärische Zwecke die Benutzung des Gebietes mit Flugbeschränkung außerhalb noch bestehender Gefahrenbereiche genehmigen. In diesem Fall ist der fliegende Verband durch den **Sicherheitsbefehl** oder eine eingehende Einweisung auf

[1] „Luftfahrthandbuch Deutschland"
„Nachrichten für Seefahrer"

die noch bestehenden Gefahrenbereiche hinzuweisen und der schießende Truppenteil zu besonderer Aufmerksamkeit anzuhalten.

II. Höhe (über Grund) des gefährdeten Luftraums beim Schießen auf Erd- und Flugziele und beim Sprengen

1206. Schießen auf Erdziele und Sprengen

Waffe	Höhe des gefährdeten Luftraums	
Waffen bis 9 mm x 19 (Kleinkalibermunition cal. 22) (Übungspatrone 7,62 mm x 51)	1350 ft (700 ft) (200 ft)	400 m (200 m) (50 m)
Maschinengewehr 12,7 mm x 99 (US)	2000 ft	610 m
Maschinenkanone 20 mm x 139 (Übungspatrone mit verkürzter Reichweite)	2000 ft (1050 ft)	610 m (310 m)
Granatpistole 40 mm (Übungspatrone 40 mm x 46)	850 ft (500 ft)	250 m (150 m)
Panzerabwehrhandwaffen – leichte Panzerfaust	1500 ft	460 m
– Panzerfaust 3 mit + Patrone 60 mm DM12/ DM12A1/DM22	3300 ft	1000 m
+ Patrone 60 mm DM18 Üb	2300 ft	700 m
– Schießgerät leichte Panzerfaust (18 mm x 96) und Schießgerät Panzerfaust 3 (18 mm x 86)[1]	500 ft	150 m
Leuchtbüchse	1500 ft	460 m
Panzerabwehrwaffen (TOW, MILAN)	3300 ft	1000 m
Panzerabwehrwaffe (HOT)	3950 ft	1200 m
Flugabwehrkanonen 35 mm	7250 ft	2200 m

Ä

[1] beim Schießen auf Panzerwracks mit Schießgerät leichte Panzerfaust 850 ft 250 m
beim Schießen auf Panzerwracks mit Schießgerät Panzerfaust 3 1650 ft 500 m

Waffe		Höhe des gefährdeten Luftraums	
Bordkanonen 105 mm bis 120 mm		10200 ft	3100 m
Artillerie-Geschütze im **direkten** Richtverfahren:			
– Feldhaubitze 105 mm (L)			
	5. Ladung	5250 ft	1600 m
	6. Ladung	6250 ft	1900 m
	7. Ladung	7250 ft	2200 m
– Feldhaubitze und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G	155-1 Geschoß L 15 A1		
	7. Ladung (L8A1)	14100 ft	4300 m
	8. Ladung (L10A1)	18900 ft	5750 m
	Geschoß M 107 (DM21)		
	7. Ladung (DM42)	10200 ft	3100 m
	8. Ladung (DM52)	14100 ft	4300 m
Handgranaten		500 ft	150 m
Sprengen			
– bis	1 kg[1])	500 ft	150 m
– bis	10 kg[1])	850 ft	250 m
– über	10 kg[1])	1250 ft	370 m
– in Sprenggruben bis 2 kg		500 ft	150 m
Stein- und Metallsprengungen			
– bis	10 kg	2200 ft	660 m

Für das Mörserschießen im direkten und im indirekten Richten und für Artillerieschießen im indirekten Richtverfahren ist die Höhe des gefährdeten Luftraums den **Schußtafelwerten** für die Gipfelhöhen zu entnehmen.

Die Höhe des gefährdeten Luftraums beim Schießen mit dem Raketenwerfer MARS ist Bild 1722 zu entnehmen.

Die Höhe des Gefahrenbereichs des Zielraums beträgt unabhängig von den Schußtafelwerten mindestens 1000 m.

Beim Schießen mit Artillerie-Übungsschießgeräten und Mörser-Übungsschießgeräten sind folgende Gipfelhöhen einzuhalten:

- Übungsschießgerät 14,5 mm x 51, Artillerie: **80 m** außerhalb von Truppenübungsplätzen;
- Übungsschießgerät 22 m x 172, Mörser: **150 m**, wenn die Flugbahn nicht ausdrücklich in allen Ladungsbereichen bis

[1]) frei auf dem Boden verlegt und ohne Gefahr der Schleuderwirkung

Änderung 5

zur maximalen Gipfelhöhe freigegeben ist; die Bestimmungen der Nummer 1711 sind einzuhalten.

Die Gipfelhöhe ist zu begrenzen beim Übungsschießgerät für:

- Artillerie durch Einstellen und Festziehen des Höhenrichtbegrenzers und
- Mörser durch Ladungsbeschränkung [1]).

1207. Schießen auf Flugziele

Waffe	Maximale Rohrerhöhung	Höhe des gefährdeten Luftraums
Waffe bis ausschl. 12,7 mm	70° (1246-)	9850 ft 3000 m
(Übungspatrone 7,62 mm x 51 auf der Schießanlage Fliegerabwehr)	(30°) (534-)	(300 ft) (80 m)
Maschinengewehr 12,7 mm x 99 (US)	70° (1246-)	15100 ft 4600 m
Maschinenkanonen 20 mm x 139	70° (1246-)	16100 ft 4900 m
(Übungspatrone mit verkürzter Reichweite)	70° (1246-)	(7250 ft) (2200 m)
Flugabwehrkanone 35 mm x 228	70° (1246-)	27250 ft 8300 m

1208. Der **gefährdete Luftraum** beim Schießen auf Erd- oder Flugziele sowie beim Sprengen ist durch paralleles Verschieben der in dieser Dienstvorschrift dargestellten Ebenen der Gefahrenbereiche bis zu den in Nrn. 1206 und 1207 angegebenen Höhen zu ermitteln. Für das Schießen mit Manövermunition gelten die Nrn. 1102 bis 1106.

[1]) AnwFE 806/100 VS-NfD "Schießen mit Mörsern"

Kapitel 13

Waffen unter 12,7 mm

I. Allgemeines

1301. Soldaten dürfen mit der **Pistole** nur **Schulschießübungen** schießen; ausgenommen sind die Soldaten des Kommandos Spezialkräfte, der Feldjägertruppe, der Fernspähtruppe und des Militärischen Abschirmdienstes bei Sonderübungen[1]). Ä

1302. Handwaffen dürfen bei **Bewegungen** fertiggeladen, müssen aber **gesichert** sein und in Schußrichtung zeigen.

Der **Gefahrenbereich** (Nr. 1305) ist zu beachten.

Ausnahme:

- Bei entsprechendem Ausbildungsstand und bei Helligkeit kann der Gefahrenbereich für das Schießen mit Gewehr unberücksichtigt bleiben
  + beim Wechsel von auf- und abgesessenem Kampf der Panzergrenadiere gemäß AnwFE 236/620 VS-NfD „Schießen mit dem Schützenpanzer Marder" und
  + bei Bewegungen abgesessen während eines Gefechtsschießens.

  Die Entscheidung trifft der Ausbildungsleiter; der Leitende hat zu prüfen, ob er zusätzliche Sicherheitsgehilfen einteilt.
- Beim **Sturmschießen mit Gewehr** bei Helligkeit darf mit **entsicherter** Waffe gegangen oder gelaufen werden; die Waffen müssen in Schußrichtung zeigen. Wegen der erhöhten Gefährdung sollen sich die Soldaten auf gleicher Höhe bewegen.
- Beim Gefechtsausschnitt Sturm und Einbruch in Gefechtsschießen sind Maschinengewehre, die das Vorgehen der Schützen überwacht und Ziele in der Einbruchstelle bekämpft haben, zu sichern und aus direkter Zielrichtung zu Personen zu schwenken.

  Dies hat so zeitig zu geschehen, daß eine Gefährdung der angreifenden Soldaten ausgeschlossen wird.

---

[1]) ZDv 3/120 VS-NfD „Schießen mit Pistole/Maschinenpistole - Sonderübungen"

Das Nachführen der MG kann im fertiggeladenen und gesicherten Zustand erfolgen, auch dabei dürfen sich in direkter Schußrichtung keine Personen aufhalten.
Anwendung nur bei feldverwendungsfähigen Soldaten.

Während der **Feuertätigkeit**, (beginnt mit dem Entsichern) sind die Bestimmungen für das Vorbeischießen und das Schießen durch Lücken einzuhalten (Nrn. 1801 bis 1812).

1303. Übungspatronen 7,62 mm x 51 dürfen verschossen werden mit:

- dem Gewehr unter Verwendung des Übungsverschlusses Gewehr für Übungspatrone 7,62 mm x 51 und
- dem Maschinengewehr unter Verwendung des Übungsgeräts für Übungspatrone 7,62 mm x 51.

Ä **1304.** bleibt frei.

II. Gefahrenbereiche

1305. Die Bilder 1301 und 1302 (Tabelle) zeigen die Gefahren-
Ä bereiche für das Schießen mit Waffen bis ausschließlich 12,7 mm.

▮ Im Bild 1303 ist der Gefahrenbereich für das Schießen mit Ge-
Ä wehr und Maschinengewehr mit Übungspatrone 7,62 mm x 51
▮ dargestellt, er gilt auch für das Schießen auf Hartziele.

Die Mindestzielentfernung für alle Munitionssorten beträgt 10 m.

Bild 1301

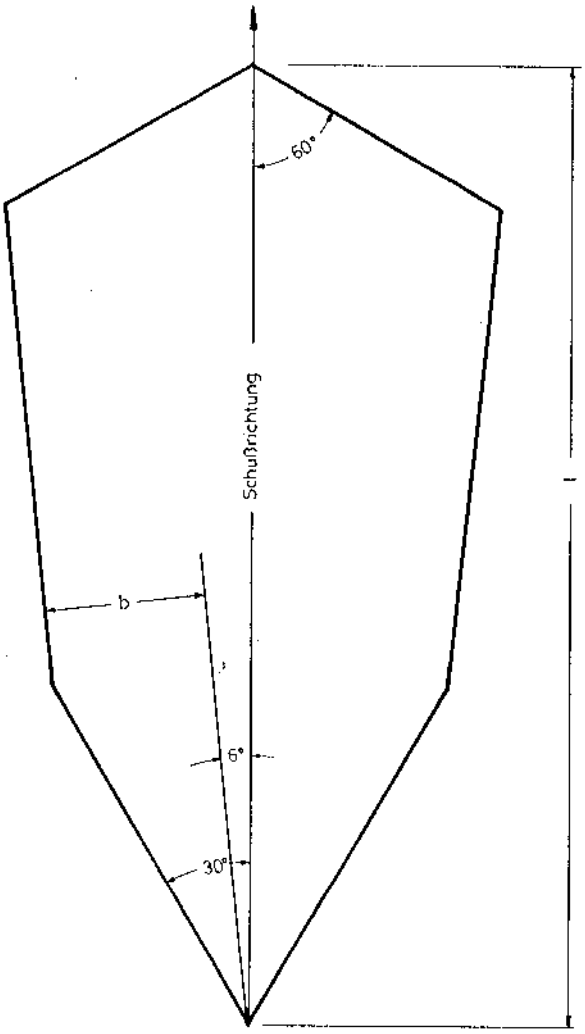

Gefahrenbereich beim Schießen mit Waffen bis ausschließlich 12,7 mm auf Erdziele

Bild 1302

Waffe/Munition	l	b
Pistole und Maschinenpistole 9 mm	2000	400
Kleinkalibergewehr und Einsteckgerät Gewehr G3 für Patrone 5,6 mm x 16		
1. Rohrerhöhung unter 10° (178⁻)	600	150
2. Rohrerhöhung über 10° (178⁻)	1500	300
Gewehr G 36 5,56 mm x 45		
1. Rohrerhöhung bis 10° (178⁻)	2700	400
2. Rohrerhöhung 10° (178⁻) bis 20° (356⁻)	3200	400
Gewehr und Maschinengewehr 7,62 mm x 51		
1. Rohrerhöhung bis 10° (178⁻)	3200	400
2. Rohrerhöhung 10° (178⁻) bis 20° (356⁻)	4000	400
Scharfschützengewehr 7,62 mm x 67		
1. Rohrerhöhung bis 10° (178⁻)	4200	400
2. Rohrerhöhung 10° (178⁻) bis 20° (356⁻)	4800	400

Ä

Gefahrenbereichsmaße (m) für Waffen bis ausschließlich 12,7 mm in Verbindung mit Bild 1301

Bild 1303

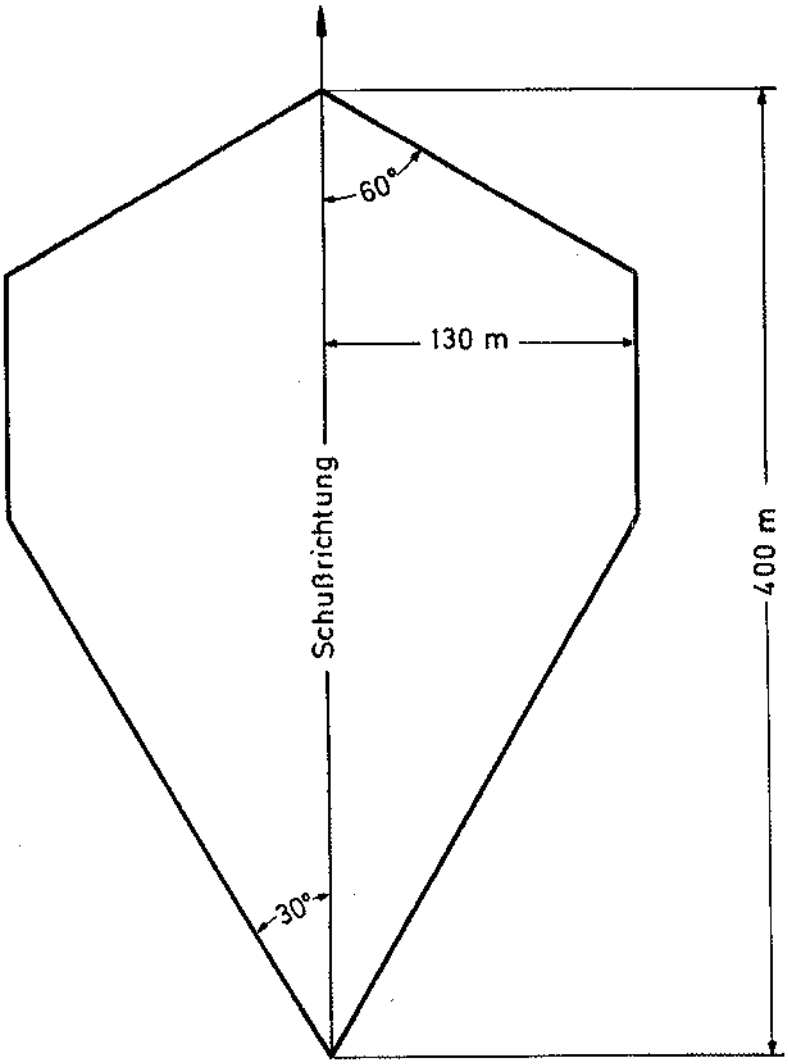

Gefahrenbereich beim Schießen mit Gewehr und Maschinengewehr mit Übungspatronen 7,62 mm x 51

1306. Die Gefahrenbereiche nach Bild 1302 entfallen beim Schießen auf

- Standortschießanlagen (Nrn. 1314 bis 1322),
- Kleinschießplätzen (Nrn. 1323 bis 1325) und
- dem Großen Zielfeld (Nrn. 1311 bis 1313).

Ä

III. Behelfe

1307. Schießen unter Ausnutzung von Behelfen ist nur auf Übungsplätzen gestattet und setzt ein besonderes Gelände, wie Kiesgruben oder Steilhänge voraus.

Das Gelände hinter der Behelfsschießanlage muß innerhalb der Grenzen des Übungsplatzes liegen und bis zur Länge des Gefahrenbereichs (Bild 1302) frei sein von Unterkunftsgebäuden, Arbeitsgebäuden, Zeltlager u.ä.

1308. Das Schießen unter Ausnutzung von Behelfen ist nur mit folgenden Waffen erlaubt:

- Kleinkalibergewehr 5,6 mm x 16,
- Einsteckgerät Gewehr G3 für Patrone 5,6 mm x 16,
- Pistole,
- Maschinenpistole,
- Gewehr,
- Maschinengewehre bis ausschließlich 12,7 mm.

Das Schießen mit dem Schießgerät leichte Panzerfaust und dem Schießgerät Panzerfaust 3 unter Ausnutzung von Behelfen ist in Nr. 1423 geregelt.

1309. Für folgende Waffen entfällt beim Schießen in Kiesgruben und gegen Steilhänge der Gefahrenbereich nach Bild 1301 und 1302, wenn der natürliche Geschoßfang nicht überschossen wird,

- Kleinkalibergewehr 5,6 mm x 16,
- Einsteckgerät Gewehr G3 für Patrone 5,6 mm x 16.

Dazu muß

- die in Nummer 1310 genannte Voraussetzung für den Deckungswinkel erfüllt sein,
- die Scheibenmitte der dicht am Hangfuß aufgestellten Scheibe 1 m über der Standsohle liegen,
- hinter jeder Scheibe eine 2 m x 2 m große Holzwand errichtet werden (von Scheibenmitte gemessen je 1 m nach Höhe, Tiefe und jeder Seite) oder

– die Hangfläche hinter der Scheibe in der angegebenen Größe (senkrecht gemessen) einen 30 cm tiefen, lockeren und steinfreien Boden oder Rasenabdeckung haben; die Böschungsneigung der als Geschoßfang dienenden Hangfläche darf nicht flacher als 1 : 1,25 sein.

Beispiele für behelfsmäßige Anlagen (Anhalt) sind in den Bildern 1304 und 1305 dargestellt.

1310. Für das Schießen mit folgenden Waffen ist ein verkleinerter Gefahrenbereich zulässig:

- Gewehr,
- Pistole,
- Maschinenpistole und
- Maschinengewehre bis ausschließlich 12,7 mm. Ä

Voraussetzung ist, daß der Winkel zwischen der Visierlinie (Oberkante Ziel) und der Linie von der Waffe zur Oberkante des natürlichen Geschoßfangs mindestens 6° (107‰) beträgt (Bilder 1304 und 1305).

Das Winkelmaß ist mit einem **Deckungswinkelmesser** in 1,70 m Höhe über dem Boden in der Stellung zu ermitteln. Die Scheibe ist am Hangfuß so aufzustellen, daß die Scheibenmitte 1,00 m über der Standsohle liegt. Die Stellung ist so zu wählen oder herzurichten, daß der Anschlag gleich hoch wie die Scheibenmitte oder darüber liegt.

Die Gefahrenbereichslänge „l" nach Bildern 1301 und 1302 beträgt in diesem Fall 1850 m; die Gefahrenbereichbreite „b" bleibt unverändert.

Bild 1304

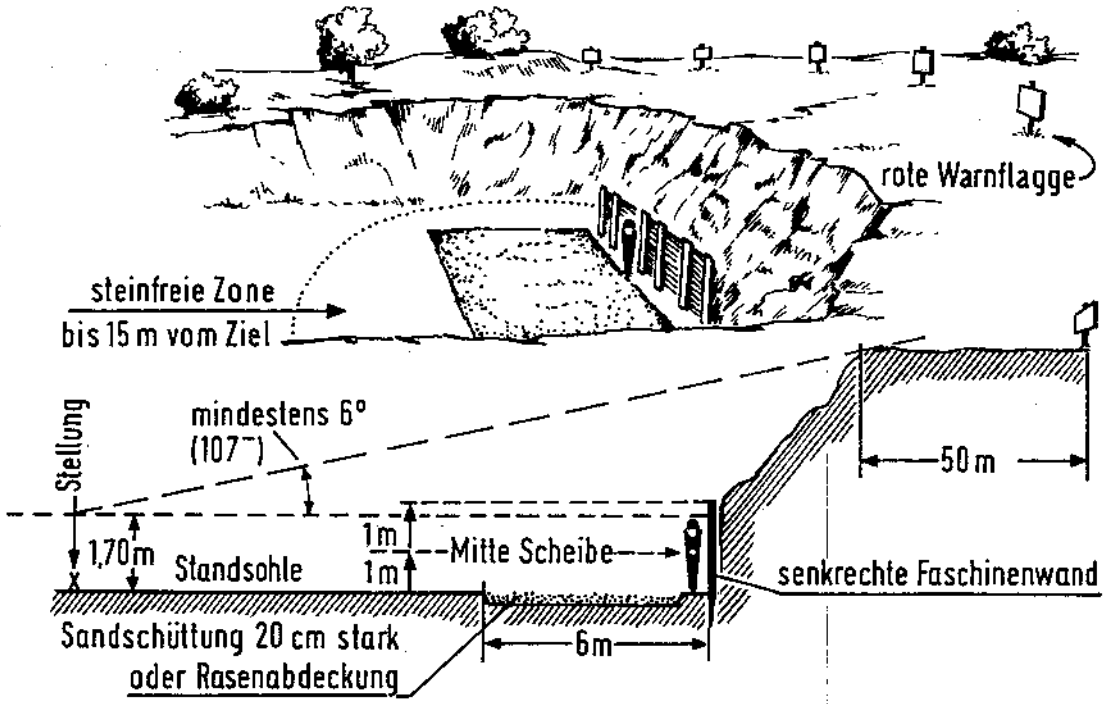

Behelfsmäßige Anlagen mit senkrechter Faschinenwand als Geschoßfang

Ä

Bild 1305

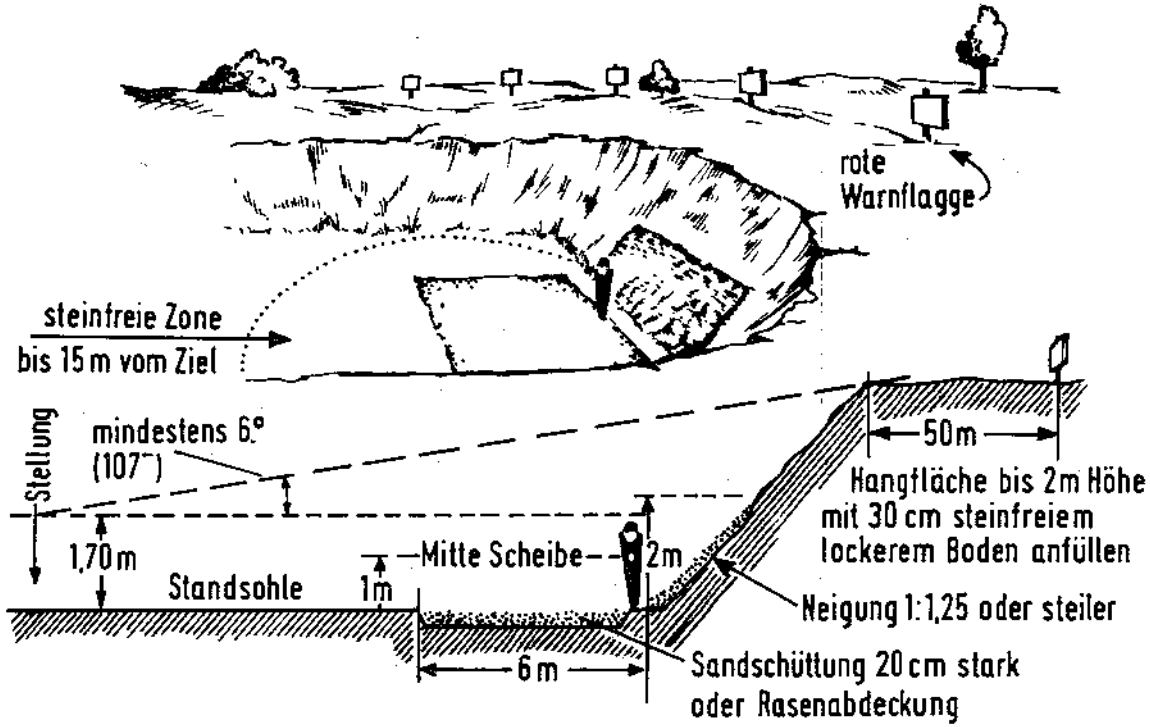

Behelfsmäßige Anlage mit Böschung als Geschoßfang

Ä

IV. Großes Zielfeld

1311. Auf einer Anlage Großes Zielfeld[1]) (Bild 1306 und 1307) ist das Schießen mit Gewehr im Schießarm für Maschinenkanonen und Bordkanonen zulässig mit

- Übungspatronen 7,62 mm × 51 (Gewehr G3),
- Patronen 5,6 mm × 16 (Schießgerät Einsteckrohr Gewehr G3) und
- Patronen 5,6 mm x 16 (KK-Gewehr).

1312. Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Die Oberfläche zwischen Panzeraufstellfläche und Geschoßfangwall muß von Steinen frei sein.
- Die Mitte der in 10 m Entfernung aufgestellten MG-Scheiben muß 1 m über der Grubensohle liegen.
- Das Gewehr mit Schießarm muß so eingerichtet und festgezurrt sein, daß bei waagerechter Rohrstellung der Bordkanone die Visierlinie des Gewehrs auf die Mitte der MG-Scheibe zeigt.
- Die Visierlinie des Gewehrs muß – bei einer Rohrerhöhung der Bordkanone von **6°** (107‾) – unterhalb der Krone des Geschoßfangwalles bleiben.

1313. Die roten **Warnflaggen** (Bild 1307) sind nur aufzustellen, wenn der Gefahrenbereich des großen Zielfeldes nicht im Gefahrenbereich eines anderen Schießens liegt.

[1]) Maße und Ausführung nach "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung und Allgemeine Richtlinie für Ausbau und Nutzung eines Standortübungsplatzes"

Bild 1306

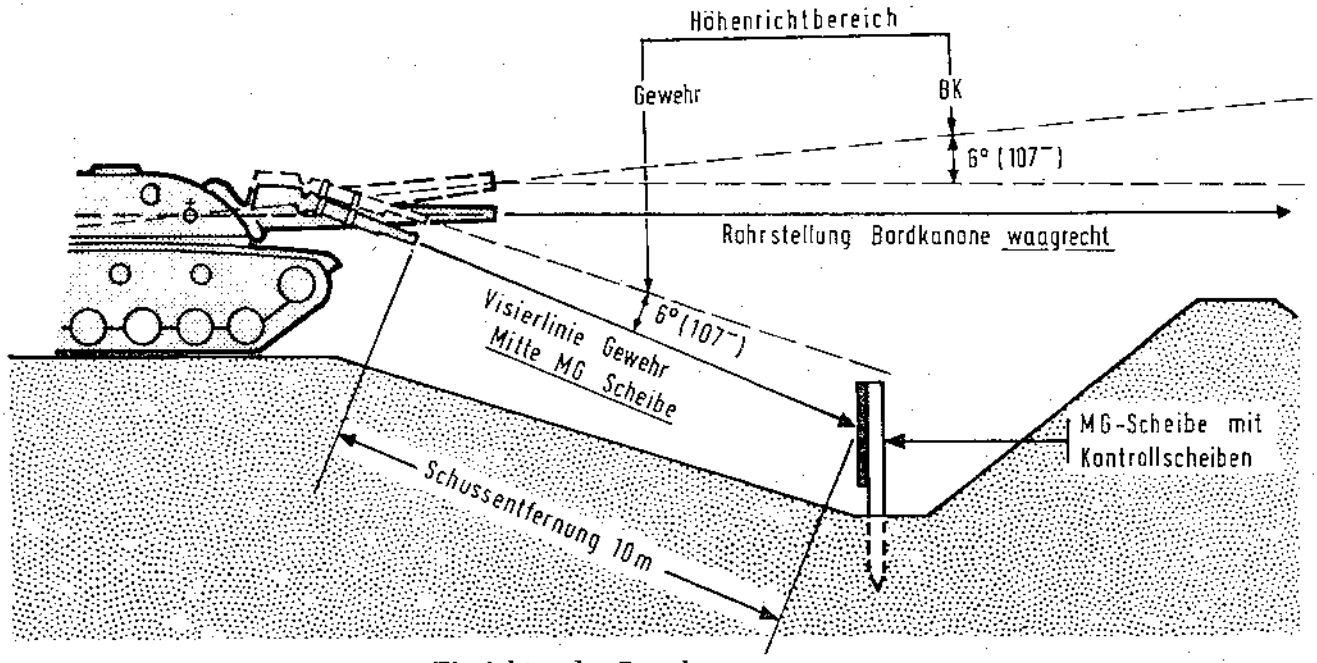

Einrichten des Gewehrs
bei waagerechter Rohrstellung der Bordkanone
auf dem Großen Zielfeld

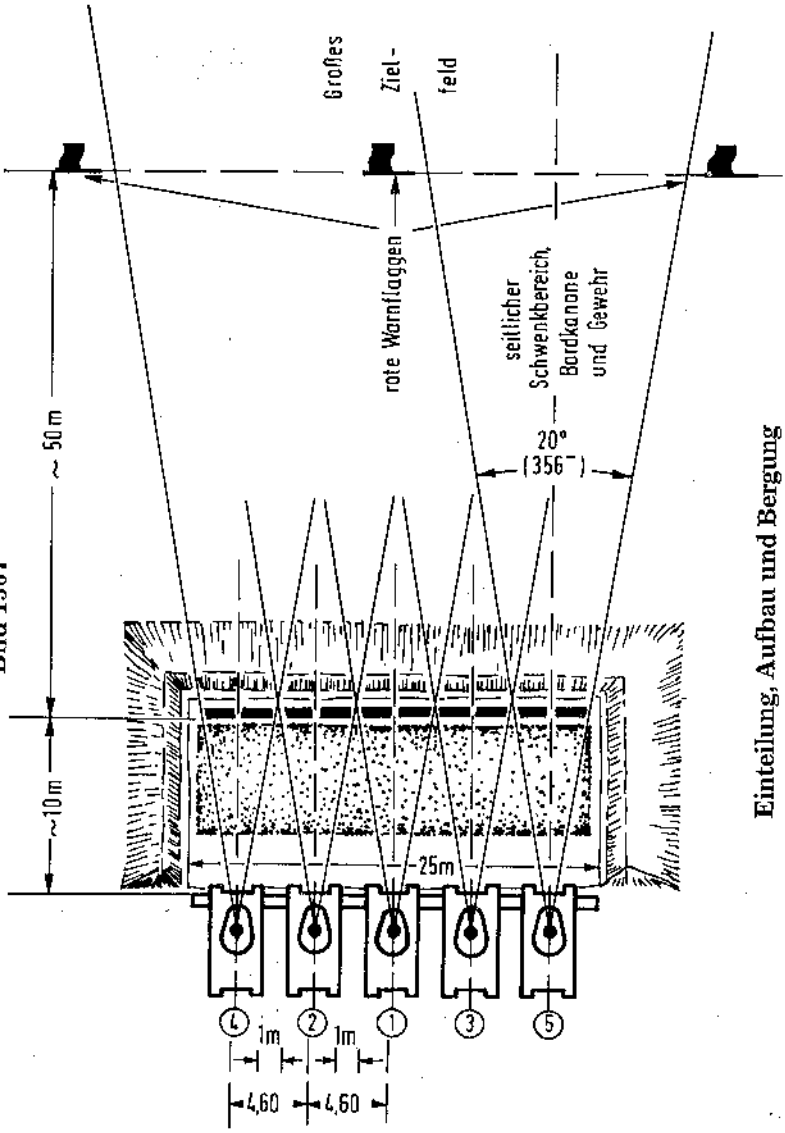

Bild 1307

Einteilung, Aufbau und Bergung

Änderung 4

V. Standortschießanlage

1314. Die Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Schießstand-Typen, allgemeine Hinweise für die Benutzung und die Raumaufteilung eines Schießstands sind in der ZDv 3/12 „Schießen mit Handwaffen" beschrieben.

1315. Auf Standortschießanlagen sind verboten:

- der Verschuß von Gefechtsmunition mit Leuchtspur[1],
- Anschlag- und Zielübungen in den Schießständen (außer Probeanschlägen in den Stellungen),
- die Mitnahme von Exerzier- und Manöverpatronen,
- die Verwendung von Hartzielen (Panzerplatten, Flaschen, Steine u.ä.)
- das Betreten der Wälle,
- das Befahren der Standsohle mit Fahrzeugen aller Art,
- der Aufenthalt der schießenden Abteilung auf der Standsohle,
- das Betreten und Verlassen der Anzeigerdeckung ohne Befehl des Leitenden,
- das Betreten und Verlassen der Anzeigerdeckung auf anderen als dem dafür vorgesehenen Weg,
- das Schanzen und das Ausheben von Deckungen oder Kampfständen und
- unbefugte Arbeiten an den elektrischen und mechanischen Scheibengeräten.

1316. Bei allen Schießübungen muß die **Schußrichtung** parallel zur **Schießstandachse** verlaufen; geringe Abweichungen sind erlaubt.

Schießen mehrere Schützen gleichzeitig, müssen ihre Stellungen auf gleicher Höhe liegen.

1317. Auf eine Entfernung von 300 m bis einschließlich 150 m sind Schießübungen nur von den Stellungen bei den Stationen 300 m, 250 m, 200 m und 150 m zulässig. Stellungsbauten sind bei diesen Stationen so anzulegen, daß die Rohrmündungen innerhalb der 10,00 m x 16,00 m großen Stellungsfläche liegen (gilt nur für Ä Schießstände „Typ A" mit Höhenblenden über der Standsohle).

Ä Auf Schießständen „Typ B" mit Höhenblenden über der Standsohle darf nur von den Stationen 250 m, 200 m, 150 m und 100 m geschossen werden. Beim Schießen müssen die Rohrmündungen Ä auf der Höhe der jeweiligen Stationslinie (rotes, bündig in die Standsohle eingebrachtes Kantenbrett) des Schützenstandortes liegen.

[1] ausgenommen beim Schießen mit Gewehr G3 im Schießarm

Bild 1306

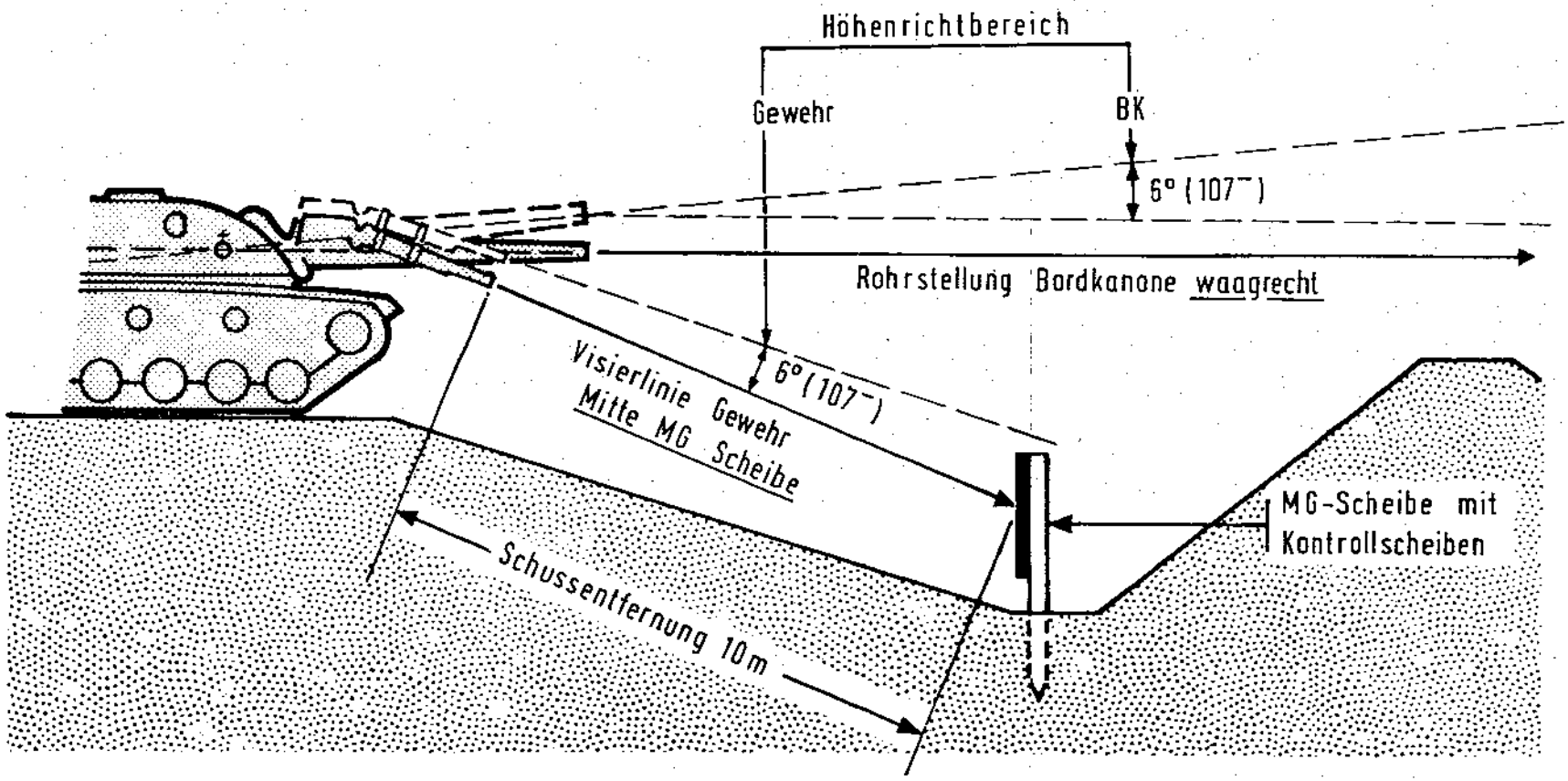

Einrichten des Gewehrs
bei waagerechter Rohrstellung der Bordkanone
auf dem Großen Zielfeld

Bild 1307

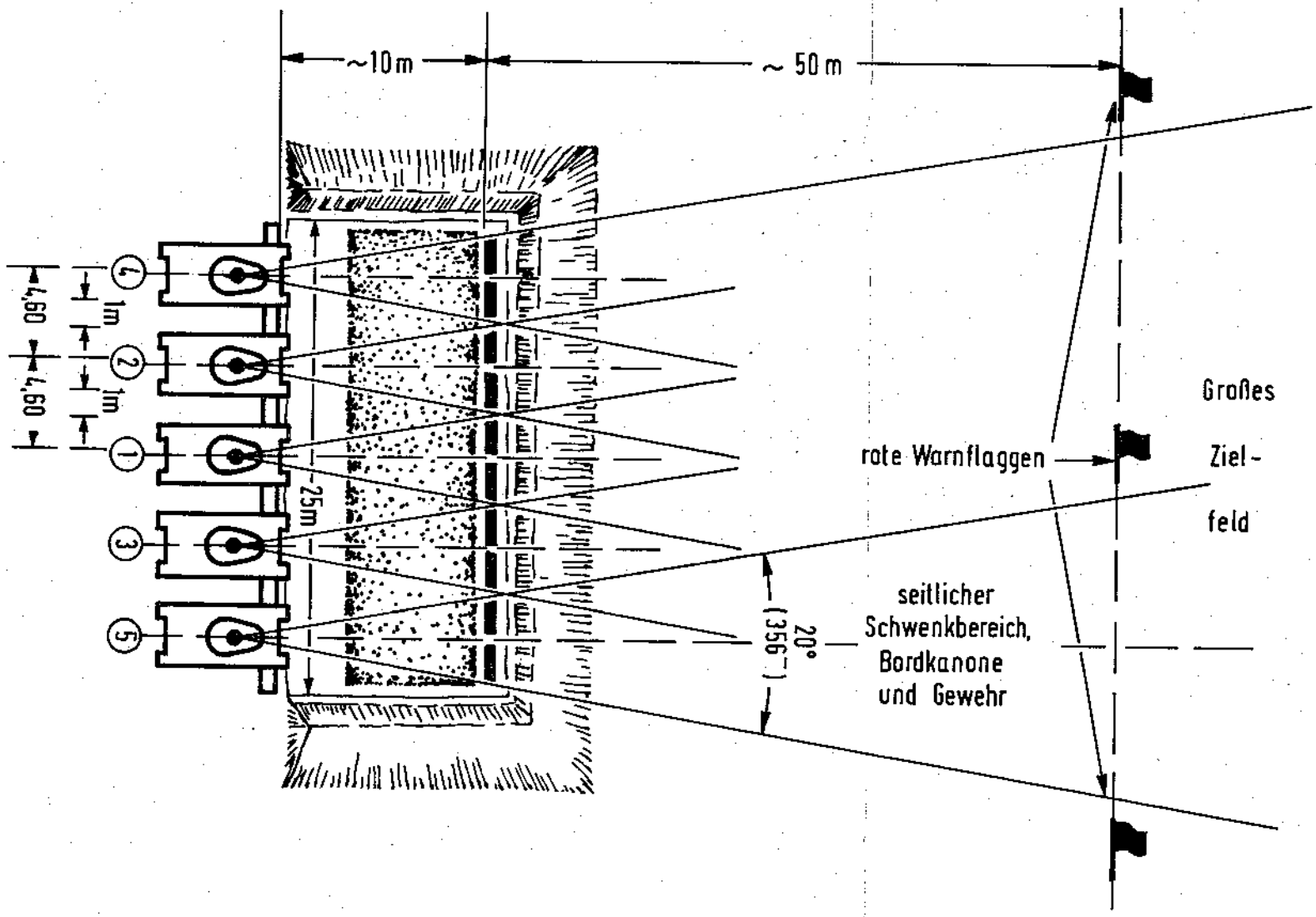

Einteilung, Aufbau und Begrenzung

1318. Vor der **Wartelinie**, einer gekennzeichneten Linie mindestens 5 m hinter der Stellung, dürfen sich während des Schießens nur aufhalten:

- das Leitungs-, Sicherheits- und Funktionspersonal,
- die eingeteilten Schützen (Rennen),
- Dienstaufsicht führende Vorgesetzte.

Bei Dunkelheit ist die Wartelinie durch nachleuchtendes, rotweißes Trassierband[1]) zu kennzeichnen.

1319. Außer den Waffen der Schützen in den Stellungen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.

Ausnahme:

Es dürfen die Waffen geladen sein, die für Sicherheitsaufgaben nach dem UZwGBw benötigt werden.

1320. Bei Schießübungen aus **Stellungen im Zielgelände** des Schießstandes Typ A darf die versenkte Anzeigerdeckung nicht besetzt sein.

Ausnahme:

Beim Schießen im Anschlag liegend aus Stellung 50 m oder 40 m auf Rahmenscheiben bei Station 0 m und beim Pistolenschießen auf das sich quer bewegende Ziel aus einer Entfernung von 25 m. Im Zielgelände des Schießstandes Typ A ist eine kürzeste Schußentfernung von 10 m zulässig.

Die **Vorgehtiefe** endet bei Station 15,5 m.

Zusätzliche **Steckscheiben** sind nur im Zielgelände des Schießstandes Typ A zulässig. Die Ziele müssen von den Seitenwänden des Zielgeländes mindestens zwei Meter entfernt sein.

1321. Werden während des Schießens auf einem Gewehrschießstand **Trefferaufnahmen** im Zielgelände oder **Arbeiten** vor den Stellungen nötig, unterbricht der Leitende das Schießen.

Er läßt

- die Waffen entladen,
- die Sicherheitsgehilfen die Sicherheit melden,
- alle Personen hinter die Wartelinie zurücktreten (ausgenommen Schreiber und Munitionsausgeber),

[1]) Versorgungsnummer 9390-12-133-7145

- eingeteilte Soldaten die Treffer aufnehmen oder die nötigen Arbeiten erledigen und
- das Schießen erst dann fortsetzen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß alle Personen das Gelände vor den Stellungen wieder geräumt haben.

1322. Auf einem **Schießstand Typ D** darf nicht mit mehr als zwei Waffen gleichzeitig geschossen werden. Die Schießübungen sind nur aus der 25 m-Stellung oder von einem auf der panzerfesten Aufstellfläche stehenden Fahrzeug erlaubt. Bei einem Abstand von mehr als 2,50 m zwischen Rohrmündung und Standsohle bei Station 0 m darf nur mit Übungsmunition geschossen werden.

Ausnahme:

Ä Soldaten Kommando Spezialkräfte, Feldjägertruppe, Fernspäher, Polizei und Bundesgrenzschutz dürfen aus kürzeren Entfernungen schießen, wenn Innenwände und Decke der Geschoßfangkammer mit Holz verkleidet sind und der Stand vom Wehrbereichskommando für kürzere Schußentfernungen freigegeben ist.

VI. Kleinschießplatz

1323. Kleinschießplätze lassen ein Schießen mit Patronen 5,6 mm x 16 und mit Übungspatronen 7,62 mm x 51 zu (Anlage 6).

1324. Die Scheiben sind nur in die dafür vorgesehenen Scheibengestelle oder in die Klappfallscheibengeräte einzusetzen.

1325. Die Stellungen der Schützen liegen unmittelbar vor der Panzeraufstellfläche oder dem Antreteplatz (zwischen Station 50 m und 60 m).

Kapitel 14

Panzerabwehrhandwaffen, Leuchtbüchse, Granatpistole 40 mm und nicht waffengebundene Kampfmittel Ä

I. Panzerabwehrhandwaffen einschließlich Schießgeräte

a) Allgemeines

1401. In der **Rückstrahlzone** und der **Absperrzone** der Gefahrenbereiche von Panzerabwehrhandwaffen (Bilder 1401 bis 1406) dürfen sich keine Personen, keine Munition und kein feuergefährliches Material befinden. Die Rückstrahlzone muß frei von Hindernissen sein.

1402. In der für Hohlladungsmunition vorgeschriebenen **Splitterzone** der Gefahrenbereiche Bilder 1401, 1402 dürfen sich in ausgebauten Deckungen oder Kampfständen nur folgende Personen aufhalten:

- der Leitende,
- der Sicherheitsoffizier,
- die Sicherheitsgehilfen und
- die Schützen des aufgerufenen Rennens.

Sie müssen den Stahlhelm tragen und in Deckung sein. Die Deckung darf nur auf Befehl des Leitenden oder des Sicherheitsoffiziers verlassen werden.

Der **Sicherheitsgehilfe** nimmt vor, der **Schütze** s o f o r t nach der Schußabgabe Deckung.[1])

Die Schußbeobachtung ist nur für Beobachter außerhalb der Splitterzone oder innerhalb der Splitterzone aus einer Deckung mit eingebauten Winkelspiegeln oder Panzerglas erlaubt.

1403. Die **Anschläge kniend und stehend** muß der Schütze so ausführen, daß die Waffe vorne mit dem Haltegriff aufliegt und die gedachte Verlängerung des Rohres nach hinten mindestens 20 cm höher ist als die dahinterliegende Deckung.

---

[1]) - ZDv 3/16 „Die leichte Panzerfaust"
- ZDv 3/160 VS-NfD „Die Panzerfaust 3"
- AnwFE 215/720 „Die Leuchtbüchse" Ä

1404. Beim **Anschlag liegend** muß das Rohr der Waffe einen Winkel von mindestens 60° zum Körper des Schützen bilden.
Es ist verboten, im Anschlag liegend zu schießen, wenn der Schütze die Rohrmündung so weit erhöhen muß, daß der Rückstrahl weniger als 3 m hinter ihm auf den Boden trifft.

1405. Das Schießen aus geschlossenen Räumen (Unterständen, Bunkern, Häusern usw.) mit der leichten Panzerfaust und der Leuchtbüchse ist verboten. Mit der Panzerfaust 3 darf aus dem Kampfstand „Geschlossener Raum" geschossen werden.

1406. Mit der Panzerfaust und Hohlladungspatronen
- dürfen nur Soldaten schießen, die bereits mit der entsprechenden Übungsmunition geschossen haben,
- darf nur
  + bei Helligkeit,
  + aus dem Kampfstand oder aus einer Deckung, mit der Panzerfaust 3 auch aus dem Kampfstand „Geschlossener Raum",
  + auf Hartziele (Panzerwracks, Panzerplatten, Betonziele oder ähnliches)

geschossen werden.

1407. Nach jedem Schießen mit Hohlladungspatronen muß die Truppenübungsplatzkommandantur losen Schrott (Teile von Panzerfaustgeschossen, abgerissene Wrackteile usw.) entfernen.

1408. Beim **Laden** der Leuchtbüchse und beim **Fertigladen** der leichten Panzerfaust und der Panzerfaust 3 muß die Rohrmündung der Waffe in Zielrichtung weisen.

1409. bleibt frei.

1410. Bei Bewegungen dürfen die leichte Panzerfaust und die Panzerfaust 3 teilgeladen sein, sie sind dabei zu sichern. Bei der Panzerfaust 3 sind zusätzlich Spanngriff, Haltegriff und Schulterstütze anzuklappen.
Die Leuchtbüchse muß entladen sein.

b) Leichte Panzerfaust (Panzerfaust 44 mm)

1411. Der **Gefahrenbereich** für das Schießen mit der Hohlladungspatrone 44 mm x 537, DM32 ist in Bild 1401 dargestellt.

1412. Die **Mindestzielentfernung** beim Schießen mit der Hohladungspatrone beträgt 200 m.

Bild 1401

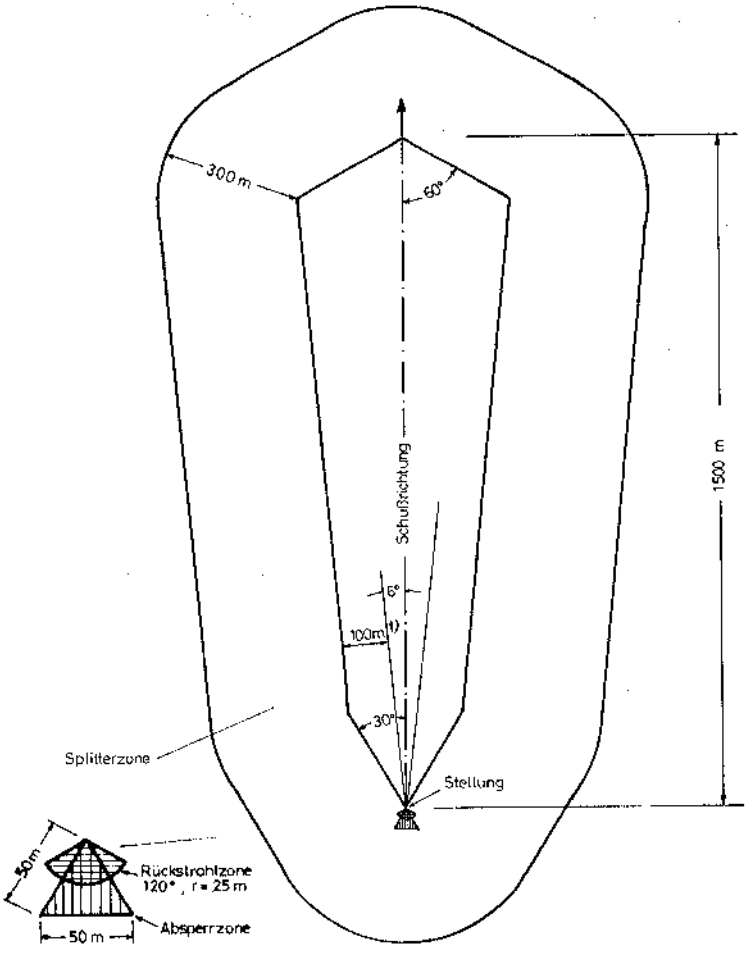

Gefahrenbereich beim Schießen mit der leichten Panzerfaust bei der Verwendung der Hohlladungspatrone 44 mm x 537, DM32

1) Beim Schießen auf Panzerwracks: 200 m

Änderung 7

c) Panzerfaust 3

Ä **1413.** Der **Gefahrenbereich** für das Schießen mit der Hohlladungspatrone 60 mm, DM12/DM12A1/DM22 ist in Bild 1402 dargestellt, der für das Schießen mit der Übungspatrone 60 mm, DM18 in Bild 1403.

1414. Die **Mindestzielentfernung** beträgt beim Schießen mit der Hohlladungspatrone **200 m**, mit der Übungspatrone **200 m**.

1415. Beim Schießen aus dem **Kampfstand „Geschlossener Raum"** entfallen außerhalb des Kampfstandes die Rückstrahl- und die Absperrzone.

Im Kampfstand dürfen sich **nur** der Schütze, der Sicherheitsgehilfe und ggf. der Leitende aufhalten. Leitender und Sicherheitsgehilfe müssen sich bei der Schußabgabe im abgetrennten Bereich befinden, die Beobachtung des Schützen ist nur durch das Sichtfenster zulässig.

d) Leuchtbüchse

1416. Der **Gefahrenbereich** für das Schießen mit der Leuchtpatrone 84 mm x 245 ist in Bild 1404 dargestellt.

1417. bleibt frei.

1418. Mit der **Leuchtbüchse** darf nur

- im Anschlag stehend,
- außerhalb von Kampfständen,
- mit der Rohrerhöhung 20° (356⁻)

geschossen werden.

Das Schießen ohne Pendelvisier ist verboten.

Bild 1402

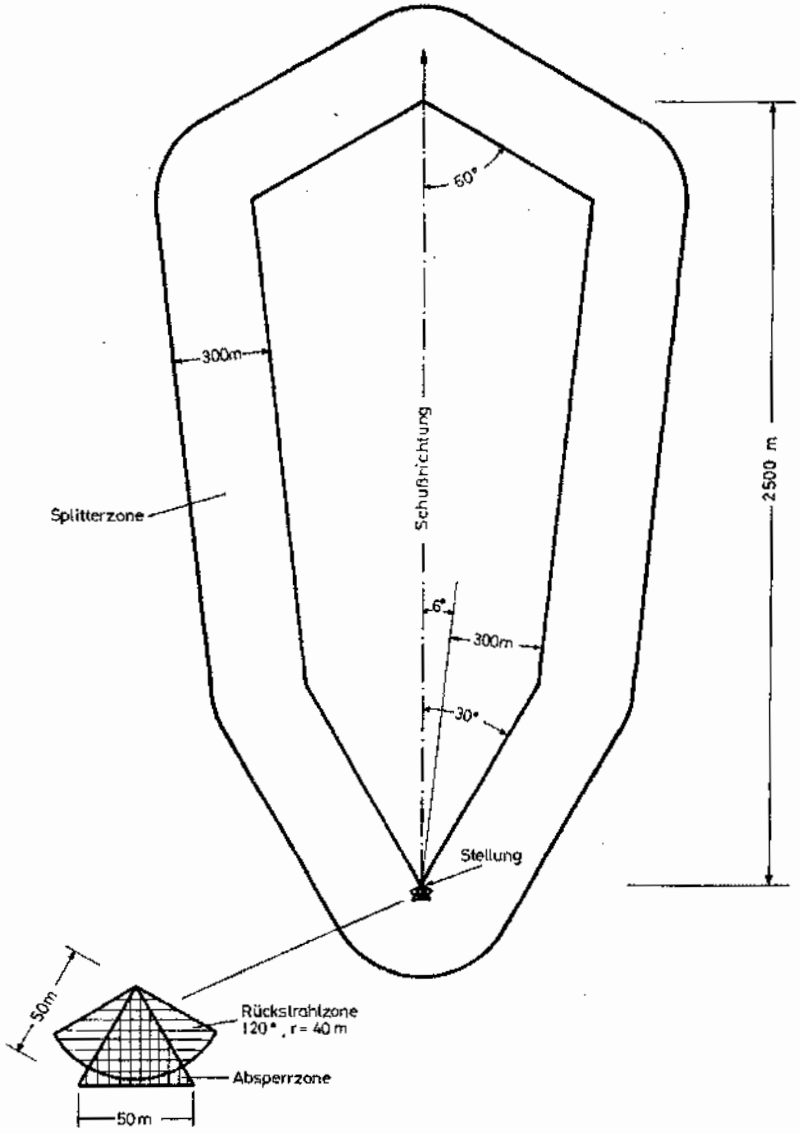

Gefahrenbereich beim Schießen mit der Panzerfaust 3 bei Verwendung der Hohlladungspatrone 60 mm, DM12/ DM12A1/DM22 Ä

Änderung 7

Bild 1403

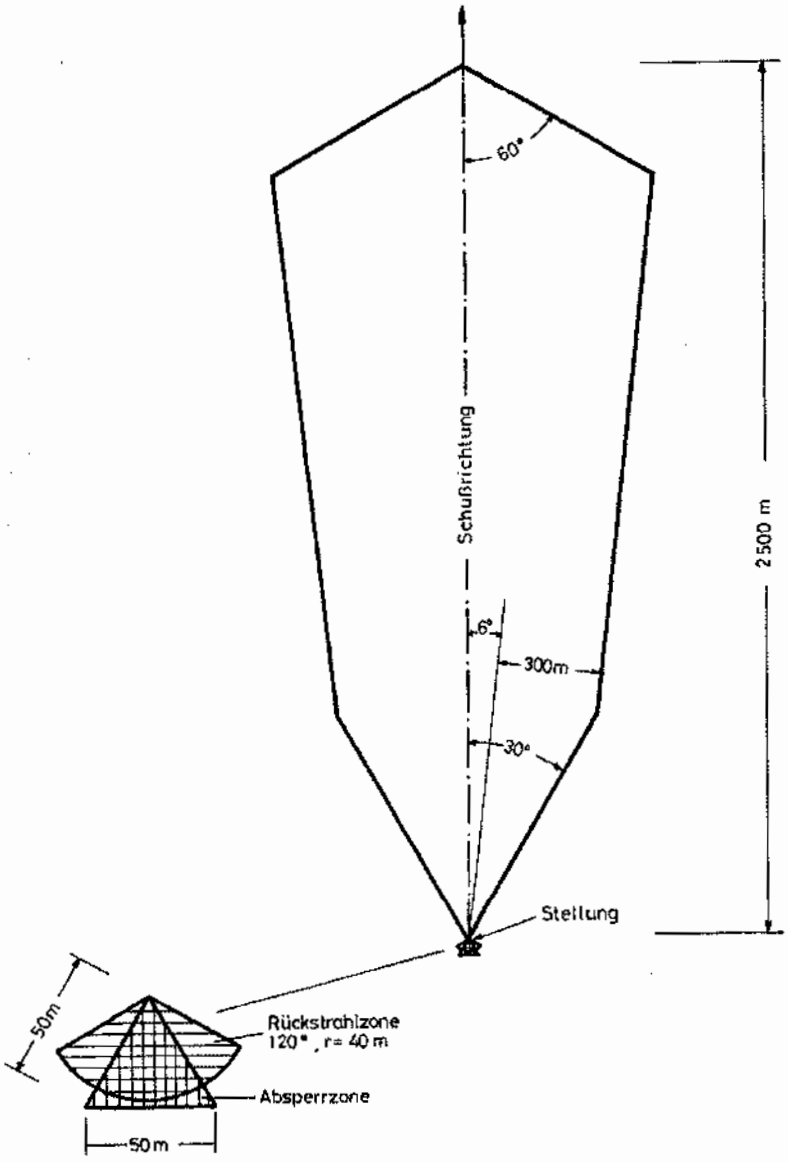

Gefahrenbereich beim Schießen mit der Panzerfaust 3 bei Verwendung der Übungspatrone 60 mm, DM18

Bild 1404

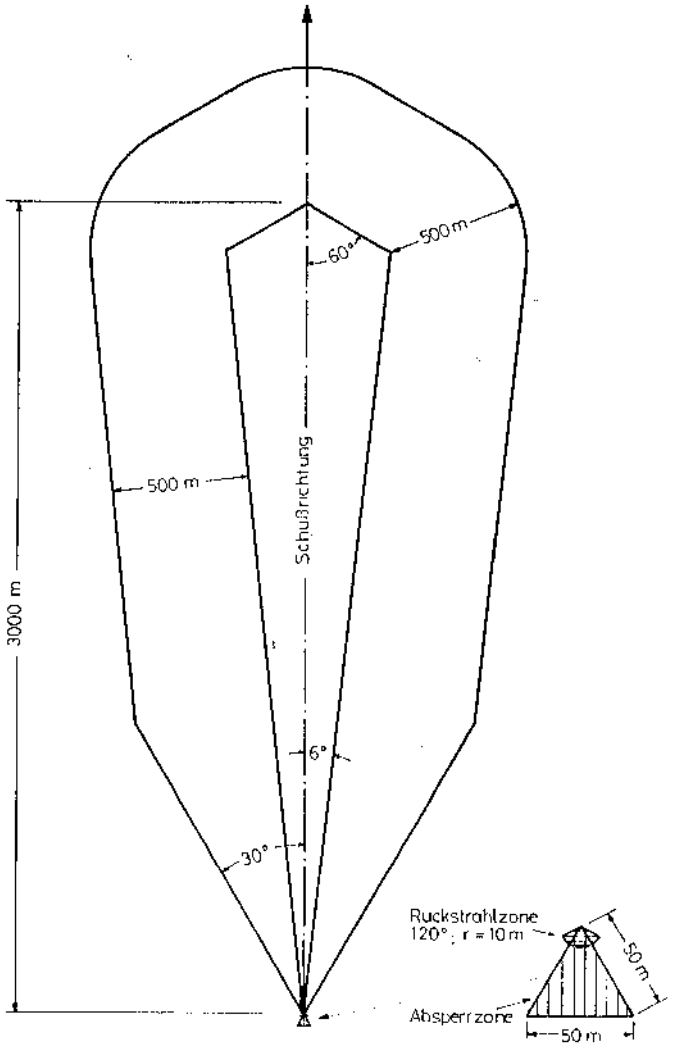

Gefahrenbereich beim Schießen mit der Leuchtpatrone 84 mm x 245

Änderung 5

c) Schießgeräte

1. Schießgerät leichte Panzerfaust und Schießgerät Panzerfaust 3

1419. Der **Gefahrenbereich** für das Schießen mit dem Schießgerät leichte Panzerfaust auf **Übungsplätzen** ist in Bild 1405 dargestellt.

Die **Mindestzielentfernung** beträgt **100 m**.

1420. Der **Gefahrenbereich** für das Schießen mit dem Schießgerät Panzerfaust 3 auf **Übungsplätzen** ist in Bild 1406 dargestellt. Die **Mindestzielentfernung** beträgt **100 m**.

1421. Das Schießen auf **Hartziele** mit dem Schießgerät leichte Panzerfaust und dem Schießgerät Panzerfaust 3 ist auf Standortübungsplätzen verboten.

1422. Der Schütze und der Sicherheitsgehilfe tragen Stahlhelm.

1423. Wird gegen einen natürlichen Geschoßfang (Steilhang, Höhenzug) geschossen, kann der Gefahrenbereich verkürzt werden, wenn

- der obere Rand der Erhöhung mindestens 34 m über der Scheibe liegt,
- die Scheibe unmittelbar vor dem Geschoßfang aufgebaut wird und
- die Erhöhung sich über die gesamte Breite des Gefahrenbereichs hinter dem Ziel erstreckt.

Unter diesen Bedingungen endet der Gefahrenbereich am natürlichen Geschoßfang; er ist abzusperren.

1424. Beim Schießen mit dem Schießgerät Panzerfaust 3 aus dem Kampfstand „Geschlossener Raum" gelten die Bestimmungen der Nr. 1415.

Bild 1405

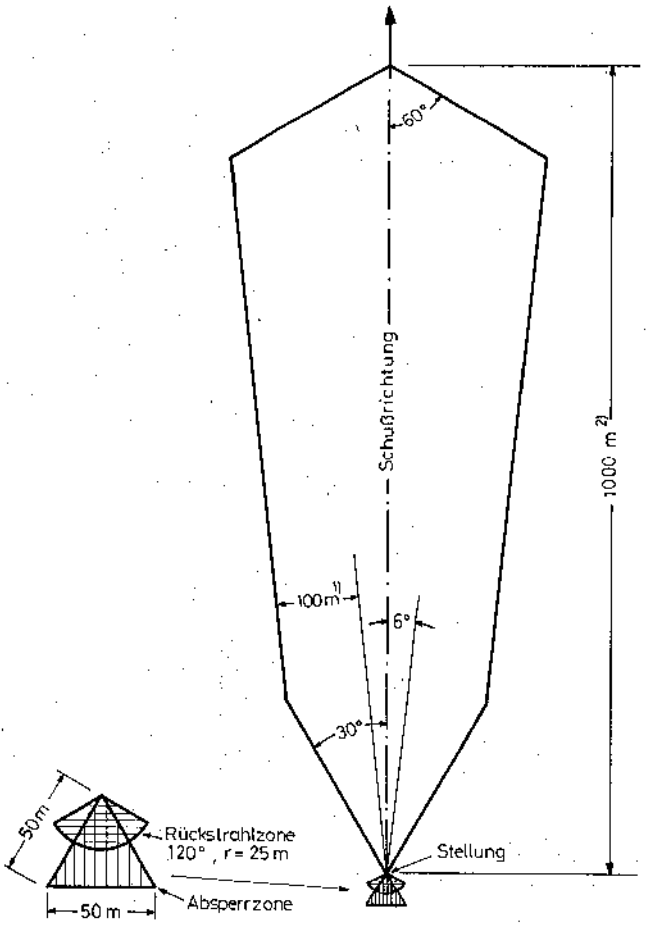

Gefahrenbereich beim Schießen mit dem Schießgerät leichte Panzerfaust

[1]) beim Schießen auf Panzerwracks: 200 m
[2]) beim Schießen auf Panzerwracks: 1500 m

Änderung 3

Bild 1406

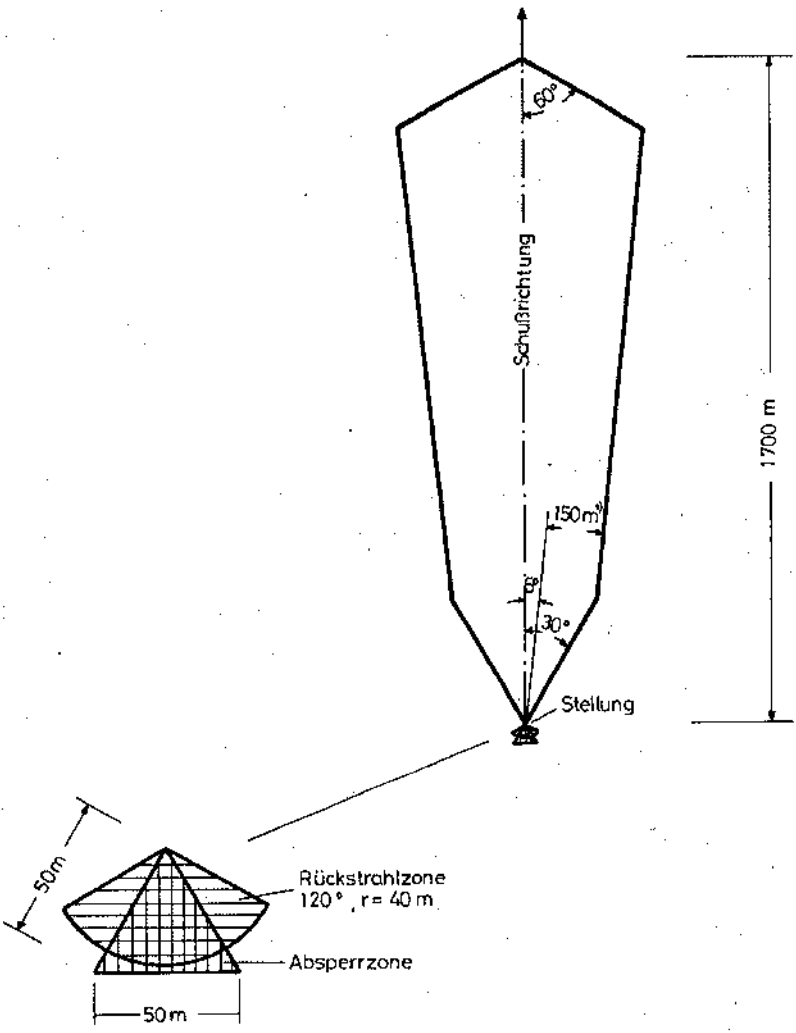

Gefahrenbereich für das Schießen mit dem Schießgerät Panzerfaust 3

¹) Beim Schießen auf Panzerwracks: 300 m

1425. Auf **Standortschießanlagen** darf auf den Schießständen Typ A, B, C und E geschossen werden.

Der Gefahrenbereich wird in der Breite durch die seitlichen Begrenzungswälle und in der Länge durch den Geschoßfang begrenzt.

Die **Absperrzone** ist 50 m hinter den Stellungen zu kennzeichnen.

1426. Die **weiteste Schußentfernung** beträgt 200 m. Auf dem **Schießstand Typ C** dürfen nur die Stationen 100 m und 200 m genutzt werden.

1427. Die **Anzeigerdeckung** des eigenen Schießstandes darf nicht besetzt sein.

Die Anzeigerdeckungen benachbarter Schießstände dürfen nur betreten oder verlassen werden, wenn das Schießen mit Schießgerät eingestellt worden ist.

Auf **Nachbarschießständen** müssen die Stellungen beim Schießen mit

- Handwaffen auf gleicher Höhe oder weiter rückwärts,
- Schießgeräten auf gleicher Höhe

liegen.

1428. - 1430. bleibt frei

Ä

II. Granatpistole 40 mm

1431. Der Gefahrenbereich für das Schießen mit der Patrone 40 mm x 46, DM91, Spreng-/Splitter ist in Bild 1407 dargestellt, der für das Schießen mit der Übungspatrone 40 mm x 46 in Bild 1408.

1432. Die **Mindestzielentfernung** beträgt beim Schießen mit der Patrone 40 mm x 46, DM91, Spreng-/Splitter **100 m**, mit der Übungspatrone 40 mm x 46 **50 m**.

III. Nicht waffengebundene Kampfmittel

a) Kampfmittel für den Pionierdienst

1. Sprengkörper und Landminen

1433. **Sprengungen**[1]) gefährden die Umgebung der Sprengstelle durch

- Splitter, Trümmer, Wurfstücke (Schleuderwirkung),
- Detonationsdruck und -knall (Luftstoßwirkung),
- Bodenerschütterungen,

je nach Art, Ort und Größe der Sprengung.

Die Gefahrenbereiche nach der Nummer 1434 berücksichtigen nur die Wirkungen durch **Sprengtrümmer** und **Detonationsdruck**, nicht durch Bodenerschütterungen. Besteht die Gefahr, daß Schäden an Bauten durch **Bodenerschütterungen** auftreten, ist deren Stärke und Reichweite durch Probesprengungen zu ermitteln. Dabei ist die Sprengladungsgröße so weit zu steigern, bis in den betreffenden Bauten leichte Erschütterungen wahrnehmbar sind. Die so ermittelte Sprengladungsgröße darf beim Sprengen nicht überschritten werden.

---

[1]) ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen"
AnwFE 286/200 VS-NfD „Sprengen"

Bild 1407

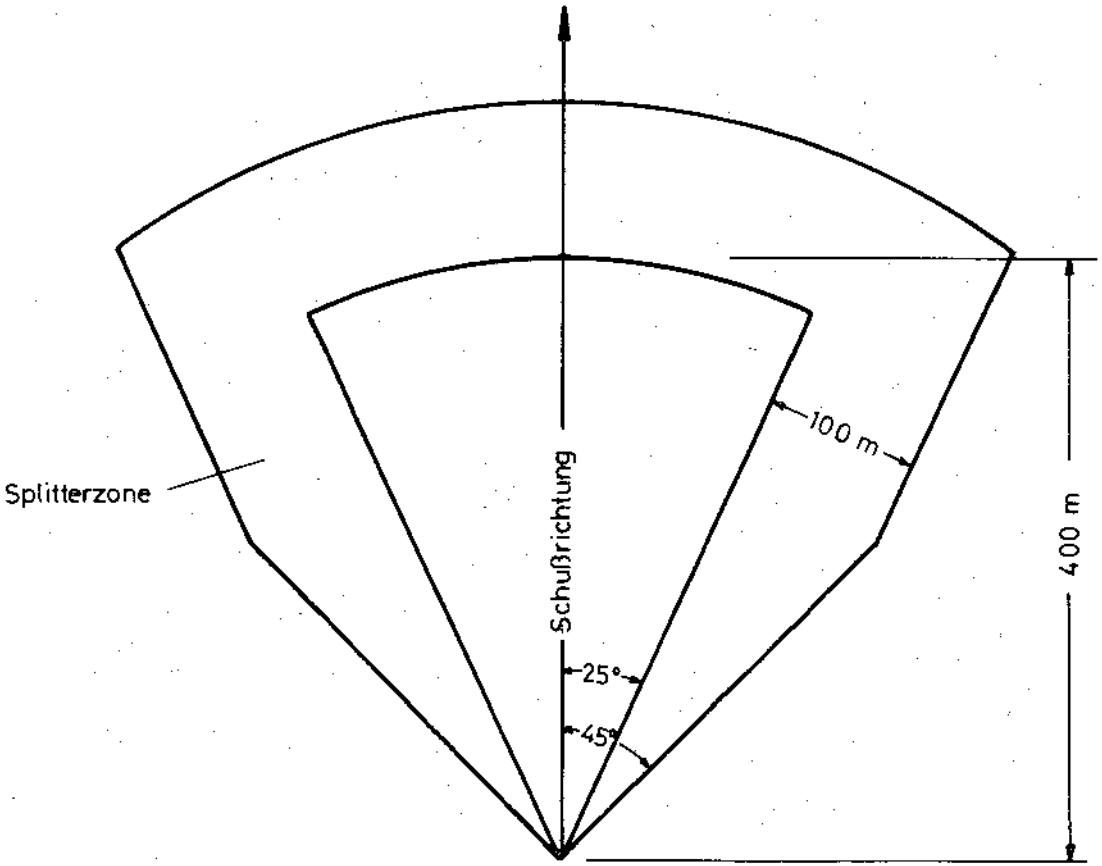

Gefahrenbereich für das Schießen mit Granatpistole 40 mm und Patronen 40 mm x 46, DM91, Spreng-/Splitter

Bild 1408

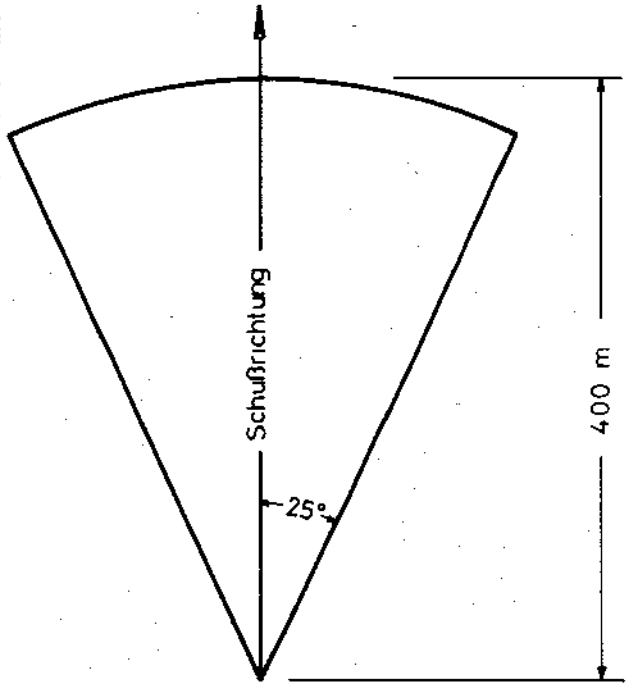

Gefahrenbereich für das Schießen mit Granatpistole 40 mm mit Übungspatronen 40 mm x 46

1434. Die **Halbmesser der Gefahrenbereiche** betragen:

- **300 m**
  + bei Zündung von Sprengschnur und anderen Zündmitteln, die Sprengkapseln oder Detonatoren enthalten,
  + bei Holzsprengungen,
  + bei Sprengungen zur Bodenauflockerung,
  + bei Zündung frei auf den Boden gelegter Sprengladungen ohne Gefahr der Schleuderwirkung (z.B. auf Sand- oder Wiesenboden),
  + bei Eissprengungen;
- **500 m**
  + bei Zündung eines Sprengkörpers DM51, Sprengrohr,
- **1000 m**
  + bei Sprengungen zur Gewinnung von Baumaterial,
  + bei Beton-, Gesteins- und Mauerwerksprengungen sowie
  + beim Sprengen von Metall, Stahlbeton und Spannbeton.

Bei diesen Halbmessern der Gefahrenbereiche ist vorausgesetzt, daß die Sprengladung nach den Bestimmungen berechnet und angebracht aber nicht größer als 10 kg ist. Sprengungen mit Sprengladungen über 10 kg sind den Pionieren vorbehalten[1]. In solchen Fällen entscheidet der „Leitende beim Sprengen" - auf Truppenübungsplätzen in Übereinstimmung mit der Truppenübungsplatzkommandantur - über eine Vergrößerung des Gefahrenbereichs. Bei der Absprache ist insbesondere zu berücksichtigen, ob beim Sprengen größerer Sprengladungen eine höhere Luftdruckwirkung und beim Sprengen von Gestein, Mauerwerk, Beton, Stahl, Stahl- oder Spannbeton mit frei angelegten Sprengladungen eine verstärkte Schleuderwirkung wahrscheinlich ist.

Ausschlaggebend für die Wahl des Gefahrenbereichs bei gleichzeitiger Sprengung unterschiedlicher Materialien ist das Material mit dem größten Gefahrenbereich.

1435. Bei Sprengungen in **Behelfssprenggruben**[2] verringern sich die Gefahrenbereichshalbmesser nach Nr. 1434 um die Hälfte - jedoch nicht unter 200 m -, wenn die Sprengstoffmenge 2 kg nicht überschreitet. Die Sprengladungen sind auf das zu sprengende Material aufzulegen. Ä

Der Halbmesser der Gefahrenbereiche beträgt jedoch immer

- 500 m beim Sprengen mit Sprengkörpern DM51, Sprengrohr und
- 1000 m beim Sprengen mit Schneidladungen.

---

[1] Einschränkungen in der Sprengausbildung für einzelne Truppengattungen des Heeres sind zu beachten

[2] ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen"
AnwFE 286/200 VS-NfD „Sprengen"

Änderung 4

1436. In einer **Sprenggrube**[1] sind Holz-, Stahl-, Stahlbeton- und Steinsprengungen bis zu einer Sprengstoffmenge von 2 kg zulässig.
Der Gefahrenbereich um die Sprenggrube beträgt 200 m im Halbmesser.

1437. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich ist nur Personen erlaubt, die an der Sprengung unmittelbar b e t e i l i g t sind, U n b e t e i l i g t e n nur mit Genehmigung des Leitenden. Alle Personen müssen gegen Luftdruck und Schleuderwirkung geschützt sein.

1438. Bei jedem Sprengen ist durch den Leitenden eine Wartezeit in der Deckung zu befehlen.

1439. Für alle Übungsplätze sind **Höchstsätze** für die Sprengladungsgröße in den Sonderbestimmungen oder in der Benutzungsordnung geregelt.

1440. Belehrungssprengen sind bei Dunkelheit oder bei einer Sichtweite unter 100 m verboten.
Gewöhnungssprengen sind für Pioniere bei Dunkelheit zulässig[2].

2. Leinenschlepppraketen mit Minenräumschnüren und mit Minenräumleitern[3]

1441. Das Überschießen von Bahnanlagen, Straßen, Strom- und Telefonleitungen und Gebäuden ist verboten.

1442. Bei der Ausbildung ist das **Räumen scharfer Minen** mit Minenräumschnur oder Minenräumleiter **verboten**.

1443. Jeder Ausbildung mit der Minenräumschnur oder der Minenräumleiter hat ein Unterricht an und eine Ausbildung mit der Übungsminenräumschnur oder Übungsminenräumleiter vorauszugehen.

---

1) ZDv 3/701 VS-NfD „Sperren und Sprengen“ und
AnwFE 286/200 VS-NfD „Sprengen“
2) AnwFE 286/200 VS-NfD „Sprengen“
3) AnwFE 285/110 VS-NfD „Kampfmittel für den Pionierdienst“

1444. Die Gefahrenbereiche für das Verschießen
- der Übungsminenräumschnur mit Leinenschlepprakete DM39,
- der Minenräumschnur,
- der Übungsminenräumleiter mit Leinenschlepprakete DM10 und
- der Minenräumleiter sind in Bild 1409 dargestellt.

Bild 1409

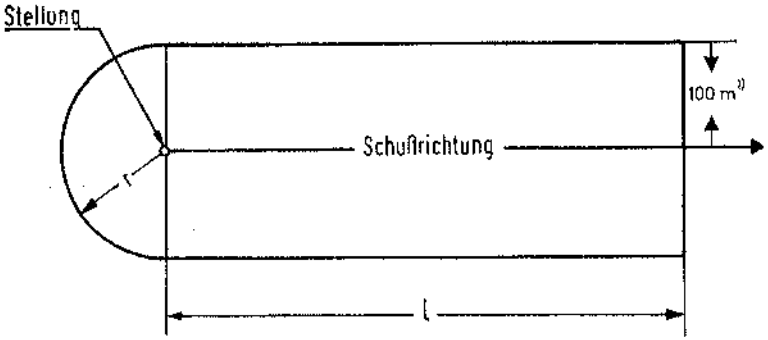

Bezeichnung	Gefahrenbereichsmaße (m)	
	l	r
Sprengausstattung, Minenräumung, Übung, DM38	300	50
Sprengausstattung, Minenräumung DM41		1000

Ä

Gefahrenbereich beim Einsatz von Leinenschlepprakten mit Minenräumschnüren und mit Minenräumleitern

[1)] gilt nur für Sprengausstattung, Minenräumung, Übung, DM38

b) Handgranaten

1445. Gefechtshandgranaten dürfen auf **Handgranatenwurfständen** nur

- bei Helligkeit und
- schulmäßig im Einzelwurf

geworfen werden.

Das Werfen von Übungshandgranaten auf einem Wurfstand für Gefechtshandgranaten ist verboten.

In den **Handgranatenwurfanlagen, Haus** dürfen **Spreng- und Übungshandgranaten**

- im Einzelwurf
- bei Helligkeit

geworfen werden.

Außerhalb von Handgranatenwurfständen und Handgranatenwurfanlagen, Haus ist das Werfen von Gefechtshandgranaten **verboten.**

1446. Jede **Veränderung** an Handgranaten ist verboten.

1447. Detoniert eine geworfene Gefechtshandgranate nicht, bleiben Werfer und Sicherheitsgehilfe eine **Wartezeit von 5 Minuten** in Deckung. Diese Frist gilt auch für nicht zur Wirkung gekommene Übungshandgranaten[1]).

1448. Blindgänger von Gefechtshandgranaten sind auf

- Truppenübungsplätzen der Leit- und Kontrollstelle,
- Standortübungsplätzen dem abrufbereiten Instandsetzungsoffizier (Mun) oder Feuerwerker

sofort zu melden.

Tritt **ein** Blindgänger auf, ist das Werfen **sofort** zu unterbrechen und darf erst fortgesetzt werden, wenn ein Fachkundiger diesen vernichtet hat.

Ausnahme für Handgranatenwurfstände:

Liegt der Blindgänger weiter als 10 m vor der Werferstellung, darf das Werfen fortgesetzt werden; dabei darf nicht in die Nähe des Blindgängers geworfen werden.

Beim Auftreten eines zweiten Blindgängers ist das Werfen in jedem Fall zu unterbrechen.

1449. Die Truppe darf das Zielgelände n i c h t betreten.

---

[1]) Die Handhabung von nicht zur Wirkung gekommenen Übungshandgranaten regelt die ZDv 3/17 „Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm"

1450. Das Werfen Mann gegen Mann, d.h. der gezielte Wurf gegen den Körper eines Soldaten mit der Übungshandgranate, ist verboten. Verboten ist auch das Werfen von Übungshandgranaten in die Nähe von Soldaten die keinen Gehörschutz tragen (Lärmbereich).

1451. Der Gefahrenbereich beim Werfen von Gefechtshandgranaten auf Handgranatenwurfständen ist in Bild 1410 dargestellt. Beim Werfen in der Handgranatenwurfanlage, Haus besteht außerhalb des Hauses kein Gefahrenbereich.

Bild 1410

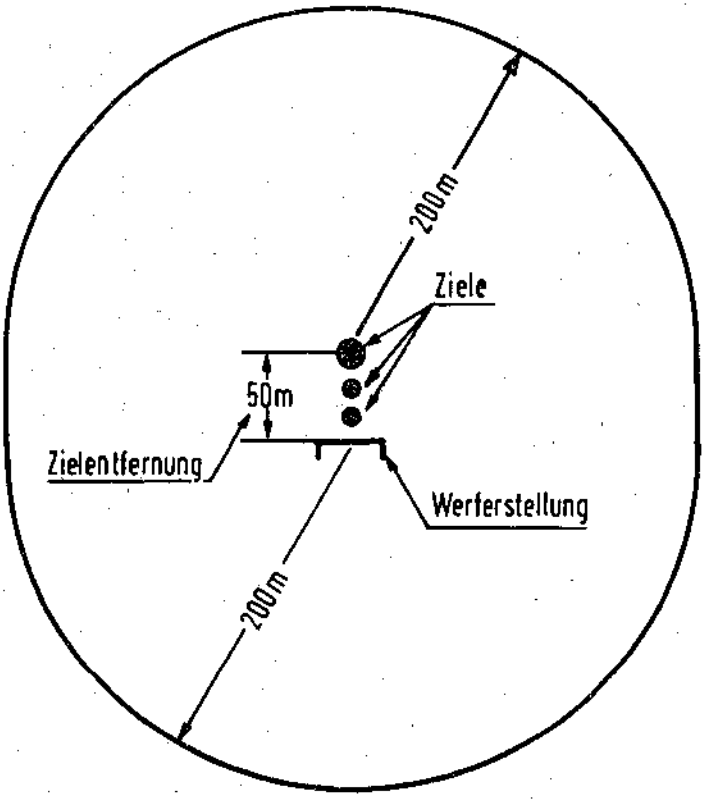

Gefahrenbereich beim Werfen von Gefechtshandgranaten

Anmerkung:
Der Halbkreis in Wurfrichtung von 200 m ist – unabhängig von der tatsächlichen Zielentfernung – in jedem Fall in 50 m Entfernung von der Werferstellung anzusetzen.

Änderung 3

c) Handflammpatronen

1452. Das Schießen mit Handflammpatronen ist nur auf den Schießständen für das Schießen mit Handflammpatronen erlaubt. Dies gilt nicht für Übungshandflammpatronen. Die Mindestzielentfernung beim Schießen mit Handflammpatronen beträgt 30 m.

Die Gefahrenbereiche sind dargestellt für

- Handflammpatronen in Bild 1411 und
- Übungshandflammpatronen in Bild 1412.

1453. Die Truppe darf den Bereich vor den Stellungen im Schießstand für das Schießen mit Handflammpatronen nicht betreten.

1454. Das Schießen mit Übungshandflammpatronen ist auf Schießständen für Handflammpatronen nicht zulässig.

Bild 1411

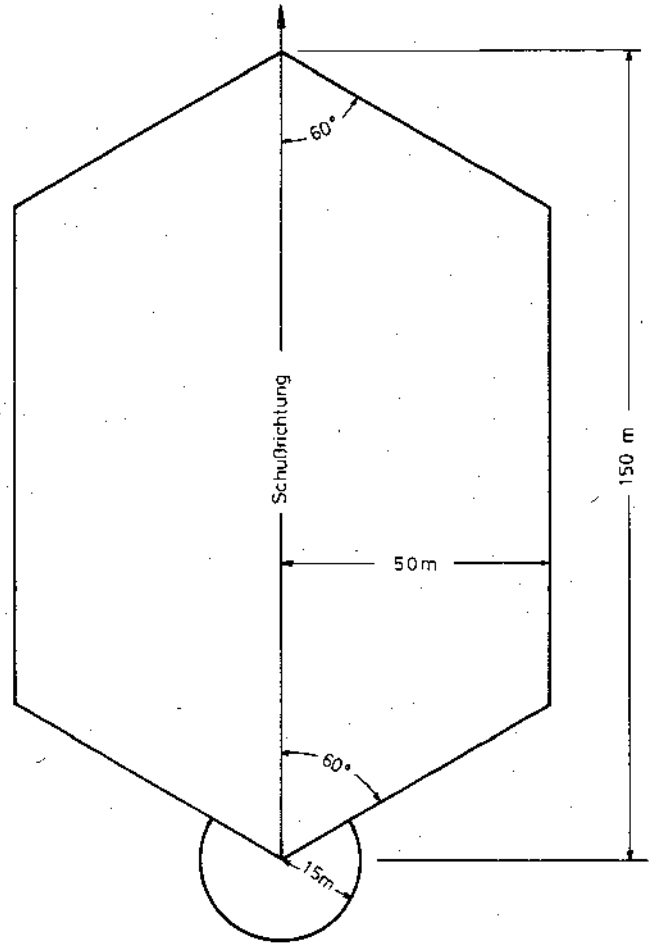

Gefahrenbereich beim Schießen mit Handflammpatronen

Bild 1412

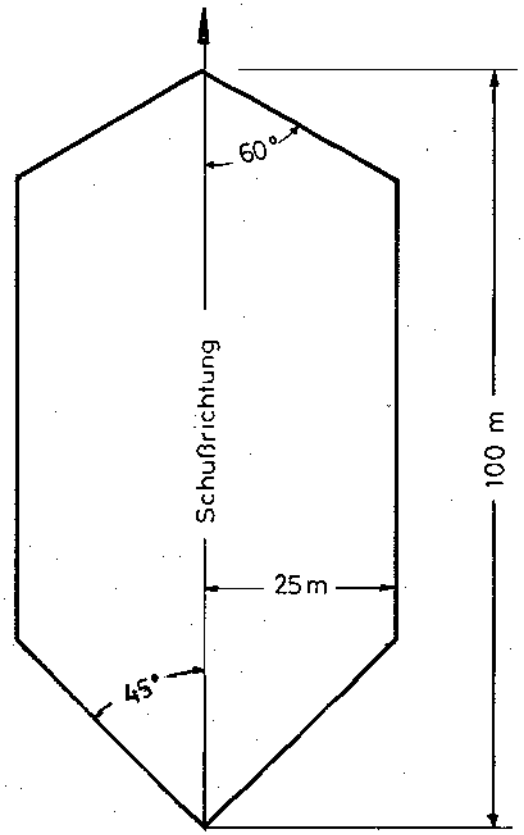

Gefahrenbereich beim Schießen mit Übungshandflammpatronen

Kapitel 15

Maschinenwaffen ab Kaliber 12,7 mm und Bordkanonen

I. Waffen von Kaliber 12,7 mm bis 35 mm (Schießen auf Erdziele)

Ä

1501. Mit Maschinengewehren 12,7 mm, Maschinenkanonen 20 mm und Flugabwehrkanonen 35 mm darf nur aus dem Halt geschossen werden (**Ausnahme:** Schießen mit Manövermunition, außer bei Flugabwehrkanonen 35 mm). Ä

Die Waffen sind zum Stellungswechsel zu sichern. Bei Quer- oder Schrägbewegungen ist der Kommandant oder der Geschützführer dafür verantwortlich, daß die Waffen in Hauptschußrichtung zeigen.

1502. Beim Schießen sind grundsätzlich alle Luken zu schließen und zu verriegeln. Ausnahmen sind in den Dienstvorschriften für die Waffen- und Schießausbildung geregelt.

1503. Beim Schießen mit der Feldkanone 20 mm ist wegen des großen Abstandsmaßes zwischen Visierlinie und Rohr besonders auf freies Schußfeld zu achten.

1504. bleibt frei

1505. Während eines Schulschießens oder Gefechtsschießens darf die Besatzung vom gepanzerten Fahrzeug ohne Befehl des Leitenden oder des taktischen Führers nur dann absitzen, wenn unmittelbare Gefahr besteht.

1506. Folgende Mindestzielentfernungen sind einzuhalten:

Waffe	Scheiben	Hartziele
– Maschinengewehr 12,7 mm	10 m	500 m
– Maschinenkanone 20 mm	250 m[1])	500 m
– Flugabwehrkanone 35 mm	250 m[1])	500 m

[1]) für Munition ohne Zerlegeladung 100 m

Änderung 6

1507. Die Gefahrenbereiche sind in Bildern 1501 und 1502 (Tabelle) dargestellt.

Bild 1501

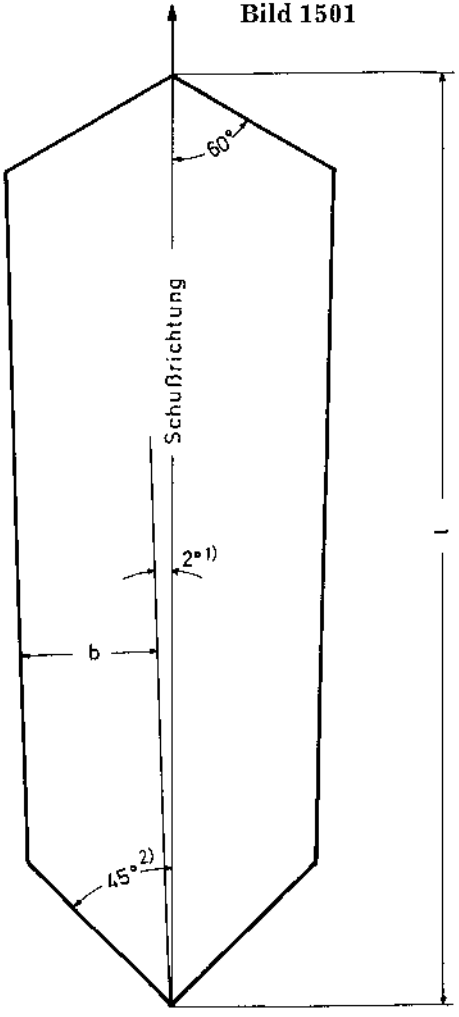

Gefahrenbereich beim Schießen mit Maschinengewehren 12,7 mm, Maschinenkanone 20 mm und Flugabwehrkanone 35 mm

---

1) Für Maschinengewehr 12,7 mm: 6° (10⁷)
2) Öffnungswinkel für inerte Munition: 30°

Bild 1502

Waffe	Erhöhung Schußentfernung		l	b[1])	
Maschinengewehr 12,7 mm	bis 10°		5000	700	Ä
Maschinenkanone 20 mm	bis 5°	(89⁻)	5600	800	Ä
	bis 10°	(178⁻)	6000	800	Ä
Treibkäfiggeschoß	bis 5°	(89⁻)	8000	800	
	bis 10°	(178⁻)	9000	800	
Übungspatrone mit verkürzter Reichweite	bis 5°	(89⁻)	3000	550	
	bis 10°	(178⁻)	3500	600	
Flugabwehrkanone 35 mm[2]) Treibspiegelgeschoß	bis 5°	(89⁻)	10000	1100	
	bis 5°	(89⁻)	14000	1100	

Gefahrenbereichsmaße (m) für Waffen ab 12,7 mm bis einschließlich 35 mm in Verbindung mit Bild 1501

[1]) Beim Schießen auf Panzerwracks sind die Werte für b zu verdoppeln.
[2]) Ohne Treibspiegelgeschoß

Änderung 7

II. Bordkanonen 105 mm bis 120 mm und Übungsschießgerät 14,5 mm x 51

a) Bordkanonen

1508. Bei Kampfpanzern ist vor dem Schießen die Fahrerluke zu schließen.

1509. Das Fahren mit geladener Bordkanone und das Schießen während der Fahrt ist nur bei Kampfpanzern mit **Waffenstabilisierungsanlage**[1]) oder Waffennachführanlage[2]) in der Betriebsstufe „Stabilisierung Ein" gestattet.

1510. Nur bei unmittelbarer Gefahr darf die Besatzung ohne Befehl des Leitenden während eines Schießens vom Kampfpanzer absitzen.

1511. Die Gefahrenbereiche für Bordkanonen sind in Bildern 1503 und 1504 (Tabelle) dargestellt.

Folgende Mindestzielentfernungen sind einzuhalten:

- beim Schießen mit zerlegender Munition auf alle Ziele 750 m,
- beim Schießen mit inerter Munition auf
  - + Weichziele 400 m
  - + Panzerplatten 600 m
  - + Panzerwracks 800 m.

[1]) KPz Leopard 1 A5
[2]) KPz Leopard 2

Bild 1503

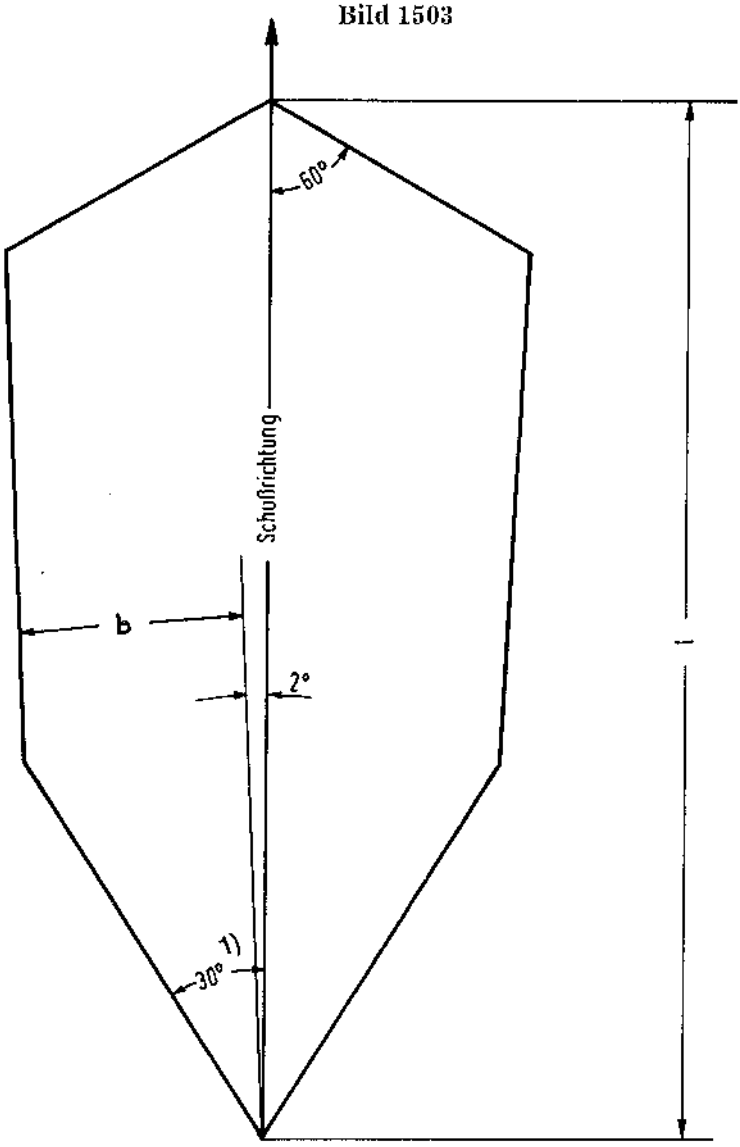

Gefahrenbereich beim Schießen mit Bordkanonen mit Gefechtsmunition und Übungsmunition

[1]) Beim Schießen mit HEAT-T und HEAT-MP-T: 45°

Änderung 6

Bild 1504

	Bordkanone/Munitionsart	Munitions-sorte	Modell Bezeichnung	Kurz-Bezeichnung	MunAust Kode	Länge (l)[1] (m)	Breite (b) (m)	Breite (b)[2] (m)
Ä	**BK 120 mm**	KE	DM13	APFSDS-T	CR 02	20000	1300	2600
	Kampfpanzer Leopard 2		DM23S	APFSDS-T	CR 12	22000	1300	2600
	Patrone 120 mm x 570		DM33S	APFSDS-T	CR 12	20000	1300	2600
Ä		KE-ÜB	DM38S(LKL)	APFSDS-T-ÜB	CR 14	6000	1000	1600
Ä		KE-ÜB	DM48(LKL)	APFSDS-T-ÜB	CR 14	6000	1000	1600
		MZ	DM12S	HEAT-MP-T	CR 01	8000	1600	1600
		MZ-ÜB	DM18	HEAT-MP-T-ÜB	CR 03	6000	1000	1000
	BK 105 mm	KE	DM13S	APDS-T	CF 06	18000	1300	2600
	Kampfpanzer		DM23S	APFSDS-T	CP 49	22000	1300	2600
	Leopard 1A1 - A5		DM33S	APFSDS-T	CP 48	22000	1300	2600
	Patrone 105 mm x 617	KE-ÜB	DM128(LKL)	APFSDS-T-ÜB	CP 43	6000	1000	1600
			DM148	ÜB-FSDS-T	CP 45	7500	1000	1600
		HL	M456A1(US)	HEAT-T	C 508	7000	1300	1300
			DM22	HEAT-T	C 508	7000	1300	1300
		HL-ÜB	DM68S	HEAT-T-ÜB	CF 11/C 511	6000	1000	1000

Gefahrenbereichsmaße beim Schießen mit Bordkanonen in Verbindung mit Bild 1503

[1]) Rohrerhöhung max. 3° (54-)
[2]) beim Schießen auf Panzerwracks

b Übungsschießgerät 14,5 mm × 51

1512. Die Ausbildung mit dem Übungsschießgerät für Panzer kann schulmäßig auf einer Anlage nach Bild 1505 oder gefechtsmäßig auf einer Schießbahn stattfinden.

Bild 1505

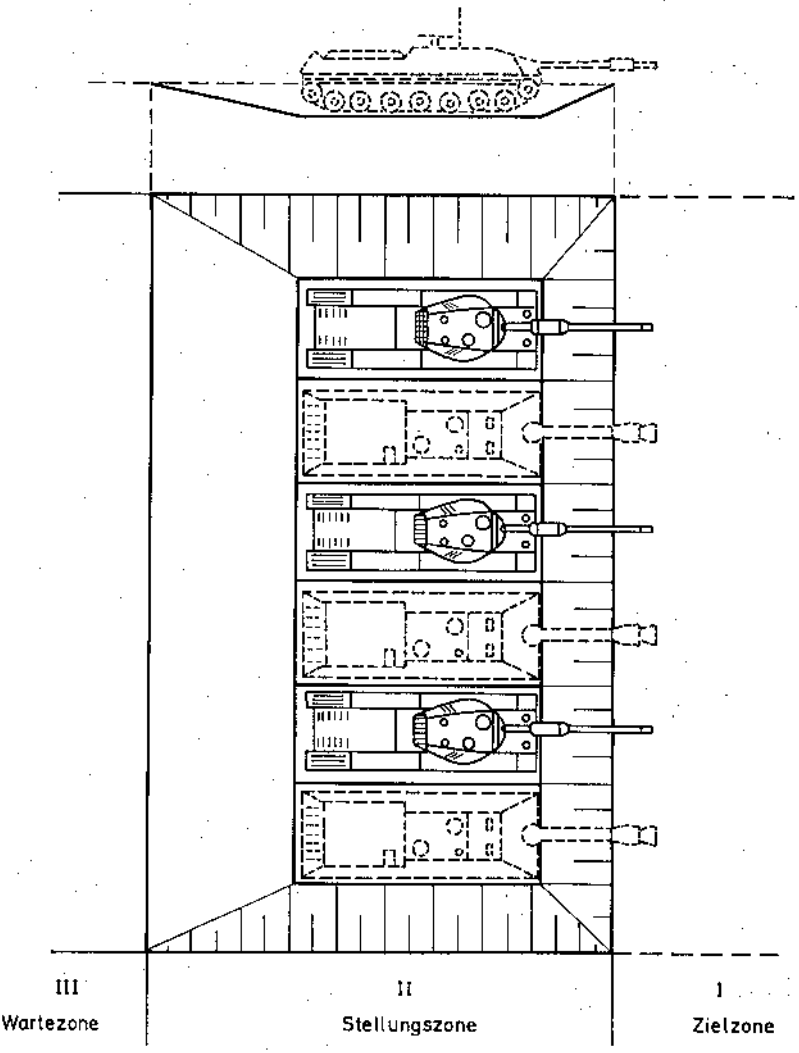

Anlage für das Schießen mit dem Übungsschießgerät 14,5 mm × 51 für Kampfpanzer und Kanonenjagdpanzer[1])

(Anhalt)

[1]) Maße und Ausführung nach „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung (GMIF) und Allgemeine Richtlinien für Ausbau und Nutzung eines Standortübungsplatzes"

1513. Der Gefahrenbereich für das Übungsschießgerät ist in Bild 1506 dargestellt.
Er gilt, abweichend von den Bestimmungen der Nummer 307, für eine **Erhöhung** von **maximal 5° (90⁻).**

Bild 1506

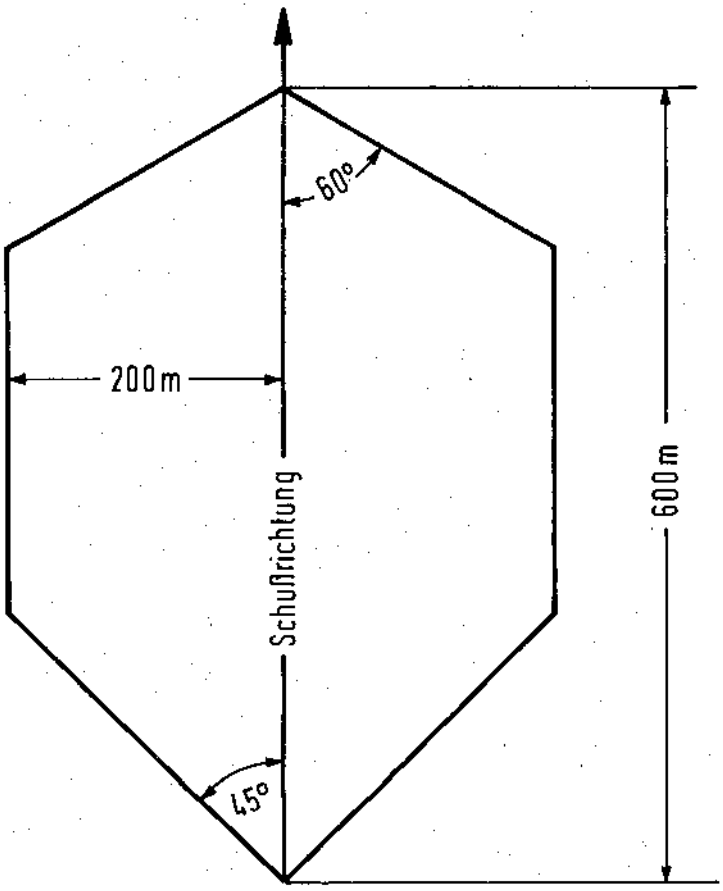

Gefahrenbereich beim Schießen mit dem Übungsschießgerät 14,5 mm × 51 für Panzer

1514. Die Ziele sind in der Zielzone (I) (Bild 1505) so aufzustellen, daß sie im Schwenkbereich der Bordkanone zwischen 11.00 Uhr und 01.00 Uhr zu bekämpfen sind.

Änderung 2

Die Panzer sind in der Stellungszone (II) (Bild 1505) parallel zur Hauptschußrichtung aufzustellen. Die Stellungszone darf nur auf Befehl des Leitenden betreten werden.

1515. Die Zielzone (I) darf nach Beginn des Schießens nur auf Befehl des Leitenden zur Trefferaufnahme oder Ergänzung der Ziele betreten werden; vorher muß die Sicherheit hergestellt sein.

1516. Das Fahren mit geladenem Übungsschießgerät und das Schießen während der Fahrt ist für Kampfpanzer nur dann gestattet, wenn die **Waffenstabilisierungsanlage** eingeschaltet ist.

Ä

Kapitel 16

Panzerabwehrwaffen

I. Allgemeines

1601. Der Gefahrenbereich hinter der Stellung von Panzerabwehrwaffen besteht aus

(1) der Rückstrahlzone,

(2) der Absperrzone und

(3) der Splitterzone.

In der **Rückstrahlzone** dürfen sich keine Personen aufhalten; außerdem muß sie frei von Material und Hindernissen sein.

Die **Absperrzone** ist beim Schießen frei von Personen zu halten; es ist verboten, dort Munition und feuergefährliches Material abzulegen.

In der **Splitterzone** dürfen sich beim Schießen Personen nur in gepanzerten Fahrzeugen sowie in Kampfständen oder hinter Deckungen aufhalten. In Kampfständen und hinter Deckungen ist der Stahlhelm zu tragen; vor jedem Abfeuern nehmen alle Soldaten (außer dem Schützen) Deckung.

Bei Lenkflugkörpern mit Übungskopf entfällt die Splitterzone.

1602. Die Stellungen für die Panzerabwehrwaffen TOW und MILAN sind so zu wählen oder anzulegen, daß

- die Visierlinie der Waffe bis zu 300 m vor der Stellung mindestens 1,50 m über der Erdoberfläche verläuft (erhöhte Stellung);
- ein Halbkreis vor der Stellung mit einem Radius von 100 m frei ist von Hindernissen, z.B. Erdaufwürfen, Steinbrocken, Baumstümpfen, Pfosten, Büschen und
- ein Mindestabstand von 50 m zwischen zwei Waffenanlagen möglich ist.

1603. Es ist verboten, Lenkflugkörper mit Gefechtskopf und mit Übungskopf zusammen

- in eine Stellung zu bringen oder
- ein Kampffahrzeug damit zu munitionieren.

1604. Tritt ein Blindgänger in einer Entfernung von weniger als 750 m auf, ist das Schießen bis zu seiner Vernichtung einzustellen. Die Stellung ist zu räumen und ein Gefahrenbereich um den

Blindgänger mit einem Radius von 750 m abzusperren, soweit es die Gefahrenbereiche anderer Schießanlagen zulassen.

Ä **1605.** Die Sicherheitsgehilfen haben die **Verbindung** zum fliegenden Lenkflugkörper MILAN oder HOT 1 – HOT 3 s o f o r t **zu unterbrechen** oder die Unterbrechung zu veranlassen, wenn

- sie ihn aus den Augen verlieren,
- er die Grenze des Gefahrenbereichs zu überfliegen droht oder
- er auf Lenkkommandos nicht anspricht.

1606. Es ist verboten, bei der Schießausbildung mit Panzerabwehrwaffen stromführende Leitungen zu überschießen.

1607. Nach dem Schießen mit Lenkflugkörpern läßt der Leitende die **Übertragungsdrähte** aufnehmen.

1608. Auf brennende Ziele und solche Ziele, in deren Nähe ein Brandherd ist, darf nicht geschossen werden.

II. Panzerabwehrwaffe MILAN

1609. Das Schießen mit der Panzerabwehrwaffe MILAN ist bei abgesessenem Einsatz nur aus Deckungen heraus erlaubt, hinter denen der Richtschütze, der Ladeschütze und der Sicherheitsgehilfe liegen können [1].

1610. Sicherheitsgehilfe und Ladeschütze nehmen kurz vor dem Abfeuern Deckung.

1611. Wird vom gepanzerten Fahrzeug geschossen, sind alle Luken (außer der Kommandantenluke und – falls vorhanden – der Heckklappe) vor dem Schießen zu schließen.

Nach erfolgtem Abschuß des Lenkflugkörpers öffnet der Sicherheitsgehilfe die Luke, um die Flugbahn des Lenkflugkörpers zu beobachten.

1612. Es darf nur vom haltenden Fahrzeug geschossen werden. Vor jeder Bewegung des Fahrzeugs ist die Panzerabwehrwaffe MILAN zu entladen.

1613. Es ist verboten, die Turmwaffen und die Panzerabwehrwaffe MILAN gleichzeitig zu bedienen.

---

[1] AnwFE 216/530 VS-NfD „Schießen mit der Panzerabwehrwaffe MILAN"

1614. Der Gefahrenbereich für das Schießen mit Lenkflugkörpern MILAN mit Gefechtskopf ist in Bild 1601 dargestellt.

Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Übungskopf läßt sich in der Länge auf 3750 m und in der Breite auf 1500 m verkürzen, wenn ein Sicherheitsgehilfe die Lenkflugkörper, die den Erfassungsbereich des Visiers verlassen, nach spätestens 5 Sekunden zum Absturz bringen kann.

Die **Mindestzielentfernung** beträgt 800 m.

Bild 1601

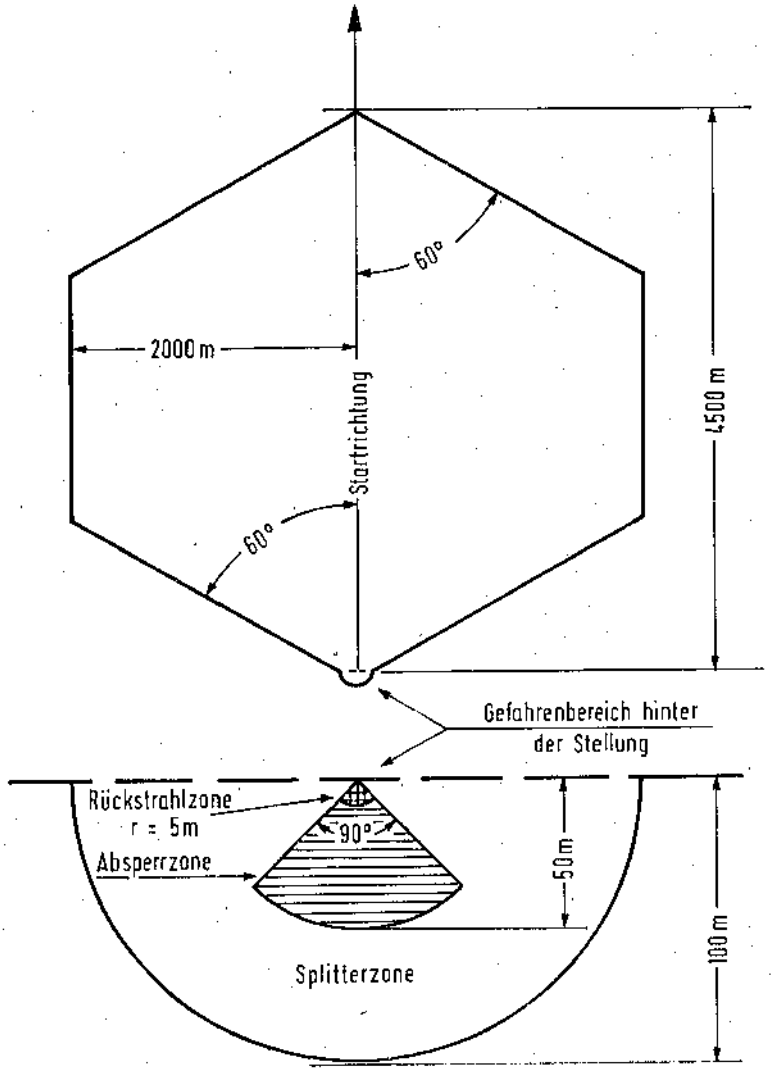

Gefahrenbereich beim Schießen mit Lenkflugkörper MILAN mit Gefechtskopf

III. Panzerabwehrwaffe TOW

1615. Beim Schießen mit der Panzerabwehrwaffe TOW ist die Waffenanlage oder das Trägerfahrzeug in einem Kampfstand oder hinter einem Wall aufzustellen. Ist auf der Schießbahn kein Kampfstand oder Wall vorhanden, muß eine Deckung aus Sandsäcken errichtet werden. Diese darf nur so hoch und so breit sein, daß der Richtschütze die Waffe noch unbehindert schwenken kann. Richtschütze, Ladeschütze und Sicherheitsgehilfe müssen hinter der Deckung ausreichend Platz haben.

1616. Beim abgesessenen Schießen mit Lenkflugkörpern TOW müssen sich der Richtschütze, der Ladeschütze und der Sicherheitsgehilfe links oder rechts neben der Waffe außerhalb der **Rückstrahlzone** aufhalten.

1617. Beim Schießen mit Lenkflugkörpern TOW vom Jagdpanzer Jaguar 2 müssen Fahrer und Kommandant (Sicherheitsgehilfe) beim Abschuß voll geschützt (Luke geschlossen), Richtschütze und Ladeschütze teilgeschützt (soweit möglich, abgeduckt) sein.

1618. Die Gefahrenbereiche beim Schießen mit Lenkflugkörpern TOW sind dargestellt für
- den Übungskopf in Bild 1602 und
- den Gefechtskopf in Bild 1603.

Die **Mindestzielentfernung** beträgt
- beim Übungskopf 500 m und
- beim Gefechtskopf 800 m.

Bild 1602

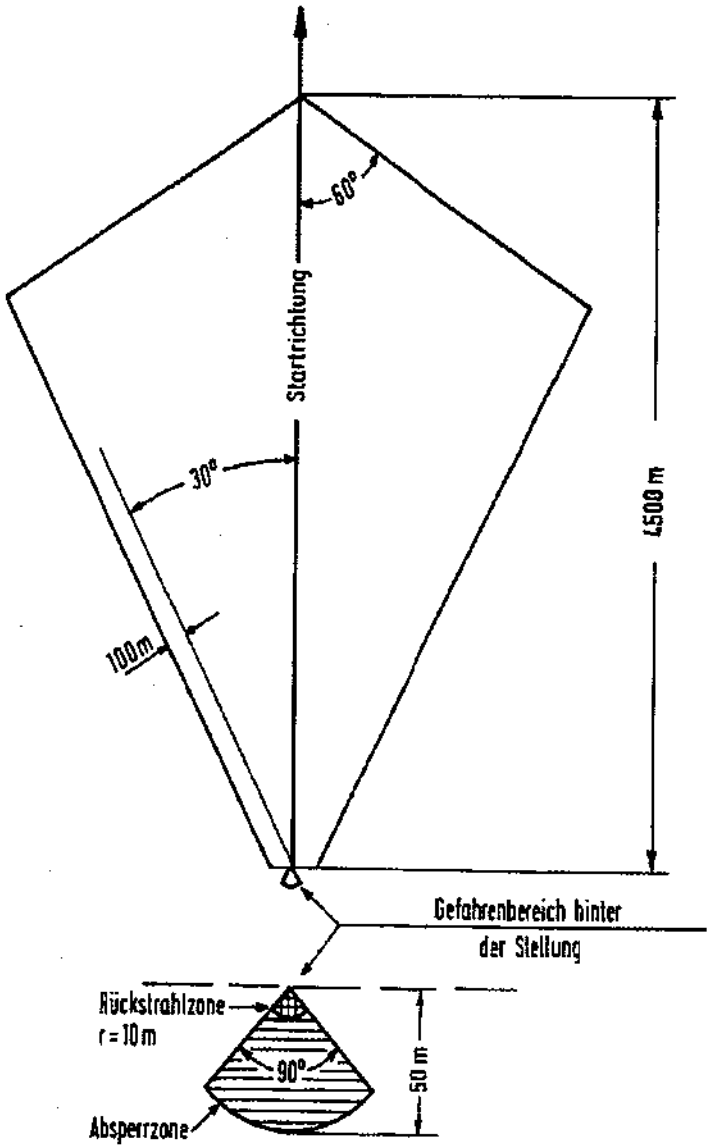

Gefahrenbereich beim Schießen mit Lenkflugkörper TOW mit Übungskopf

Bild 1603

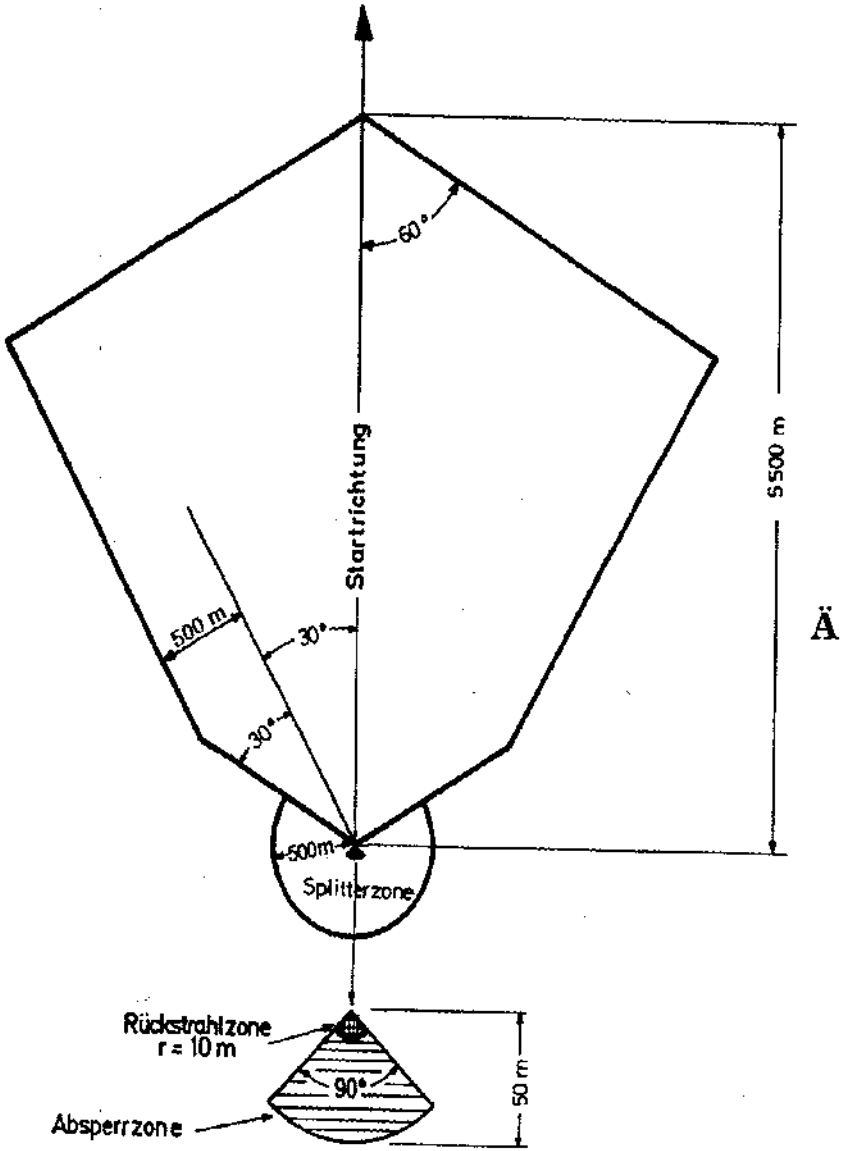

Ä

Gefahrenbereich beim Schießen mit Lenkflugkörper TOW/TOW2A mit Gefechtskopf

Änderung 7

IV. Panzerabwehrwaffe HOT

a) Jagdpanzer Jaguar 1

1619. Das Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT vom Jagdpanzer Jaguar 1 ist nur dann erlaubt, wenn folgende Sicherheitsausstattungen in den jeweiligen Jagdpanzer eingebaut sind:

- eine Zielkontrollausstattung (Zielkontrollgerät und Flugbeender) oder
- eine an die Lenkeinrichtung angebaute Kamera des Richtauswerte-/Richtkontrollgeräts (RAG) mit im Panzer angeschlossenem Monitor und Flugbeender.

1620. Beim Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT darf der Sicherheitsgehilfe die Rampe nur dann ausfahren lassen, wenn die Visierlinie in den Zielsektor zeigt.

Stimmt der Flugweg eines Lenkflugkörpers nicht mit den Richtbewegungen der Lenkeinrichtung überein und verläßt der Lenkflugkörper den Fernbereich, sprengt der Sicherheitsgehilfe innerhalb 2s Übertragungsdraht mit dem Flugbeender ab. Fällt der Monitor im schießenden Panzer aus, ist ebenfalls innerhalb 2s abzusprengen.

Es ist mit gesperrtem Rohrabwurf zu schießen.

1621. Vor dem Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT sind alle Luken der in der Splitterzone befindlichen gepanzerten Fahrzeuge zu schließen und zu verriegeln. Sie werden nur auf Befehl des Leitenden oder bei unmittelbarer Gefahr geöffnet.

Der Leitende oder der Sicherheitsoffizier hält einen Lukenschlüssel bereit, um die Luken jederzeit von außen öffnen zu können.

1622. Der Gefahrenbereich für das Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT und Lenkflugkörpern HOT 1 – HOT 3 vom Jagdpanzer Jaguar 1 ist in Bild 1604 dargestellt. Ä

Die Mindestzielentfernung beträgt 800 m.

Bild 1604

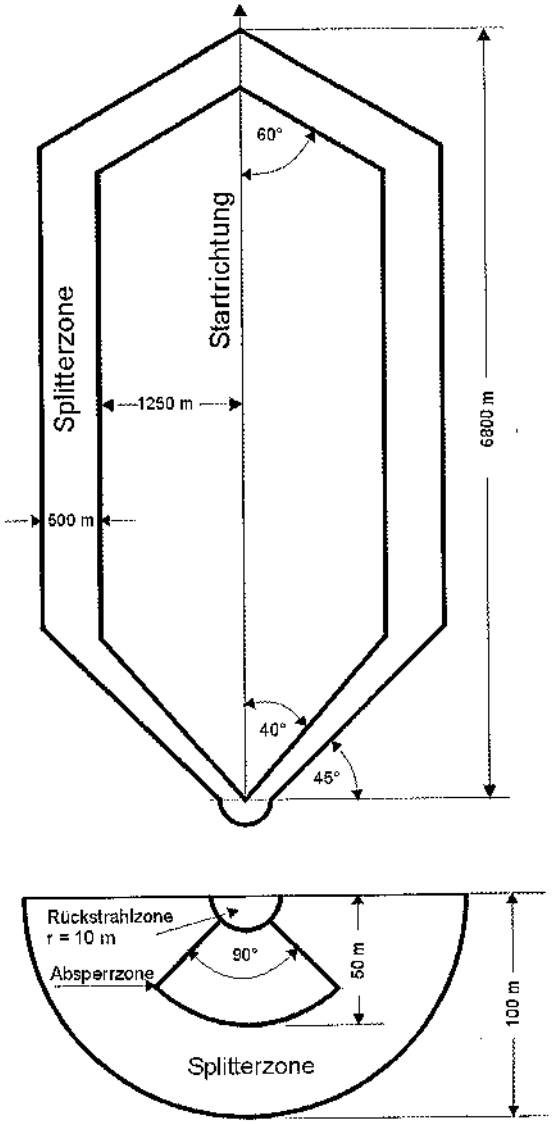

Gefahrenbereich beim Schießen mit Lenkflugkörper HOT vom JPz Jaguar 1

Ä

b) Panzerabwehrhubschrauber PAH-1

1623. Beim Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT vom PAH-1 müssen grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Flug des Lenkflugkörpers ist mit Hilfe einer **Flugbahnüberwachungsanlage** im PAH-1 durch einen **zusätzlichen Sicherheitsgehilfen** zu überwachen.
- Der zusätzliche Sicherheitsgehilfe ist mit einem **Flugbeender** auszustatten, mit dem er den LFK bei Gefahr zum Absturz bringen kann.

Ausnahmen regelt die AnwFE 376/930 VS-NfD „Schießen mit Panzerabwehr-Lenkflugkörper HOT und Lenkflugkörpern HOT 1 – HOT 3 vom Panzerabwehrhubschrauber 1". Ä

1624. Der Hubschrauberführer ist zugleich **Sicherheitsgehilfe**. Als **zusätzliche Sicherheitsgehilfen** sind **Schießlehrer** einzuteilen.

1625. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit der Panzerabwehrwaffe HOT und Lenkflugkörpern HOT 1 – HOT 3 vom PAH-1 ist in Bild 1605 dargestellt. Ä

Der Gefahrenbereich nach Bild 1604 kann angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- PAH-1 im stationären Schwebeflug,
- Höhe über Grund ó 3 m,
- Windgeschwindigkeit ó 10 m/s,
- Geschwindigkeit des fahrenden Zieles ó 10 m/s.

Bild 1605

Ä

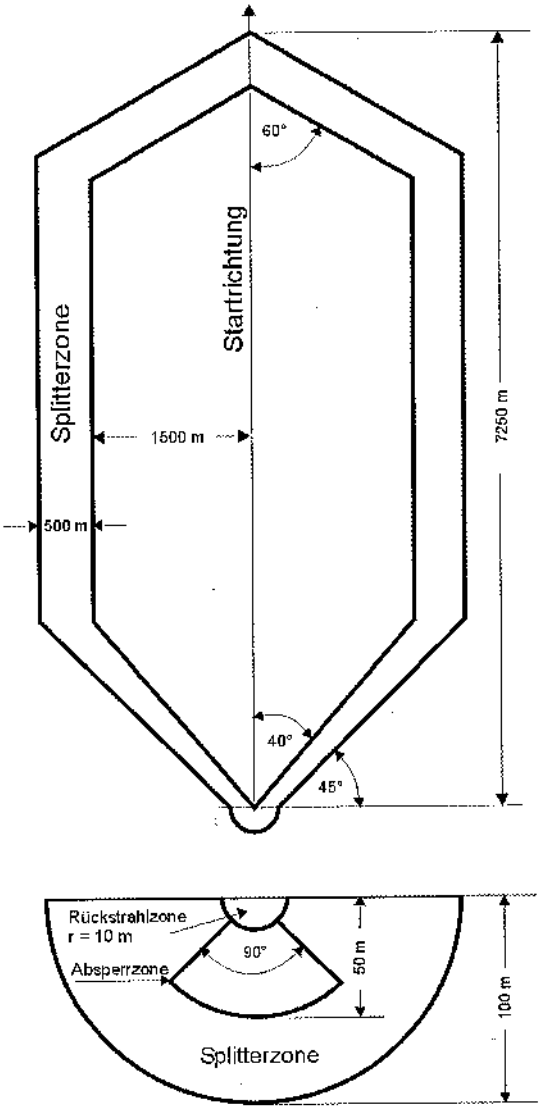

Gefahrenbereich beim Schießen mit Lenkflugkörper HOT vom PAH-1

Kapitel 17

Mörser und Artilleriewaffen

I. Mörser und Übungsschießgerät 22 mm x 172

1701. Das Überschießen von Personen mit Mörsergeschossen aller Art ist verboten.

Ausnahme:

Beobachter dürfen sich im Gefahrenbereich zwischen Feuerstellung und Aufschlagpunkt in beschußsicheren Unterständen aufhalten. Die Voraussetzungen dafür enthalten die Nummern 1878 bis 1886.

1702. Nasse oder feuchte Treibladungen ergeben Kurzschüsse und gefährden die eigene Truppe. Die Munition ist daher erst kurz vor dem Verschießen den Packmitteln zu entnehmen und trocken abzulegen oder aufzubewahren.

1703. Munition mit unterschiedlichen Temperaturwerten ist – wegen der zu erwartenden großen Streuung – nicht durcheinander zu verschießen.

1704. Muß bei starker Kälte mit der größten zulässigen Ladung geschossen werden, sind vorher einige Schüsse mit einer kleineren Ladung abzugeben, damit das Mörserrohr sich erwärmt.

Die Ladung muß so groß sein, daß der zugewiesene Zielraum erreicht wird!

1705. Die Bodenplatte des Mörsers muß ausreichend fest im Boden gebettet sein.

1706. Die Flugbahn des Mörsergeschosses muß frei sein, damit es nicht abgelenkt wird oder vorzeitig detoniert.

1707. Es ist darauf zu achten, daß nicht doppelt geladen wird. Diese Gefahr besteht besonders bei hoher Feuergeschwindigkeit.

1708. Die **Mindestschußentfernung** beim Schießen mit Mörsern bis 120 mm beträgt 700 m und 70 m mit dem Übungsschießgerät 22 mm x 172. Bei Schußentfernungen von 700 m bis 1100 m liegt

die Feuerstellung zulässigerweise im Gefahrenbereich des **Zielraums**.

Die Stellungen gepanzerter Kampffahrzeuge dürfen ebenfalls in diesem Gefahrenbereich liegen, wenn deren Ziele mit Mörser-Leuchtpatronen 120 mm beleuchtet werden.

Für am Mörserschießen Unbeteiligte gilt diese Regelung nicht.

1709. Für ein **Punktziel** ist in jedem Falle eine Ausdehnung von 100 m nach jeder Seite und von ± 200 m in Schußrichtung anzunehmen. Der Gefahrenbereich eines Punktziels ist also wie der eines Flächenziels zu bestimmen (Nr. 305).

1710. Jeder Schuß, auch beim Einschießen, muß im genehmigten Zielraum liegen!

1711. Der Gefahrenbereich ist dargestellt:

- für das Schießen mit Mörsern in Bild 1701 und
- für das Schießen mit dem Übungsschießgerät 22 mm x 172 in Bild 1702.

Das Schießen mit dem **Übungsschießgerät 22 mm x 172 für Mörser** ist außerhalb von Truppenübungsplätzen nur auf besonders zugelassenen Mörserkleinschießplätzen erlaubt.

Bild 1701

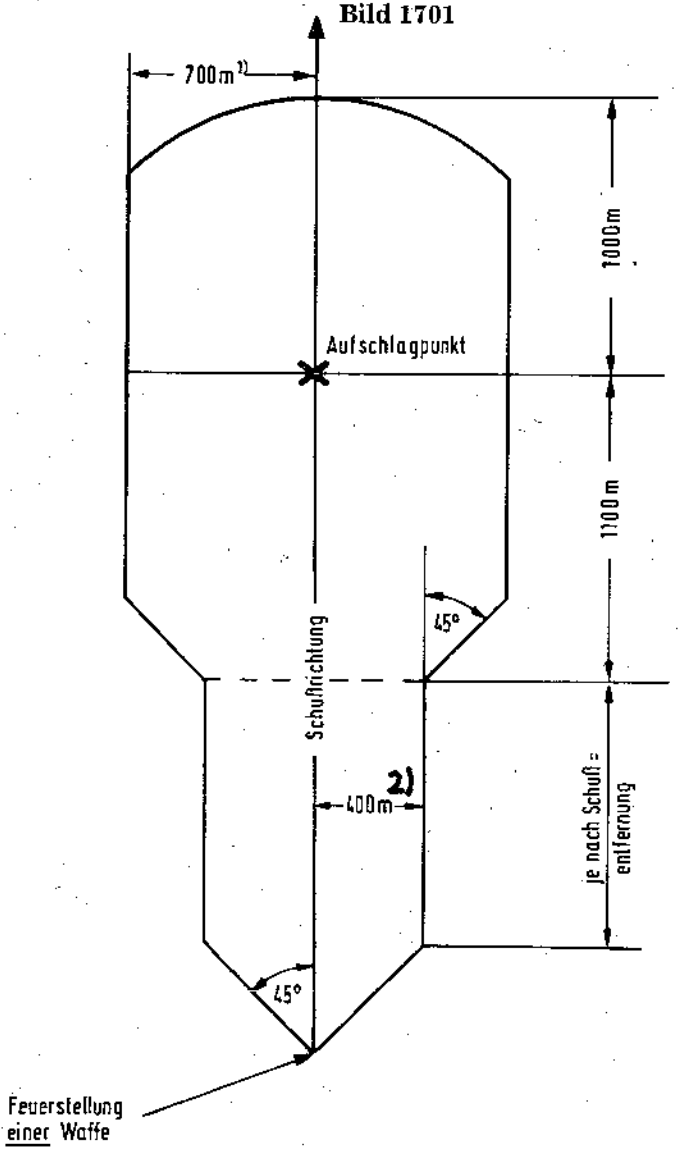

Gefahrenbereich beim Schießen mit Mörsern bis 120 mm

[1]) Beim Schießen mit Sprenggeschossen: 800 m
[2]) Beim Schießen mit Annäherungszündern: 800 m

Bild 1702

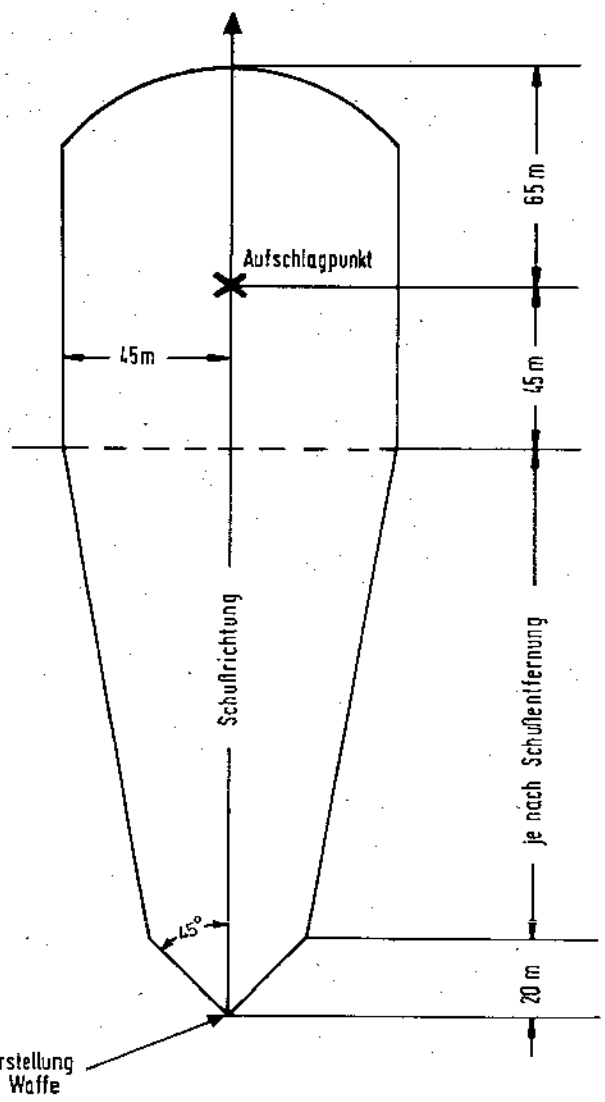

Gefahrenbereich beim Schießen mit dem Übungsschießgerät 22 mm x 172 für Mörser 120 mm

II. Haubitzen und Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 Artillerie

a) Gefahrenbereiche und Sicherheitsbestimmungen

1712. Die Gefahrenbereiche, die beim Artillerieschießen im **indirekten** Richtverfahren zu berücksichtigen sind, gehen aus den Bildern 1703 und 1704 bis 1709 (Tabellen) hervor.

Sie beinhalten bereits eine Längen- und Breitenstreuung von 8 PE (probable error).

Bild 1703

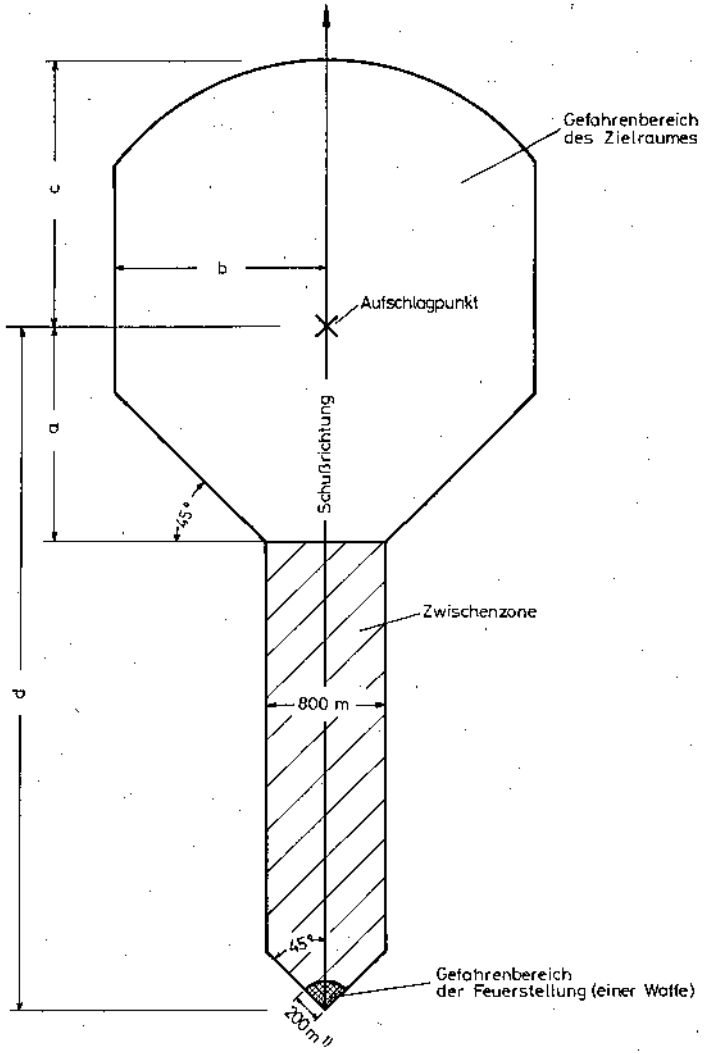

Gefahrenbereich beim Schießen mit Haubitzen im indirekten Richtverfahren

¹) für Geschützbedienungspersonal beim Schießen aus aufgelockerten Feuerstellungen: 100 m

Bild 1704

Gefahrenbereich vor dem Ziel: a = 900 m

Zielentfernung d	1. Ladung b	1. Ladung c	2. Ladung b	2. Ladung c	3. Ladung b	3. Ladung c	4. Ladung b	4. Ladung c	5. Ladung b	5. Ladung c	6. Ladung b	6. Ladung c	7. Ladung b	7. Ladung c	8. Ladung b	8. Ladung c	9. Ladung b	9. Ladung c
900–1000			1400	3000	1600	4000	1800	4000										
1000–1500			1300	2600	1400	3500	1700	3500										
1500–2000			1200	2300	1300	3000	1600	3000	1900	4000								
2000–2500			1100	2100	1200	2500	1400	2500	1700	3500								
2500–3000			1000	1900	1000	2000	1200	2200	1500	3000	2200	4000						
3000–3500			900	1600	900	1700	1100	2000	1200	2500	2000	3500						
3500–4000			900	1400	900	1400	1000	1800	1200	2200	1900	3000	2100	4000				
4000–4500			*)		*)		900	1600	1100	2000	1700	2500	2000	3500	2200	4200		
4500–5000							900	1400	1000	1800	1500	2200	1800	3000	2100	3800		
5000–5500							*)		900	1600	1200	2000	1600	2500	2000	3400	2200	4000
5500–6000									900	1400	1000	1800	1400	2000	1800	3000	2000	3600
6000–6500									*)		900	1600	1200	1800	1600	2600	1800	3200
6500–7000											900	1400	1000	1600	1400	2200	1600	2700
7000–7500											*)		900	1500	1200	1800	1400	2300
7500–8000													900	1400	1000	1500	1200	2000
8000–8500													*)		900	1400	1000	1700
8500–9000															*)		900	1500
9000–9500																	900	1400
über 9500																	*)	

Anmerkung: Die 1. Ladung ist für die leistungsgesteigerte Feldhaubitze verboten

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Feldhaubitzen 105 mm (L)
in Verbindung mit Bild 1703

*) die gleichen Werte bis zur Höchstschußweite der Ladung

bleibt frei

Bild 1706

Gefahrenbereich vor dem Ziel: a = 1200 m

Ziel-entfernung d	2. Ladung		3. Ladung		4. Ladung		5. Ladung		6. Ladung		7. Ladung		8. Ladung	
	b	c	b	c	b	c	b	c	b	c	b	c	b	c
1200–1500	2600	4500												
1500–2000	2400	4200	3100	5600										
2000–2500	2200	3800	2900	5200										
2500–3000	2000	3300	2600	4700	3400	6100								
3000–3500	1700	2800	2400	4200	3100	5600								
3500–4000	1400	2300	2100	3700	2900	5200	3900	7100						
4000–4500	1200	1900	1900	3300	2600	4700	3600	6600						
4500–5000	1200	1400	1600	2800	2400	4200	3400	6100	4700	8600				
5000–5500	*)		1400	2300	2100	3700	3100	5600	4400	8100				
5500–6000			1200	1800	1900	3200	2900	5100	4200	7600	4900	9000		
6000–6500			1200	1400	1600	2700	2700	4600	3900	7100	4600	8500		
6500–7000			*)		1400	2200	2400	4100	3700	6600	4400	8000	5900	10800
7000–7500					1200	1700	2200	3600	3400	6100	4100	7500	5600	10300
7500–8000					1200	1400	1900	3200	3200	5600	3900	7000	5300	9800
8000–8500					*)		1700	2700	2900	5100	3600	6500	5000	9200
8500–9000							1400	2200	2700	4600	3400	6000	4800	8800

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Feldhaubitze 155-1 und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G für Geschoßfamilie L15A1 und für Entfernungen von 1200 m bis 9000 m in Verbindung mit Bild 1703

*) die gleichen Werte bis zur Höchstschußweite der Ladung

Bild 1707

Gefahrenbereich vor dem Ziel: a = 1200 m

Ziel-entfernung d	2. Ladung b	2. Ladung c	3. Ladung b	3. Ladung c	4. Ladung b	4. Ladung c	5. Ladung b	5. Ladung c	6. Ladung b	6. Ladung c	7. Ladung b	7. Ladung c	8. Ladung b	8. Ladung c
9000– 9500							1200	1700	2400	4200	3100	5500	4500	8300
9500–10000							1200	1400	2200	3700	2900	5000	4300	7800
10000–10500							*)		1900	3200	2600	4500	4000	7300
10500–11000									1700	2700	2400	4000	3800	6900
11000–11500									1400	2200	2100	3600	3500	6400
11500–12000									1200	1700	1900	3100	3300	5900
12000–12500									1200	1400	1600	2600	3000	5400
12500–13000									*)		1400	2100	2800	4900
13000–13500											1200	1600	2500	4400
13500–14000											1200	1400	2300	3900
14000–14500											*)		2000	3400
14500–15000													1800	2900
15000–15500													1500	2400
15500–16000													1300	2000
16000–16500													1200	1500
16500–17000													1200	1400
über 17000													*)	

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Feldhaubitze 155-1 und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G für Geschoßfamilie L15A1 und für Entfernungen von 9000 m bis zur Höchstschußweite in Verbindung mit Bild 1703

*) die gleichen Werte bis zur Höchstschußweite der Ladung

Bild 1708

Gefahrenbereich vor dem Ziel: a = 1200 m

Zielentfernung d	2. Ladung b	2. Ladung c	3. Ladung b	3. Ladung c	4. Ladung b	4. Ladung c	5. Ladung b	5. Ladung c	6. Ladung b	6. Ladung c	7. Ladung b	7. Ladung c	8. Ladung b	8. Ladung c
500–1000			3100	5400	3800	6900	4500	8300	5200	9800	6000	11200	6800	12800
1000–1500			2800	4900	3600	6400	4300	7800	5000	9300	5700	10700	6500	12300
1500–2000			2600	4500	3300	5900	4000	7300	4800	8800	5500	10200	6300	11800
2000–2500			2300	4000	3100	5400	3800	6800	4500	8300	5200	9700	6000	11300
2500–3000			2100	3500	2800	5000	3500	6300	4300	7800	5000	9200	5800	10900
3000–3500			1800	3000	2600	4500	3300	5800	4000	7300	4700	8700	5500	10400
3500–4000			1600	2600	2300	4000	3000	5300	3800	6800	4500	8200	5300	9900
4000–4500			1300	2100	2100	3500	2800	4800	3500	6400	4200	7700	5000	9400
4500–5000	*)		1200	1600	1800	3100	2500	4300	3300	5900	4000	7200	4800	8900
5000–5500			1200	1400	1600	2600	2300	3800	3000	5400	3700	6700	4500	8400
5500–6000			*)		1300	2100	2000	3300	2800	4900	3500	6300	4300	7900
6000–6500					1200	1600	1800	2900	2500	4400	3200	5800	4000	7400
6500–7000					1200	1400	1500	2400	2300	3900	3000	5300	3800	7000
7000–7500					*)		1300	1900	2000	3400	2700	4800	3500	6500
7500–8000							1200	1400	1800	3000	2500	4300	3300	6000

Ä

Anmerkung: Das Schießen mit der 2. Ladung ist verboten!

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Feldhaubitze 155-1 und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G Geschoßfamilie DM21 (M107) und für Entfernungen von 500 m – 8000 m in Verbindung mit Bild 1703

*) die gleichen Werte bis zur Höchstschußweite der Ladung

Bild 1709

Gefahrenbereich vor dem Ziel: a = 1200 m

Zielentfernung d	2. Ladung b	2. Ladung c	3. Ladung b	3. Ladung c	4. Ladung b	4. Ladung c	5. Ladung b	5. Ladung c	6. Ladung b	6. Ladung c	7. Ladung b	7. Ladung c	8. Ladung b	8. Ladung c
8000– 8500							1200	1400	1500	2500	2200	3800	3000	5500
8500– 9000							*)		1300	2000	2000	3300	2800	5000
9000– 9500									1200	1500	1700	2800	2500	4500
9500–10000									1200	1400	1500	2300	2300	4100
10000–10500									*)		1200	1800	2000	3600
10500–11000											1200	1400	1800	3100
11000–11500											*)		1500	2600
11500–12000													1300	2200
12000–12500													1200	1700
12500–13000													1200	1500
13000–13500													1200	1400
über 13500													*)	

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Feldhaubitze 155-1 und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G für Geschoßfamilie DM21 (M107) und für Entfernungen von 8000 m bis Höchstschußweite in Verbindung mit Bild 1703

*) die gleichen Werte bis zur Höchstschußweite der Ladung

1713. Die Gefahrenbereiche für das Schießen im direkten Richtverfahren mit Haubitzen der Artillerie sind in den Bildern 1710 und 1711 (Tabelle) dargestellt.

1714. Der Gefahrenbereich für das Schießen mit dem Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 Artillerie ist im Bild 1712 dargestellt.

Bild 1710

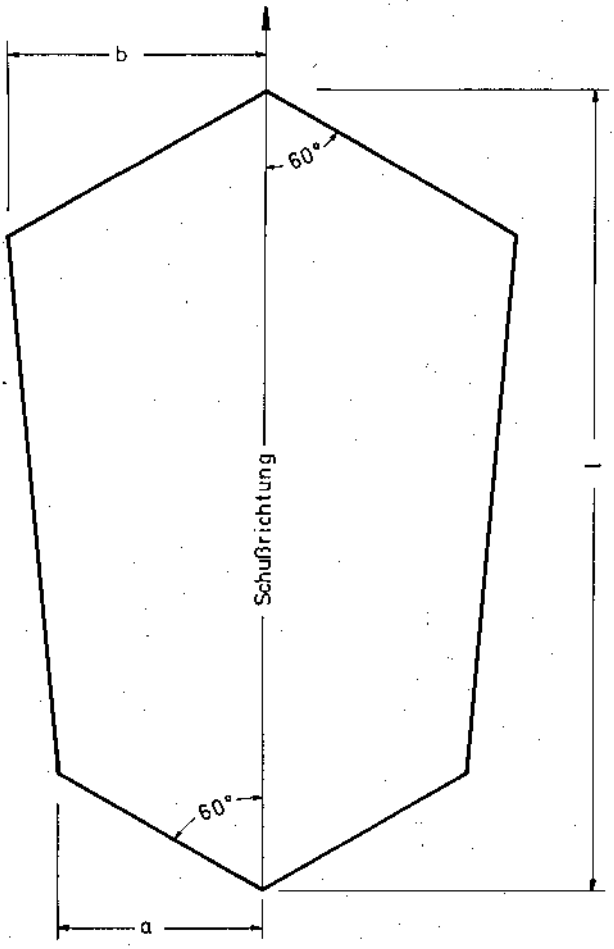

Gefahrenbereich beim Schießen mit Haubitzen im direkten Richtverfahren

Bild 1711

Geschütz	Mindestzielentfernung:			Ladung	Gefahrenbereichsmaße:		
	Weichziele	Beton/Mauer	Stahl		a[1])	b[1])	l
Feldhaubitze (L)	500	500	800	5. 6. 7.	1500 1500 1500	2200 2400 2600	7200 8400 9500
Feldhaubitze 155-1 und Panzerhaubitze 155 mm M109A3G – Geschoß M107	600	1000	1000	7. 8.	1600 1600	2800 3200	12100 13700
– Geschoß L15A1	700	1000	1000	7. 8.	1600 1600	3300 3800	15000 17600

Gefahrenbereichsmaße (m) und Mindestzielentfernung (m) beim Schießen mit Haubitzen im direkten Richtverfahren in Verbindung mit Bild 1710

[1]) Beim Schießen auf Panzerwracks sind diese Werte zu verdoppeln.

Änderung 5

Bild 1712

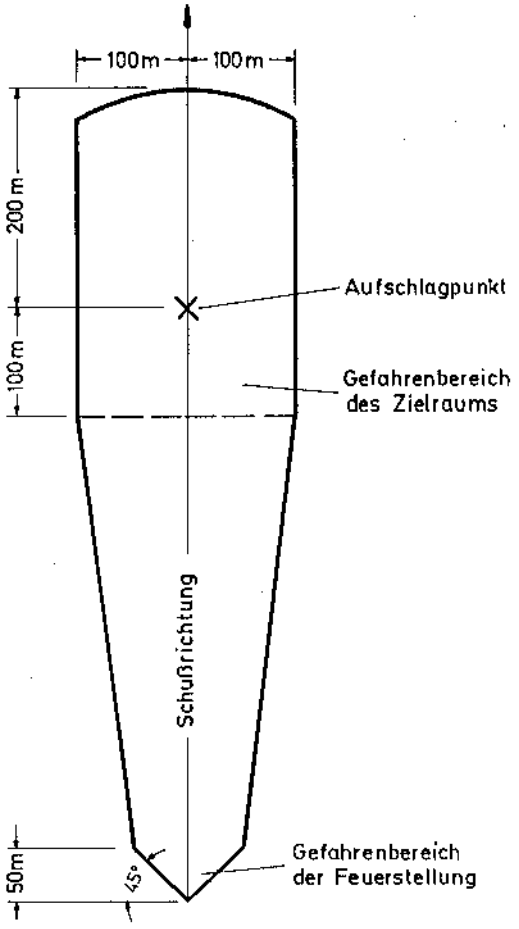

Gefahrenbereich beim Schießen mit dem Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 Artillerie

Änderung 5

1715. Beim Schießen im **indirekten Richtverfahren** ist für Feuerstellungen, von denen aus in Schußrichtung in erreichbarer Entfernung

- geschlossene Ortschaften,
- Campinglätze und Wochenendsiedlungen,
- Bundesautobahnen sowie Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 5000 Fahrzeugen innerhalb 24 Stunden im Jahresmittel oder
- Bundesbahnhauptstrecken mit einer Belastung von mehr als 24 Reisezügen in jeder Richtung innerhalb 24 Stunden liegen,

die L a d u n g grundsätzlich so zu b e g r e n z e n, daß diese Objekte auch bei Höhenrichtfehlern nicht erreicht werden können.

Für einzelne Waffen und Feuerstellungen erteilt Heeresamt II 3 (3) auf Antrag der Truppenübungsplatzkommandantur Ausnahmegenehmigungen.

1716. Bei der Ermittlung des Abklebebereichs an den Geschützen auf der Grundlage des von der Truppenübungsplatzkommandantur genehmigten Gefahrenbereichs sind der Geländewinkel und die Besonderen und Witterungseinflüsse (BWE) zu berücksichtigen. Liegt keine Wettermeldung vor, so sind die BWE durch Einschießen zu ermitteln. Der Leitende entscheidet, ob der Abklebebereich dann um die ermittelten Ablagewerte zu berichtigen ist.

1717. bleibt frei

1718. Beim Schießen mit **Annäherungszündern** wird die Zwischenzone zum Gefahrenbereich.

Personen dürfen sich darin nur in splittersicheren Deckungen aufhalten (Panzer mit geschlossenen Luken, splittersichere Unterstände). Die Deckungen müssen in einer Mindesthöhe von 200 m überschossen werden.

1719. Beim Schießen mit **Doppelzündern** überprüft der Geschützführer (Sicherheitsgehilfe) die Zündereinstellung unmittelbar vor dem Laden auf der Ladeschale oder vor dem Laderaum.

1720. Beim **Schießen mit Luftsprengpunkt** müssen der Sprengpunkt und die Restflugweite eines nichtdetonierenden Geschosses innerhalb des genehmigten Zielraums liegen.

1721. Beim Schießen der Rohrartillerie mit Geschossen mit Bodenausstoßladung sind aufgrund der hohen Abprallgefahr der Geschoßhüllen Zielgebiet und Ladung so zu bestimmen, daß für alle Zielpunkte der Fallwinkel größer als 533- ist. Fällt das Zielgebiet in Schußrichtung ab, ist der größte Neigungswinkel des Geländes über die Breite des Zielgebietes zu ermitteln.

Der Fallwinkel muß dann mindestens 533- plus dem Neigungswinkel des Geländes betragen.

Besteht die Gefahr, daß der Wind Leuchtsätze über den Gefahrenbereich hinausträgt, ist das Schießen einzustellen.

1722. Beim Schießen im indirekten Richtverfahren ist zur Begrenzung des Schießgebietes nach Seite und Höhe PzH M109A3 GE A1, FH 155-1 und FH 105 mm (L) das Warngerät, Richtfehler, Artilleriegeschütz (WARA) einzusetzen. Bei der PzH 2000 ist die automatische Richtbegrenzung zu nutzen. Ä

1723. Beim Schießen im **direkten Richtverfahren** (Bild 1710) können die Geschütze eines Zuges aus e i n e r Feuerstellung schießen. Sie sind o h n e **Staffelung** in Linie rechtwinklig zur Hauptschußrichtung aufzustellen.

Die Flügelgeschütze dürfen nicht mehr als 150 m auseinanderstehen, und zwar so, daß der **Leitende** sie übersehen kann.

Es darf immer nur e i n Geschütz schießen.

Der Zugführer gibt den nächsten Feuerbefehl erst dann, wenn der vorhergehende ausgeführt ist. Feldhaubitzen müssen auf u n b e f e s t i g t e m Boden stehen, damit die Erdsporne oder die Schaufelsporne wirken können.

1724. Beim Schießen im direkten Richtverfahren sind die Grenzen des Zielsektors zu kennzeichnen.

1725. Im direkten Richtverfahren darf

- auf Scheiben nur mit
  + Sprenggeschossen mit Aufschlagzündern mit Verzögerung und
- auf Hartziele nur mit
  + Sprenggeschossen

geschossen werden.

Die Mindestzielentfernungen sind dem Bild 1711 zu entnehmen.

1726. Beim Schießen mit **Übungsschießgerät 14,5 mm x 51**[1]) **Artillerie** sind die Höhenrichtbegrenzer so einzustellen, daß mit der

[1]) AnwFE 269/200 VS-NfD „Sicherheit bei den Schießübungen der Artillerie" Ä

befohlenen Ladung die größte zulässige Schußentfernung nicht überschritten wird.

Von der richtigen Einstellung der Höhenrichtbegrenzer überzeugt sich der Leitende vor dem Schießen. Die Übungsschießgeräte sind erst dann zu laden, wenn die befohlene Erhöhung eingestellt ist. Nach dem Laden prüft der Sicherheitsgehilfe die Rohrerhöhung.

Wird ein **Wechsel der Ladung** befohlen, darf der Leitende das Feuer erst dann freigeben, wenn er sich p e r s ö n l i c h davon überzeugt hat, daß die Höhenrichtbegrenzer für die neue Ladung richtig eingestellt sind.

1727. Das Überschießen ungeschützter Personen ist mit dem Übungsschießgerät verboten. Zwischen dem Gefahrenbereich der Feuerstellung und dem des Zielraums dürfen Personen überschossen werden, wenn sie sich in

- einer Beobachtungsstelle mit mindestens 50 cm Erdaufschüttung oder
- einem Beobachtungspanzer mit geschlossenen Luken

aufhalten.

b) Beobachtung aus Luftfahrzeugen beim Artillerieschießen mit Haubitzen

1728. Im **Sicherheitsbefehl** der Truppenübungsplatzkommandantur sind für das Artillerieschießen mit Beobachtung aus der Luft zusätzlich festzulegen:

1. der gefährdete Luftraum (Nrn. 1734 und 1735),
2. die Flugschneise im gefährdeten Luftraum (Nrn. 1736 bis 1738), soweit nötig,
3. ein getrennter Flugbereich für jedes Luftfahrzeug und
4. der An- und Abflugweg für jedes Luftfahrzeug.

Kommen mehrere Luftfahrzeuge für die Beobachtung zum Einsatz, ist zum Festlegen der Flugbereiche und der An- und Abflugwege der abstellende Truppenteil zu hören.

Die Grenzen zu 1. bis 4. sind dem Sicherheitsbefehl der Truppe auf einer gesonderten Planpause als Anlage beizufügen; die Höhenausdehnungen zu 1. und 2. werden zusätzlich befohlen.

Es ist nur innerhalb der befohlenen Flugschneise gestattet, den gefährdeten Luftraum zu durchfliegen.

1729. Vor jedem Schießen findet bei der Truppenübungsplatzkommandantur eine besondere **Sicherheitseinweisung** des Leitenden, des Sicherheitsoffiziers der Leitung und des Luftbeobachters statt. Der Luftbeobachter kann den Befehl erhalten, vor dem Schießen mit seinem Luftfahrzeugführer alle oder einen Teil der befohlenen Bereichsgrenzen und Strecken abzufliegen und sie nach markanten Punkten auf der Karte oder im Gelände zu bestimmen.

1730. Zwischen Luftfahrzeugen und Beobachtungsstellen am Boden einerseits und Feuerleitstellen andererseits ist eine ständige **Sicherheitsfunkverbindung** zu halten. Die Sicherheitsfunkverbindung kann auf der selben Frequenz liegen wie die für das Schießen.

1731. Den **Höhenmesser** im Luftfahrzeug muß der Luftfahrzeugführer vor Beginn des Schießens nach einem in der Karte gekennzeichneten und im Gelände genau bestimmten Höhenpunkt einstellen, bei einem zweiten solchen Höhenpunkt muß er die Einstellung prüfen.

Der Sicherheitsoffizier läßt sich darüber von Luftbeobachter vor Freigabe der Inneren Sicherheit Vollzug melden.

1732. Der Leitende ist für die Sicherheit des Luftfahrzeuges zur Beobachtung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß

- Feuerkommandos nur dann ausgeführt werden, wenn das Luftfahrzeug
  - + außerhalb des gefährdeten Luftraums ist oder
  - + innerhalb der vorgeschriebenen Flugschneise fliegt und
- das Schießen sofort eingestellt wird, wenn die Funkverbindung zum Luftfahrzeug unterbrochen ist.

Die Feuerleitstelle fordert im Feuerkommando stets die Feuerbereitschaftsmeldung.

1733. Im Rahmen des Befehls für den fliegerischen Einsatz gibt der Luftbeobachter dem Luftfahrzeugführer die erforderlichen Weisungen. Über die fliegerische Durchführung des Auftrags entscheidet der Luftfahrzeugführer.

1734. Der **gefährdete Luftraum** (Bild 1713) für Luftfahrzeuge zur Beobachtung wird begrenzt:

a) in der Feuerstellung durch eine senkrechte Ebene, deren Grundlinie
- rechtwinklig zur mittleren Schußrichtung verläuft,

Änderung 3

- 200 m hinter der am weitesten zurückliegenden Geschützstellung liegt und
- eine Länge von je 350 m links und rechts der mittleren Schußrichtung hat;

b) nach der Seite durch eine senkrechte Ebene auf
- den seitlichen Grenzen des Gefahrenbereichs des Zielraums,
- den Verbindungslinien zwischen den seitlichen Grenzen des Gefahrenbereichs des Zielraums und den Endpunkten der Grundlinie der Ebene hinter der Feuerstellung;

c) hinter dem Zielraum durch eine senkrechte Ebene, deren Grundlinie an der äußersten Grenze des Gefahrenbereichs rechtwinklig zur mittleren Schußrichtung verläuft;

d) nach oben durch eine horizontale Ebene, die 10 %, mindestens aber 150 m über der Gipfelhöhe der höchsten Geschoßflugbahn liegt.

1735. Schießen mehrere Züge (Bild 1714) aus nebeneinander liegenden Feuerstellen, gelten als Grenzen für den gefährdeten Luftraum
- die verlängerten äußersten linken und rechten seitlichen Ebenen,
- die Ebene hinter der am weitesten hintenliegenden Feuerstellung, die bis zu dem Schnitt mit den äußersten seitlichen Ebenen zu verlängern ist, und
- die Ebene hinter den am weitesten entfernt liegenden Grenzen des Gefahrenbereichs der Zielräume, die bis zu dem Schnitt mit den äußersten linken und rechten seitlichen Ebenen zu verlängern ist.

1736. Die Flugschneise im gefährdeten Luftraum liegt in der Zwischenzone. Die größte zulässige Flughöhe (über NN) hängt von der genehmigten Ladung, der Kartenentfernung zwischen dem niedrigsten Punkt am vorderen Rand des Zielraums (Z) und der nächstgelegenen Feuerstellung (F) und dem dazugehörenden Höhenunterschied zwischen Abgangsebene und Zielebene ab (Bild 1715).

Sie ist wie folgt zu berechnen:

1. Der Schießkarte sind zu entnehmen:
- die Höhe über Normalnull der Feuerstellung,
- die Kartenentfernung zwischen dem vorderen Rand des Zielraums und der nächstgelegenen Feuerstellung und
- die Höhe über NN des niedrigsten Geländepunktes am vorderen Rand des Zielraums.

Bild 1713

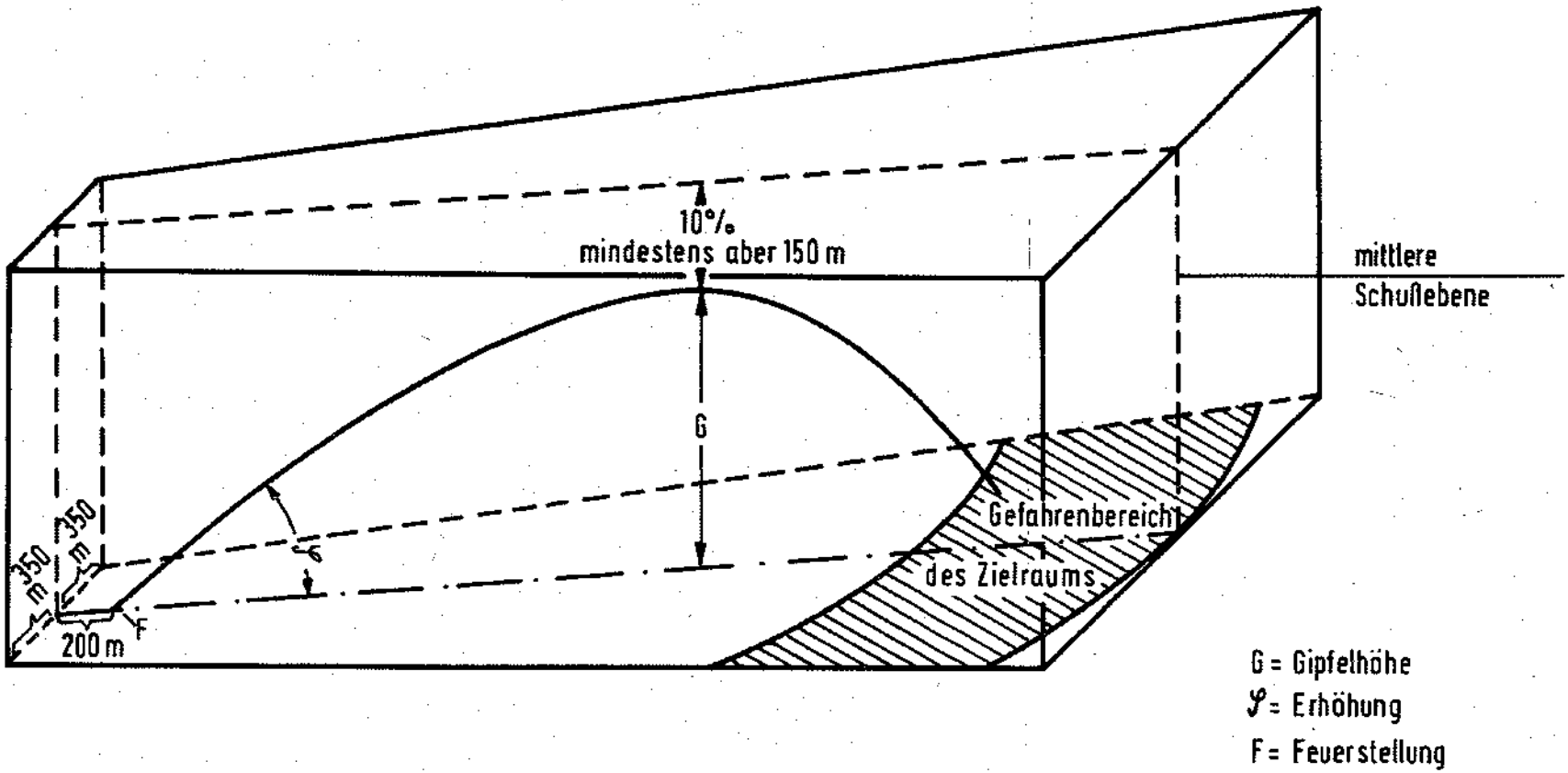

Skizze des gefährdeten Luftraums für Luftfahrzeuge zur Beobachtung beim Artillerieschießen

Bild 1714

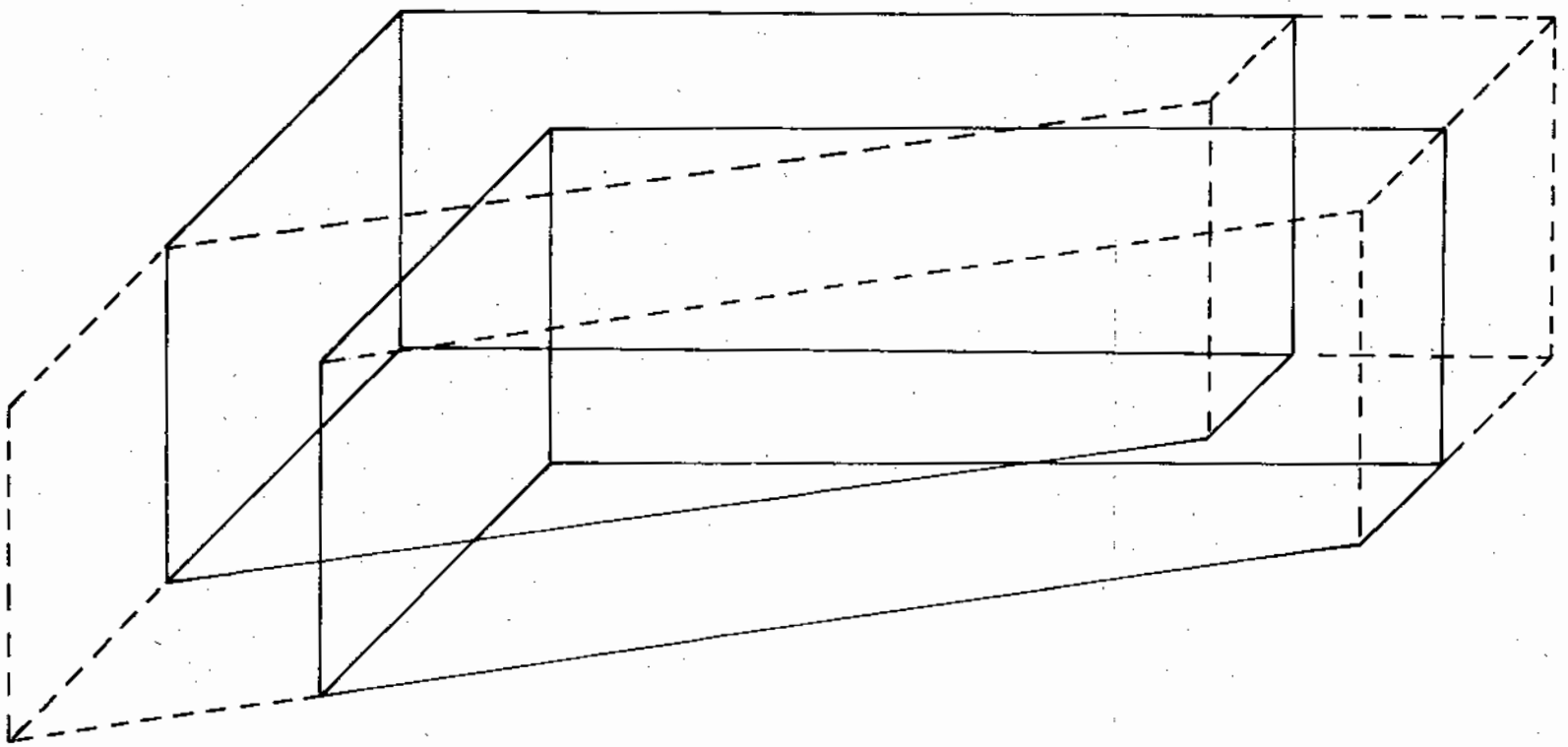

Skizze des gefährdeten Luftraums beim Schießen mehrerer Züge

Änderung 3

Der Schußtafel sind zu entnehmen:

- der dieser Kartenentfernung entsprechende Aufsatzwinkel der unteren Winkelgruppe für die größte freigegebene Ladung (Kommandotafel) und
- der diesem Höhenunterschied Feuerstellung/Ziel entsprechende Geländewinkel (Geländewinkeltafel).

2. Aus beiden Werten ist die Erhöhung zu ermitteln und die Gipfelhöhe G' – G für die dazugehörende Entfernung nach Tafel 7 der Schußtafel zu bestimmen.

3. Die Gipfelentfernung F – G' ist nach der Formel

$$F - G' = 0{,}55E = \frac{E}{2} \cdot 1{,}1$$

zu berechnen.

4. Die Zeichnung ist in einem beliebigen Maßstab herzustellen, wobei für die Höhe eine 10fache Überhöhung zu wählen ist (z.B. Entfernung 1 : 50 000, Höhe 1 : 5000).

5. Für die Strecken a, b und c sind Mindestmaße zu verwenden:

	a	b	c
bei Haubitzen	2000 m	1500 m	200 m

6. Das Dreieck ABG bestimmt die Breite der Flugschneise für die größte zulässige Flughöhe über der Abgangsebene. Bestimmt der Leitende in der Flugschneise eine geringere Flughöhe als freigegeben, kann die Truppenübungsplatzkommandantur sie verbreitern (Bild 1715).

Bild 1715

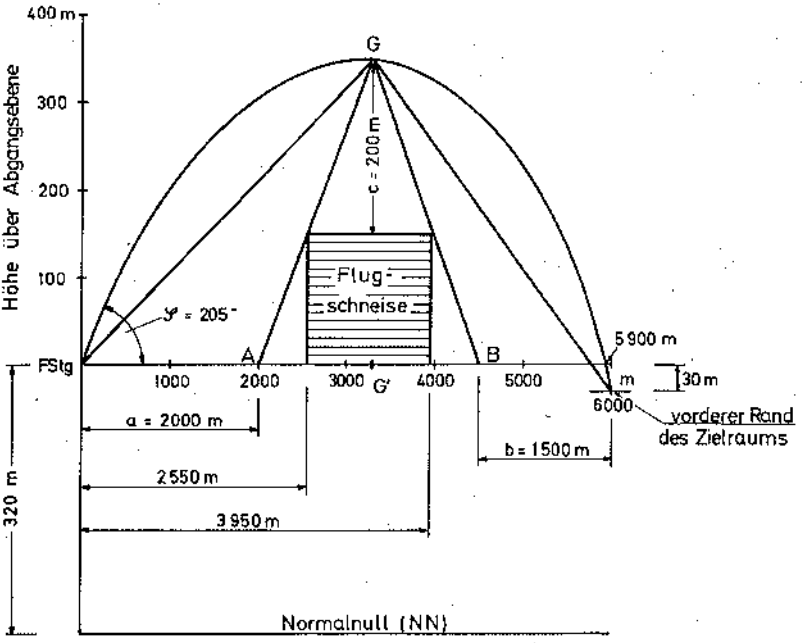

Beispiel für die Ermittlung der Flugschneise im gefährdeten Luftraum

1737. Die jeweilige Flugschneise gilt für:

- einen einzelnen, befohlenen Zielraum,
- den dazugehörenden gefährdeten Luftraum und
- Waffen gleichen Kalibers.

Schießen mehrere Züge mit unterschiedlichem Kaliber in den gleichen Zielraum, ist die Flugschneise für jedes Kaliber zu ermitteln. Festzulegen ist dann die niedrigste der ermittelten Flughöhen und die geringste räumliche Ausdehnung der Flugschneise.

1738. Beispiel zur Ermittlung der Flugschneise im gefährdeten Luftraum (Bild 1715) für PzH 155 mm M109A3G, Geschoßfamilie L15A1, 5. Ladung, untere Winkelgruppe:

– der Karte entnommen
  + Entfernung zum vorderen Rand Zielraum: 6000 m
  + Höhe Feuerstellung: 320 m über NN
  + Höhe vorderer Rand Zielraum: 290 m über NN
– Zwischenrechnung
  + Höhenunterschied Feuerstellung – vorderer Rand Zielraum: – 30 m
– der Schußtafel entnommen
  + Aufsatzwinkel für 6000 m (Tafel F): 210⁻
  + Geländewinkel für – 30 m: Erhöhung: – 5⁻ / 205⁻
  + dazugehörende Entfernung (Tafel F): 5900 m
  + Gipfelhöhe für 5900 m Schußentfernung (Tafel G): 350 m
– **größte zulässige Flughöhe: 150 m über Abgangsebene**
  oder: 470 m über NN
– Gipfelentfernung: $\frac{6000\ m}{2} \cdot 1{,}1 = \underline{\underline{3300\ m}}$

1739. Schießen m e h r a l s s e c h s Z ü g e oder weichen die durch die Mitte des Zielraums gehenden Schußrichtungen um mehr als 800 m voneinander ab, darf k e i n e Flugschneise freigegeben werden.

III. Raketenartillerie

a) Allgemeines

1740. Minen- und Bombletraketen dürfen nur nach Genehmigung durch Heeresamt II 3 (3) verschossen werden. Ä

1741. Es ist grundsätzlich ein Beobachtungsstellenraum einzurichten, in dem sich der Sicherheitsoffizier auf der Beobachtungsstelle aufhält.

Bei eingeschränkter Sicht kann das Schießen weiterhin durchgeführt werden, wenn:

- beim Raketenwerfer LARS nach dem FERA-Verfahren geschossen wird, oder ein technisches Aufklärungsmittel zum Einmessen der Schüsse eingesetzt ist, oder
- beim Raketenwerfer MARS ein technisches Aufklärungsmittel zum Einmessen der Schüsse eingesetzt ist.

Auch in diesem Fall bleibt der Sicherheitsoffizier auf der Beobachtungsstelle für die allgemeinen Aufgaben (Kapitel 6) verantwortlich.

Der Sicherheitsoffizier meldet dem Leitenden die Lage des Vorschusses, der Serien und der Teilserien. Er stellt die Ausdehnung des Bodentreffbildes mit einem Richtkreis, Beobachtungsfernrohr oder technischen Hilfsmittel fest.

1742. Der Sicherheitsoffizier in der Feuerstellung ist zugleich Sicherheitsoffizier der Leitung, wenn ein Zug oder eine Gruppe schießt.

1743. Der Sicherheitsgehilfe am Werfer (Werferführer) überwacht zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben (Nr. 646) das Laden.

1744. Vom Ladeplatz in die Feuerstellung wird, unabhängig von der zurückzulegenden Marschstrecke, grundsätzlich mit geladenem Raketenwerfer marschiert. Dabei ist der Werferrahmen LARS in Marschstellung (267°), der Werferrahmen MARS in (0°) gezurrt.

Hinweis: Geladene Raketenwerfer dürfen nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

1745. Bei der Auswahl der Feuerstellung ist darauf zu achten, daß sich hinter dem Werfer in einer Entfernung bis 5 m (LARS) und bis 20 m (MARS) keine Hindernisse befinden, von denen der Feuerstrahl zurückschlagen kann.

1746. Der Feuerstrahl der Raketen kann unmittelbar hinter dem Raketenwerfer Gras, Heidekraut, Laub usw. entzünden. Daher ist in der Feuerstellung Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Brände sind sofort zu löschen. Sind noch Versager im Rohr, ist vor Beginn der Löscharbeiten eine Wartezeit von 5 Min (LARS) und 30 Min (MARS) einzuhalten.

1747. Der Gefahrenbereich der Feuerstellung ist auf einen Raketenwerfer bezogen. Beim Schießen mit mehreren Raketenwer-

fern sind die Gefahrenbereiche der einzelnen Raketenwerfer zu einem Gefahrenbereich für die ganze Feuerstellung zusammenzufassen.

Beim Schießen mehrerer Raketenwerfer ist ein Mindestabstand Werfer zu Werfer von 50 m einzuhalten.

Jeder Schuß, auch beim Einschießen, muß im genehmigten Zielraum liegen.

1748. Folgende Geländeteile dürfen nicht überschossen werden:

- geschlossene Ortschaften,
- Bundesautobahnen,
- Bundesstraßen und Schnellzugstrecken.

Weitere Einschränkungen können aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (z.B. Camping- oder Biwakplätze) nötig sein. In diesen Fällen befiehlt das Heeresamt-Abt II 3 (3) auf Antrag der Truppenübungsplatzkommandantur Sonderregelungen. Ä

b) Raketenwerfer LARS

1749. Das Wirkungsschießen LARS (Schießen von Serien oder Teilserien) ist vom Leitenden nur dann freizugeben, wenn bei Errechnung der entgültigen Feuerkommandos mit dem FERA-Verfahren die Eckkoordinaten des zugewiesenen Zielraums in den FERA-Rechner eingegeben sind.

Wenn die Feuerkommandos mit dem Rechner unter Berücksichtigung einer Wettermeldung errechnet werden, darf das Wirkungsschießen erst dann freigegeben werden, wenn ein Vorschuß im geplanten Bodentreffbild oder im zugewiesenen Zielraum liegt. Im zugewiesenen Zielraum dürfen mittlere Treffpunkte (MTP) für Vorschüsse ohne Berücksichtigung der Wettermeldung (METCM) geplant werden.

1750. Die Werfer werden auf einem von der Feuerstellung abgesetzten Ladeplatz geladen.

Vor dem Laden ist der Hauptschalter des REPAG[1]) auszuschalten und der Schlüssel abzuziehen!

Vorstecker werden erst unmittelbar vor dem Laden entfernt; die Kurzschlußbänder sind abzunehmen, wenn die Raketen bis zu etwa 2/3 ihrer Länge in das Werferrohr eingeführt sind.

[1]) Raketen-Einstell-Prüf- und Abfeuer-Gerät

Die Raketen werden erst in der Feuerstellung geprüft, dabei muß der Werfer eingerichtet, das Feuerkommando eingestellt, die Besatzung im geschlossenen Führerhaus, die Dachluke geschlossen und die äußere Sicherheit vorhanden sein.

1751. Alle Raketentypen dürfen nur bei einer Treibsatztemperatur zwischen - 30° und + 50° C verschossen werden.

Die Treibsatztemperatur ist der Lufttemperatur gleichzusetzen.

Die Lufttemperatur ist beim FERA-Rechner abzufragen oder der Zeile 00 der Wettermeldung zu entnehmen.

Raketen sind gegen direkte Sonnenbestrahlung zu schützen.

1752. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Übungs-, Radarziel- und Splitterraketen ist in Bild 1716 dargestellt, seine Abmessungen sind den entsprechenden Tabellen in Bild 1717 und 1718 zu entnehmen. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Nebelraketen ist in Bild 1719 dargestellt, seine Abmessungen sind den entsprechenden Tabellen in Bild 1720 zu entnehmen.

1753. Beim Schießen mit Minenraketen, Nebelraketen und Splitterraketen wird die Zwischenzone zum Gefahrenbereich. Das gilt ebenfalls, wenn Übungsraketen mit elektronischen Raketenzündern verschossen werden.

Beim Schießen mit Übungsraketen und Radarzielraketen dürfen sich Personen in der Zwischenzone frei bewegen, wenn die Flughöhen der Raketen mindestens 60 m über dem höchsten Hindernis liegen.

Bild 1716

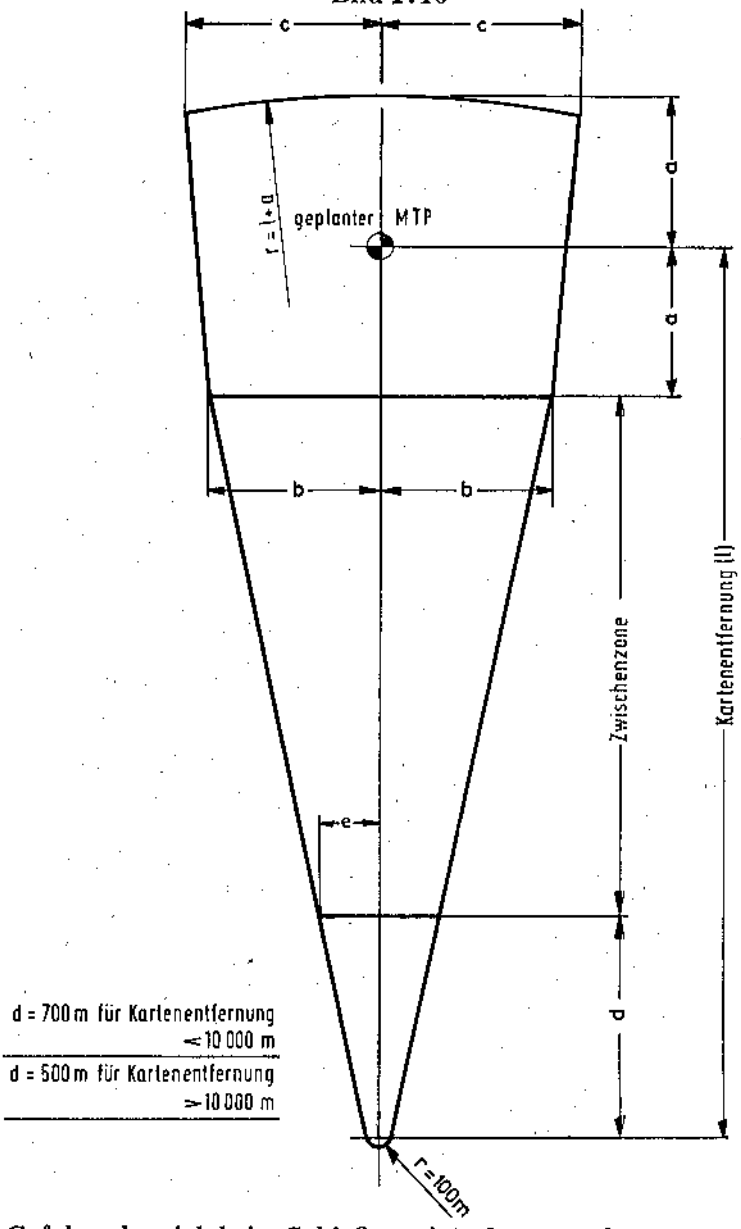

Gefahrenbereich beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Übungs-, Radarziel- und Splitterraketen und der Ausbildungsausstattung Verschuß 110 mm MARS

Änderung 3

Bild 1717

Breite Gefahrenbereichs der Feuerstellung e = 300 m

a) Für das Schießen von **Meßschüssen**

Kartenentfernung m	Bodenwind bis 12 kn a	b	c	Bodenwind über 12 bis 20 kn a	b	c
6000– 7000	1400	700	700	1700	1000	1000
7001– 8000	1300	700	800	1700	1000	1200
8001– 9000	1300	800	900	1700	1200	1400
9001– 10000	1300	900	1000	1800	1400	1600
10001–11000	1400	1000	1200	1900	1600	1800
11001–12000	1500	1200	1400	2000	1800	2000
12001–13000	1600	1400	1600	2200	2000	2200
13001–14000	1900	1600	1900	2700	2400	2700

b) Für das Wirkungsschießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit dem **FERA-Verfahren**

Kartenentfernung m	a	b	c
6000– 7000	900	400	400
7001– 8000	900	400	400
8001– 9000	800	400	500
9001– 10000	800	500	500
10001–11000	800	500	600
11001–12000	800	600	700
12001–13000	800	700	700
13001–14000	900	700	800

c) Für das Schießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit **METCM**

Kartenentfernung m	a	b	c
6000– 7000	1000	500	500
7001– 8000	1000	500	600
8001– 9000	900	600	700
9001– 10000	900	700	800
10001–11000	900	800	800
11001–12000	1000	800	900
12001–13000	1100	900	1000
13001–14000	1100	1000	1100

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Übungs- und Radarzielraketen

Bild 1718

Breite Gefahrenbereichs der Feuerstellung e = 800 m

a) Für das Schießen von **Meßschüssen**

Kartenentfernung m	Bodenwind bis 12 kn a	b	c	Bodenwind über 12 bis 20 kn a	b	c
6000– 7000	1900	1200	1200	2200	1500	1500
7001– 8000	1800	1200	1300	2200	1500	1700
8001– 9000	1800	1300	1400	2200	1700	1900
9001– 10000	1800	1400	1500	2300	1900	2100
10001–11000	1900	1500	1700	2400	2100	2300
11001–12000	2000	1700	1900	2500	2300	2500
12001–13000	2100	1900	2100	2700	2500	2700
13001–14000	2400	2100	2400	3200	2900	3200

b) Für das Wirkungsschießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit dem **FERA-Verfahren**

Kartenentfernung m	a	b	c
6000– 7000	1400	900	900
7001– 8000	1400	900	900
8001– 9000	1300	900	1000
9001– 10000	1300	1000	1000
10001–11000	1300	1000	1100
11001–12000	1300	1100	1200
12001–13000	1300	1200	1200
13001–14000	1400	1200	1300

c) Für das Schießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit **METCM**

Kartenentfernung m	a	b	c
6000– 7000	1500	1000	1000
7001– 8000	1500	1000	1100
8001– 9000	1400	1100	1200
9001– 10000	1400	1200	1300
10001–11000	1400	1300	1300
11001–12000	1500	1300	1400
12001–13000	1600	1400	1500
13001–14000	1600	1500	1600

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Splitterraketen und der Ausbildungsausstattung Verschuß 110 mm MARS

Änderung 3

Bild 1719

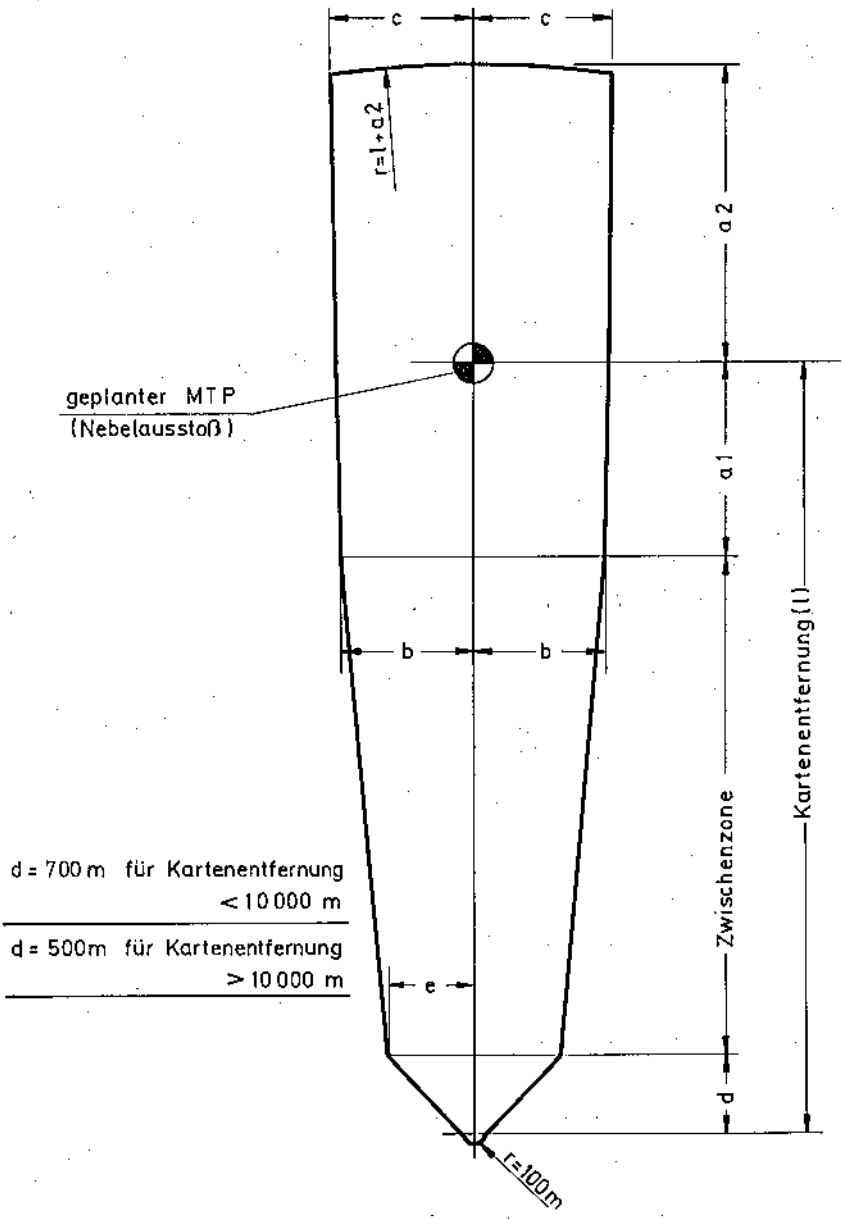

Gefahrenbereich beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Nebelraketen

Bild 1720

Breite des Gefahrenbereiches der Feuerstellung c = 800 m

a) Für das Schießen von **Meßschüssen**

Kartenentfernung m	Bodenwind bis 12 kn a1	a2	b	c	Bodenwind über 12 bis 20 kn a1	a2	b	c
6000– 7000	1900	3300	1200	1200	2200	3600	1500	1500
7001– 8000	1800	2700	1200	1300	2200	3100	1500	1700
8001– 9000	1800	2400	1300	1400	2200	2800	1700	1900
9001– 10000	1800	2200	1400	1500	2300	2700	1900	2100
10001–11000	1900	2100	1500	1700	2400	2600	2100	2300
11001–12000	2000	2000	1700	1900	2500	2500	2300	2500
12001–13000	2100	2100	1900	2100	2700	2700	2500	2700
13001–14000	2400	2400	2100	2400	3200	3200	2900	3200

b) Für das Wirkungsschießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit dem **FERA-Verfahren**

Kartenentfernung m	a1	a2	b	c
6000– 7000	1400	2800	900	900
7001– 8000	1400	2300	900	900
8001– 9000	1300	1900	900	1000
9001– 10000	1300	1700	1000	1000
10001–11000	1300	1500	1000	1100
11001–12000	1300	1300	1100	1200
12001–13000	1300	1300	1200	1200
13001–14000	1400	1400	1200	1300

c) Für das Schießen nach Ermittlung der Feuerkommandos mit **METCM**

Kartenentfernung m	a1	a2	b	c
6000– 7000	1500	2900	1000	1000
7001– 8000	1500	2400	1000	1100
8001– 9000	1400	2000	1100	1200
9001– 10000	1400	1800	1200	1300
10001–11000	1400	1600	1300	1300
11001–12000	1500	1500	1300	1400
12001–13000	1600	1600	1400	1500
13001–14000	1600	1600	1500	1600

Gefahrenbereichsmaße (m) beim Schießen mit Raketenwerfer LARS mit Nebelraketen

Änderung 3

c) Raketenwerfer MARS

1754. Der Raketenwerfer MARS ist Teil eines autonomen Systems. Er rechnet, richtet und kontrolliert sich selbst.

Das Wirkungsschießen Raketenwerfer MARS ist nur dann freizugeben, wenn der Vorschuß im zugewiesenen Zielraum beobachtet oder eingemessen wird. Das Einmessen kann mit allen technischen Aufklärungsmitteln und mit Flugbahnvermessungsgeräten erfolgen.

1755. Zur Berechnung der Wetterverbesserungswerte muß eine METCM-Meldung vorliegen und darf nicht älter als 3 Stunden sein.

Ohne gültige METCM vergrößert sich die Breite b auf dem im Bild 1722 angegebenen Wert, der dann maximal zulässige Bodenwind bis 5 m Höhe darf auch bei Böen 10 Knoten nicht überschreiten.

1756. Der Gefahrenbereich beim Schießen mit Raketenwerfer MARS mit der Übungsrakete M28 ist im Bild 1721 dargestellt. Seine Abmessungen sind der Tabelle im Bild 1722 zu entnehmen.

1757. Beim Schießen mit dem Raketenwerfer MARS ist die Zwischenzone immer Gefahrenbereich.

d) Ausbildungsausstattung Verschuß 110 mm MARS

1758. Der Gefahrenbereich bei der Ausbildungsausstattung RAK 110 mm aus Raketenwerfer MARS ist im Bild 1716 dargestellt, seine Abmessungen sind den entsprechenden Tabellen im Bild 1718 zu entnehmen.

1759. Beim Schießen mit Splitterraketen mit der Ausbildungsausstattung RAK 110 mm aus Raketenwerfer MARS wird die Zwischenzone zum Gefahrenbereich.

Beim Schießen mit Übungsraketen dürfen sich Personen in der Zwischenzone frei bewegen, wenn die Flughöhen der Raketen mindestens 60 m über dem höchsten Hindernis liegen.

1760. Beim Schießen des Raketenwerfers MARS mit Übungsraketen LARS sind vorher

- die geladenen unterkalibrigen Raketenstartbehälter RP/C LARS (Üb) zu prüfen
- die Anpaßelektronik einzubauen und
- ein Selbsttest durchzuführen.[1])

[1]) AnwFE 262/410 VS-NfD „Die Raketenartilleriebatterie MARS"
TDv 1055/017-12 VS-NfD „Raketenwerfer, mehrfach, mittel SF – Waffenanlage –"

Bild 1721

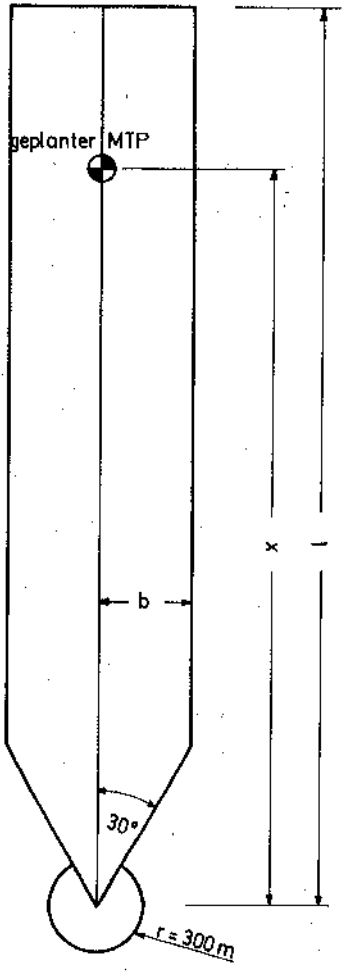

Gefahrenbereich für den Raketenwerfer MARS

Änderung 3

Bild 1722

x Kartenentfernung	b [1] (m)	L (m)	Höhe gefährdeter Luftraum (m)	b **ohne** Wettermeldung (m)
5000–10000	600	17000	2000	800
10001–11000	600	17000	2000	800
11001–12000	650	17000	2000	850
12001–13000	700	17500	2000	900
13001–14000	750	18000	2000	950
14001–15000	800	19000	2000	1000

Angaben für maximal zulässigen Bodenwind bis 5 m Höhe im Mittel 20 kn mit Böen bis max 25 kn

IV. Schießen aus Außenfeuerstellungen

1761. Außenfeuerstellungen werden für das Artillerieschießen auf mittlere und weite Schußentfernungen benötigt. Die Feuerstellungen mit den dazugehörenden Gefahrenbereichen liegen dann außerhalb von Truppenübungsplätzen, die Zielräume innerhalb.

1762. Eine Außenfeuerstellung umfaßt das Gelände für
- die Geschütz-/Werferstellungen,
- die Feuerleitstelle, Befehlsstelle, Munitions- und weiterer Fahrzeuge und
- den Gefahrenbereich der Feuerstellung während eines Schießens.

1763. Es ist erlaubt, freies Gelände zu überschießen, wenn die Geschoßflugbahn so hoch ist, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Außenfeuerstellungen der Truppenübungsplätze sind nach diesem Gesichtspunkt ausgesucht.

1764. Der Kommandant des Truppenübungsplatzes erläßt Benutzungsbestimmungen für die Außenfeuerstellungen; sie enthalten alle Sicherheitsauflagen, die der Leitende zu beachten hat.

1765. Hochspannungsfreileitungen in der Zwischenzone dürfen überschossen werden, wenn die niedrigste Geschoßflugbahn mindestens 25 m darüber liegt.

1766. Das Schießen mit Doppelzündern auf Sprenggeschossen aus Außenfeuerstellungen ist verboten, wenn die Geschoßflugbahn über Wohngebiete führt.

[1] Beim Verschuß von 6 Raketen aus einem RP/C (Teilserie) ändert sich das Maß „b" – für eine Schußentfernung bis 15 km auf 1000 m

Kapitel 18

Besondere Bestimmungen

I. Überschießen, Vorbeischießen und Schießen durch Lücken

a Allgemeines

1801. Beim **Überschießen, Vorbeischießen und Schießen durch Lücken** ist zu beachten:

- Es darf nur Gefechtsmunition oder Übungsmunition ohne Gebrauchseinschränkung verschossen werden.
- In Maschinengewehren sind nur Rohre mit dem Verwendungskode „S" zu verwenden.
- Die Schußlinie muß frei sein. Durch Abpraller oder abgelenkte Geschosse kann die eigene Truppe gefährdet werden. Das Schießen auf Bäume, Steine, Wasser oder Eisflächen sowie durch Bodenbewuchs ist daher zu vermeiden.
- Zur einwandfreien Beobachtung der Geschoßgarbe ist mit dem Gewehr nur Leuchtspurmunition (Ausnahme: Schießen gem. Nr 1808) und mit dem Maschinengewehr Leuchtspurmunition im Verhältnis 3:2 (Jagdpanzer Jaguar 1 im Verhältnis 1:1) zu verschießen.
- Die Stellung und maximale Vorgehtiefe abgesessener Truppe sind im Gelände zu kennzeichnen. Ständige Beobachtung der abgesessenen Teile durch Sicherheitsorgane muß gewährleistet sein.
- Die eingeteilten Sicherheitsgehilfen beobachten während des Schießens das Vorgehen der eigenen Truppe und lassen bei Gefahr das Schießen einstellen.
- Beim Schießen mit **MG auf Feldlafette** kontrolliert der Sicherheitsgehilfe vor dem Schießen die Einstellung der befohlenen Höhen- und Seitenbegrenzung.
- MG-Feldlafetten müssen einen festen Stand haben.
- Beim Vorbeischießen und Schießen durch Lücken sind grundsätzlich die Gefahrenbereiche für die betreffenden Waffen einzuhalten.

  Ausnahmen sind in Nr 1808 bis 1816 geregelt.

b Überschießen

1802. Das Überschießen mit **Gewehr im Einzelschuß und MG auf Zweibein** ist zulässig, wenn

- die Stellung so überhöht ist, daß die Visierlinie der auf das Ziel gerichteten Waffe in einer Höhe von mindestens 2,50 m über die Köpfe der zu überschießenden Soldaten zeigt,
- die zu überschießenden Soldaten nicht weiter als 20 m von der überschießenden Waffe entfernt sind und
- die zu überschießenden Soldaten durch eine Deckung (Erdaufwurf, Sandsackwall) gegen die direkte Waffenwirkung geschützt sind (Bild 1801).

Beim **Überschießen mit Gewehr im Einzelschuß** muß der überschießende Schütze einen festen Stand und die Waffe eine feste Auflage haben.

1803. Beim Überschießen mit **Gewehr im Einzelschuß und MG auf Zweibein aus einer stark überhöhten Stellung** (Höhenunterschied mindestens 15 m) ist es zulässig, bis zur Hälfte der kürzesten Zielentfernung vorzugehen, wenn die Ziele nicht unter der Höhe der Stellung der überschießenden Waffen liegen.

Die zu überschießenden Soldaten müssen durch eine Deckung gegen die direkte Waffenwirkung geschützt sein (Bild 1802).

Bild 1801

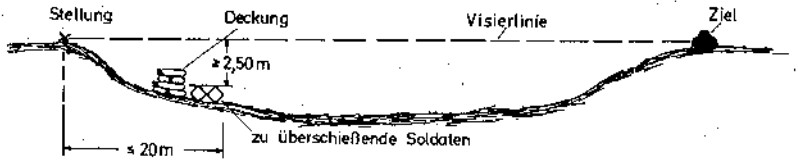

Überschießen mit Gewehr im Einzelschuß und MG auf Zweibein

Bild 1802

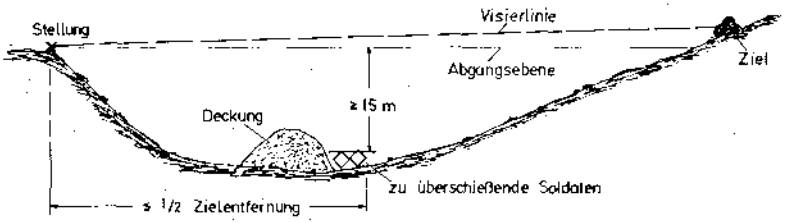

Überschießen mit Gewehr im Einzelschuß und MG auf Zweibein aus einer stark überhöhten Stellung

1804. Das Überschießen mit **MG auf Feldlafette mit Zielfernrohr** (Bild 1803) ist zulässig, wenn

- die Stellung so überhöht ist, daß
  + der Winkel zwischen der Visierlinie der auf das Ziel gerichteten Waffe und der Linie von der Waffe zu den Köpfen der zu überschießenden Soldaten mindestens 80‰ beträgt sowie
  + die Visierlinie der auf das Ziel gerichteten Waffe in einer Höhe von mindestens 2,50 m über die Köpfe der zu überschießenden Soldaten zeigt und
- die zu überschießenden Soldaten nicht weiter als 2/3 der Entfernung zwischen der überschießenden Waffe und dem Ziel von dieser Waffe entfernt sind.

Die Mindestrohrerhöhung für die kürzeste Zielentfernung ist durch die Einstellung der Höhenbegrenzung festzulegen.

1805. Das Überschießen mit **Turm-MG** (Koaxial-MG) oder **Maschinenkanone 20 mm im Einzelfeuer** (Bild 1804) ist zulässig, wenn

- die Stellung so überhöht ist, daß die Visierlinie der auf das Ziel gerichteten Waffe mindestens 5 m über die Köpfe der zu überschießenden Soldaten zeigt,
- die zu überschießenden Soldaten sich in der ersten Hälfte der Entfernung von der schießenden Waffe zum Ziel befinden und aus einer festgelegten Stellung im Stand geschossen wird.

Die Bedingung der 1. Strichaufzählung ist durch Einstellung des Schießbereichsbegrenzers zu erfüllen.

1806. Verboten ist das Überschießen mit

- Treibspiegelgeschossen,
- Übungspatronen 20 mm x 139 mit verkürzter Reichweite, Ä
- Flugabwehrkanone 35 mm,
- Bordkanonen,
- Lenkflugkörpern und
- Mörsern.

1807. Das Überschießen von Personen in der Zwischenzone mit Haubitzen und Raketenwerfern ist unter bestimmten Bedingungen (Kapitel 17) zulässig.

Bild 1803

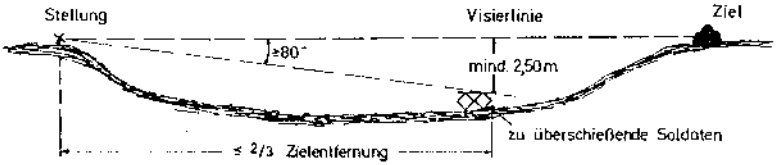

Überschießen mit MG auf Feldlafette mit Zielfernrohr

Bild 1804

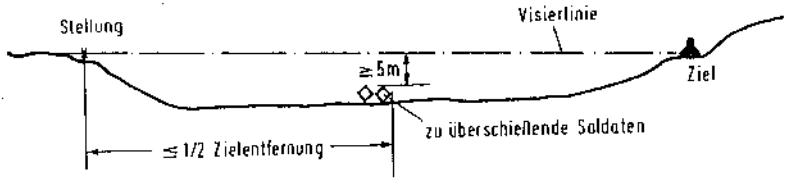

Überschießen mit Turm-Maschinengewehr 7,62 mm oder 12,7 mm (Koaxial-MG) oder Maschinenkanone 20 mm im Einzelschuß

Bild 1805
bleibt frei

c) Vorbeischießen und Schießen durch Lücken

1808. Vorbeischießen und Schießen durch Lücken mit dem **Gewehr und dem MG auf Zweibein** ist zulässig, wenn die vorne eingesetzten Soldaten außerhalb des Gefahrenbereichs nach Bild 1301 oder 1303 bleiben.

1809. Vorbeischießen und Schießen durch Lücken mit dem **MG auf Feldlafette mit Zielfernrohr** nach Bild 1806 ist zulässig, wenn der Winkel zwischen der Visierlinie und der Linie vom schießenden MG zum äußeren linken oder rechten Flügel der eigenen Truppe mindestens 100- beträgt. Die linke und die rechte Grenze des Zielsektors und die kürzeste Zielentfernung sind mechanisch festzulegen.

Das Feuer ist einzustellen, wenn die eigene Truppe sich dem Ziel mit der kürzesten Zielentfernung bis auf 100 m genähert hat.

Die vordere Begrenzung für das Vorgehen der eigenen Truppe und die seitliche Begrenzung des Gefahrenbereichs sind im Gelände zu kennzeichnen.

Der Weg der eigenen Truppe und die Unterstützung durch die MG ist mit den Führern genau abzusprechen, wenn an der eigenen Truppe vorbei oder durch Lücken geschossen werden soll. Das Vorgehen der Truppe und das Vorbeischießen oder das Schießen durch Lücken ist zu überwachen.

1810. Beim Vorbeischießen und beim Schießen durch Lücken **vom Schützenpanzer mit Maschinenpistolen und Gewehren** dürfen die Besatzungen der hinteren Schützenpanzer nur feuern, wenn **alle Schützenpanzer halten**.

Der jeweils hintere Schützenpanzer muß vor Beginn des Schießens so weit schräg zur Hauptschußrichtung stehen, daß die Schützen auf der den Zielen zugewandten Seite die Hauptschußrichtung einhalten können (Bild 1807). Die Schützen auf der abgewandten Seite dürfen nicht schießen.

1811. Vorbeischießen und Schießen durch Lücken **mit Maschinengewehr auf Lafette von Fahrzeugen** ist nur aus dem Stand zulässig. Die vorne eingesetzten Fahrzeuge und die abgesessene Truppe müssen außerhalb des Gefahrenbereichs nach Bild 1301 oder 1303 bleiben.

1812. Sind beim Vorbeischießen oder beim Schießen durch Lükken mit **Gewehr, Maschinenpistole oder Maschinengewehr** die vorne eingesetzten Teile unter Panzerschutz (z.B. in einem Kampfpanzer oder Schützenpanzer mit geschlossenen Luken) dürfen sie sich auch innerhalb der Gefahrenbereiche aufhalten. Das Beschießen der gepanzerten Fahrzeuge ist zu vermeiden.

Bild 1806

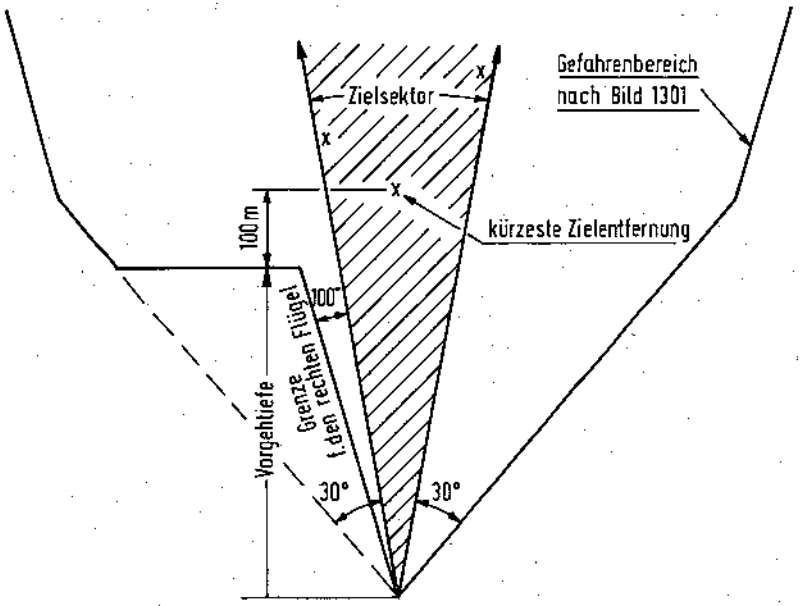

Gefahrenbereich beim Vorbeischießen mit Maschinengewehr auf Feldlafette mit Zielfernrohr
(Beim Schießen durch Lücken ist entsprechend zu verfahren)

Bild 1807

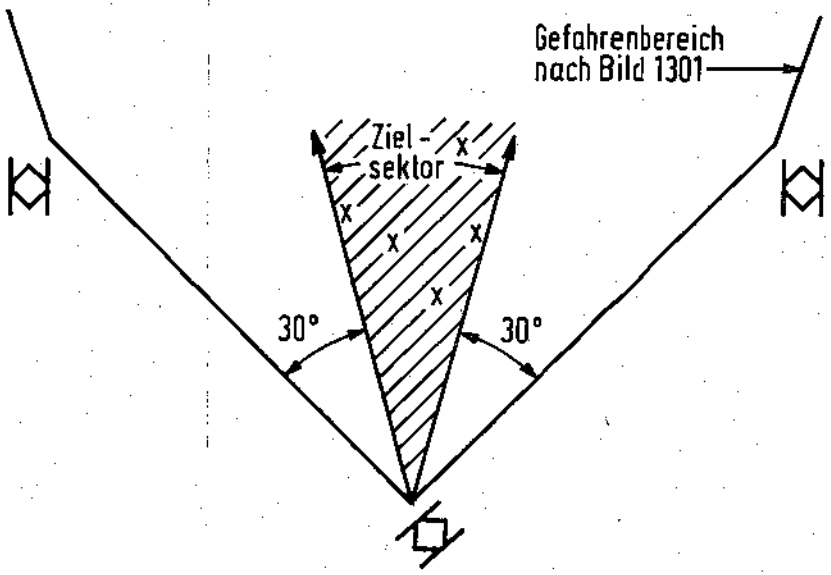

Gefahrenbereich beim Schießen durch Lücken vom Schützenpanzer mit Gewehr und Maschinenpistole
(Beim Vorbeischießen ist entsprechend zu verfahren)

1813. Das Vorbeischießen und Schießen durch Lücken mit **Turmmaschinengewehr, Maschinenkanone 20 mm und Flugabwehrkanone 35 mm** ist nach Bild 1808 zulässig, wenn Ä

- die schießenden Kampffahrzeuge halten,
- die vordersten Teile der eigenen Truppe nicht mehr als die Hälfte der Zielentfernung von der Stellung entfernt sind und
- keine Treibspiegelmunition oder zerlegende Munition verschossen wird.

Ausnahme:

Beim Schießen mit Maschinenkanonen 20 mm mit zerlegender Munition oder Treibspiegelmunition und Flugabwehrkanonen beträgt der Winkel zwischen der Visierlinie und der Linie von der schießenden Waffe zum linken und rechten Flügel der eigenen Truppe in jedem Fall 45 Grad.

1814. Beim Vorbeischießen und Schießen durch Lücken mit **Bordmaschinenkanonen** ist der Schießbereichsbegrenzer auf die Grenzen des Zielbereichs einzustellen.

1815. Schießen durch Lücken und Vorbeischießen mit **Bordkanonen 105 bis 120 mm** ist nach Bild 1809 zulässig

- aus dem Halt sowie
- aus der Bewegung mit eingeschalteter Waffenstabilisierungsanlage.

Folgende Gefahrenbereichsöffnungswinkel (Bild 1809) sind einzuhalten:

Munitionssorte	Bei Soldaten in gepanzerten Fahrzeugen mit geschlossenen Luken	Bei ungeschützten Soldaten
HEAT/MZ	30°	45°
KE/KE-Üb	30°	45°
HEAT-Üb/MZ-Üb	30°	30°

Bild 1808

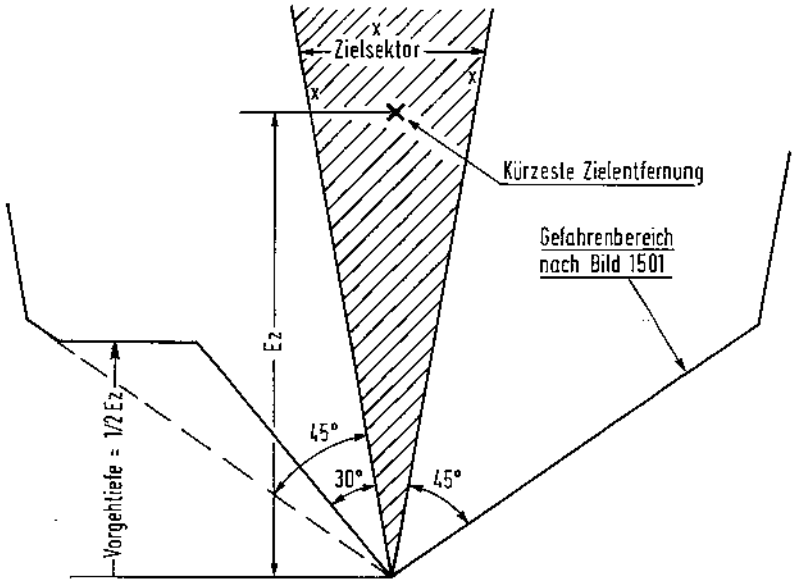

Gefahrenbereich beim Vorbeischießen mit Turm-Maschinengewehr 7,62 mm oder 12,7 mm, Maschinenkanone 20 mm und der Flugabwehrkanone 35 mm
(Beim Schießen durch Lücken ist entsprechend zu verfahren)

Bild 1809

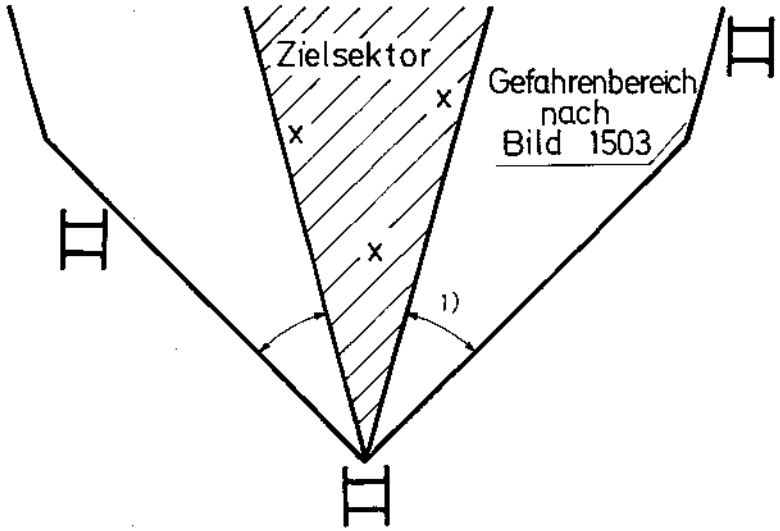

Gefahrenbereich beim Schießen durch Lücken mit Bordkanonen 105 mm bis 120 mm
(Beim Vorbeischießen ist entsprechend zu verfahren) Ä

Anmerkung: Der Zielsektor in Bild 1808 und 1809 bezeichnet nicht den Zielsektor der Schießbahn nach Nr. 141

[1]) Die für die einzelnen Munitionssorten einzuhaltenden Winkel enthält Nr. 1815.

1816. Das Vorbeischießen und Schießen durch Lücken mit **Lenkflugkörpern und Gefechtskopf** ist verboten.

Das **Vorbeischießen** an gepanzerten Fahrzeugen mit **Lenkflugkörpern und Übungskopf** ist zulässig, wenn

- die gepanzerten Fahrzeuge mindestens 100 m neben dem Flugweg der Lenkflugkörper bleiben und
- die Luken geschlossen sind.

II. Gefechtsschießen

1817. Für das Gefechtsschießen gelten folgende **Grundsätze**:

- Gefechtsschießen sind möglichst mit **Manövermunition** vorzuüben.
- Einem **Gefechtsschießen bei Dunkelheit** soll eine Vorübung bei Helligkeit vorausgehen. Das gilt besonders dann, wenn Bewegungen schießender Teileinheiten vorgesehen sind.

1818. Der **Zielaufbau** richtet sich nach dem Übungszweck und den Möglichkeiten, welche die Schießbahn bietet. Er ist so zu gestalten, daß möglichst a l l e Soldaten am Feuerkampf teilnehmen können.

1819. Zur Vorbereitung eines Gefechtsschießens muß der für die Anlage des Schießens verantwortliche Führer

- eine Schießbahn oder einen Geländeteil des Übungsplatzes erkunden und anfordern,
- seine taktischen Vorstellungen auf die schießtechnischen Möglichkeiten und Sicherheitsbedingungen der Schießbahn oder des Übungsplatzes abstimmen (Zielaufbau, Zielfeuer, Schießübungsräume, Vorgehtiefe u.ä.) und
- die Schießanmeldung und bei vom ständigen Zielaufbau der Schießbahn abweichenden Zielanforderungen eine Zielskizze und gedachten Verlauf vorlegen.

1820. Die Truppenübungsplatzkommandantur unterstützt die Truppe bei der Anlage von Gefechtsschießen und weist sie in die örtlichen Besonderheiten ein.

1821. Bei Gefechtsschießen ist verboten:

- das Schießen mit Pistole (Ausnahme Nr. 1301),
- das Verschießen von Hohlladungsmunition der Panzerabwehrhandwaffen,

- das Werfen von Gefechtshandgranaten und
- das Schießen mit Handflammpatronen
- Ä das Schießen mit Granatpistole und Gefechtspatrone 40 mm x 46.

Die Verwendung von Übungshandgranaten und Übungshandflammpatronen ist gestattet.

1822. Bei Bewegungen dürfen f e r t i g g e l a d e n u n d g e s i c h e r t sein:
- Handwaffen nach Nr. 1302,
- Flugabwehrkanonen auf FlakPz Gepard, wenn die Fahrzeuglängsachse die Bewegungsrichtung nur so geringfügig ändert, daß die fahrzeugbezogene Schießsektorenbegrenzung innerhalb des zugewiesenen Zielsektors bleibt,
- Maschinenkanonen und
- Bordkanonen 105 mm und 120 mm mit eingeschalteter Waffenstabilisierungsanlage.

Die leichte Panzerfaust und die Panzerfaust 3 dürfen nur t e i l g e l a d e n u n d g e s i c h e r t sein.

Es müssen e n t l a d e n sein:
- Ä Panzerabwehrwaffen,
- Ä Flugabwehrkanonen (Ausnahme: FlakPz Gepard nach obigen Bedingungen) und
- Bordkanonen ohne Waffenstabilisierungsanlage.

III. Nachtschießen

1823. Das Schießen bei Dunkelheit verlangt erhöhte Aufmerksamkeit und **erweiterte Sicherheitsvorkehrungen**. Am Nachtschießen darf nur teilnehmen, wer bereits an einem entsprechenden Schießen bei Helligkeit teilgenommen hat.

1824. Der Sicherheitsoffizier beim Nachtschießen muß in dieser Funktion bereits bei Helligkeit ausreichende Erfahrung erworben haben.

1825. Die Flaggenzeichen (Nrn. 702, 703 und 705) sind durch **farbige Leuchten** zu ersetzen. Die Begrenzungszeichen der Zielsektoren und die Zeichen „Stellungsanfang" und „Stellungsende" sind zu beleuchten (auf Truppenübungsplätzen von der Kommandantur); sie müssen von den zugeordneten Stellungen aus sichtbar sein.

1826. Der **Zielaufbau** ist so früh zu beenden, daß die Einweisung des Leitungs- und Sicherheitspersonals in den Zielaufbau und den gedachten Verlauf noch bei Helligkeit stattfinden kann.

1827. Es ist zweckmäßig, dem Gefechtsschießen bei Dunkelheit eine Vorübung bei Helligkeit vorausgehend zu lassen.

1828. Beim Gefechtsschießen bei Dunkelheit müssen die abgesessen eingesetzten Soldaten (der schießenden Truppe) auf Brust und Rücken je ein gelbes **Tuchdreieck**[1]) tragen.

1829. Zum Gefechtsschießen bei Dunkelheit sind gepanzerte Kampffahrzeuge mit zusätzlichen **Leitkreuzleuchten** oder mit **Leuchttrassierband** so zu versehen, daß das Sicherheitspersonal erkennen kann, in welche Richtung Turm und Wanne stehen.

1830. Beim Stellungswechsel gepanzerter Kampffahrzeuge sind die Nachtsehgeräte zu benutzen.

1831. **Stellungen für Maschinengewehre** und **Feuerstellungen für Mörser und Geschütze** sind so festzulegen und zu kennzeichnen (Nummernbezeichnung), daß die schießende Truppe sie bei Dunkelheit sicher beziehen kann.

Vor Beginn des Schießens muß die **Vermessung** der Feuerstellung kontrolliert sein.

Dazu kann der Leitende sie bei Helligkeit zuvor ohne die schießende Truppe vermessen lassen und die Ergebnisse mit den Vermessungswerten der schießenden Truppe vergleichen.

1832. Beim Gefechtsschießen in der Dunkelheit ist verboten:

- Schießen durch Lücken,
- Vorbeischießen und
- Überschießen.

IV. Gefechtsschießen Verbundener Waffen, Schießen im Verband und Schießen mehrerer Verbände[2])

1833. Ein Gefechtsschießen Verbundener Waffen ist nur mit der Truppe zulässig, die vorher mindestens ein **Zuggefechtsschießen** oder ein Gefechtsschießen ähnlicher Größenordnung durchgeführt hat. Soll es bei Dunkelheit stattfinden, sind die Führer bis hinab zum Gruppenführer anhand des gedachten Verlaufs im Gelände einzuweisen.

---

[1]) HDv 101/300 VS-NfD „Bestimmungen für Truppenübungen"

[2]) Die Bestimmungen für ein Gefechtsschießen in den Nr 1817 bis 1822 sind ebenfalls zu beachten.

1834. Gefechtsschießen Verbundener Waffen bei Dunkelheit sind bei Helligkeit zumindest mit Manövermunition vorzuüben.

1835. Den **gedachten Verlauf** des Gefechtsschießens Verbundener Waffen spricht der Leitende mit der Truppenübungsplatzkommandantur ab und legt ihn der Truppenübungsplatzkommandantur mindestens 14 Tage vor dem Schießen vor. Aus dem gedachten Verlauf und aus der beigefügten Zielskizze (Nr 210) müssen, zeitlich abgestimmt, alle Bewegungen zu ersehen sein; außerdem muß erkennbar sein, welche Waffen nach Art und Anzahl eingesetzt werden.

Die **Zielskizze** enthält für jede Phase:

- die Stellungen der abgesessenen Truppe mit Begrenzungen,
- die Stellungen, wenn nötig Schießübungsräume und Zielräume der gepanzerten Kampffahrzeuge und Panzerabwehrwaffen,
- die Feuerstellungen, Beobachtungsstellen, Zielräume und Gefahrenbereiche der Unterstützungswaffen (Mörser und Artillerie),
- die Anfluglinien, Ziele, Sicherheitslinien und Gefahrenbereiche bei Luftunterstützung,
- den Platz für die Zuschauer und
- den Lasergefahrenbereich, sofern er größer als der Gefahrenbereich der Waffen ist.

1836. Beim Einsatz von **Unterstützungswaffen** muß gewährleistet sein, daß in allen Phasen

- durch die Wahl der richtigen Stellungen oder Feuerstellungen eine Gefährdung aller Beteiligten ausgeschlossen ist und
- die vorderen Teile des übenden Truppenteils beim Schießen der Artillerie und der Mörser nicht gefährdet werden.

1837. Die Stellungen der gepanzerten Kampffahrzeuge und deren zulässige Schwenkbereiche sind zu kennzeichnen, wenn die geplanten Bewegungen anderer Truppen dazu zwingen, den festgelegten Zielsektor einzuschränken.

1838. Das Schießen mit Panzerabwehrwaffen während des Vorgehens abgesessener Truppe ist nicht erlaubt.

1839. Hat die sich bewegende Truppe die Linie erreicht, die für die jeweilige Übungsphase befohlen ist, sind Lichtsignalpatronen, weiß („Hier sind wir!") zu schießen. Das weitere Vorgehen ist erst statthaft, wenn die Vorgehtiefe für die nächste Übungsphase außerhalb der Gefahrenbereiche anderer Waffen liegt.

1840. Die abgesessene Truppe unterbricht das Schießen während und nach der Durchfahrt gepanzerter Kampffahrzeuge, wenn die Bedingungen für das Vorbeischießen nicht gegeben sind. (**Ausnahme**: Nr. 1812). Die Besatzungen gepanzerter Kampffahrzeuge laden und feuern erst, wenn sie vor den vordersten Teilen der abgesessenen Truppe oder die Bedingungen für das Vorbeischießen oder das Schießen durch Lücken erfüllt sind.

1841. Die Verwendung von Sprengkörpern bis 5 kg je Ladung ohne Metallumhüllung zu Darstellungszwecken ist im Rahmen von Schießen Verbundener Waffen oder Lehrübungen zulässig.

Der Einsatz darf nur

- mit Genehmigung der Truppenübungsplatzkommandantur,
- bei Helligkeit,
- durch Pioniere und
- unter Einhaltung der Bestimmungen der Nrn. 1434 - 1440 erfolgen.

Die Ladungen sind offen zu verlegen und im Gelände zu kennzeichnen.

Geländeteile, in denen Sprengladungen oder Panzerminen zu Darstellungszwecken eingesetzt werden, dürfen erst nach Auslösung der vorbereiteten Ladungen betreten, befahren oder als Zielgebiet genutzt werden.

Diese Geländeteile sind unmittelbar nach dem Schießen nach Versagern abzusuchen.

1842. Nebelmittel sind nur zum Ausschalten und zum Blenden von angenommenen oder dargestelltem Feind (Scheiben) zu verwenden. Falls die Truppe selbst in Nebel gerät, ist nach den Bestimmungen der Nr. 404 zu verfahren.

1843. Bei Gefechtsschießen gepanzerter Kampffahrzeuge zusammen mit abgesessen kämpfender Truppe müssen die abgesessenen Soldaten auf Brust und Rücken ein gelbes Tuchdreieck tragen[1]).

[1]) HDv 101/300 VS-NfD „Bestimmungen für Truppenübungen"

V. Schießen auf Flugziele

1844. Mit Flugabwehrkanonen, Maschinenkanonen, Fliegerabwehrmaschinengewehren und Gewehren ist das Schießen auf Flugziele im Überflug und im Vorbeiflug gestattet[1]).

1845. Das Feuer auf das Schleppziel wird erst eröffnet, wenn
- bei **Überflügen** das Schleppflugzeug über der Stellung fliegt und
- bei **Vorbeiflügen** das Schleppflugzeug den Wechselpunkt erreicht hat.

Das **Schleppziel** muß über Land in einer Höhe von mindestens 150 m (500 ft) fliegen.

1846. Die **Höchstrohrerhöhung** darf beim Schießen auf Flugziele nicht überschreiten:
- unter 1000 m Höhe (3300 ft) 70° (1250⁻) und
- über 1000 m Höhe (3300 ft) 60° (1070⁻).

Herrscht **Gegenwind** von 10 m/s und mehr, ist beim Schießen mit Sprenggeschossen – wegen der Abdrift der Geschoßsplitter – eine Höchstrohrerhöhung von 60° (1070⁻) nicht zu überschreiten.

1847. Die Schleppseillängen sind in den Schießvorschriften[2]) festgelegt.

1848. Zieldarstellung für Schießübungen ist bei einer Wolkenuntergrenze von weniger als 300 m (1000 ft) verboten.

1849. Das **Schießen durch Lücken** (z.B. Aufstellung der Waffen im zur See geöffneten Keil oder Dreieck) ist nur erlaubt:
- auf Flugzielschleppscheiben oder -schleppkörper im Überflug,
- aus den Stellungen, welche die Truppenübungsplatzkommandantur besonders festgelegt hat (Nrn. 1812 und 1813 sind zu beachten),

---

[1]) Für das Schießen mit Gewehr und Maschinengewehr gilt die ZDv 3/90 VS-NfD „Fliegerabwehr (zu Lande)"

[2]) z.B. – AnwFE 276/230 VS-NfD „Schießen mit dem Flugabwehrkanonenpanzer Gepard"
- ZDv 3/90 VS-NfD „Fliegerabwehr (zu Lande)"
- BesAnAusb Nr. 3723 „Schulschießen mit der Flugabwehrkanone 20 mm Zw"

- mit nichtzerlegender Munition,
- bei einer Mindestrohrerhöhung von 20° (356⁻),
- wenn der Gefahrenbereich (Bild 1810) frei ist.

1850. Die Feuererlaubnis darf nur gegeben werden, wenn

- der Gefahrenbereich eingesehen werden kann
  oder
- bei Einsatz eines Radargerätes zur Seeüberwachung unter Zuhilfenahme von Hilfszielen auf See **einwandfrei** festgestellt wurde, daß die Radarsicht zur Überwachung des benötigten Gefahrenbereiches ausreicht.

Ä

Die Prüfung der Radarsicht ist laufend zu wiederholen.

Bei Absinken der Radarsicht unter die Größe des benötigten Gefahrenbereiches ist das Schießen einzustellen.

1851. Nachtschießen auf Flugziele ist nur mit radargesteuerten Waffen und nur in der Betriebsart „Radar" erlaubt. Einzelheiten sind in den Schießvorschriften geregelt.

Es muß gewährleistet sein, daß die Sicherheitsorgane an den Waffen das Schleppziel oder das Schleppflugzeug optisch sicher identifizieren können. Dazu ist entweder das Schleppflugzeug oder das Schleppziel zu beleuchten.

1852. Der Gefahrenbereich für das Schießen auf Flugziele ist in Bild 1810 dargestellt.

Bild 1810

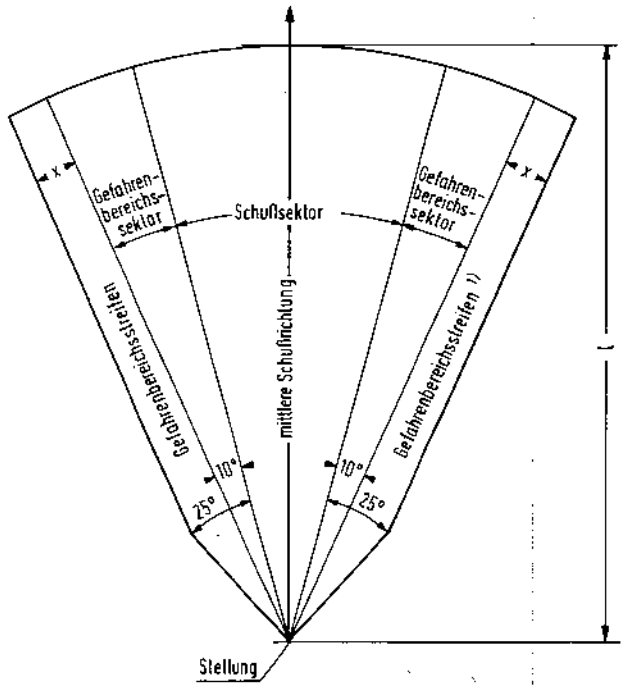

[1]) Beim Schießen mit Übungsmunition ab 20 mm einschließlich entfällt der Gefahrenbereichsstreifen

Waffe	Gefahrenbereichsmaße (m)	
	l	x
Gewehr und Maschinengewehr 7,62 mm	4500	300
Maschinengewehr 12,7 mm (US)	7000	600
Maschinenkanone 20 mm	7500	600
(Übungspatrone mit verkürzter Reichweite DM88)	(3500)	–
Flugabwehrkanone 35 mm	13000	600

Ä

Gefahrenbereich beim Schießen auf Flugziele

1853. Die **Höhe des gefährdeten Luftraums** beim Schießen auf Flugziele ist der Nummer 1207 zu entnehmen.

1854. Den **Schußsektor** befiehlt die Truppenübungsplatzkommandantur entsprechend den örtlichen Besonderheiten.

Seine Grenzen sind vor jeder Stellung - auch in möglichen Unterteilungen - gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Unterteilung eines Schußsektors in Teilsektoren für jede einzelne Waffe soll auch dann ein Schießen ermöglichen, wenn Schiffe in den Gefahrenbereich einfahren. Die Truppenübungsplatzkommandantur gibt die Teilsektoren frei, in denen eine Gefährdung der Schiffe ausgeschlossen ist, die sich dem Gefahrenbereich nähern. Auch bei Unterteilungen der Schußsektoren für die einzelnen Waffen sind für den Gesamtgefahrenbereich einer Stellung Gefahrenbereichssektoren, Gefahrenbereichsstreifen „x" und das Maß „l" zu berücksichtigen (Bild 1811).

Technische Einrichtungen an den Waffen zur Begrenzung des Schußsektors sind zu benutzen.

Für Nachtschießen und Schießen durch Lücken ist eine Unterteilung des Schußsektors nicht erlaubt.

Bild 1811

FLakPz A darf Ziel im Sektor I und II bekämpfen
" B " " " " II, III und IV bekämpfen

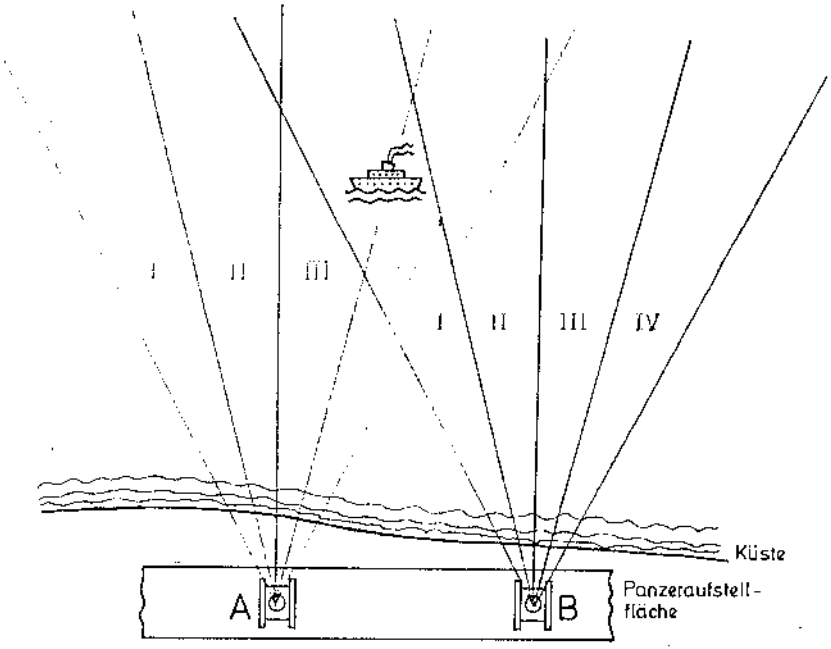

Unterteilung eines Schußsektors in mehrere Sektoren
(Beispiel)

1855. Für das **Schießen auf der Schießanlage Fliegerabwehr** mit der Übungspatrone 7,62 mm x 51 ergeben sich die Schußsektoren für die linke und die rechte Stellung aus den Anhaltepunkten des Flugzielmodells (13 m vor beiden Masten).

Bild 1812 zeigt den Gesamtgefahrenbereich der Schießanlage Fliegerabwehr.

Bild 1812

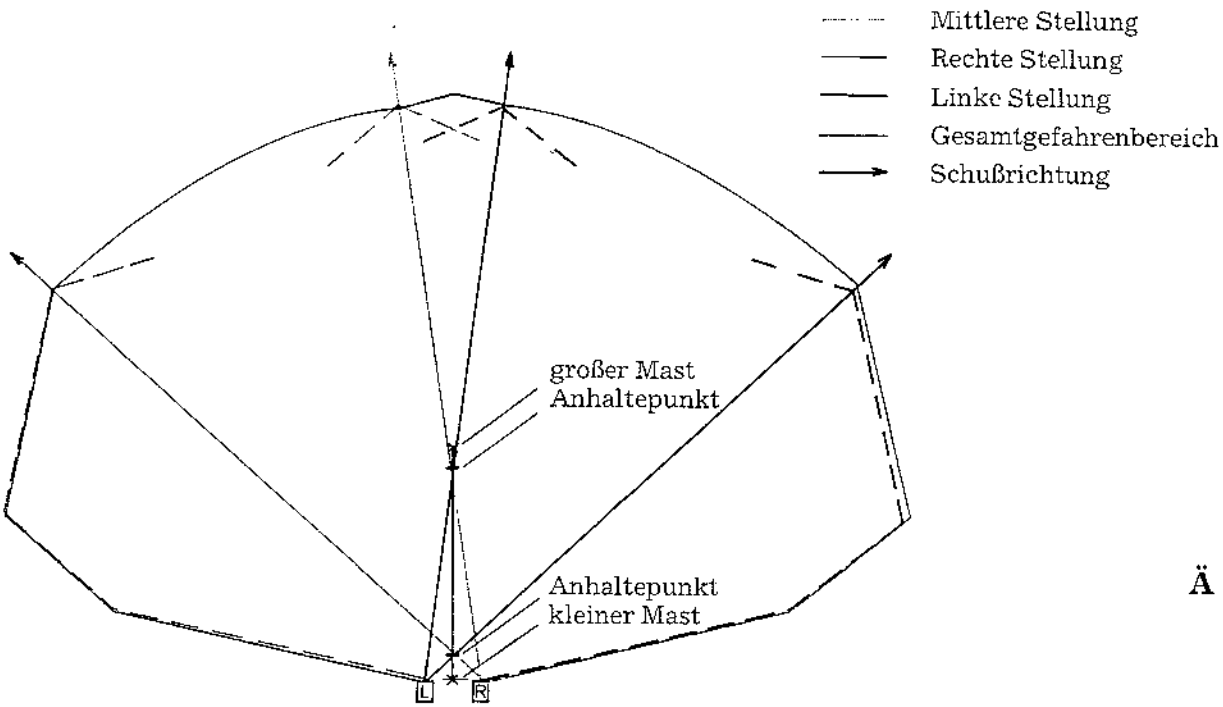

Gefahrenbereich Schießanlage Fliegerabwehr
(Bild 1303)

Ä

VI. Einsatz von Laser, Radar, IR-/Weißlicht-Zielscheinwerfern

a) Lasergeräte

1856. Die von Laserquellen ausgehende Strahlung ist für das menschliche Auge nicht wahrnehmbar, kann jedoch Schäden - besonders an den Augen - hervorrufen. Deshalb sind alle Personen, die mit Lasergeräten umgehen, ihren Einsatz befehlen oder sich im Lasergefahrenbereich aufhalten, zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Ein Lasergerät ist mit der gleichen Sorgfalt wie eine Waffe zu behandeln.

1857. Beim Einsatz von Lasern ist für die **Äußere Sicherheit** verantwortlich:

- auf Truppenübungsplätzen die Truppenübungsplatzkommandantur,
- auf Standortübungsplätzen der Standortälteste und
- in freiem Gelände der Leitende.

Für die **Innere Sicherheit und die Lasersicherheit** aller Personen auf der Schießanlage - einschließlich Zuschauer - ist der Leitende verantwortlich.

1858. Laser der Klassen 1 und 2 sind auf Übungsplätzen und in freiem Gelände überall einsetzbar. Ihr Einsatz ist in der Übungsanmeldung zu v e r m e r k e n .

Beim Einsatz von Lasern der Klassen 3A, 3B oder 4 ergeben sich **Lasergefahrenbereiche**. Ihr Einsatz ist a n z u m e l d e n :

- auf Truppenübungsplätzen für die freigegebenen Schießbahnen und Beobachtungsstellen mit der Schießanmeldung bei der Truppenübungsplatzkommandantur,
- auf Standortübungsplätzen und in freiem Gelände beim Standortältesten nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen.

Den Einsatz von Lasergeräten der Klassen 3A, 3B oder 4 genehmigt

- auf Truppenübungsplätzen die Truppenübungsplatzkommandantur im Sicherheitsbefehl und
- auf Standortübungsplätzen und in freiem Gelände der Standortälteste mit der Rückgabe der 2. Ausfertigung der Anmeldung.

1859. Der Einsatz von Lasereinrichtungen (ausgenommen Klasse 1 und 2) auf Schießbahnen und Beobachtungsstellen von Übungsplätzen ist nur zulässig, wenn diese von einer Strahlen-

meßstelle der Bundeswehr begutachtet wurden und vom Heeresunterstützungskommando - Gruppe Schutzaufgaben genehmigte ortsgebundene Lasersicherheitsbestimmungen vorliegen. Die ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Sonderbestimmungen oder der Benutzungsordnung.

Laserbetrieb (ausgenommen Lasereinrichtungen Klasse 1 und 2) außerhalb militärischer Liegenschaften und Anlagen (freies Gelände) ist nur nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (WBV-Dez I 4) zulässig. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Der Standortälteste erarbeitet ortsgebundene Lasersicherheitsbestimmungen.

1860. Der Lasergefahrenbereich (Nr. 111) ist abzusperren und zu kennzeichnen [1]).

Ausnahme:

Ist der Lasergefahrenbereich kleiner als der Gefahrenbereich der eingesetzten Waffen, so ist keine besondere Kennzeichnung nötig.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Stellungen und Feuerstellungen, das Personal und die Waffen zu kennzeichnen.

1861. Auf einem Truppenübungsplatz gibt die Kommandantur den Lasereinsatz frei, wenn

- alle nötigen Absperr- und Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind,
- im Zielgebiet spiegelnde Flächen (Winkelspiegel, blanke Metallflächen, Glasscheiben) entfernt oder abgedeckt sind,
- die Sehschlitze in den besetzten Zielbedienungsunterständen mit Sichtblenden abgedeckt sind und
- die Lasersicherheit mit der Inneren Sicherheit vom übenden Truppenteil gemeldet worden ist.

1862. Bei jedem Lasereinsatz, ausgenommen bei Lasern der Klasse 1 und 2, sowie bei Lasern der Klasse 3A und 3B mit entsprechender Ausnahmegenehmigung BMVg - WV IV 5 muß der Laserschutzbeauftragte oder im Ausnahmefall ein von ihm benannter Verantwortlicher anwesend sein, den er vor Ort in seine Aufgaben eingewiesen hat.

1863. Finden Schießübungen statt, bei denen Lasergeräte (ausgenommen Klasse 1 und 2) mit verwendet werden, sind als Leitende und Sicherheitsoffiziere die für das Schießvorhaben geforderten Personen (Kapitel 6) und der Laserschutzbeauftragte oder ein von ihm benannter Verantwortlicher einzuteilen. Verantwortlicher für die Lasersicherheit kann auch der Sicherheitsoffizier sein.

[1]) ZDv 44/510 „Strahlenschutz-Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder-"

1864. Der Laserschutzbeauftragte oder der von ihm benannte Verantwortliche ist dem Leitenden für die Sicherheit beim Lasereinsatz verantwortlich.

1865. Der Laserschutzbeauftragte oder der Verantwortliche muß ausreichende Kenntnisse im Umgang mit den Lasereinrichtungen besitzen.

Darüber hinaus muß er beachten:

- die „Lasersicherheitsbestimmungen der Bundeswehr"[1]),
- die Sicherheitsbestimmungen in dieser Dienstvorschrift,
- die systemgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen,
- sonstige Befehle mit Sicherheitsbestimmungen, die noch nicht in die Dienstvorschriften aufgenommen sind,
- den Sicherheitsbefehl der Truppenübungsplatzkommandantur,
- die Auflagen der Sonderbestimmungen oder Benutzungsordnung für den Lasereinsatz und die ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen.

Seine Aufgaben entsprechen sinngemäß den Aufgaben eines Sicherheitsoffiziers nach Kapitel 6.

1866. Vor dem Lasereinsatz hat der Laserschutzbeauftragte oder der von ihm benannte Verantwortliche

- die übende Truppe über die Sicherheitsbestimmungen und Gefahren beim Umgang mit Laser zu belehren und
- dafür zu sorgen, daß
  + auf Standortübungsplätzen und in freiem Gelände der Lasergefahrenbereich soweit erforderlich abgesperrt oder überwacht ist,
  + die Warnschilder „Laserstrahl" aufgestellt sind,
  + die übrigen Vorschriften der Sonderbestimmungen oder Benutzungsordnung eingehalten werden und
  + in freiem Gelände die ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen des Standortältesten nach Nr 1858 eingehalten werden.

1867. Während des Einsatzes achten der Leitende und der Laserschutzbeauftragte oder der Verantwortliche darauf, daß

- die Auflagen für den Laserschutz eingehalten werden,
- nur Personen mit ausreichendem Augenschutz (z.B. Laserschutzbrillen) sich im Lasergefahrenbereich aufhalten,

[1]) ZDv 44/510 „Strahlenschutz – Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder –" Ä

- nur zugelassene Ziele innerhalb des Zielgebietes benutzt werden,
- die Mindestabstände eingehalten werden,
- Personen den Lasergefahrenbereich nur mit Genehmigung betreten und
- der Einsatz von Lasergeräten unterbrochen wird, wenn durch Witterungseinflüsse spiegelnde Flächen entstehen (Regen, Eis).

1868. **Nach dem Lasereinsatz** läßt sich der Laserschutzbeauftragte oder der Verantwortliche melden, daß die Lasergeräte abgeschaltet und in einem sicheren Zustand sind (z.B. Abziehen des Lasersicherheitsschlüssels, Anbringen der Abdeckklappen).

1869. Der Einsatz von Lasern über abgesessene und ungeschützte Truppe hinweg ist verboten.

Beim Einsatz von Lasern an abgesessener und ungeschützter Truppe vorbei gelten die Bestimmungen für das Schießen durch Lücken mit HEAT-ÜB/MZ-ÜB-Munition nach Nr 1815 und Bild 1809 entsprechend.

Der Einsatz von Lasern an gepanzerten Kampffahrzeugen vorbei ist erlaubt, wenn diese Fahrzeuge alle Luken geschlossen haben, alle Ausblicköffnungen mit den für die betreffende Wellenlänge wirksamen Laserschutzfiltern ausgestattet sind und zu den Besatzungen Funkverbindung besteht.

1870. Lasergeräte (ausgenommen Klasse 1 und 2) dürfen nicht zu Übungen mit zwei Parteien eingesetzt werden, wenn nicht das gesamte beteiligte Personal mit Laserschutzvorrichtungen ausgerüstet ist.

1871. Zur Ermittlung der Lasergefahrenbereiche ist die kritische Reichweite für die Augengefährdung bei Betrachtung im Strahlengang (NOHD: Nr 114) zugrunde zu legen.

Bei Betrachtung ohne optisches Gerät ergibt sich die Grund-NOHD und bei Betrachtung mit optischem Gerät mit vergrößernder Wirkung die erweiterte NOHD. Die erweiterte NOHD ist immer dann zugrunde zu legen, wenn nur die Möglichkeit einer Betrachtung des Laserstrahls im Strahlengang mit optischem Gerät ohne ausreichende Laserschutzfilter besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann. Durch Verwendung von Zusatzeinrichtungen (z.B. Filter) oder durch Einstellungen am Gerät läßt sich Ä der Lasergefahrenbereich verringern. Es ergibt sich dann eine reduzierte NOHD.

1872. Der **Lasergefahrenbereich** (Bild 1813) ergibt sich aus dem Schwenkbereich nach der Seite und der Höhe unter Hinzurechnung der Pufferzone (Nr. 115) und dem **Lasersicherheitsabstand** (Grund- erweiterte oder reduzierte NOHD) (Nr. 1873). Unter der Voraussetzung, daß die Ziele, Zielsektorkennzeichen oder das Zielgebiet keine spiegelnden Reflexionen zulassen, kann er auf Schießbahnen wie ein Gefahrenbereich direkt gerichteter Waffen (Nr. 304) ermittelt werden. Strahlenfänge (Nr. 1874) finden hierbei Berücksichtigung.

Bild 1813

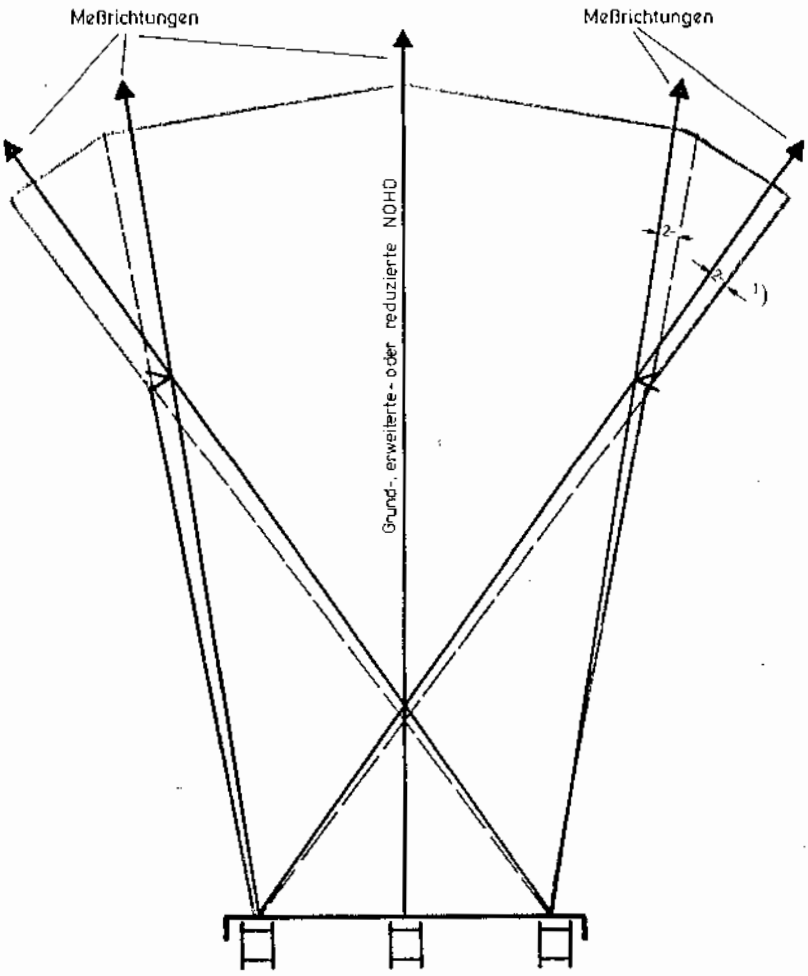

Ä

Ermittlung eines Lasergefahrenbereichs

Ä 1) 5° bei bewegter Lasereinrichtung mit Stabilisierungsanlage

1873. Lasersicherheitsabstände:

Waffensystem	Grund-NOHD	Erweiterte NOHD
Kampfpanzer Leopard 2	4800 m	32000 m
– mit Dämpfungsfilter	510 m	3600 m
Kampfpanzer Leopard 1A5	4900 m	32000 m
– mit Dämpfungsfilter	520 m	3600 m
ArtBeobPz	3700 m	24000 m
– mit Dämpfungsfilter CE 617	730 m	5000 m
FlakPz Gepard		
– Strahldivergenz 4 mrad	1000 m	6700 m
– Strahldivergenz 2 mrad	2000 m	13000 m

1874. Ein **Strahlenfang** fängt den Laserstrahl auf und verkürzt den Lasergefahrenbereich. Er muß eine Gefährdung von Personen ausschließen.

Der Strahlenfang muß die horizontale und die vertikale Pufferzone einschließen und darf keine spiegelnd reflektierenden Materialien enthalten. Als Strahlenfänge eignen sich Hügel, Waldgebiete oder Erdaufschüttungen.

b) Radargeräte

1875. Die Abstrahlung elektromagnetischer Hochfrequenzenergie durch Radargeräte kann zu Gesundheitsschäden führen.[1])

Besonders die Augen sind gefährdet.

Bei eingeschalteten Radargeräten (Sender) sind die in Technischen Dienstvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.

c) IR-/Weißlicht-Zielscheinwerfer

1876. Beim Betrieb eines IR-/Weißlicht-Zielscheinwerfers können durch das stark gebündelte und intensive Licht **Augenschäden** auftreten. Es ist deshalb verboten, unter 50 m Entfernung zu Personen den Scheinwerfer einzuschalten oder in den leuchtenden Scheinwerfer hineinzusehen.

[1]) ZDv 44/510 „Strahlenschutz-Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder-"

Änderung 6

1877. Zum Schutz des Verkehrs ist beim Weißlichteinsatz von Zielscheinwerfern zu beachten:

- Öffentlicher Verkehr darf nicht geblendet werden.
- Verkehrswege aller Art sind nur dann anzuleuchten, wenn eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- In der Nähe von Flugplätzen darf Weißlicht nur außerhalb einer von der Flugplatzleitung angeordneten Verbotszone eingeschaltet werden. Dies gilt auch bei Feldflugplätzen.
- Es kann notwendig sein, Räume oder Richtungen festzulegen, in denen geleuchtet werden darf [1]).

VII. Unterstände und Zielpanzer

1878. Unterstände dienen der Zielbeobachtung oder zur Bedienung von Zielfeuern sowie fahrenden und beweglichen Zielen. Die Truppenübungsplatzkommandantur entscheidet, welche Unterstände die Truppe bei einem Schießen benutzen darf.

Die Unterstände müssen beschußsicher sein und mindestens 2 cm starke Stahltüren mit einem dahinterliegenden Vorraum haben.

Sehschlitze müssen mit Panzerglas und Stahlsichtblenden gesichert sein. Es müssen Fernsprech- oder Funkverbindungen bestehen, damit die Besatzungen mit dem Sicherheitsoffizier Verbindung halten können.

Antennenanschlüsse für Funkgeräte müssen so installiert sein, daß Türen und Blenden verschließbar bleiben.

Bei Einsatz von Lasergeräten ist darüber hinaus Nummer 1861 zu beachten.

1879. Unterstände mit nur e i n e r Kammer dürfen besetzt werden, wenn

- Türen und Sehschlitze nicht in Richtung der Stellungen oder Feuerstellungen liegen,
- sie im letzten Fünftel des Gefahrenbereichs direkt gerichteter Waffen g e g e n ü b e r l i e g e n d e r Schießbahnen liegen oder
- sie in der 2. Hälfte des Gefahrenbereichs hinter dem Ziel g e g e n ü b e r l i e g e n d e r Artillerie- und Mörserfeuerstellungen liegen (Maß „c" in Bild 1703).

[1]) ZDv 40/11 „Übungsplätze"

1880. Bei Unterständen mit mehreren Kammern hat der Sicherheitsoffizier dafür zu sorgen, daß die Kammern, deren Sehschlitze oder Türen in Richtung Stellung oder Feuerstellung angebracht sind, während des Schießens verschlossen sind. Der Aufsichtsführende im Unterstand hat die Sehschlitze zu schließen, die gefährdeten Kammern abzusperren und die Schlüssel an sich zu nehmen. Für besetzte Kammern gelten die Bestimmungen der Nr. 1878.

1881. Es ist verboten, Zielbedienungs- und Beobachtungsunterstände zu beschießen.

Beim Schießen mit indirekt gerichteten Waffen müssen die Ziele von einem besetzten Unterstand mindestens entfernt sein:

- bei Artilleriegeschützen und Mörsern bis einschließlich 120 mm 100 m,
- bei Artilleriegeschützen 155 mm und darüber sowie Raketen 200 m.

Bei Artillerieschießen sind diese Maße um 4 PE zu vergrößern.

1882. Werden betonbrechende Zünder eingesetzt, dürfen Unterstände im Zielgebiet nicht besetzt sein.

1883. Die Besatzung darf ihren Unterstand nur auf Befehl des Sicherheitsoffiziers oder eines von ihm beauftragten Sicherheitsgehilfen verlassen. Bevor er diesen Befehl erteilt, hat er die Genehmigung der Leit- und Kontrollstelle einzuholen.

1884. Zielpanzer (Nr. 139) mit und ohne Besatzung dürfen beschossen werden mit:

- Übungspatronen 18 mm x 96 der leichten Panzerfaust, Ä
- Übungspatronen 18 mm x 86 der Panzerfaust 3 und
- Übungshandflammpatronen.

Andere Munition darf während des Schießens auf der Schießbahn nicht vorhanden sein. Ausnahme: Schießen gemäß Nr. 1812 Ä (vom Sicherheitsoffizier zu überprüfen!).

1885. Beim Schießen auf Zielpanzer mit Besatzungen muß Funkverbindung zwischen dem Kommandanten der Zielpanzer und dem Leitenden bestehen.

1886. Vor dem Schießen hat der Leitende den Besatzungen von Zielpanzern

- den von der Truppenübungsplatzkommandantur genehmigten Zielraum zuzuweisen,

- zu verbieten, ohne Befehl die Luken zu öffnen, und
- Anweisungen für das Verhalten bei Ausfall der Fernmeldeverbindungen zu geben.

Anhang

Schießanmeldung und Sicherheitsbefehl
(Truppenübungsplatz)

Zutreffendes ankreuzen [X]

Truppenteil

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

**Truppenübungsplatzkommandantur/
Verbindungs- und Truppenübungsplatzkommando**

Schießanmeldung für

☐ Schulschießen ☐ Gefechtsschießen ☐ Sprengen ☐ Handgranatenwerfen

☐ Lasereinsatz (Sonstiges)

am (Datum) | Beginn – Ende (Uhrzeit)

Angaben zum Schießen

1. Schießanlage/Feuerstellung	2. B-Stelle/Unterstände
3. Waffen (Art, Kaliber, Anzahl) / Lasergeräte (Klasse)	4. Munitionssorte, Modellnummer
5. Geschoßzünder, Modellnummer	6. Treibladung, Modellnummer
7. Schießübung (Vorschrift, Nummer)	8. Zielskizze und gedachter Verlauf ☐ sind beigefügt. ☐ werden nachgereicht
9. Gewünschter Zielraum, gewünschte Teilladung (ggf Fortsetzung auf gesondertem Blatt)	
10. Scheibennummer, Anzahl (ggf Fortsetzung auf gesondertem Blatt)	

Angaben zum Personal – jeweils Name und Dienstgrad –

11. Truppenteil, Stärke	12. Leitender	13. Laserschutzbeauftragter
14. Sicherheitsoffizier	der B-Stelle	der Feuerstellung
15. Truppenarzt/SanDGrad	wo und wie erreichbar	Krankentransportmittel, Standort
16. Zuschauer ☐ Nein	Ja, Führer:	Aufenthaltsort Zuschauer
17. Sonstiges		

Die Belehrung erfolgt gemäß ZDv 44/10 VS-NfD »Schießsicherheit«, den Dienstvorschriften für o.a. Waffen und Munition, den LasSBBw sowie den Sonderbestimmungen des Truppenübungsplatzes.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Ausb/Bw/0047/87/V VersNr 7530-12-311-3470 Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Vorderseite

Sicherheitsbefehl

Zutreffendes ankreuzen ☒

Truppenübungsplatzkommandantur/
Verbindungs- und Truppenübungsplatzkommando

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Sicherheitsbefehl Nr.

Das umseitig beantragte Schießen wird durch diesen Sicherheitsbefehl

☐ ohne Änderungen/Auflagen genehmigt.

☐ mit folgenden Änderungen/Auflagen genehmigt:

Das Berühren von Blindgängern ist lebensgefährlich und verboten! Fundstellen von Blindgängern sind zu kennzeichnen und zu melden!

Schießbeginn erst nach Freigabe durch Leit- und Kontrollstelle.
Schießbeginn – erster Schuß – und Ende des Schießens sind fernmündlich vom Sicherheitsoffizier der Leit- und Kontrollstelle zu melden.

Truppe wird überschossen Nein ☐	Ja, von – bis (Uhrzeit)			**Truppe in der Zwischenzone** Nein ☐	Ja, (Truppenteil)		
Gestellung von Absperrposten Nein ☐	Ja, (Stärke)			Postenführer meldet sich am (Datum), um (Uhrzeit), Ort			
Zielaufbauabsprache Nein ☐	Ja, (Datum, Uhrzeit, Ort)						
Abstellung von Kfz Nein ☐	Ja, erforderlich:	Lkw (Anzahl und t)	Lkw (Anzahl und t)	Sonstige	Zweck: Zielaufbau ☐	Scheibentransport ☐	Personentransport ☐

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Rückseite

Schießanmeldung für Schießen in freiem Gelände und für Überschießen von freiem Gelände

Einheit/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Az:

Telefon

Wehrbereichskommando

über StOÄ/VKK

Anmeldung für

☐ **Schießen im freien Gelände** ☐ **Überschießen von freiem Gelände**

Anlage(n)

Angaben zur Schießübung

1. Truppenteil

2. Beginn (Datum)	Ende (Datum)	**3.** Art und Umfang

4. Anzahl, Art und Kaliber der Waffen

5. Grenzen des Schießgebietes (Stellungen/Feuerstellungen, Zielräume einschl. deren Gefahrenbereiche) in Karte
☐ 1:25000 ☐ 1:50000

6. Höhe des gefährdeten Luftraums
Fuß über Grund

7. Bodenabsperrung

Beginn (Datum, Uhrzeit)	Ende (Datum, Uhrzeit)	ausführende Dienststelle

Teilnehmende Truppen und Fahrzeuge

8. Gesamtstärke der teilnehmenden Einheiten	**9.** Ungefähre Anzahl der Radfahrzeuge	Kettenfahrzeuge	davon MLC 24 und höher

Von der Wehrbereichsverwaltung _____ wird erbeten:

10. Flugsicherung für das Schießgebiet durch Einschaltung der zivilen und militärischen Flugsicherungsstellen (gem. anliegender Karte)

ab (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

Von der zuständigen Landesbehörde wird erbeten:

11. Verkehrsumleitung

ab (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

12. Polizeiliche Unterstützung für die Bodenabsperrung

☐ Nein	Ja, ab (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Dieser Vordruck ist selbst herzustellen

Schießbefehl

(Anhalt)

Befehl für das Schießen
1. mit (Waffen)
2. am (Datum, Uhrzeit)
3. auf (Ort)
4. Teilnehmer
5. Anzug
6. Abmarschzeit
7. Schießübungen:

Waffe und Nr. der Schießübung	Schießstand/ Schießbahn	Beginn und Ende (Uhrzeit)
a)		
b)		
c)		

usw.

8. Nur wenn gleichzeitig auf mehreren Schießständen oder Schießbahnen geschossen wird:
   Verantwortlich für Organisation und Ablauf
9. Leitung, Sicherheits-, Funktions- und Sanitätspersonal, Helfer im Sanitätsdienst. Ä
   a) Schießstand/Schießbahn
      Leitender
      Sicherheitsoffizier (entfällt auf Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen)
      Sicherheitsgehilfen (Aufsicht beim Schützen)
      Führer der schießenden Abteilung
      Leitungsgehilfen
      Munitionsausgeber
      Schreiber
      Scheibenpersonal (Anzeigerdeckung)
      Bedienung des Feldfernsprechers (Stellungszone)
      Bedienung des Kommandopultes
      Sanitätspersonal (Personal, Ausstattung, Platz, Verbindung) Ä
      Helfer im Sanitätsdienst
   b) Schießstand/Schießbahn
      (wie 9a)
   c) Schießstand/Schießbahn
      (wie 9a)

Änderung 5

10. Waffen und Gerät
11. Munition (genaue Bezeichnung und Menge)
12. Fahrzeuggestellung
13. Auf- und Abbaukommandos:
    a) Führer
    b) zugeteiltes Personal
    c) Abmarschzeit
14. Sonstiges (z.B. Verpflegung)

(Unterschrift)

Verteiler:

Belehrung

§ 19 WStG Ungehorsam

(1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonderen Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder
2. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 224 des Strafgesetzbuches) verursacht.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligten nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 42 WStG Unwahre dienstliche Meldung

(1) Wer

1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen, oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 267 StGB Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Änderung 2

Kleinschießplatz

1. Der Kleinschießplatz besteht aus
- dem Antreteplatz oder dem vertieften Fahrzeugstand,
- Standsohle mit dem Stellungsgelände für Schützen,
- zwei Seitenwällen,
- den Höhen- und Seitenblenden über der Standsohle mit Seiten- und Flügelwänden sowie Blenden über dem Zielgelände,
- der versenkten Anzeigerdeckung,
- dem Geschoßfang und
- Scheibenanlagen.

2. Die **Stellungen für Schützen** liegen zwischen den Stationen 60 m und 50 m. Bei den Anlagen des Heeres liegt unmittelbar hinter der Station 60 m ein panzerfester vertiefter Fahrzeugstand von 10 m Breite, 10 m Länge und 0,80 m Tiefe zum Schießen mit Übungsschießgerät Einsteckgerät Gewehr G3 für Patrone 5,6 mm × 16, DM31 B1 oder mit Übungsverschluß Gewehr G3 oder mit Übungsgerät MG für Übungspatrone 7,62 mm × 51 aus Bordwaffen gepanzerter Kampffahrzeuge.

3. Das **Zielgelände** hat eine Tiefe von 10 m und steigt auf 1,80 m gleichmäßig an. Es sind 24 mechanische Klappfallscheiben und eine diagonale und kombinierte Laufzielanlage eingebaut. Bei Station 0 m stehen drei einziehbare Scheibengestelle für Rahmenscheiben.

4. Auf dem Kleinschießplatz ohne Blenden über dem Zielgelände und ohne Geschoßfangdach kann geschossen werden mit:
- der Übungspatrone 7,62 mm × 51 ohne Einschränkung und
- den Patronen 5,6 mm × 16, DM19 oder 5,6 mm × 16, DM51 Leuchtspur unter folgenden Voraussetzungen:
  + Sämtliche Klappfallscheibenziele aus Stahl müssen ausgebaut sein (außer Querfahrt in Höhe der Anzeigerdeckung).
  + Der Zielaufbau in ganzer Breite ist nur in der hinteren Hälfte des Zielgeländes von Station 6 m (6 m vor Station 0) bis Station 0 erlaubt.
  + Für die Ziele ist nur Sperrholz oder Hartfasermaterial zu verwenden (als Steckscheiben oder als Klappfallscheiben in Klappfallscheibenkästen von Station 6 m bis Station 0).
  + Das bewegliche Diagonalziel darf nur von der Schießplatzachse bis zum linken, – bei spiegelbildlicher Anordnung – bis zum rechten Zielfeldrand beschossen werden. Die bishe-

rige Stahlscheibe (Panzerbreitseitscheibe) ist durch eine Scheibe aus Sperrholz oder Hartfasermaterial zu ersetzen. Zur Kennzeichnung der Schießplatzachse ist in der Mitte des Zielgeländes bei Station 6 m eine 10 × 10 cm große weiße Tafel (Steckscheibe) einzusetzen.

+ Gepanzerte Kampffahrzeuge und die Feldkanone 20 mm dürfen mit Schießarm mit Gewehr G3 und Einsteckgerät oder mit KK-Gewehr schießen.
+ Für Schützen mit Gewehr G3 und Einsteckgerät oder KK-Gewehr sind nur Anschläge mit aufgelegter Waffe erlaubt.

5. In **Sonderfällen** sind Kleinschießplätze durch den Einbau eines Geschoßfangdaches und von 3 Blenden über dem Zielgelände zusätzlich baulich abzusichern.

Nur diese Kleinschießplätze können in vollem Umfang genutzt werden; das bedeutet:

- Alle z.Z. eingeführten KK-Munitionsarten, auch Patronen 5,6 mm × 16 DM31 B1 sind zugelassen für Übungsschießgerät Einsteckgerät Gewehr G3.
- Es steht das gesamte Zielgelände mit Klappfallscheiben aus Stahl und Diagonalziel in voller Lauflänge zur Verfügung.

Die Benutzung dieser Kleinschießplätze regelt der Standortälteste im Einvernehmen mit dem Wehrbereichskommando – G3 Org 2 TechnSichh in den Benutzungsbestimmungen.

6. Für die 15 Klappfallscheibenapparate, die in 3 Zielgruppen zu je 2 Zielen und 6 Zielgruppen zu je 3 Zielen über das Zielgelände verteilt sind, stehen folgende Scheiben zur Verfügung:

- 24 Brustscheiben 10,5 cm × 6 cm (mit Halterung 11 cm × 15 cm), die einer Entfernung von 200 m entsprechen,
- 12 Brustscheiben 21 cm × 12 cm (mit Halterung 21 cm × 20 cm), die einer Entfernung von 100 m entsprechen und
- 5 Pakscheiben 14 cm × 11,5 cm (mit Halterung 14 cm × 21,5 cm), die einer Entfernung von 800 m entsprechen.

7. Für die **diagonale Laufzielanlage** sind drei verschieden große Scheiben vorhanden, die je nach dem Übungszweck einzubauen sind. Die Infanteriescheibe 21 cm × 12 cm entspricht einem Ziel in Größe einer Brustscheibe in 100 m Entfernung. Sie ist mit 1,5 m/s zu bewegen, was einer Geschwindigkeit von 10 km/h entspricht. Die Panzerscheibe 30 cm × 12 cm entspricht einem Ziel in 1000 m, die Panzerscheibe 20 cm × 8 cm einem Ziel in 1500 m Entfernung.

Meldung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen oder Mängeln beim Schießen

(Muster)

a) Allgemeine Angaben:

1. Meldende Dienststelle,
2. Dienstgrad und Name des Meldenden,
3. Datum und Uhrzeit des Vorkommnisses,
4. Art des Besonderen Vorkommnisses, Vorfalls oder Mangels,
5. Schießender bzw. übender Truppenteil,
6. Personenschaden,
7. Wo sind Verletzte?
8. Sachschaden,
9. Dauer des Truppenübungsplatzaufenthaltes.

b) Angaben zum Schießen:

1. Ort (Schießbahn, Feuerstellung, Wurfstand oder andere Schießanlage, anderer Geländeteil),
2. Waffe(n), Angabe der Waffennummer/Seriennummer und bei Fahrzeugen des amtlichen Kennzeichens,
3. Schulschießen, Gefechtsschießen, Handgranatenwerfen oder anderes (Nummer der Schießübung),
4. Feuerart
   - bei Handwaffen und Maschinenwaffen (Einzelfeuer, Feuerstöße),
   - bei Rohrartillerie und Mörsern (Salvenfeuer, Gruppenfeuer, Lagenfeuer, geschützweises oder mörserweises Feuer),
   - bei Raketenartillerie (Einzelschuß, Teilserienfeuer, Serienfeuer),
5. Zahl der abgegebenen Schüsse/eingesetzten Kampfmittel,
6. Schußentfernung/Zielentfernung/Erhöhung in Strich/Ladung,
7. Fehlschuß (Aufschlag innerhalb/außerhalb des Truppenübungsplatzes, Koordinaten, Ablage in Metern und Richtung von der Zielgebietsgrenze),
8. Wetterdaten (gemäß METB- oder METCM-Meldung) bei Mörser- und Artillerieschießen (wenn von Bedeutung).

c) Angaben zur Munition:

1. Munitionsart/-sorte,

Ä

Versorgungs-artikel/Name	Modell-Bezeichnung	Versorgungs-nummer	Los-bezeichnung
1.1 Patrone[1])			
1.2 Geschoß, Granate, Flugkörper, Sprengkörper			
1.3 Zünder			
1.4 Treibladungshülse			
1.5 Treibladung/ Treibsatz			
1.6 Treibladungs-anzünder			

2. Zünderart,
3. Zünderstellung, z.B. o.V.m.V., eingestellte Zeit,
4. Menge der Restmunition.

[1]) Bei Patronenmunition entfallen weitere Angaben wie Geschoß, Zünder usw.

d. Meldungen

1. Meldet der Truppenteil nach
   - ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“,
   - anderen Anweisungen.
2. Wem wurde das Besondere Vorkommnis, der Vorfall oder Mangel außerdem gemeldet.

e. Veranlaßtes

1. Waffe(n) sichergestellt,
2. Restliche Munition sichergestellt,
3. Unfallort abgesichert,
4. Sonstiges. . .

f. Stellungnahme des Leitenden

g. Stellungnahme der Truppenübungsplatzkommandantur/des Verbindungs- und Truppenübungsplatzkommandos oder des Standortältesten

1. Allgemeine Angaben,
2. Zustand der Munition,
3. Zustand der Waffe.

Fragebogen für die Untersuchungskommission

(Muster)

1. Allgemeine Angaben

- Art des Besonderen Vorkommnisses, des Vorfalls oder des Mangels,
- Ort und Zeit des Besonderen Vorkommnisses, des Vorfalls oder des Mangels,
  (wo wurde der Mangel wann erkannt?)
- Wetterverhältnisse zum Zeitpunkt des Besonderen Vorkommnisses, des Vorfalls oder des Mangels.

2. Angaben zur Munition

- Munitionsart/-sorte,
- Versorgungsnummer,
- Losbezeichnung,
- Fertigungsdatum,
- Zündereinstellung,
- Art der Verpackung,
- war die Munition direkten Wettereinflüssen (Sonne, Regen) ausgesetzt Wenn ja, wie lange
- Zustand der noch vorhandenen Munition gleicher Art,
- unterlag die Munition oder Teile davon einer Verbrauchszeit,
- war die Verbrauchszeit abgelaufen oder verlängert,
- wo wurde die Munition empfangen und
- sonstige Angaben zur Munition.

3. Angaben zur Waffe

- Modell,
- Waffen-Nummer,
- Zustand der Waffe vor dem Besonderen Vorkommnis oder Vorfall oder bevor der Mangel erkannt wurde,
- war das Rohr zum Zeitpunkt des Besonderen Vorkommnisses oder des Vorfalls oder als der Mangel erkannt wurde, heißgeschossen (evtl. Schußzahl pro Zeiteinheit),
- sind vor dem Besonderen Vorkommnis oder Vorfall oder bevor der Mangel erkannt wurde, schon Waffenstörungen aufgetreten.

4. Sonstiges

- Für die Beurteilung des Besonderen Vorkommnisses, des Vorfalls oder Mangels wichtig erscheinende Punkte.

In dieser Dienstvorschrift berücksichtigte Dienstvorschriften STANAG, Erlasse und Weisungen

ZDv	3/12		„Schießen mit Handwaffen“
ZDv	3/16		„Die leichte Panzerfaust“
ZDv	3/17		„Handgranaten, Handflammpatronen und die Granatpistole 40 mm“
ZDv	3/20	VS-NfD	„Verwendung pyrotechnischer Artikel (Materialklasse 1370)“
ZDv	3/21		„Gebrauch von Nebelmitteln“
ZDv	3/50	VS-NfD	„Panzerabwehr aller Truppen – Panzererkennung –“
ZDv	3/90	VS-NfD	„Fliegerabwehr (zu Lande)“
ZDv	3/120	VS-NfD	„Schießen mit Pistole/Maschinenpistole – Sonderübungen“
ZDv	3/160	VS-NfD	„Die Panzerfaust 3“
ZDv	3/701	VS-NfD	„Sperren und Sprengen“
ZDv	5/300	VS-NfD	„ABC-Abwehr aller Truppen“
ZDv	10/13		„Besondere Vorkommnisse“
ZDv	34/210		„Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition“
ZDv	40/11		„Übungsplätze“
ZDv	44/510		„Strahlenschutz – Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder –“
ZDv	90/20		„Katalog über Lärmschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Wehrmaterial“
HDv	101/300	VS-NfD	„Bestimmungen für Truppenübungen“
HDv	236/620	VS-NfD	„Schießen mit dem Schützenpanzer Marder“
HDv	269/200	VS-NfD	„Sicherheit bei den Schießübungen der Artillerie“
AnwFE	183/100	VS-NfD	„Bestimmungen für das Vernichten von Munition“
AnwFE	215/720		„Die Leuchtbüchse“
AnwFE	216/530	VS-NfD	„Schießen mit der Panzerabwehrwaffe MILAN“
AnwFE	226/622	VS-NfD	„Schießen mit dem Kampfpanzer Leopard 2“
AnwFE	226/623	VS-NfD	„Schießen mit dem Kampfpanzer Leopard 1A5“

Änderung 7

AnwFE	246/620	VS-NfD	„Schießen mit dem Schützenpanzer Luchs“
AnwFE	256/231	VS-NfD	„Schießen mit der Panzerabwehrwaffe TOW und dem Jagdpanzer Jaguar 2 (Fliegerabwehr - Maschinengewehr)“
AnwFE	266/200	VS-NfD	„Schießen mit Beobachtung“
AnwFE	269/100	VS-NfD	„Ausbildung im System Artillerie“
AnwFE	276/230	VS-NfD	„Schießen mit dem Flugabwehrkanonenpanzer Gepard“
AnwFE	285/110	VS-NfD	„Kampfmittel für den Pionierdienst“
AnwFE	286/200	VS-NfD	„Sprengen“
AnwFE	337/300	VS-NfD	„Einsatz von Nebelmitteln“
AnwFE	376/930	VS-NfD	„Schießen mit Panzerabwehr-Lenkflugkörper HOT vom Panzerabwehrhubschrauber 1“
AnwFE	806/100	VS-NfD	„Schießen mit Mörsern“
LDv MDv	820/1 290/1	VS-NfD	„Schießplatzordnung für fliegende Verbände der Luftwaffe“
STANAG	2896		„Gefahrenbereiche für das Schießen mit Handwaffen auf Übungsplätzen und in freiem Gelände zur Anwendung durch die NATO-Streitkräfte“
STANAG	3606		„Beurteilung und Überwachungsmaßnahmen bei Gefährdung durch Laserstrahlen auf militärischen Schießplätzen“

Ä

Versorgungsweisung (Heer) 23 – 26	„Die Versorgung mit MVG – Band 1 –“
VWM Nr. 1	„Die Materialbewirtschaftung in der Marine – schwimmende Einheiten –“
BesAnLwUkdo Nr. 009/77	„Handbuch Materialbewirtschaftung Luftwaffe“
BesAnMWa Nr. 16	„Vernichten von Munition der Marine“

Fachdienstliche Anweisung Generalarzt des Heeres für die Abstellung von Sanitätspersonal zu Ausbildungsvorhaben.

VMBl 1996 S. 245 ff.

s. Fernschreiben Nr. 26704 vom 25.10.04

Fachdienstliche Mindestforderungen des Generalarzt des Heeres für die Abstellung von Sanitätspersonal zu Ausbildungs- und Übungsvorhaben des Heeres (Entspricht der AnTrA 10 12. Änd)

Vorbemerkungen

1. Dieses Dokument legt die **Fachdienstliche Mindestforderungen** für die Abstellung von Sanitätspersonal und -material zur Truppenausbildung fest. Auf Grund der Vielzahl örtlicher Besonderheiten kann eine Regelung für jeden Einzelfall nicht erfolgen. Die Systematik soll jedoch den örtlichen Besonderheiten und den Besonderheiten der Ausbildungsvorhaben Rechnung tragen. Sie gilt nur für die Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Inland. Für Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Ausland gelten die Sonderbestimmungen der jeweiligen Truppenübungsplätze.

2. Der jeweils für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung verantwortliche Sanitätsoffizier kann unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten die Fachdienstliche Mindestforderung dieser Anweisung erhöhen.

3. Soldaten des Sanitätsdienstes, die bei Übungen und anderen Ausbildungsvorhaben des Heeres mit der sanitätsdienstlichen Realversorgung der Truppe beauftragt sind, dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden. Soldaten des Sanitätsdienstes, die als Übungssanitätsdienst an Übungs- und Ausbildungsvorhaben teilnehmen, rechnen auf die „Fachdienstlichen Mindestanforderungen für die Abstellung von Sanitätspersonal" an, wenn die Voraussetzungen von Erreichbarkeit, Ausbildungsstand, Abkömmlichkeit und materieller Ausstattung erfüllt sind und der verantwortliche Sanitätsoffizier seine Zustimmung gegeben hat.

4. Die Versorgung Verletzter/Kranker hat immer **Vorrang**. Sie darf nicht durch Ausbildungs- und Übungsvorhaben oder andere Aufgaben beeinträchtigt werden.

5. Im Alarmierungs- und Einsatzfall sind alle Ausbildungs- und Übungsvorhaben, bei denen dadurch die Fachdienstlichen Mindestforderungen dieser Anlage nicht mehr erfüllt sind, solange zu unterbrechen, bis die sanitätsdienstliche Versorgung gemäß dieser Anweisung wieder sichergestellt ist.

6. Ausstattung und Ausrüstung des einzusetzenden Sanitätspersonals legt der jeweils für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung verantwortliche Sanitätsoffizier entsprechend seiner Zuständigkeit unter Beachtung der sanitätsdienstlichen Erfordernisse und der Sicherheitsbestimmungen fest.

7. Grundsätzlich ist bei allen Vorhaben, die mit der besonderen Gefährdung für die Soldaten verbunden sind, auch eine zuverlässige Fernmeldeverbindung in das öffentliche Fernsprechnetz durch den Leitenden sicherzustellen, um auch die Erreichbarkeit von Notarzt, Rettungswagen, SAR-Hubschraubern und Sanitätseinrichtungen des zivilen Bereiches zu gewährleisten.[1])

---

[1]) Der Leitende muss nicht selbst unmittelbar eine Fernmeldeverbindung in das öffentliche Fernsprechnetz haben, sondern er muss sichergestellt haben, dass er zu einer Stelle, die diese Fm-Verbindung hat (z. B. Leit-/Kontrollstelle), einen sicheren Zugang (z. B. durch Draht-/Funkverbindung) hat.

8. Die Verantwortung der Leitenden oder anderer Vorgesetzter für die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der zutreffenden Dienstvorschriften bleibt von diesen Fachdienstlichen Mindestanforderungen unberührt. Daher können Leitende und andere zuständige Vorgesetzte zusätzlich Helfer im Sanitätsdienst zur Unterstützung des Sanitätsdienstes einsetzen und / oder unter Abwägung besonderer örtlicher Gegebenheiten nach Rücksprache mit dem jeweils für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung verantwortlichen Sanitätsoffizier die Mindestforderungen erhöhen.

9. Die **Federführung** für diese Fachdienstlichen Mindestanforderungen liegt beim **Generalarzt des Heeres**.

10. Sanitätsführungskommando und Sanitätsamt der Bundeswehr haben diese Fachdienstliche Mindestanforderungen des Generalarzt des Heeres für die Abstellung von Sanitätspersonal zu Ausbildungs- und Übungsvorhaben mitgezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

I. Begriffsbestimmungen

II. Ausbildungs- und Übungsvorhaben auf Truppenübungsplätzen

III. Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Standortbereich und auf Standortübungsplätzen

IV. Sonstige Ausbildungsvorhaben

V. Sonderbestimmungen

I. Begriffsbestimmungen

1. **anwesend (A):**
„Am Ort des Ausbildungs- oder Übungsvorhabens oder in der näheren Umgebung alarmierbar durch festgelegte optische oder akustische Zeichen. Eintreffen nach Alarmierung innerhalb von **5 Minuten**."

2. **in Bereitschaft (B):**
„Alarmierung über Funk / Telefon. Die festgelegte Ansprechstelle / Telefonnummer muss ständig **besetzt** sein. Sanitätsoffizier und / oder SanPers mit KrKw sind in Alarmbereitschaft. Dies bedeutet:
⇨ SanOffz und KrKw-Besatzung sind **namentlich** benannt
⇨ Ausrücken nach Alarmierung innerhalb **von 3 Minuten** und
⇨ Eintreffen nach Alarmierung innerhalb von **30 Minuten**."

3. **erreichbar (E):**
„Sanitätseinrichtung als Ansprechstelle besetzt. Die weiteren Alarmierungsverfahren (auch hinsichtlich Erreichbarkeit ziviler Rettungsdienste gemäß Ziffer 7 der Vorbemerkungen) sind geregelt und der Ansprechstelle bekannt. Ausrücken nach Alarmierung innerhalb von **30 Minuten**."

4. **Standortbereich:**
„Der Begriff des Standortbereiches im Sinne der Anlage 8 der AnTrA 10 entspricht in der Regel dem Zuständigkeitsbereich des Standortältesten, in dessen Bereich das Ausbildungs- und Übungsvorhaben durchgeführt wird." Macht die Ausdehnung des StOBer eine Fahrzeit von mehr als **30 Minuten** erforderlich, so ist der StOBer im Sinne der **Anlage 8** der AnTrA 10 auf diese Entfernung zu begrenzen. Es sind dann je nach Ausbildungsvorhaben die Voraussetzungen der Abschnitte II bzw. IV zugrundezulegen.

5. **KrKw:**
„Handelsübliches oder geländegängiges (je nach Ort der Ausbildung) zum Verwundeten/ Krankentransport vorgesehenes Kfz mit Einbausatz-San." In Notfällen kann auf Anweisung des Sanitätspersonals grundsätzlich jedes geeignete Fahrzeug für den Transport liegender/sitzender Verletzter/Kranker eingesetzt werden.

6. **Raumdeckende Versorgung:**
„Ein oder mehrere KrKw ist / sind nach den Kriterien **„anwesend"** so disloziert, dass er/ sie für mehrere Ausbildungs-/Übungsvorhaben zuständig ist/sind. Die Dislozierung erfolgt auf Weisung des **jeweils für die Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung verantwortlichen Sanitätsoffiziers**.

7. **Zuständiges Sanitätskommando/Leitsanitätszentrum**
Auf Grundlage der Ebenen der Zusammenarbeit für den Bedarfsträger zuständiges Sanitätskommando / Leitsanitätszentrum im Regionalen Bereich („Heimat-SanKdo"/„Heimat–LeitSanZ").

II. Ausbildungs- und Übungsvorhaben auf Truppenübungsplätzen

Für einen TrÜbPl-Aufenthalt ist die sanitätsdienstliche Versorgung auf dem TrÜbPl durch einen **Truppenarzt** und eine(n) **SanZg/SanGrp** für ein Bataillonsäquivalent (600-1000 Soldaten) erforderlich. Bei Überschreiten des Bataillonsäquivalentes, ohne ein zweites Bataillonsäquivalent zu erreichen, wird der Mehrbedarf sanitätzsdienstlicher Kräfte und Mittel durch das zuständige Sanitätskommando bzw. Leitsanitätszentrum angepasst. Ab einer Belegungsstärke von 1500 Soldaten ist die Einrichtung eines **Ortslazarettes** zweckmäßig. Die Entscheidung trifft das zuständige Sanitätskommando bzw. Leitsanitätszentrum.

Die Anforderung sandstl Ustg für TrÜbPl-Aufenthalte erfolgt durch den mit der Durchführung beauftragten Großverband/Verband, der als **Hauptnutzer** des TrÜbPl befohlen ist, **bei dem für ihn** zuständigen Sanitätskommando bzw. Leitsanitätszentrum („Heimat-SanKdo"/„Heimat-LeitSanZ").

Anforderungen der Truppe zur Ausb/ÜbUstg haben grundsätzlich in der Formulierung von Leistungen und/oder „Fähigkeitsprofilen" auf Grundlage erlassener Vorschriften zu erfolgen. Kräfte und Mittel werden durch die verantwortlichen SanEinr/SanKdo ensprechend der Zuständigkeit unter Beachtung der sanitätsdienstlichen Erfordernisse und Sicherheitsbestimmungen festgelegt.

Die Verantwortung des Leitenden oder anderer Vorgesetzter für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen/Forderungen von Dienstvorschriften bleibt davon unberührt.

Ziel ist eine **angemessene notfallmedizinische Versorgung** bei rationellem Einsatz von sandstl Kräften und Mitteln während der Ausbildungs- und Übungsvorhaben. Hierzu ist, wo immer möglich, auf einen raumdeckenden Einsatz mit Rendezvous-System zurückzugreifen. Dabei sind die zeitlichen Auflagen der Bereitschaftsstufen zu beachten.

Art des Vorhabens	**SanOffz Arzt**	**San Uffz***	San Sdt	**Hlf im SanDst**	**KrKw**	**Bemerkungen**
Schießen Verbundener Waffen	A	A	A		A	
Gefechtsschießen mit Gefechtsmunition	B	B	A①	A	B①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Gefechtsschießen mit Übungsmunition	B	B	B	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Schulschießen mit Panzerabwehr- und Panzerabwehrhandwaffen	E	E	A ①	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Schulschießen mit HOT, TOW, MILAN	E	E	A ①	A	A ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Schulschießen mit Bordkanone/Bord-maschinenkanone/ Feldkanone	E	E	A ①	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Schießen mit Mörser	B	B ①	B ①	A ②	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung ② pro Feuerstellung
Schießen der Artillerie	B	B ①	B ①	A②	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung ② pro Feuerstellung

Art des Vorhabens	SanOffz Arzt	San Uffz*	San Sdt	Hlf im SanDst	KrKw	Bemerkungen
Schießen mit Flugabwehrkanonen/ Flugabwehrraketen	E	B ①	B ①	A ②	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung ② pro Feuerstellung
Schulschießen mit Handwaffen	B	B	B	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Schießen mit Granatpistole	E		B①	A	B①	①entfällt bei raumdeckender Versorgung
Sprengen	B	B	A	A	A	
Gefechtshandgranate	B	B	A	A	A	
Übungshandgranate	E	E	E	A	E	
Schießen mit Übungs-handflammpatrone	E	E	E	A	E	[1])
Schießen mit Manövermunition	E ①	E ①		A	E ①	① ab Kaliber 20 mm
Einsatz von Lasergeräten	E		E	A	E	Der Truppe muss die Erreich-barkeit eines Augenarztes bekannt sein
Einsatz von Nebelmitteln/ABC-Darstellungsmitteln	E	B ①	B ①	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Überrollen mit Ketten-Kfz	E	E	B ①	A	B ①	① entfällt bei raumdeckender Versorgung
Sportausbildung	E	E	E	A	E	

*** oder SanSdt mit bestandenem Rettungssanitäterlehrgang**

[1]) Keine Bestände an Handflammpatronen mehr vorhanden

III. Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Standortbereich, auf Standortübungsplätzen und Standortschießanlagen

Mindestvoraussetzung für Ausbildungs- und Übungsvorhaben im StOBer, auf StOÜbPl u. Standortschießanlagen ist **eine besetzte Sanitätseinrichtung** oder verfügbarer ziviler Rettungsdienst. Der Standortbereich ist in der Regel deckungsgleich mit dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Standortältesten, in dessen Bereich das Übungsvorhaben durchgeführt wird.

Macht die Ausdehnung des Standortbereiches eine Fahrzeit von **mehr** als **30 Minuten** erforderlich, so ist der Standortbereich im Sinne der Anlage 8 der AnTrA 10 auf diese Entfernung zu begrenzen. Es sind dann je nach Ausbildungsvorhaben die Voraussetzungen der **Abschnitte II** bzw. **Abschnitte IV** zugrundezulegen.

Können die Bereitschaftsstufen **"in Bereitschaft"** oder **"erreichbar" nicht** durch einen SanOffzArzt sichergestellt werden, kann der zivile Rettungsdienst unter Berücksichtigung folgender Auflagen in Anspruch genommen werden:

- Die grundsätzliche Vereinbarung mit dem zivilen Rettungsdienst erfolgt durch das zuständige Sanitätskommando/Leitsanitätszentrum.
- Vor Beginn der Ausbildung sind die erforderlichen Absprachen (örtliche Verhältnisse, Zufahrtswege etc.) mit dem zivilen Rettungsdienst zu treffen.

Sowohl dem Leitungspersonal als auch dem anwesenden Sanitätspersonal / Helfer im Sanitätsdienst müssen die Verbindung und Erreichbarkeit des zivilen Rettungsdienstes bekannt sein und sichere Fernmeldeverbindungen vor Ort zur Verfügung stehen.

Art des Vorhabens	**SanOffz Arzt**	**San Uffz***	**San Sdt**	**Hlf im SanDst**	**KrKw**	**Bemerkungen**
Schulschießen mit Handwaffen	B ①	B	B	A	B	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Sprengen	B ①	B	A	A	A	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Schießen mit Granat-Pistole	E ①		A		E ①	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Schießen mit Granat-pistole, Übungsmunition	E ①	E	E	A	E	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Übungshandflamm-patrone	E ①	E	E	A	E	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Übungshandgranate	E ①	E	E	A	E	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
ABC-Übungsraum	E ①	E	A		E	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Sportausbildung	E ①	E ①	E ①		E ①	① örtlicher Rettungsdienst zulässig

*** oder SanSdt mit bestandenem Rettungssanitäterlehrgang**

IV. Sonstige Ausbildungsvorhaben

Ausbildungs- und Übungsvorhaben, die nicht von den **Abschnitten II** und **Abschnitten III** erfasst werden.

Da es sich in der Regel um freies, zum Teil schwieriges und unübersichtliches Gelände handelt, hat sich der Aufenthaltsort des Sanitätsdienstes nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten.

Art des Vorhabens	SanOffz Arzt	San Uffz*	San Sdt	Hlf im SanDst	KrKw	Bemerkungen
Marsch zu Fuß	E			A ①	E ①	① ab 10 km
Marsch mit Kfz ② -Kolonne, nicht Einzel-Kfz		A ①	A ①	A	A ①	① wenn Marschteilnehmer ② bei Unfällen Rettungsdienst
Eisenbahntransport Schiffstransport	E ① ②	A ②	A	A ②	E ① ②	① örtlicher Rettungsdienst zulässig ② nur während des Be- und Entladens
Überwinden von Gewässern und Einschnitten	B ①	B	A		A	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Überwinden von Gewässern mit Kfz	B ①	B	A		A	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Überwinden von Gewässern mit Übergangsmitteln	E ①	B	A		A	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Taucherausbildung	B ① ③	A ②	A		A	① Taucherarzt/ in Tauchermedizin eingewiesener SanOffzArzt ② Taucherarztgehilfe ③ außerhalb TrÜbPl/StOÜbPl/ StOBer örtlicher Rettungsdienst zulässig
Einzelkämpferausbildung	E ①	E	E	A	E	① örtlicher Rettungsdienst zulässig, wenn StOBer/ StOÜbPl
Ausbildung im Gebirge	E ①	E ① A ②	E ① A ②	A	E ①	① ggf. ziv Bergrettung ② ab Kp-Äquivalent
Heeresbergführerausbildung mit erhöhter Unfallgefahr	A ②	A		A	B ①	① Rettungshubschrauber; im Ausland: Erreichbar ② Aufenthaltsort legt der Leitende in Absprache mit dem SanOffzArzt fest

*** oder SanSdt mit bestandenem Rettungssanitäterlehrgang**

Art des Vorhabens	SanOffz Arzt	San Uffz*	San Sdt	Hlf im SanDst	KrKw	Bemerkungen
Fallschirmsprungdienst -automatisch -manuell	A B ①	A①③ A ②			A A	① Umfang SanDst bestimmt SanOffzArzt ③ beim Sprung in Gewässer sind Sauerstoff-behandlungsgerät / Ruben-beutel einsatzbereit zu halten ② Rettungssanitäter
Schießen mit Handwaffen aus Hubschraubern, Fast-Roping KSK, schnelles Absitzen von Hubschraubern	B	A ①	A ①		B	① Eine direkte Verbindung mit dem Sicherheitspersonal und dem verantwortlichen Hubschrauberführer muß gewährleistet sein
Flugbetrieb auf Heeres-Flugplätzen, ausgewiesenen Außenlande-plätzen und bei Außen-landungen im Gelände	A ① ② B ③	A ②			A ②	① Die jederzeitige persön-liche Ansprechbarkeit ist durch entsprechende Maß-nahmen sicherzustellen. Weitere Regelungen laut SOP/Flugunfallalarmplan. ② Auf ausgewiesenen Außenlandeplätzen und bei Außenlandungen im Gelände nach Art und Umfang des Flugbetriebes. ③ Außerhalb der veröffent-lichten Platzöffungszeiten. **Beachte:** BesAnGenArztLw für den fliegerärztlichen Dienst in der Bundeswehr sowie Anweisungen und Vorschriften für die Flugsicherheit
Auf- / Abbau 72 m-Antenne und Antennenturm, schwer, verlastbar	E ①	E ①		A	E ①	① örtlicher Rettungsdienst zulässig
Gelöbnis / Appell	E	E	A ①	A ①	E	① 2 x pro Btl
Suchen und Räumen von Blindgängern und Munitionsschrott	B ①	B ②	A ②		A ②	① örtlicher Rettungsdienst zulässig ② entfällt bei raumdeckender Versorgung
Vernichten von Munition	B ①	B ②	A ②		A ②	① örtlicher Rettungsdienst zulässig ② entfällt bei raumdeckender Versorgung

* oder SanSdt mit bestandenem Rettungssanitäterlehrgang

V. Sonderbestimmungen

Die Bestimmungen für **Standortübungsplätze (Teil III, Anlage 10/7)** gelten auch für Truppenteile, die **Truppenübungsplätze** als **Ersatz** für fehlende Infrastruktur (StOÜbPl, StOSchAnl) nutzen müssen.

Voraussetzung ist, dass die zeitliche Erreichbarkeit des **Abschnitts III** eingehalten wird.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des **Abschnitts III.**

Stichwortverzeichnis

A

abgesessene Truppe	1811, 1815, 1840, 1843, 1869
Abpraller	306
Absperrposten	224, 1106
Absperrung	**401–402**
– Leitender, Verantwortung des	606
– Schießen in freiem Gelände	223, 224
– Sicherheitsbefehl	216–217, Anl 1
– Stellung	223
– Straßen	401
– Truppenübungsplatz	401
– Unfallort	904
Absperrzone	**1401, 1601**
Anmeldung von Schießvorhaben	207, 219, 226
Annäherungszünder	1718
Anzeigerdeckung	1315, 1320, 1427
Armbinde	701
Artillerieschießen	213, 305, 706, 1206, **1712–1766**
Arzt	**1010**
Aufbewahrung von Schießunterlagen	227
Aufschlagpunkt	305
Aufsicht beim Schützen	649
Ausbildungsgerät Kanonenabschuß	1105
Ausbildungsvorhaben	202
ausländische Truppenübungsplätze	Vorbem 4, 206
Außenfeuerstellung	Vorbem 4, 208, **1761–1766**
Äußere Sicherheit	**132**, 403, 1857

B

Bataillonsgefechtsstand	**640**
Beendigung des Schießens	620
Begrenzungszeichen	404, 1809, 1825
Behelfe, Ausnutzen von	**1307–1310**
Behelfssprenggrube	1435
Behörden, zivile	208, 226
Belehrung	602, **617**, 801, 813, **Anl 4**
Benutzungsbestimmungen	**101**, 202, 1764
Benutzungsordnung	**102**, 219
Beobachtungsstelle	**638–639**, 1727, 1741
Beobachtungsstellenraum	638, 1741

Beobachtung, Ziel ... 1878
Besatzungen von Unterständen und Zielpanzern **1878–1886**
Beschußsichere Unterstände 1878
Besondere und Witterungseinflüsse (BWE) 1716
Besondere(n) Vorkommnisse(n) **902**, 903, 904, 907
– Meldungen von 904, 908, 910, Anl 7
Bevölkerung, Unterrichtung der **502**
beweglich geführtes Gefecht 1822
Blindgänger **809–818**
Bodenerschütterung **1433**
Bodenplatte, Mörser 1705
Bodentreffbild **103**, 1741, 1749
Bordkanonen 1103, 1206, **1508–1511**, 1806
Bordmaschinenkanone 1103, 1206, **1501**, 1506
(Maschinenkanone) 1805, 1813
Brandgefahr **1013**, 1014
Brandmeldung 1017

D

Darstellungsmunition 803, 1841
Deckungswinkel **635**, 1309, 1310
Deutscher Militärischer Vertreter
Truppenübungsplatzkommandantur Vorbem 3, 214, 910
direktes Richtverfahren **1206**, **1713**, 1714, 1722, 1723
Doppelzünder 1719, 1766

E

Einheitsführer 602
Einsteckgerät Gewehr G3 Anl 6
Einstellen des Schießens 616, 621, **1001–1002**
Erdziele 1103, 1206, 1208
Exerziermunition 1315

F

Fallwinkel 1721
Fehlschüsse 914
FERA 1741, 1751
Fernmeldeverbindungen/sicherheits... **1003–1008**
Feuer
– erlaubnis 1850

Feuer
- kommando 634
- stellung **104**, 213, 220, **634–637**, 1734, 1744–1747, 1750
- strecke **105**
- werker 907

Feuerlöschgerät 1746
Flagge 401, **702–706**, 810, 1313, 1825
Fliegerleitoffizier 915
Flugbeender 1623
Flug
- abwehrkanone 1104, 1206, 1207, **1506**, **1507**, 1806, 1813
- abwehrkanonenpanzer 1106
- bereich 1728
- beschränkung 1201, 1204, 1205
- höhe 1736
- plätze 622
- schneise 1728, **1736–1739**
- ziele 1102, 1104, **1207**, 1208, 1844–1855

Flügelwaffen 304, 305
Fragebogen für Untersuchungskommission 913, **Anl 8**
Freies Gelände **223–227**, 818, 1763
Freigabe des Schießens **403–404**
Führer der schießenden Abteilung **651–652**, 1819
Führer von Zuschauern **662–663**
Funktionspersonal **653–659**

G

gedachter Verlauf **106**, 209, **1835**
Gefährdeter Luftraum **1206–1208**, 1728, 1734, 1735, 1853

Gefahrenbereich
- Absicherung/Absperrung 401
- allgemein, Einzel... **107**, **301-307**
  Gesamt... 1716, 1855
  + Artilleriewaffen 1103, **1712**–1714, 1716, 1752, 1753, 1756–1759
  + Bordkanonen 1103, **1511**, 1815
  + Flugabwehrkanonen 1104, **1507**, 1813
  + Flugziele **1852**

Gefahrenbereich
+ Handwaffen **1102**, **1305**, 1309–1310, 1802, 1803, 1804, 1808, 1810
+ Kampfmittel **1433–1440**
+ Maschinengewehr 1102, 1305, **1507**, 1803, 1804, 1808, 1809, 1811
+ Maschinenkanone 1103–1105, 1107, 1311, 1507, 1805, 1813
+ Mörser 1102, 1711
+ Nebelmittelwurfanlage **1112**
+ Panzerabwehrhandwaffen **1305**, 1309, 1401, 1402, **1411–1418**
+ Panzerabwehrwaffen 1602, 1605, **1614**, **1618**, **1622**, **1625**, 1816
+ Simulator, Explosion **1109**
– Luft 1104, **1206–1208**
Gefahrenbereich(s)
– ...schablone **303**–305
– ...sektor, ...streifen **1852**
– Stellung/Feuerstellung **107**, 212, 213, 1747
– Zielraum **107**, 306, 1708
– Zielsektor 304
Gefechtsschießen **108**, 407, 1101, 1505, **1817–1822**
– ...Verbundener Waffen **109**, 209, 615, **1833–1843**
Gehörschutz **1011**
Geländeteile, besonders zu schützende 1013
Geländewinkel 307, 1507
Genehmigung des Schießens **214**
Gewehr 1102, 1303, 1305, 1306, 1309, 1310, 1802, 1808, Anl 6
Gewitter, Verhalten bei **1021–1023**
Gewöhnungssprengen 1440
Gipfelhöhe 1206, 1736
Granatpistole 1431–1432
Großes Zielfeld **1311–1313**

H

Handflammpatrone 1452–1454, 1821
Handgranate(n) 1445–1451, 1821
Handgranatenwurfanlage, Haus 1445, 1451
Handwaffen 702, 1302

Hartziele	**110**, 1315, 1406, 1506, 1725
Haubitzen	**1712, 1727**
Hauptschußrichtung	1501
Höhenbegrenzer	1507, 1804
Höhenmesser	1731
Höhenunterschied	306, 1801–1804
Hohlladungsmunition/-patrone	1402, 1406, 1407, 1411, 1413
– Mindestzielentfernung	1412, 1414, 1419, 1420

I

indirektes Richtverfahren	1712, 1715, 1722, 1881
Infrarot-/Weißlicht-Zielscheinwerfer	**1876–1877**
Innere Sicherheit	**133**, 403, 606, 1857
Instandsetzungsoffizier (Mun)	907

J

Jagdpanzer Jaguar 1	703, **1619–1622**

K

Kampfmittel für Pionierdienst	**1433–1444**
Kampfpanzer	**1508–1511**, 1516
Kampfstand	1402, 1406
– „Geschlossener Raum"	1405, 1406, 1415, 1424
Kennzeichnung	
– Anlagen	705, 706
– Personal	**701**
– Waffen	702, **703**, 704
Kiesgrube	1307, 1309
Klappfallscheiben	Anl 6
Kleinschießplatz	222, 1323, Anl 6
Kontrollturm	705

L

Ladeplatz	1744, 1750
Ladungen	637, 1206, 1704, 1712
Ladungsbegrenzung	1715
Ladungsbeschränkung	1206
Laser	**1856–1874**
– einsatz	1005, 1008, 1857, 1858, 1859, 1861, 1862 **1866–1868**, 1869
– gefahrenbereich	**111**, 1856, 1858, 1860, 1867, 1871, **1872**

Laser
- schutzbeauftragter 403, 701, 1864, **1865**, 1866–1868
- sicherheit **112**, 1857, 1861
- sicherheitsabstand **1873**
Leinenschlepprakete **1441–1444**
Leitender **606–622**
- allgemein **601**, 628, 701, 801, 818, 1004, 1011, 1732
- Sprengen 1434, 1437–1438
Leit- und Kontrollstelle **113**, 1204
Leitungen, stromführende 1606, 1765
Leitungsgehilfe **653–654**
Leitungspersonal/-organe 605, 701
Lenkflugkörper 1601, 1603, 1614, 1616, 1618, 1620, **1816**
Ä Leuchtbüchse, -patrone 1405, 1408, 1410, **1416–1418**
Leuchtgeschoß, -patrone 1416, 1418
Leuchtsätze 1721
Leuchtspur 1801
Leuchttrassierband 1829
Lichtsignalpatrone 1839
LOP (LOCAL OPERATING PROCEDURES) Vorbem 6
Luft
- beobachter **1733**
- beobachtung **1728–1739**
- Boden-Schießen Vorbem 6, 915
- fahrzeug 1203
- fahrzeug zur Beobachtung 1728–1739
- raum gefährdeter 1206–1208
- räumspäher **1202**
- sprengpunkt 1720

M
Mängel (an Waffen oder Munition) **901–915**
Manövermunition **1101–1107**, 1501, 1817, 1834
Maschinengewehr 7,62 mm 1102, 1206, 1801, 1803, 1809
Maschinengewehr 12,7 mm 1206, 1207, **1501–1507**
Maschinenpistole 1102, 1305, 1308, 1310
Mehrfachwurfanlage 1111, 1112
Meßbeobachtung 215
Mindestabstand, Zuschauer 663

Mindestschußentfernung	1708
Mindestzielentfernung	1305, 1412, 1414, 1419, 1420, 1506, 1511, 1614, 1618, 1622, 1725
Minenräumleiter/-schnur	**1441–1444**
Mobilmachung	
– Anschießen von Waffen	228–232
Mörser	**1701–1711**
– kleinschießplätze	1711
– schießen	212, 213, 305, 1206
Munition	**801–818**
Munitionsausgeber	**656**

N

Nachtschießen	**1823–1832**, 1851
Nebelmittel	1015, 1016, 1101, 1110, 1842
– wurfanlagen	1111, **1112**
nicht waffengebundene Kampfmittel	**1433–1454**
NOHD	**114**, 1871

O

örtliche Betriebsanweisung (LOP)	Vorbem Nr. 6

P

Panzer	
– aufstellfläche	1325
– faust, leicht	1405, 1408, 1410, **1411, 1412**
– faust 3	1405, 1408, 1410, **1413–1415**
– wracks	110
Panzerabwehr	
– handwaffen	702, 1206, **1401–1408, 1410–1427** Ä
– hubschrauber	704, **1623–1625**
– waffe HOT	**1619–1625**
– waffe MILAN	**1609–1614**
– waffe TOW	**1615–1618**
– waffen	**1601–1625**, 1838
Personal, Einteilung des	604
Phosphormunition	1014
Pistole	1301, 1305, 1308, 1310, 1821
Presse	401, 502, 814
Pufferzone	**115**
Punktziel	1709
pyrotechnische Munition	1101, **1108**

R

Radar	1850, **1875**
Raketenartillerie	
– allgemein	**1740–1748**
– Ausbildungsausstattung Verschuß 110 mm MARS	**1758–1760**
– Raketenwerfer LARS	**1749–1753**
– Raketenwerfer MARS	**1754–1757**
Raketen	
– Bombletraketen	**1740**
– Minenraketen	1740, 1753
– Nebelraketen	1752, 1753
– Radarraketen	1752, 1753
– Splitterraketen	1752, 1753, 1759
– Übungsraketen	1752, 1753, 1756, 1759, 1760
REPAG	1750
Restflugweite	1720
Rohrdetonierer	902
Rohrerhöhung	307, 1107, 1206, 1207, 1305, 1419, 1513
Rückstrahlzone	1401, 1601

S

Sabotageverdacht	909
Sanitäts	
– dienst	**1009**, **1010**, Anl 10
– personal	**660**, 701
Schiedsrichter	**661**, 701
Schießanlage, Fliegerabwehr	1207, 1855
Schieß	
– anlage	**116**, 221
– anmeldung	**117**, **207**, 208, Anl 1
– arm	1311, 1312
– bahn	**118**
– bahnskizze	**119**, 220, 501
– befehl	**120**, 611, Anl 3
– besprechung	**121**, 201–205
– gebiet	**123**, 223
– gerät	
+ leichte Panzerfaust	1419, 1421–1423, 1425–1427
+ Panzerfaust 3	1420–1427
– kladde	805
– liste	805
– ordnung	**124**
– platzkontrolloffizier	915

Schieß
- standtypen **125**, 1314–1322, 1425, 1426
- technischer Offizier 907
- überwachung **126**, **405**
- übungsraum **127**, Bild 303
- übungsstrecke **129**
- und Übungsplan 128, **205**
- unterbrechung 632, 636
- unterlagen 227
- vorhaben 218-222, 226
- vorschriften Vorbem 7, 806
- warnung 401
- zeit 401

Schießen
- allgemein Vorbem 6, 301
- auf Flugziele 1102, 1104, **1844–1855**
- bei Dunkelheit **1832**, 1851
- durch Lücken 1801, **1808–1816**, 1832, 1849
- im Verband 209
- bei eingeschränkter Sicht 404
- in der Bewegung 1302, 1509, 1516
- in freiem Gelände **122**, **223–227**, Anl 2

Schleuderwirkung 1433, 1434, 1437
Schleppflugzeug 1845
Schleppseillänge **1847**
Schleppziel 1845
Schreiber **655**
Schulschießen **130**, 1101, 1505
Schulschießplatte **131**
Schuß
- beobachtung 1402
- entfernung 1321, 1322, 1427, 1761
- richtung 1316
- sektor **1854**

Sichere Schießgrundlagen 1716
Sicherheit
- Äußere **132**, 403, 501, 606, 1857
- Innere **133**, 403, 606, 1857

Sicherheit(s)
- auflagen 1764
- befehl **134**, 214–**217**, 815, 1205, 1728
- bestimmungen, waffengebundene/ergänzende Vorbem 7, 801

Sicherheit(s)
- einweisung 1729
- fernmeldeverbindungen **1003–1008**
- gehilfe **643–650**, 701
  - + Artillerie 1743
  - + Handgranaten 1447
  - + Handwaffen 702
  - + Panzerabwehrhandwaffen 702, 1402, 1415, 1422
  - + Panzerabwehrwaffen 1605, 1610, 1614, 1620, 1623, 1624
- kontrollfahrzeug **135**
- personal/-organe **623–652**, 1001, 1310
- vorkehrungen 1823

Sicherheitsoffizier
- allgemein 624-630, 701, 804, 1824
- auf der Beobachtungsstelle 638–639, 1741
- beim Bataillonsgefechtsstand **640**
- der Leitung **641–642**
- in der Stellung/Feuerstellung **631–633**, **634–637**, 1742
- Panzerabwehrwaffen 1621

Sicherheitsorganisation 605
Signalpistole 621
Simulator, Explosion 803, **1109**
Sofortmaßnahmen **904–906**
Soldaten, Belehrung der 602, **603**,
Sonderbestimmungen **136**, 202, 1201, 1439
Sperrzeiten 502
Splitterzone **1402**, **1601**
Spreng
- geschosse 1846
- punkt 404, 1720

Sprengen 609, 1206, 1433–1440
Stahlhelm 1402, 1422, 1601
Standort
- ältester 221, **501–502**, 818, 904, 906, 908, 910, Anl 6
- schießanlage(n) 603, 604, 610, **1315**, 1425
- übungsplatz 604, 605, 813, 818, 908

Steilhang 1307, 1309, 1423
Stellung
- allgemein 1801, 1837
- Handwaffen 1310, 1320, 1321
- Lasergerät 1860

Stellungsfläche 1317
Stellungswechsel 1830

Störung 703
Strahlenfang **1874**

T

Tarnung 1020
Technischer Offizier 907
Teilladung 637, 805
Trägerfahrzeug 1615
Trefferaufnahme 1321, 1515
- kommando **657–659**, 701
Treffpunkt, mittlerer (MTP) 1749
Treibladung 805, 1702
Treibsatztemperatur 1751
Treibspiegelgeschoß/-Munition 1507, 1815
Truppenarzt 1010
Truppenübungsplatz/Übungsplatz 201, 817, 1201, 1861
- ausländischer 206
- kommandant **403**, 906, 915, 1764
- kommandantur 201, **202**, 211, 212, 214, 904, 908, **910**, 915, 1205, 1407, 1820, 1861
Tuchdreieck 1828, 1843

U

Überflug 1845, 1849
Überschießen 1701, 1718, 1748, 1765, **1801–1807**
- von freiem Gelände 137, 1764, Anl 2
Übertragungsdrähte 1607
Übungsplatz **138**
Übungsschießen
- Artillerie 1206, **1714**, 1726
- Mörser 1206, 1708, 1711
- Panzer 1512
Umgang mit Munition/Verwendung 801–818
Unfallort 904, 906, 912
Unterbrechung des Schießens 613, 636
Unterstände **1878–1886**
Unterstützungswaffen **1836**
Untersuchungskommission 904, 906, 912

V

verkleinerter Gefahrenbereich 1310
Vermessung der Feuerstellung 1831
Vernichten von Munition 807

Veröffentlichungen 401, 814
Versager 405, **806–808**
Verschlußsicherung, SPzMarder 703
Visierlinie 1310, 1503, 1602, 1802–1805
Vorbeiflug 1845
Vorbeischießen **1801, 1808-1816**
Vorfälle **901–915**
Vorgehtiefe 205, 216
Vorkommnisse **901–915**
Vorüben 1101, 1817, 1827

W

Waffenstabilisierungsanlage 1509, 1516
WARA 635, **1722**
Wärmefeuer 812
Warnflagge/Warnzeichen 401, **702–706**, 1313
Wartelinie **1318**
Wartezeit 818, 1447, 1520, 1746
Wehrbereichskommando 226, 910, Anl 2
Wettereinflüsse 912, 1716, Anl 2
Wettervorhersage 1023
Wirkungsschießen 1749, 1754
Wurfstände, Handgranaten 1445

Z

Ziel
- aufbau 1818, **1826**
- beobachtung 1878
- darstellung 1848
- entfernung 1804
  (siehe auch Mindestzielentfernung)
- fernrohr 1804
- gelände 1449, Anl 6
- panzer **139, 1878–1886**
- raum **140**, 1710
- scheinwerfer **1876–1877**
- sektor **141**, 404, 1724
- skizze **142**, 209, **210**, 211, 1835
- zone 1514, 1515

Zivile Behörde 208, 226
Zuggefechtsschießen 1833
Zünder 1718, 1882
Zuschauer **143, 662–663**, 1011
Zwischenzone **144**, 1718, 1750, 1753, 1757
1807